

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 16.07.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: 6. Änderung des FNP "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße"; - Abwägung - Satzungsbeschluss		Datum: 22.08.2018
Vorlage-Nr: VO/0185/18			Bürgermeister: Gez. I.V. Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.09.2018	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (2017)	
Ö	18.09.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nordöstlich der Ortslage Busch in einer Größe von ca. 1,3 ha für das dort bereits bestehende Betonwerk die notwendige Planungs- und Standortsicherheit zu schaffen.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Planverfahren für den zugehörigen Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße durchgeführt (siehe hierzu separate Beratungsvorlage VO/0187/18).

Der Geltungsbereich des Plangebietes für die Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 6. Änderung des FNP's wurde vom 05.01.2015 bis einschließlich 06.02.2015 durchgeführt.

Die in diesem Zeitraum seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der Bürgerschaft vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen mit Bezug auf den FNP sind in tabellarischer Form aufgearbeitet worden. Ihre Berücksichtigung kann der Anlage 2 der Vorlage entnommen werden.

Hingewiesen wird insbesondere auf die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde. Sie stimmt der Planung nur zu, sofern sichergestellt wird, dass bei einer späteren Aufgabe der Nutzung, der Rückbau des Betonwerkes sichergestellt wird. Des Weiteren sei ein ökologischer Ausgleich nachzuweisen.

Zur Sicherstellung der Forderung der Rückbauverpflichtung und der Ausgleichsverpflichtung wurden durch einen seitens der Firma Wolters – Beton beauftragten Fachanwalt Verträge entworfen. Diese wurden mit der Verwaltung abgestimmt und sind mit Datum vom 30.06.2017 auf Basis des Ratsbeschlusses vom 13.06.2017 bereits unterzeichnet worden. Sie sind der Beratungsvorlage zum

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (VO/0187/18) als nichtöffentliche Anlagen beigelegt.

Die Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom 19.10.2015 bis einschließlich 20.11.2015 erfolgt.

Stellungnahmen von Bürgern sind während dieses Zeitraums nicht eingegangen. Die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ergaben sich hieraus keine Änderungen der Planunterlagen.

Der Beschluss zur 6. Änderung des FNP's wurde am 13.06.2017 durch den Rat der Stadt Wegberg getroffen.

Mit Datum vom 17.08.2017 wurde die Genehmigung der 6. Änderung des FNP's der Stadt Wegberg bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Da seitens der Bezirksregierung Köln Bedenken hinsichtlich des Inhaltes der Entwurfsunterlagen zur 6. Änderung des FNP's sowie im Bezug auf die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung der Planentwürfe geäußert wurden, ist der Antrag auf Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mit Datum vom 14.11.2017 zurückgezogen worden. Im Anschluss hieran erfolgten Gespräche mit der Bezirksregierung Köln sowie dem Kreis Heinsberg. Ergebnis hieraus war, dass seitens der Bezirksregierung eine Anpassung der Unterlagen sowie eine Wiederholung der Auslegung als erforderlich angesehen wurde.

Die Entwurfsunterlagen wurden daraufhin angepasst und in Abstimmung mit der Bezirksregierung die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die Auslegung erfolgte vom 22.05.2018 bis einschließlich 29.06.2018.

Die während der wiederholten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden auch in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Unterlagen der erneuten Auslegung zur 6. Änderung des FNP's sind unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen dieser Vorlage als Anlagen 5 bis 9 zu entnehmen. Die anschließend noch vorgenommenen Änderungen in der Anlage 6 wurden farblich hervorgehoben.

Als nächster Verfahrensschritt stehen nun die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen (Anlagen 2 - 4) und anschließend die Fassung des Beschlusses zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ an.

Hierauf folgt ein erneuter Antrag an die Bezirksregierung Köln auf Genehmigung der 6. Änderung des FNP's „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 2 bis 4 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie beschrieben, folgen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, er möge den Beschluss zur 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ fassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln einzuholen und die Beschlüsse anschließend öffentlich bekanntzumachen.

Das Plangebiet der 6. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Wegberg, Flur 55, Parzellen 7 und 33 (in Teilen).

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus dem der Vorlage beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche nordöstlich der Ortslage Busch in einer Größe von ca. 1,3 ha für das dort bereits bestehende Betonwerk die notwendige Planungs- und Standortsicherheit zu schaffen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

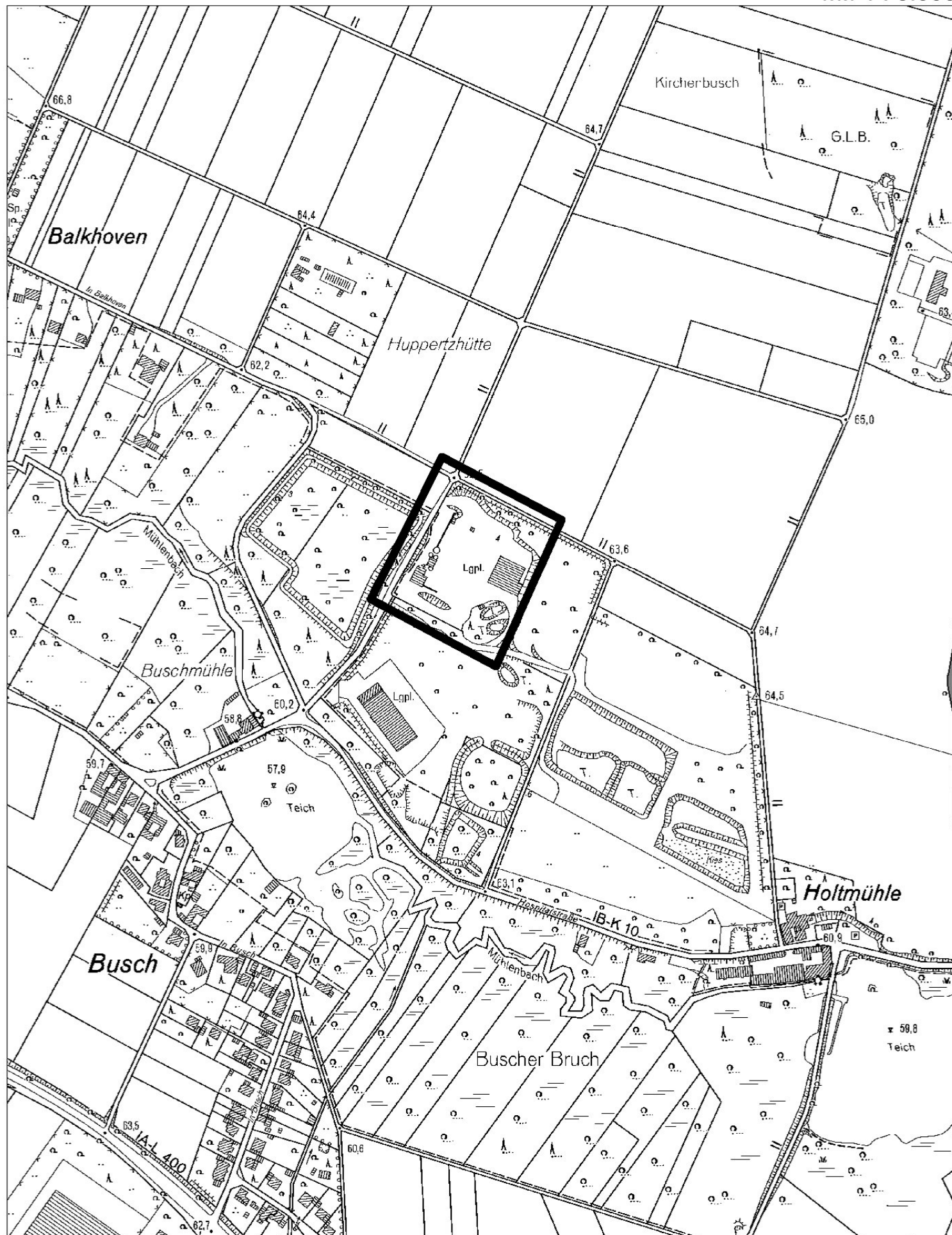
Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zur 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“
3. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der Offenlage zur 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“
4. Tabellarische Auswertung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“
5. Planentwurf zur 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ Stand: April 2018
6. Begründung incl. Umweltbericht zur 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“
7. FFH-Verträglichkeitsstudie – Hospitalstraße aus 2008
8. Artenschutzrechtliche Prüfung aus 2010
9. Schalltechnische Untersuchung, Wegberg – Hospitalstraße, vom 28.07.2015

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Stever	Stellv. FBL 301	
Gez. Heilwagen	FBL 301	
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.	



Geltungsbereich

Stadt Wegberg

6. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahme/Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Bürger 1, In Busch 31 ██████████@t-online.de> 06.01.2015 10:10 >>> Herr Schröders ...ich war gestern bei Ihnen.Sie sagten,dass die Genehmigung nur eine Formsache wäre!Wenn das so ist,bitte ich doch 2 Punkte zu berücksichtigen. 1. DER Weg, der zum Gewerbe führt, muss für alle begehbar sein (auch Fahrradfahrer).Es muss klar festgehalten werden,dass die Fa. WOLTERS die Strasse (bisher war das leider so) nicht als Gewebegebiet nutzen darf. Hier muss eine Einfriedung stattfinden. 2. Wenn die Stadt Wegberg das Gewerbe genehmigt,so muss die Stadt auch die An und Abfahrt zu diesem Gewerbe regeln.Hier ist eine Regelung dringend notwendig.Bitten um Rückantwort. Vielen Dank...	Der Einwender wurde mit E-Mail vom 06.01.2015 darauf hingewiesen, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Prognose über den Ausgang des Verfahrens gemacht werden könne. Der angesprochene Weg ist für jedermann frei zugänglich, begeh- und befahrbar. Er wird in das Plangebiet aufgenommen und im Bebauungsplan I-44 mit der Signatur "Straßenverkehrsfläche" versehen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Es spricht Überwiegendes dafür, dass das Betriebsgelände der Firma Wolters - soweit noch nicht geschehen - schon aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einer Zaunanlage zu umgeben und vor unbefugtem Zutritt zu sichern ist. Eine dahingehende Regelung bleibt dem späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird erschlossen durch die mit dem Betriebsgelände der Firma Wolters verbundene Wegefläche westlich des Betriebsgeländes, die im Bebauungsplan I-44 mit der Signatur "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
2	Bürger 2 - 4, In Busch 73	Mangels Erläuterung bzw. Begründung der Bedenken ist eine nähere Prüfung nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Mit meiner Unterschrift stimme ich gegen die geplante 6. Änderung des Flächen Nutzungsplan Wegberg „gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ (Betriebsgelände Wolters + Zufahrt)		
3	Bürger 5, In Busch 15 Bürger 6, Im Ländchen 63 Bürger 7, Weißdornweg 20	Mangels Erläuterung bzw. Begründung der Bedenken ist eine nähere Prüfung nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Mit meiner Unterschrift stimme ich gegen die geplante 6. Änderung des Flächen Nutzungsplan Wegberg „gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ (Betriebsgelände Wolters + Zufahrt)		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
4	Interessengemeinschaft Fam. Bürger 8, Hospitalstraße 7 Fam. Bürger 9, In Busch 2 Fam. Bürger 10, In Busch 14 Fam. Bürger 11, In Busch 31 Bürger 12, In Busch 48 Bürger 13, Hospitalstraße 35  Wegberg, den 03. Februar 2015 Beantragungen zur geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße sowie Bebauungsplan I- 44, Wegberg-Hospitalstraße „Standort Betonwerk Wolters Wegberg Hospitalstraße“ Aufgrund der besonderen Lage des Objektes Wolters Beton im Landschaftsschutzgebiet, im Wasserschutzgebiet und unmittelbar angrenzend an das Naturschutzgebiet sowie der ausschließlichen Zufahrt über die 5m schmale Hospitalstraße durch das Naturschutzgebiet und vorbei an drei Denkmalschutzobjekten, bitten wir die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen. • Schutzgut Denkmal • Gefahrenpotenzial der Straße • Emissionen • Umweltbericht allgemein • Chronologie von 1970 bis heute • Beantragungen Seite: 1/7	<u>Schutzgut Denkmal</u> Die genannten Anlagen sind als Baudenkmäler in die Denkmal- liste der Stadt Wegberg eingetragen. Sie befinden sich sämt- lich außerhalb des Plangebiets und weisen folgende Entfernun- gen zum Plangebiet auf: • Buschmühle, ca. 300 m • Hofanlagen In Berg 2 und 4: ca. 400 m • Kath. Kapelle Hl. Brigitta: ca. 900 - 1.000 m Es handelt sich nicht um expo- niert liegende Baudenkmäler, die in eine unberührte Kultur- landschaft eingebettet sind. Dementsprechend haben sie le- diglich einen reduzierten Wir- kungsbereich. Ein enger opti- scher Bezug zwischen den Denkmälern sowie - dem voll- ständig eingegrünten - Plange- biet ist nicht gegeben. Eine pla- nungsbedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Bau- denkmäler ist deshalb nicht zu besorgen (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW). Der allein deren Erscheinungsbild betref- fende Umgebungsschutz der Denkmäler wird durch die Pla-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird erweitert um die das Betriebsgelände der Firma Wolters erschließende Wegefläche westlich des Betriebsgeländes, die im Bebauungsplan mit der Signatur "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft Schutzgut Denkmal Unter 8.7 Zusammenfassung Schutzgut Kultur im B-Plan steht: „Da keine derartigen Schutzgüter, weder innerhalb noch außerhalb des Plangebietes vorhanden sind, ist diesbezüglich keine Umwelterheblichkeit vorhanden“. - Dies ist sachlich falsch! Es stehen drei unter Denkmalschutz gestellte Wohnhäuser, in 250 bzw. 380 m Nähe zum Betonwerk an der Hospitalstraße, die die einzige Zufahrtsstraße ist. • Buschmühle (Lfd. Nr.:30) • Hofanlage in Busch (Lfd. Nr.:31) • Hofanlage in Busch (Lfd. Nr.:32) ✓ Die Vibrationen und Erschütterungen der Denkmäler sind bei An- und Abfahrten der Kipplaster und Betonmischer erheblich. Die Schwerlasten fahren in einem Abstand von weniger als 1,25 m an der Buschmühle vorbei. Dabei wird aufgrund der Enge der Straße die Fahrbahnrandmarkierung oft nicht beachtet (s. Foto 1).  Hospitalstraße 7 (Buschmühle) Foto 1 Seite 2/7	nung nicht berührt. Etwaige sonstige mittelbare Beeinträchtigungen der in Rede stehenden Baudenkmäler spielen im Rahmen von § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW keine Rolle. Das gilt auch für seitens der Einwender besorgte Auswirkungen des plangebietsbezogenen LKW-Verkehrs (Erschütterungen). Die Fahrer sind zudem betrieblich angewiesen, den fraglichen Streckenabschnitt der K 10, insbesondere im Bereich der "Buschmühle", mit einer Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h zu passieren. Nähere Angaben hierzu erfolgen in dem auf Anregung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland ergänzten Umweltbericht. <u>Gefahrenpotenzial der Straße</u> Bei der K 10 handelt es sich um eine gewidmete Hauptverkehrsstraße, deren Benutzung durch Schwerlastverkehr keinen Beschränkungen unterliegt. Solche Beschränkungen hält der Kreis Heinsberg als zuständiger Straßenbaulastträger ersichtlich auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung nicht für	

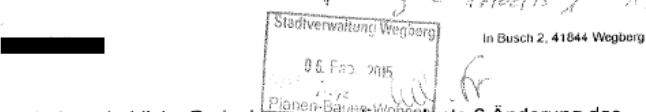
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft Gefahrenpotenzial der Straße Die Straßenbreite innerhalb der Markierungen beträgt stellenweise 4,80 m. Die Betonfahrzeuge haben eine Breite von 2,5 m zuzüglich Außenspiegel. Wenn sich zwei Fahrzeuge begegnen, dann muss über die Seitenstreifen hinweg ausgewichen werden (Foto 2). Auch das Warnschild kann an diesem Gefahrenpotential nichts ändern (Foto 3). Foto 2 Hospitalstraße 7 (Buschmühle) Foto 3 Hospitalstraße in Richtung Wolters Beton kurz vor Buschmühle Seite 3/7	erforderlich. Denn seine Straßenbaubehörde hat keine Einwände gegen diese Planung erhoben. Verschmutzungen der Fahrbahn im "Kurvenbereich" können nicht generell den vom Betonwerk kommenden Fahrzeugen angelastet werden, da dieser Bereich auch von allen übrigen Verkehrsteilnehmern (insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge) genutzt wird. Um Verschmutzungen der Fahrbahn durch plangebietsbezogenen LKW-Verkehr für die Zukunft sicher auszuschließen, soll die Zufahrt zum Betriebsgelände - soweit noch nicht vorhanden - (mit Beton oder bituminös) befestigt werden. Das Plangebiet wird durch die zu befestigende Wegefläche erschlossen, die im Bebauungsplan als "Straßenverkehrsfläche" festgesetzt wird. <u>Emission von Staub</u> Fahrbahnverschmutzungen und Sichtbehinderungen durch Staubemissionen sind infolge der Planung nicht zu erwarten. Beton wird in geschlossenen Behältern und Sand und Kies in	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft Es gibt keine Gehwege. Die Wanderer, Radwanderer und NordicWalker müssen sich die Straße mit dem Kraftfahrzeugverkehr teilen. Für Radfahrer, Wanderer und unsere Kinder besteht hier ein erhebliches Gefahrenpotential. Da die vom Betonwerk kommenden Fahrzeuge eine nicht unerhebliche Menge an Sand auf der Fahrbahn verteilen, ist es in der Kurve schon zu Unfällen mit Motorrädern gekommen. Emission von Staub Schließlich sollten auch die bereits erwähnten Staubemissionen berücksichtigt werden. Diese führen nicht nur zu einer erheblichen Fahrbahnverschmutzung, sondern im Sommer auch zu Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr. Umweltbericht allgemein Die Untersuchungen mit ihren Umweltverträglichkeitskriterien im Teil B 7.1.4 des 6.FNP beschränken sich im wesentlichen auf das Plangebiet als Parzelle. – Die Nicht-Berücksichtigung der Streckenführungen zum Betonwerk, die durch das Naturschutzgebiet geht, ist wegen der erheblichen Belastungen für Anwohner, Natur und Tourismus sachlich nicht nachvollziehbar und muss nachgeholt werden! Die Streckenbelastung wird mit 800 KFZ, davon 200 LKW am Tag beziffert. Der LKW-Verkehr hat seit 2010 deutlich zugenommen. Seite 4/7	abgedeckten Ladeflächen transportiert. Lediglich bei extremer Trockenheit kann es im Einzelfall zu kurzen Staubaufwirbelungen kommen, ohne dass jedoch Fahrbahnverschmutzungen und Sichtbehinderungen auftreten können. Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden potenziell entstehende Stäube zudem von dem in Rede stehenden Bereich 140 m südlich des Plangebiets weg transportiert. <u>Umweltbericht allgemein</u> Der Umweltbericht wird - soweit notwendig - hinsichtlich etwaiger mittelbarer Auswirkungen der Planung ergänzt. <u>Chronologie des Standorts von 1970</u> Die diesbezüglichen Ausführungen der Einwender sind für die Beurteilung der Änderungsplanung ohne Erkenntnisgewinn. <u>Beantragungen zum Bebauungsplan I-44</u> Insoweit betrifft die Stellungnahme keine Inhalte, die im Flä-	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft Chronologie des Standortes von 1970 -1970 - 1978 Am Standort von 1970 bis heute nicht genehmigt -06.11.1979 Gerichts Urteil OVG Münster für das Land NRW AZ.:VIA2357/77 Das Urteil sieht vor: Betrieb der Fertigungsbetonmischanlage an diesem Standort ist unzulässig. -04.05.1982 Der Petitionsausschuss des Landes NRW hat folgenden Beschluss gefasst: Die Genehmigungsfähige Fertigbetonmischanlage auf dem Grundstück Gemarkung Wegberg, Flur 55, Flurstück 33, kann solange geduldet werden, solange die Möglichkeit besteht, zulässige Auskiesung auf dem Grundstück bzw. dem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durchzuführen. Der Standort ist nicht genehmigt -1982 - 1999 Genehmigung der Abgrabung bis zum 31.12.1999 in Unabhängigkeit der Frage des nicht genehmigten Standortes -17.07.1995 und -04.12.1995 und -05.02.1996 und -13.11.1996 Antrag mit drei Ergänzungen durch die Firma Wolters Beton mit dem Inhalt, bis 2023 eine Abgrabungsgenehmigung zu erwirken. Die beantragte Abgrabungsfläche wäre dem nach 8 ha groß. -18.04.1996 Stellungnahme der Bezirksregierung Köln AZ.:62.6-9-1-15.10. Darin erhebt die Bezirksregierung Köln erhebliche Bedenken gegen diese Abgrabung. Bei Betonherstellungs- und Kiesgewinnungs-Anlagen besteht keine Standortbindung. -02.03.1999 Petitionsausschuss des Landes NRW -II3-Pet.Nr.12/06123: Die Abgrabungsgenehmigung kann nicht zum Ziel haben zu einer unbefristeten Duldung des Betonwerkes zu kommen! -19.03.1997 Der Kreis Heinsberg (Untere Landschaftsbehörde) genehmigt neuerliche Abgrabungen befristet bis 31.12.2007. Danach wird eine Rekultivierung bis 31.12.2008 vorgesehen. Bis heute wird in dem Bereich abgegraben! -Abgrabungsgenehmigung bis 2015 Seite 5/7	chennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich vielmehr ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft <u>Beantragungen zum „B-Plan I-44, Wegberg-Hospitalstrasse“</u> 01) Wir weisen darauf hin, dass der Inhalt des Bebauungsplans als Grundlage für einen Bauantrag in der Umgebung eines Denkmals genutzt werden kann. Gemäß § 9 DschG ist ein Erlaubnisverfahren durchzuführen. 02) Die angefügten Bilder lassen befruchten, daß die Brücke von der Buschmühle dem zunehmenden Verkehr nicht gewachsen ist. Wir beantragen eine Überprüfung der Brücke über den Mühlenbach. Für den Verkehr sollte die Traglast der Brücke mit einem Hinweisschild angezeigt und eingeschränkt werden. 03) Zu prüfen wäre, ob eine Expansion (Anzahl Fahrten) der Wolters Beton verbindlich auszuschließen ist. Die als Grundlage für die Genehmigung vorliegenden, schon älteren Gutachten bzw. Begründungen gehen vom damaligen Ist-Zustand aus. In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der LKW-Fahrten erhöht. Eine mögliche weitere Steigerung der Anzahl Fahrten würde eine erneute Begutachtung voraussetzen. 04) Die Straßenbreite misst unter 5,0 Meter an manchen Stellen 4,8 Meter. Wenn sich zwei LKW 's begegnen (2,5 Meter breit) muss über die seitlichen Begrenzungslinien auf die unbefestigten Randstreifen ausgewichen werden. Wir beantragen eine Nutzungsbeschränkung für Fahrzeuge die über ~2,3 Meter Breite messen. 05) Wir beantragen die Betreibung einer Reifenreinigungsanlage für das Betonwerk. (Es besteht Unfallgefahr wegen des Sandes, der auf der Straße verteilt wird, besonders in der Kurve für Motorradfahrer und Radfahrer) 06) In Zukunft werden Instandhaltungskosten bezüglich der Straße auf den Kreis Heinsberg zukommen. Gerade im Bereich der Böschung zum Mühlenweiher hin, an der Buschmühle wird bei Erschütterungen durch den Schwerlastverkehr die Straße auf Dauer nicht standhalten. Letzte Maßnahmen der Uferbefestigung 2010 durch den Schwalbverband. Wir beantragen eine Nutzlastbeschränkung auf der Hospitalstraße. Seite 6/7		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Interessengemeinschaft 07) Wir beantragen für die Verkehrssicherheit eine Tempo Zone 30km/h beginnend 80 Meter vor der ersten Bebauung des Ortes Busch bis hinter den Holtmühlenweiher zum Schutz der Kinder, Wanderer, Ausflügler sowie der Tiere. 08) Der öffentliche Weg von der Hospitalstraße zu Wolters Beton wird durch an- und abfahrende Betonfahrzeuge, Walker, Fahrradgruppen, Landwirtschaftsfahrzeuge, Fußgänger und Läufer genutzt. Wir beantragen eine Regelung zur sicheren öffentlichen Nutzbarkeit des Weges. 09) Zudem möchten wir darauf hinweisen, das eine vollständige mind. 2 m hohe Einfriedung des Betriebsgeländes vorzuschreiben ist. Daß das Gelände derzeit immer zugänglich ist, halten wir für fahrlässig. 10) Wir beantragen zu klären, inwieweit der Wirtschaftsweg von der Hospitalstraße zum Betriebsgelände Wolters auch oberhalb der Einfahrt zum Betriebsgelände von Fahrzeugen der Wolters Beton, quasi als Arbeitsfläche genutzt werden darf. Derzeit rangieren LKW und Radlader hier über den Wirtschaftsweg hinaus bis direkt an das Schild "Naturschutzgebiet". Das Betriebsgelände ist in diesem Bereich überhaupt nicht eingezäunt und geht nahtlos in das Naturschutzgebiet über. Das hiervon Gefährdungen für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Passanten ausgehen ist offensichtlich. 11) Wir befürchten, dass an eine Vergrößerung des Abgrabungsgebietes gedacht wird. Sofern es innerhalb dieses laufenden Verfahrens möglich ist, sollte eine Festschreibung der Größe der heute genutzten Fläche erfolgen. Eine Vergrößerung des Abgrabungsgebietes muss unbedingt vorherige neue Verträglichkeitsstudien bezgl. Wasserschutz, Landschafts- und Naturschutz voraussetzen. 12) Zu prüfen wäre, ob die Betriebszeiten verbindlich von Mo-Fr. 6:00-22:00 und Sa. 6:00- 14:00 festgelegt werden können und fordern die Einhaltung. Seite 7/7		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
5	Bürger 14, In Busch 2  Ich habe erhebliche Bedenken gegen die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ sowie Bebauungsplan I-44 Wegberg-Hospitalstraße. Aus folgenden Gründen halte ich es für untragbar das Betonwerk an dieser Stelle dauerhaft zu genehmigen. 1. Das Betonwerk liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung nach § 22 NatSchG BW dienen grundsätzlich ausschließlich den in § 22 NatSchG BW genannten öffentlichen Interessen. Sie dienen insbesondere nicht den privaten Interessen der Grundstückseigentümer im Landschaftsschutzgebiet. Aus welchem Grund sollen die Pläne genehmigt werden? Arbeitsplätze sind ja eher nicht in Gefahr, da diese verlagert würden. Zudem ist Firma Wolters illegal gebaut worden. - Jeder Hauseigentümer der ein Gartenhaus ohne Genehmigung baut darf dieses wieder entfernen. 2. Das Betonwerk liegt in einem Wasserschutzgebiet. Ich denke, der Schutz von Trinkwasservorräten in der Natur vor Verschmutzungen liegt grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit. Wolters Beton wirbt auch mit Sonderbetonen. Dieser Sonderbeton wird durch Zusätze erzeugt bzw. hergestellt. Die Zusätze sind in WSK (Wasserschutzklasse) 1 - 3 eingeteilt. Wobei 3 in der Gefahrgutklasse sein Platz findet. Ist bekannt welche Zusätze bzw. Stoffe verarbeitet werden? Wird ein Rückhaltebecken vorgehalten um eine Kontamination des Erdreichs und der Kanalisation zu verhindern? Gibt es eine Sondergenehmigung für die Einfuhr der Zusätze (z.B. für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung). 3. Situation der Zufahrtstraße / Hospitalstraße (K10) Bei einem Telefonat mit dem Kreis wurde mir mitgeteilt das kein Ausbau der Straße in Frage kommt. Das Verkehrsaufkommen sei zu gering und für ein einzelnes Unternehmen würde keine Ausnahme gemacht. Zudem würden die LKW-Fahrer noch mehr zu einem schnelleren fahren verleitet. Man nehme es daher auch in Kauf defekte Leitpfosten sowie Schilder zu ersetzen, und den Seitenstreifen hin und wieder aufzufüllen. In meinen Augen ist es nur eine Frage der Zeit bis es zu einem schweren Unfall kommt. Ist eine Entschärfung überhaupt bedacht worden? 4. Verkauf der Firma Wolters Die Firma Wolters stellte zur Planungssicherheit einen Antrag zur Änderung der Pläne. Zur Zeit ist die Firma nicht mehr Wert als der Preis für Grund und Boden und der Schrottpreis für Stahl. Dies würde sich drastisch ändern wenn aus einer Duldung eine Legitimation des Standortes wird. Gibt es eine eidesstattliche Erklärung der Firma Wolters den Betrieb nicht zu veräußern. (oder wird in Kauf genommen ein zweites Simons-Werk zubeikommen). Seite 1	Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. <u>Lage im Landschaftsschutzgebiet</u> Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht der Realisierung der Planung nicht entgegen. Das vorliegend betroffene Landschaftsschutzgebiet "Schwalmplatte" wurde durch den Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" des Kreises Heinsberg festgesetzt (siehe dort unter Ziffer 2.2-1). Für Landschaftsschutzgebiete wurde im Landschaftsplan zwar ein Bauverbot normiert. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die diesbezüglichen Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit Inkrafttreten des in Aufstellung begriffenen Bebauungsplans I-44, Wegberg- Hospitalstraße, außer Kraft treten, soweit der Kreis als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. In seiner im Rahmen der früh-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	5. Zertifizierung von Beton. In der EU wird seit einiger Zeit über eine Zertifizierung von Beton verhandelt. Dabei soll auch die CO₂-Bilanz mit einfließen. Am Ende bekommen nur die Betonhersteller ein „grünes Label“ die an Ort und Stelle des Sandabbaus diesen direkt verarbeiteten. In den umgebenen Gemeinden wurden schon Betonwerke sowie Sandgruben stillgelegt. Diese dann aber an anderer Stelle wieder eröffnet, um am Puls der Zeit zu bleiben. Zum größten Teil wird bei der Firma Wolters schon heute Sand herangefahren. In absehbarer Zeit ist der Abbau des Sandes der Firma Wolters erschöpft. Wie sieht die Stadt die Zukunft, - sollte erst später eine Verlagerung angestrebt werden? Ist die Firma Wolters diesbezüglich von Seite der Stadt unterstützt worden? 6. Geeigneten Flächen im Stadtgebiet. Im Anlass zur Planänderung strebt Firma Wolters eine Standortsicherheit an, um eventuell in neue Maschinen zu investieren. Dies kann auch an einem anderen Ort im Stadtgebiet geschehen. Dies wäre auch von Vorteil, um keine Ausfallzeiten zu haben. Es gibt im Stadtgebiet nicht mehr viele Orte wo dies wegen der besonderen Art des Betriebes möglich wäre. (Besonders auf Punkt 5 bezogen). Von der Stadt heißt es, es können keine geeigneten Flächen gestellt werden. Mir ist nicht bekannt das diesbezüglich Anfragen an Grundstückseigentümer (mich mit eingeschlossen) gestellt wurden. Gegebenenfalls wäre ich bereit Grundstücke zu tauschen und einem Verkauf auch nicht abgeneigt. Ist dies überhaupt noch erwünscht? Mfg 	zeitigen Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 20.01.2015 hat der Kreis Heinsberg als Träger der Landschaftsplanung erklärt, der vorliegenden Bauleitplanung im Sinne des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht zu widersprechen, wenn • es bei dem vorgesehenen Flächenumfang bleibt, • die gewerbliche Nutzungsmöglichkeit auf die eines Betonwerks bzw. die der Klassieranlagen beschränkt bleibt, • mindestens 27.700 Ökopunkte (wie vorgesehen) binnen eines Jahres nach Rechtskraft des zu erarbeitenden Bebauungsplans zur Kompensation gelangen, • im Falle einer späteren Aufgabe des Standorts das Gelände keiner anderen gewerblichen oder sonstigen baulichen Nutzung zugeführt, sondern zurückgebaut wird und die Bauleitplanung wiederum angepasst würde. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans würden dann die dem Bebauungsplan widersprechen-	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Schwalmplatte" außer Kraft treten. Mit Datum vom 30.06.2017 wurden ein städtebaulicher Vertrag über eine Rückbauverpflichtung für den Fall der endgültigen Aufgabe des Betriebes des Betonwerkes und ein städtebaulicher Vertrag über die Ausgleichsverpflichtung zwischen der Stadt Wegberg und den Eigentümern der betroffenen Flächen geschlossen. Die vom Kreis Heinsberg formulierten Bedingungen werden somit erfüllt. Bestätigt wurde dies bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der ersten Auslegung mit Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 27.05.2015. <u>Lage im Wasserschutzgebiet</u> Die teilweise Lage im Wasserschutzgebiet (Schutzzone III A2 des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH) steht der Realisierung der Planung ebenfalls nicht entgegen. Auf die den	

		Betrieb eines Betonwerks nicht ausschließenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung wird in den textlichen Festsetzungen des (parallel) im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans I-44, Wegberg – Hospitalstraße, ergänzend hingewiesen.	
--	--	---	--

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		Die für den Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg hat deshalb keine Einwände gegen die vorliegende Planung vorgetragen. <u>Situation der Zufahrtsstraße/Hospitalstraße (K 10)</u> Bei der K 10 handelt es sich um eine gewidmete Hauptverkehrsstraße, deren Benutzung durch Schwerlastverkehr keinen Beschränkungen unterliegt. Solche Beschränkungen hält der Kreis Heinsberg als zuständiger Straßenbaulastträger auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung nicht für erforderlich. Seine Straßenbaubehörde hat dementsprechend keine Einwände gegen diese Planung erhoben. Eine planungsbedingte "Entschärfung" der Situation auf der K 10, die im Übrigen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Heinsberg fallen würde, ist jedenfalls nicht notwendig. <u>Verkauf der Firma Wolters</u> Die Frage, ob die Firma Wolters	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		den Betrieb zu veräußern beabsichtigt, ist im Rahmen der rechtlichen Bewertung der Änderungsplanung irrelevant. Im parallel erarbeiteten Bebauungsplan I-44, Wegberg-Hospitalstraße, sind textliche Festsetzungen vorgesehen, die eine andere gewerbliche Nutzung nicht zulassen. Eine Veräußerung des Betriebs ist seitens der Vorhabensträgerin zudem nicht geplant. Befürchtungen, hier könne ein "zweites Simons-Werk" entstehen, sind deshalb unbegründet. <u>Zertifizierung von Beton</u> Die CO₂-Bilanz von Betonwerken hängt nicht maßgeblich davon ab, ob der für die Herstellung des Betons benötigte Sand und Kies an Ort und Stelle produziert werden. Es mag Synergieeffekte mit sich bringen, wenn ein Betonwerk am Standort einer Abgrabung angesiedelt wird. Zwingend ist dies jedoch nicht. Im Gegenteil scheitert eine solche Ansiedlung oftmals bereits am Planungsrecht. Denn Betonwerke sind - anders als Abgrabungen - im Außenbereich nicht	

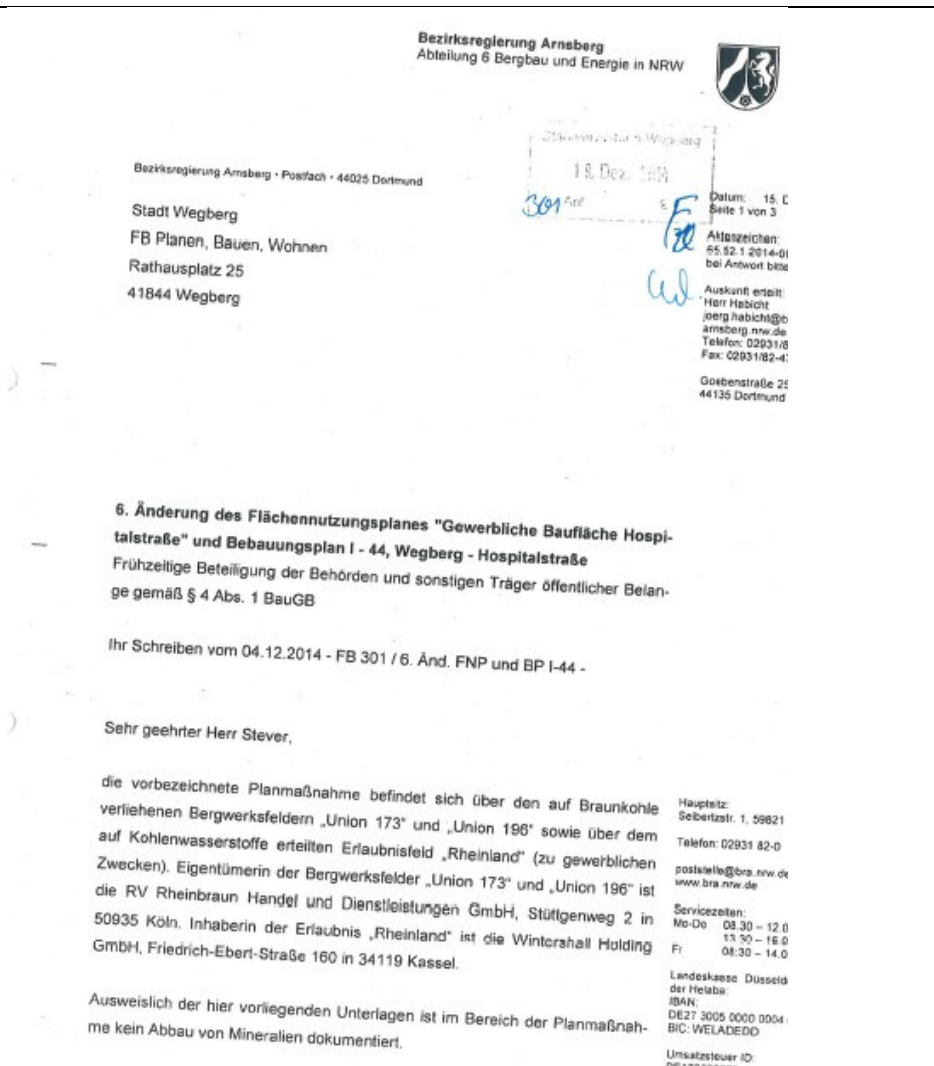
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		privilegiert und deshalb dort regelmäßig nicht - jedenfalls nicht unbefristet (dauerhaft) - zulässig. Für die Betonherstellung wird zudem ein Körnungs-/Sandverhältnis von 60:40 % benötigt. Die Lagerstätten im hiesigen Raum weisen aber regelmäßig ein umgekehrtes Körnungs-/Sandverhältnis auf, so dass sich eine Zufuhr von Sand bzw. Kies von außerhalb bei der Betonherstellung ohnehin niemals vermeiden lässt. Ob ein Betonwerk am Standort einer Abgrabung angesiedelt ist, ist deshalb zweitrangig. Seitens der Vorhabensträgerin wird deshalb auch dann keine Verlagerung des Betonwerks angestrebt, wenn die Rohstoffvorräte der benachbarten Abgrabung erschöpft sind. <u>Geeignete Flächen im Stadtgebiet</u> Im Stadtgebiet von Wegberg sind - städtebaulich betrachtet - außerhalb des Plangebiets keine geeigneten Flächen für die dauerhafte Ansiedlung eines Beton-	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		werks vorhanden.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
6	SEWG der Stadt Wegberg Seite 1 von 1 Michael Stever - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan 1 - 44, Wegberg-Hospitalstraße Von: Hans Peter Wilms <hp.wilms@sewg-wegberg.de> An: "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de> Datum: 09.12.2014 17:48 Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan 1 - 44, Wegberg-Hospitalstraße Stadtverwaltung Wegberg 19. Dez. 2014 Planen-Bauen-Wohnen Guten Tag Herr Stever, seitens der SEWG Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH werden gegen die vorgenannten Planverfahren keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag H.P. Wilms Telefon: + 49 (0) 24 34 / 24 00 8 - 11 Telefax: + 49 (0) 24 34 / 24 00 8 - 25 Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH Bahnhofstraße 30-32 D-41844 Wegberg Geschäftsführer: Theo Schmitz Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Michael Stock Amtsgericht: Mönchengladbach HRB 8915 Steuernummer: 208/5727/0143 www.sewg-wegberg.de // www.wegberg-oval.de	Es werden keine Anregungen und Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
7	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LVR Qualität für Menschen LVR - Dezernat 2 - 50663 Köln Stadt Wegberg -z.Hd. Herrn Stever- Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stammes- und Geschäftsbriefkopf Datum und Zeichen bitte stets angeben 12.12.2014 Herr Ludes Tel 0221 809-4228 Fax 0221 8284-0264 Torsten.Ludes@lvr.de 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I-44 Wegberg-Hospitalstraße Ihr Schreiben vom 04.12.2014, Ihr Zeichen: FB 301/6.Änd.FNP und BP I-44 Sehr geehrter Herr Stever, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert werden. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland Ludes (Ludes) EMAS Europäischer Management-Standard für Umweltmanagement	Es werden keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

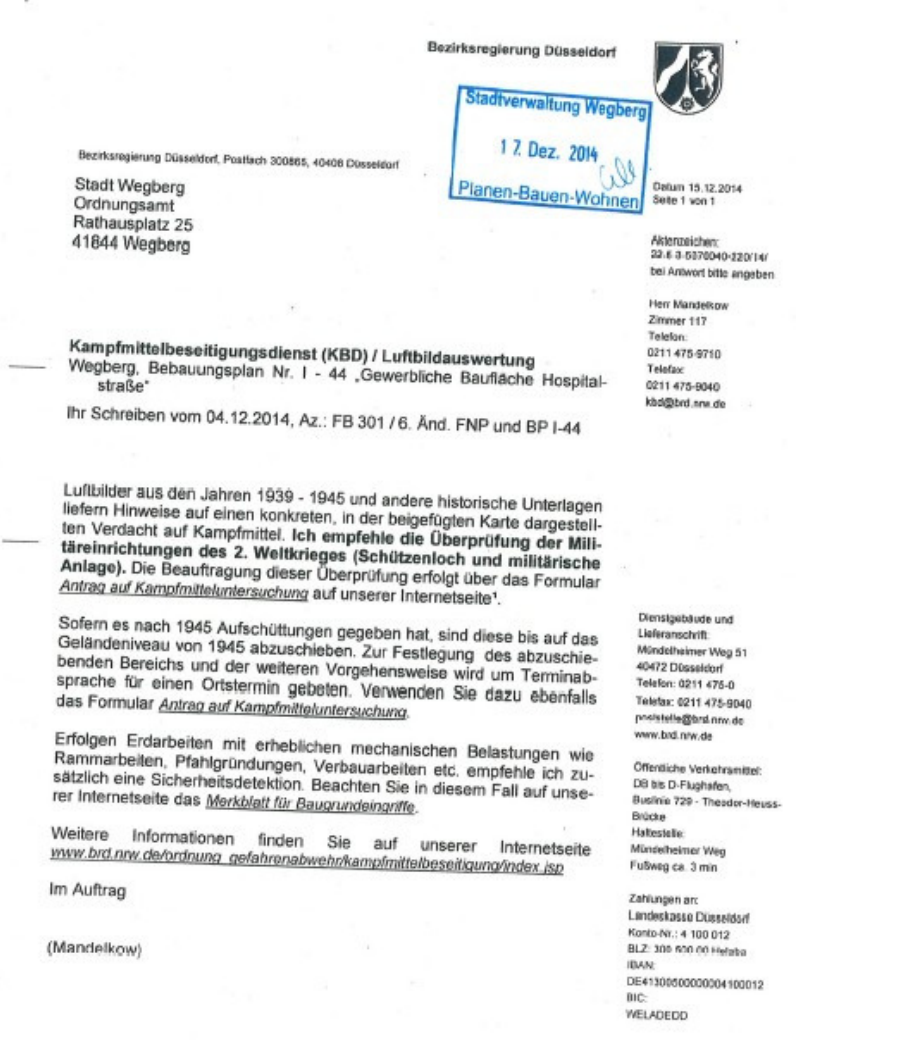
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
8	Bezirksregierung Köln Bezirksregierung Köln, 50606 Köln Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 05. Jan. 2015 FB 301 Anl. € Datum: 15. Dezember Seite 1 von 1 Altenzeichen: 94-We Auskunft erteilt: Herr Wergen rudolf.wergen@bezr koeln.rnw.de Zimmer: R 2018 Telefon: (0221) 147 - 1 Fax: (0221) 147 - 2873 Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln DB bis Köln Hbf. U-Bahn 3,4,5,16,18 bis Appellhofplatz Besuchereingang (Haupt- Zeughausstr. 6) Telefonische Sprechzeit mo. - do.: 8.30 - 15.00 Uhr Besuchertag: donnerstags, 8.30 - 15.00 (weitere Termine nach Ver- barung) Landeskasse Düsseldorf: Landesbank Hessen-Thür. BLZ 300 500 00 Kontonummer 965 60 IBAN: DE34 3005 0000 0000 0060 BIC: WELADEDXXX Hauptstz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185 Kommunale Bauleitplanung – 6. Änderung des FNP „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und BP I – 44, Wegberg-Hospitalstraße Ihr Schreiben v. 04.12.2014 mit AZ.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Meine Rundverfügung vom 20.10.2014 mit Zeichen 54.2-21-Nu Mit meiner Rundverfügung vom 20.10.2014 erläuterte ich, dass meine Beteiligung als Obere Wasserbehörde (Dezernat 54 der BR Köln) im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Baugesuchen nur dann erforderlich ist, sofern durch die Planungen oder Vorhaben 1. ein Gewässer 1. Ordnung (Rhein, Sieg) und/oder dessen festgesetztes/vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet, 2. ein Gewässer 2. Ordnung (Agger, Erft, Niers, Rur, Wupper), 3. die Schutzzonen von Hochwasserschutzanlagen o.g. Gewässern, 4. ein geplantes Wasserschutzgebiet oder 5. eine Rohrfernleitung betroffen sind und somit meine unmittelbare Zuständigkeit vorliegt. Weiterhin bat ich darum, in Ihrem Beteiligungs-Anschreiben auf den konkreten Umstand meiner Betroffenheit (s.o. Punkte 1–5) einzugehen. Aus Ihrem o.g. Anschreiben kann ich meine Betroffenheit nicht erkennen; ich bitte Sie, diese in dem konkreten Fall darzulegen. Von einer generellen Beteiligung meines Dezernates 54 bitte ich zukünftig abzusehen. Im Auftrag Wergen	Im unmittelbaren Zuständigkeitsbereich des Dezernats 54 der Bezirksregierung Köln liegende Belange werden durch das Planvorhaben nicht betroffen. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist deshalb entbehrlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
9	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW  Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Stadt Wegberg FB Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg 15.12.2014 Datum: 15.12.2014 Seite 1 von 3 Aktenzeichen: 65.52.1.2014-01 bei Antwort bitte Auskunft erteilt: Herr Habicht joerg.habicht@bba.arnsberg.nrw.de Telefon: 02931/8 Fax: 02931/82-41 Gorkenstr. 21 44135 Dortmund 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg - Hospitalstraße Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 04.12.2014 - FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 - Sehr geehrter Herr Stever, die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 173“ und „Union 196“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Union 173“ und „Union 196“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Hauptz: Selbertzstr. 1, 59621 Telefon: 02931 82-0 poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de Servicezeiten: Mo-Do 08.30 – 12.0 13.30 – 16.0 Fr 08.30 – 14.0 Landeskasse Düsseldorf der Helaba IBAN: DE27 3005 0000 0004 BIC: WELADED33 Umsatzsteuer ID: DE432633333	Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, die Wintershall Holding GmbH und die RWE Power AG werden am weiteren Verfahren beteiligt. Im Teil B (Umweltbericht) der Begründung zur FNP-Änderung werden die in der Stellungnahme ausgeführten bergbaubedingten Auswirkungen wiedergegeben.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  Seite 2 von 3 Jedoch ist der Bereich des Planungsgebietes nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Re- vierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sam- melbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Daher sollte bei den Planungen folgendes bereits Berücksichtigung finden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Pla- nungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungs- maßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Boden- bewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen in diesem Zusammenhang an die RWE Power AG, Stüttgen- weg 2 in 50935 Köln eine Anfrage zu stellen, und für konkrete Grundwasserda- ten den Ertverband um Stellungnahme zu bitten. Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich emp- fehle ich Ihnen, auch die o. g. RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Pla- nungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. Abschließend sei hier noch erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem		

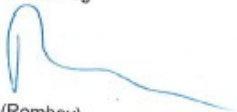
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  Seite 3 von 3 Konkurrenzschatz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag:  (Habicht)		

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 ; Az: 45-60 / <u>III-ohne-14-FNP/BBP</u> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 2963 - 53019 Bonn Stadt Wegberg FB Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg  Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland. HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn TEL +49 (0)228 5504 - 4585 FAX +49 (0)228 5504 - 5763 BW 3402 E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack Per E-Mail DATUM 15.12.2014 BETREFF: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg, Bebauungsplanes Nr. I - 44 „Gewerbliche Baufläche Hospitalstr.“; Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hier: Abgabe - Stellungnahme BEZUG: Ihr Schreiben vom 04.12.2014; Ihr Zeichen: FB 301/6.Änd.FNP und BP I-44 ANLAGEN: - Sehr geehrte Damen und Herren, Zum o.a. Sachverhalt teilen wir folgendes mit: Die Bundeswehr hat keine Einwände oder Bedenken. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Ansonsten verzichte ich auf weitere Beteiligung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Nogueira Duarte Mack</i> Nogueira Duarte Mack	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße, sehen unter Ziffer 5. lit. a) und b) bereits eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen auf maximal 80 m üNN (Produktionsanlagen zur Herstellung und Verladung von Beton) bzw. 75 m üNN (sonstige Anlagen und Gebäude) vor. Das entspricht einer nominalen Höhe von 18 m bzw. 13 m.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung  Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf Stadt Wegberg Ordnungsamt Rathausplatz 25 41844 Wegberg Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Wegberg, Bebauungsplan Nr. 1 - 44 „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ Ihr Schreiben vom 04.12.2014, Az.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigefügten Karte dargestellten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische Anlage). Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin geboten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkbild für Baugrundeingriffe</u>. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_und_sicherheit/kampfmittelbeseitigung/index.jsp Im Auftrag (Mandelkow)	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die in der Stellungnahme erwähnte militärische Anlage befindet sich in einem Bereich, in dem nach diesseitigem Kenntnisstand nach 1945 eine Abgrabung und Wiederverfüllung stattgefunden hat, sodass dort keine militärische Anlage mehr vorhanden sein dürfte. Sowohl dieser Bereich als auch das in der Stellungnahme genannte Schützenloch im Bereich der Zuwegung sind zudem mit einer Betonplatte überdeckt und befinden sich außerhalb von Bauanlagen. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden dessen ungeachtet um folgenden Hinweis ergänzt: " Gemäß Erkenntnis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW kann nicht ausgeschlossen werden, dass - außerhalb der nach 1945 abgegrabenen und wiederverfüllten Flächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	 Bezirksregierung Düsseldorf Aktenzeichen: 22.5-3-5370040-220/14 Maststab: 1:3.000 Datum: 15.12.2014 Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet. Legende - aktuelle Anlagefläche - Anlagefläche - Bewegungsverkehrspunkt - geplante Beteiligungen - geplante Fläche - Flächen nicht möglich - Laufgraben - Parkweggraben - Schuldenrück - entlastete Anlage - Stellung	des Plangebietes – Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Es wird empfohlen, auf diesen Flächen vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen."	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
12	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH Seite 1 von 1 Michael Stever - 7/00/N7495/14 - 6. Änderung des FNP "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" u. BP I-44 Von: "Wilms, Alfred" <Alfred.Wilms@fbg.de> An: "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de> Datum: 16.12.2014 10:56 Betreff: 7/00/N7495/14 - 6. Änderung des FNP "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" u. BP I-44  Ihr Az.: FB 301/6.Änd FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen I. V. Marcus Richter i. A. Alfred Wilms FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH  In der Hees 46509 Xanten Tel.: 02801-989-123 E-Mail: alfred.wilms@fbg.de Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialdirigent Armin Schmidt-Franke Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal Sitz der Gesellschaft: Bonn, Eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157	Von der Planung sind keine von der FBG betreuten Anlagen betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
14	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  Bezirksregierung Köln, 50606 Köln Stadt Wegberg Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Datum: 06.01.2015 Seite 1 von 1 Aktenzeichen: Dezernat 33 62200/62231 Auskunft erteilt: Frau Rombey yvonne.rombey@bezreg-koeln.nrw.de Zimmer: R 2050 Telefon: (0221) 147 - 4125 Fax: (0221) 147 - 4181 Blumenlhalstraße 33, 50670 Köln DB bis Köln Hbf, U-Bahn bis Reichenspergerplatz Telefonische Sprechzeiten: mo. - do.: 8.30 - 15.00 Uhr Besuchertag: donnerstags: 8.30 - 15.00 Uhr (weitere Termine nach Vereinbarung) Landeskasse Düsseldorf Landesbank Hessen-Thüringen BLZ 300 500 00, Kontonummer 065 60 IBAN: DE34 3005 0090 0000 0905 60 BIC: WELADEDXXX Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: (0221) 147 - 0 Fax: (0221) 147 - 3185 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I - 44, Wegberg-Hospitalstraße Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Ihr Schreiben vom 04.12.2014 Ihr Zeichen: FB 301/6 And FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem Planungsbereich nicht vorgesehen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  (Rombey)	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Innerhalb des Plangebiets sind keine Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernats 33 der Bezirksregierung Köln vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
15	Erftverband Abteilung Recht Erftverband Postfach 1303 50103 Bergheim Stadt Wegberg Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen Herrn Michael Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Abteilung Recht In Anspruchspartner Telefon E-Mail Unser Zeichen Aktenzeichen Recht Sascha Gündel (0 22 71) 00-12 58 (0 22 71) 88-14 44 bauleitplanung@erftverband.de R-003-410 TB 30202 Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim Tel. (0 22 71) 88-0 Fax (0 22 71) 88-12 10 www.erftverband.de info@erftverband.de Commerzbank Bergheim IBAN DE45 3704 0044 0390 4000 00 SWIFT-BIC: COBADE33XXX Kreissparkasse Köln IBAN DE86 3705 0299 0142 0058 95 SWIFT-BIC: COKSDE33 Deutsche Bank AG Bergheim IBAN DE42 3707 0060 0471 0000 00 SWIFT-BIC: DEUTDE33 Volksbank Erft eG IBAN DE05 3706 9252 1001 0980 19 SWIFT-BIC: GENODE331111 Vorsitzender des Bergheim, 12. Januar 2015 Aufstellung des Bebauungsplanes I-44, Wegberg "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und der damit verbundenen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Ihr Zeichen: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44, Ihr Schreiben vom 04.12.2014 Sehr geehrter Herr Stever, sehr geehrte Damen und Herren, Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen  Per Seeliger	Innerhalb des Plangebiets sind keine Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbands vorhanden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden deshalb keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
16	Kreis Heinsberg, Brandschutzdienststelle KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG HEINSBERG Der Landrat Amt für Bauen und Wohnen -Brandschutzdienststelle- Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Herr Beckmann Aktenzeichen: 38/53/2014/10500 VB Gruppe: 99 Tel.: 02452 / 13 63 61 Fax: 02452 / 13 63 85 E-Mail: Brandschutzdienststelle@Kreis-Heinsberg.de 08.01.2015 Bürgermeister der Stadt Wegberg FB Planen, Bauen, Wohnen z.Hd. H. Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg 327 Anlass Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. FB 301/ 6. Änd. FNP und BP I-44 Grundstück Wegberg, Hospitalstraße Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf, sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan. Hydrantenabstände: Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: sonstige Gebiete ca. 80 m Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle.	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans I-44, Wegberg - Hospitalstraße, werden um einen Hinweis auf die gemäß der Stellungnahme des Kreises Heinsberg zu erfüllenden Anforderungen, deren Erfüllung in einem späteren Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist, ergänzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung																																															
	Kreis Heinsberg – Brandschutzfachstelle38/53/2014/1050008.01.2015 Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <table><tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th><th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th><th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th><th>Gewerbe-gebiete (GE)</th><th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industrie-gebiete (GI)</th></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr><tr><td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 8</td></tr></table><table><tr><th>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th><th>m³/h</th></tr><tr><td>klein</td><td>24</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td></tr><tr><td>mittel</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td></tr><tr><td>groß</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td><td>192</td></tr></table> 2. Rettungsweg: Alle Rettungswege aus den Nutzungseinheiten (§ 17 BauO NRW) sind baulich sicher zu stellen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Beckmann	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 8	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)	Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																													
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																												
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																												
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 8																																												
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																														
klein	24	48	96	96																																														
mittel	48	96	96	192																																														
groß	96	96	192	192																																														

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	NEW NETZ EIN UNTERNEHMEN DER NEW GRUPPE 33711 New-Netz Postfach 11 04 33711 Gellenkirchen Stadt Wegberg Herr Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Ihr Ansprechpartner Stephan Thönnissen Telefon 02451 624-0/27 FAX 02451 624-4433 E-Mail stephan.thoennissen@new-netz-gmbh.de Unsere Abteilung 7710 Grundzustimmung Unser Zeichen 12-51 F 6 DP 1-44 Dr. Zeileman PB 301 J 6. Änd. FNP und DP 1-44 Ihre Nachricht vom 04.12.2014 Datum 07.01.2015 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichsvarianten zum Energieverbrauch sowie Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu Verbrauchsergänzungen, Energieaudits oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan 1 - 44, Wegberg- Hospitalstraße - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrter Herr Stever, gegen den o. g. FNP 301 6.Änd. und den Bebauungsplan 1-44 erheben wir aus versorgungs-technischer Sicht keine Einwände. Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen weisen wir darauf hin, dass wir im Bereich des Bebauungsgebiets Versorgungsleitungen liegen haben. Die genaue Lage der sich im Bestand befindenden Versorgungsleitungen erhalten Sie über unsere Planauskunft. <u>Planauskünfte im Netzgebiet der NEW Netz erteilt:</u> Herr Paul-Uwe Thiel Telefon: 02451/624-5280 Telefax: 02451/624-5350 E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit Freundliche Grüße NEW Netz GmbH <i>1 F. Thiel i.A. Thönnissen</i>		

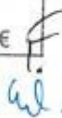
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
18	Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Heinsberg  Kreisstelle Heinsberg Gereonstr. 80 · 41747 Viersen Stadt Wegberg Planen, Bauen, Wohnen Herr Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Kreisstelle ☐ Viersen Mail: viersen@lwk.nrw.de ☒ Heinsberg Mail: heinsberg@lwk.nrw.de Gereonstr. 80, 41747 Viersen Tel.: 02162 3706-0, Fax: -92 www.landwirtschaftskammer.de Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann Durchwahl: 43 Fax: 92 Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de 2019129_Wegberg_FNP_A_3_BP_144.doc Viersen 20.01.2015 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan I-44 der Stadt Wegberg hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 04.12.2014, Az. FB 301 / FNP 6. Änd. + BP I-44 Sehr geehrter Herr Stever, durch die Planungen sind agrarstrukturelle Belange, soweit von hier aus erkennbar, nicht direkt berührt. Durch die Umsetzung des Kompensationsbedarfs könnte allerdings landwirtschaftliche Flächen betroffen werden. Bezüglich der Schutzgüter Natur und Umwelt entstünde gemäß der vorliegenden Bilanzierung im Plangebiet zunächst rechnerisch ein Kompensationsdefizit in Höhe von 13.320 Einheiten. Wohl aufgrund des sehr lange zurückliegenden Anlasses für den Kompensationsbedarf sei von der Firma Wolters ein Ausgleich in Höhe von 27.720 Ökopunkten angeboten worden, um der entgangenen Entwicklung einer seinerzeit erforderlichen Kompensation Rechnung zu tragen. Grundsätzliche Bedenken, ob zur damaligen Entstehungszeit des Betonwerks überhaupt ein Kompensationsbedarf auszugleichen gewesen wäre, einmal zurückgestellt, regen wir im Hinblick auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen den geplanten Ausgleich über eine Ersatzgeldzahlung an. Sollte dies nicht zum Zuge kommen, regen wir an, Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen vorzunehmen. Zum historischen Kontext der Planung wäre dann u. E. eine Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen passend. Abschließend weisen wir auf die Angebote der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ bezüglich produktionsintegrierte Kompensation hin. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dr. Hoffmann Dienststellenleiter Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Denn erst der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan bereitet unmittelbar einen (dauerhaft wirksamen) Eingriff in Natur und Landschaft vor. Der zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderliche Kompensationsbedarf beläuft sich - wie die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg bestätigt - auf mindestens 27.720 Ökopunkte. Hierin noch nicht eingerechnet ist der Kompensationsbedarf, der durch die Einbeziehung der noch nicht befestigten Wegefläche westlich des Betriebsgeländes der Firma Wolters entsteht. Eine Konkretisierung der zur Erbringung dieser Ökopunkte erforderlichen Maßnahme erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag gemäß §§ 1 a Abs. 3, 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, der spätestens zum Zeitpunkt eines etwaigen Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße, vor-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
		liegen muss. Dem Anliegen der Landwirtschaftskammer NRW wird hierbei - soweit möglich - Rechnung getragen.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
19	IHK Aachen Industrie- und Handelskammer Aachen  IHK Aachen Postfach 10 07 40 D-52007 Aachen Stadt Wegberg Rathausstr. 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 03. Feb. 2015 301 Anl. € Fw Theaterstraße 8-10 D-52062 Aachen http://www.aachen.ihk.de Auskunft erteilt Nils Jägnow Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 4460-140 E-Mail: dienst@aachen.ihk.de Unser Zeichen jg/15 Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 04.12.2014 Aachen, 2. Februar 2015 Bauleitplanung hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I-44, Wegberg – Hospitalstraße, Stadt Wegberg Sehr geehrte Damen und Herren, durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan sowie Festsetzungen im Bebauungsplan erhält das Unternehmen Wolters Beton Planungssicherheit für die kommenden Jahrzehnte. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen begrüßt daher ausdrücklich die 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans I-44 in Wegberg. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen  Fritz Rötting Geschäftsführer	Die Änderungsplanung wird seitens der IHK Aachen ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
20	Deutsche Telekom – Technik GmbH  Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 1004 08, 44782 Bochum Stadt Wegberg Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen Michael Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadterlaubnis Antraggeber: PTI 24/PB2, Mönchengladbach, Herr Banken / Frau Jensen Durchwahl: +49 2161 80-3530 / -3519 Datum: 03.02.2015 Betreff: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I-44, Wegberg, Hospitalstraße Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH befinden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A.  Hans-Dieter Banken i.A.  Denise Jensen	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung. Nach derzeitigem Stand sind im Bereich der Verkehrswege keine Änderungen oder Ergänzungen durch die Bauleitplanung vorgesehen, sodass Telekom-Leitungen nicht betroffen wären. Sollte das weitere Verfahren insoweit eine Änderung notwendig werden lassen, wird das Anliegen der Deutschen Telekom berücksichtigt. Auf die Leitungstrasse innerhalb des Plangebiets wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans I-44, Wegberg - Hospitalstraße, nachrichtlich hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung

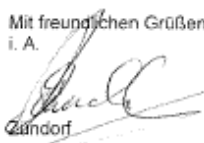
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
21	Kreis Heinsberg KREISVERWALTUNG * 52623 Heinsberg Bürgermeister der Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Amt für Bauen und Wohnen Herrn Magaß / Ci Zimmer Nr.: 602 Tel.: (02452) 136317 Fax: (02452) 13 63 95 e-mail: gerd.magass@kreis-heinsberg.de Geschäftszeichen: 63-1546-2014 und 63-1547-2014 20.01.2015 Bebauungsplan Nr. 1 - 44, Wegberg-Hospitalstraße und Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg, 6. Änderung Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB in Wegberg, Hospitalstraße Gemarkung Wegberg Flur 55 Flurstück 33 Ihr Bericht vom 4. Dez. 2014, Az.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u> hat keine Einwendungen erhoben. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> Aus den - von der Unteren Wasserbehörde - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten - von der Abgrabungsbehörde - von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. Stadtverwaltung Wegberg 29. Jan. 2015 301 Anl. € f. 	Seitens der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Abgrabungsbehörde und der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg widerspricht der Planung nicht, wenn keine flächenmäßige und nutzungsmäßige Erweiterung der vorgesehenen Gewerbefläche erfolgt, innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bebauungsplans zur Kompensation der Eingriffsfolgen mindestens 27.700 Ökopunkte erbracht werden und im Falle einer späteren Aufgabe des Standorts keine andere gewerbliche oder bauliche Nutzung der Fläche, sondern ein Rückbau und eine dahingehende Anpassung der Bauleitplanung erfolgt. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat keine Bedenken gegen die Planung, wenn beim Betrieb der Anlage sichergestellt wird, dass in Trockenzeiten Staubaufwir-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Abgrabungsbehörde und der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

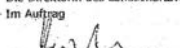
Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg widerspricht der Planung nicht, wenn keine flächenmäßige und nutzungsmäßige Erweiterung der vorgesehenen Gewerbefläche erfolgt, innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bebauungsplans zur Kompensation der Eingriffsfolgen mindestens 27.700 Ökopunkte erbracht werden und im Falle einer späteren Aufgabe des Standorts keine andere gewerbliche oder bauliche Nutzung der Fläche, sondern ein Rückbau und eine dahingehende Anpassung der Bauleitplanung erfolgt.

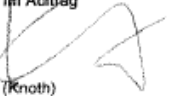
Die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat keine Bedenken gegen die Planung, wenn beim Betrieb der Anlage sichergestellt wird, dass in Trockenzeiten Staubaufwir-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

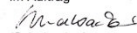
Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Seite: 2 20.01.2015 01546-14-14 Im Übrigen wird seitens der <u>Unteren Landschaftsbehörde</u> wie folgt Stellung genommen: Das Grundstück befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans „III/6 Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg. Dieser setzt das von der geplanten Flächennutzungsplanänderung betroffene Areal als Landschaftsschutzgebiet fest. Eine westlich angrenzende Fläche wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund der seit über 40 Jahren bestehenden Nutzung ergeben sich bereits langjährige, heute nur unscharf zu beziffernde Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffe), von denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie zwar den Charakter des Gebietes zum Nachteil von Natur und Landschaft verändert haben, insgesamt aber mit den Anforderungen des benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebietes verträglich sind. Als Untere Landschaftsbehörde würde ich der Bauleitplanung im Sinne des § 29 Abs. 4 LG <u>nicht</u> widersprechen, wenn • es bei dem vorgesehenen Flächenumfang bleibt, • die gewerbliche Nutzungsmöglichkeit auf die eines Betonwerks bzw. die der Klassieranlagen beschränkt bleibt, • mind. 27.700 Ökopunkte (wie vorgesehen) nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ binnen eines Jahres nach Rechtskraft des zu erarbeitenden Bebauungsplans zur Kompensation gelangen, • im Falle einer späteren Aufgabe des Standortes das Gelände keiner anderen gewerblichen oder sonstigen baulichen Nutzung zugeführt wird, sondern zurückgebaut wird und die Bauleitplanung wiederum angepasst würde. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes würden dann die dem Bebauungsplan widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Schwalmplatte“ außer Kraft treten. <u>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</u> Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn beim Betrieb der Anlage sichergestellt wird, dass in Trockenzeiten Staubaufwirbelungen wirkungsvoll verhindert werden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i. A.  Zandorf	belungen wirkungsvoll verhindert werden. Mit Datum vom 30.06.2017 wurden ein städtebaulicher Vertrag über eine Rückbauverpflichtung für den Fall der endgültigen Aufgabe des Betriebes des Betonwerkes und ein städtebaulicher Vertrag über die Ausgleichsverpflichtung zwischen der Stadt Wegberg und den Eigentümern der betroffenen Flächen geschlossen. Die von der Unteren Landschaftsbehörde formulierten Bedingungen werden somit abschließend erfüllt. Bestätigt wurde dies bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der ersten Auslegung mit Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 27.10.2015.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
22	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 06.02.2015-12:30 +49 221 62841993 Landschaftsverband Rheinland S. 2/3 LVR Qualität für Menschen LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Postfach 21 49 - 50250 Hülftrop Stadt Wegberg Untere Denkmalbehörde Herrn Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Daten- und Zeichen-Mit-Satz anliegen 06.02.2015 005464-14 D1-MJ Frau Dr. Heinzelmann Tel 02234 9854-525 Fax 0221 8284-1993 cornelia.miebes@lvr.de Wegberg, 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I - 44, Wegberg - Hospitalstraße Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen der Beteiligung am oben genannten Planverfahren weise ich darauf hin, dass sich in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes mehrere gemäß § 3 DSchG eingetragene Baudenkmäler befinden, die im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG NW betroffen und in der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen sind. Es handelt sich u.a. um folgende Objekte: - Hospitalstraße 7, Wassermühle Buschmühle - In Busch 2, Hofanlage - In Busch 4, Hofanlage - In Berg, Kath. Kapelle Hl. Brigitta Bereits beim jetzigen Betrieb des Betonwerkes lassen sich regelmäßig durch vorbeifahrende LKWs verursachte Erschütterungen an den Baudenkmalen feststellen. Soll der bestehende Betrieb dauerhaft genehmigt werden, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig keine Erschütterungen auftreten, da diese langfristig zwangsläufig zu Schäden an der Bausubstanz der Baudenkmäler führen. Falls keine Verlegung oder Verbreiterung der Zufahrtsstraße erfolgen kann, ist ggf. über eine wirksame Geschwindigkeitsbegrenzung eine erschütterungsfreie Zufahrt Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung zur Verknüpfung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 800-2255 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an planung@lvr.de. Bei Unsicherheiten: 0221 800-2255 (Freizeit), 0221 800-2256 (Arbeitszeit) Postfach 21 49 - 50250 Hülftrop Telefon: 0221 800-2255, Telefax: 0221 800-2256 E-Mail: planung@lvr.de Die LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ist ein Teil des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Zusammen mit dem LVR, Kreisverbanden und Kreisverbänden, ist der LVR ein Teil des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Zusammen mit dem LVR, Kreisverbanden und Kreisverbänden, ist der LVR ein Teil des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).	Die genannten Anlagen sind als Baudenkmäler in die Denkmalliste der Stadt Wegberg eingetragen. Sie befinden sich sämtlich außerhalb des Plangebiets und weisen folgende Entfernungen zum Plangebiet auf: • Buschmühle, ca. 300 m • Hofanlagen In Berg 2 und 4: ca. 400 m • Kath. Kapelle Hl. Brigitta: ca. 900 - 1.000 m Es handelt sich nicht um exponiert liegende Baudenkmäler, die in eine unberührte Kulturlandschaft eingebettet sind. Dementsprechend haben sie lediglich einen reduzierten Wirkungsbereich. Ein enger optischer Bezug zwischen den Denkmälern sowie - dem vollständig eingegrünten - Plangebiet ist nicht gegeben. Eine planungsbedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Baudenkmäler ist deshalb nicht zu besorgen (§ 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW). Der allein deren Erscheinungsbild betreffende Umgebungsschutz der Denkmäler wird durch die Planung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	06.02.2015-12:30 +49 221 82941993 Landschaftsverband Rheinland S. 3/3 Seite 2 zu gewährleisten. Es wird dringend empfohlen, die Auswirkungen des LKW-Verkehrs über entsprechende Messungen an den Baudenkmalen zu kontrollieren. Bezüglich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der erforderlichen Umweltprüfung verweise ich auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ der UVP-Gesellschaft e.V., Köln 2008. Da es sich bei Baudenkmalen um Schutzgüter von hoher Bedeutung handelt, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchen, ob durch die vorgesehene Planung für die benannten Baudenkmalen eine substantielle, sensorielle oder funktionale Betroffenheit zu erwarten ist. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag  Dr. Dorothee Heinzelmann	Etwaige sonstige mittelbare Beeinträchtigungen der in Rede stehenden Baudenkmalen spielen im Rahmen von § 9 Abs. 1 lit. b) DSchG NRW keine Rolle. Das gilt auch für seitens des Fachamts besorgte Auswirkungen des plangebietsbezogenen LKW-Verkehrs (Erschütterungen). Nähere Angaben hierzu erfolgen in dem auf Anregung des Fachamts ergänzten Umweltbericht.	

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
23	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  Stadterverwaltung Wegberg 25. Feb. 2015 301 Ant. <i>€ F</i> <i>€ 26/22</i> <i>Nach Abschlus?</i> <i>eingegangen</i> 23.02.15 Seite 1 von 1 Aktenzeichen 310-11-02 030 bei Antwort bitte angeben Knoth Betreuung Telefon 02429/940031 Mobil 0049171/5870531 joachim.knoth@wald-und-holz.nrw.de 6. Änderung FNP „Baufläche Hospitalstrasse und B-Plan I-44 Ihr Schreiben FB 301 vom 04.12.2014 Sehr geehrter Herr Stever, sehr geehrte Damen und Herrn, gegen die o.a. Baumaßnahme bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  (Knoth)  Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalforstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hürtgenwald Telefon +49 2429 9400-0 Telefax +49 2429 9400-85 rueifel-julicher- boerde@wald-und- holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de	Seitens des Landesbetriebs Wald und Holz NRW werden keine Bedenken gegen die Planung geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Wegberg – 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gewerbliche Bauflächen „Hospitalstraße“
 Stellungnahme / Abwägungsvorschlag der Verwaltung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 vom 19.10.2015 bis einschl. 20.11.2015 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	/ Bezirksregierung Düsseldorf  Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300665, 40408 Düsseldorf Stadt Wegberg Ordnungsamt Rathausplatz 25 41844 Wegberg 15. Okt. 2015 Datum: 09.10.2015 Seite 1 von 1 Artenzeichen: 22.5-3-5370040-208/15/ bei Antwort bitte angeben Frau Schabacker Zimmer 114 Telefon: 0211 475-9710 Telefax: 0211 475-9040 kbd@brd.nrw.de Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung Wegberg, Bebauungsplan Nr. 1 - 44 „Hospitalstraße“ Ihr Schreiben vom 02.10.2015, Az.: FB 301 / 6. Änd.FNP und BP 1-44 Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen. Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5370040-220/14 vom 15.12.2014. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben. Im Auftrag  (Schabacker) Dienstgebäude und Lieferanschrift: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Telefon: 0211 475-0 Telefax: 0211 475-9040 poststelle@brd.nrw.de www.brd.nrw.de Öffentliche Verkehrsmittel: Die bis D-Flughafen, Buslinie 729 - Theodor-Heuss- Brücke Haltestelle: Mündelheimer Weg Fußweg ca. 3 min Zahlungen an: Landeskasse Düsseldorf Konto-Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 Heilaba IBAN: DE41300500000004100012 BIC: WELADED3	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Noch 1		Anlage zur Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
2	Kreis Heinsberg – Brandschutzdienststelle 2 Stadtverwaltung Wegberg 29 Okt. 2015 Kreis HEINSBERG 301 Anl. € FE KREISVERWALTUNG • 52523 Heinsberg Bürgermeister der Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Amt für Bauen und Wohnen Herrn Magaß / Ci Zimmer Nr.: 602 Tel.: (02452) 136317 Fax: (02452) 13 63 95 e-mail: gerd.magaß@kreis-heinsberg.de Beschäftszeichen: 63-1411-2015 auch F-Plan 63-1412-2015 27.10.2015 Bebauungsplan Nr. I - 44, Wegberg-Hospitalstraße und Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg, 6. Änderung Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange über die öffentl. Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB n Wegberg, Hospitalstraße Benennung Wegbeg Luz 55 Luzstück 33 hr Bericht vom 2. Okt. 2015, Az.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Das <u>Gesundheitsamt</u>, das <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u> und das <u>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</u> haben keine Einwendungen erhoben. <u>Brandschutzdienststelle</u> Der vorgelegte Bebauungsplan wurde durch die Brandschutzdienststelle ausschließlich hinsichtlich des vorzuhaltenden Löschwasserbedarfs sowie der Zufahrtmöglichkeiten für die Feuerwehr geprüft. I. Zugänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen: Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 Abs. 4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der VVBauO NRW Punkt 5 entsprechen. Lenkgebäude: Alkenburger Str. 45 52523 Heinsberg Tel.: (02452) 13 - 0 Fax: (02452) 13-11-00 Internet: www.kreis-heinsberg.de E-Mail: info@kreis-heinsberg.de Kontoverbindungen: Kreissparkasse Heinsberg IBAN: DE98 3125 1225 0000 0002 73 BIC: WELADED1333 Postbank Köln IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03 BIC: PBNKDEFF Sprechstunden: Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr	Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung, deren Erfüllung im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Noch 2	Kreis Heinsberg – Brandschutzdienststelle 7 Seite: 2 27.10.2015 01411-15-14 Soll die Zufahrt durch Türen oder Tore geschlossen werden, so ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die betreffenden Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen. 2. Erforderliche Löschwassermenge: Aufgrund der Eingruppierung als Gewerbebetrieb ergibt sich für das genannte Objekt ein Löschwasserbedarf von 1.600 L/Min für mindestens 2 Stunden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen. Mit freundlichen Grüßen i. A. 	Seite 2 der Stellungnahme des Kreises Heinsberg - Brandschutzstelle	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Noch 3	3,4 NEW NETZ EIN UNTERNEHMEN DER NEW GRUPPE NEW Netz GmbH Postfach 11 04 52551 Gelsenkirchen Stadt Wegberg Herr Schroeders Rathausplatz 25 41844 Wegberg Ihr Ansprechpartner Stephan Thönnissen Telefon 02451 624-6427 Fax 02451 624-6483 E-Mail stephan.thoennissen@new-netz-gmbh.de Unsere Abteilung 77171 Grundsatzplanung Unser Zeichen 15-05 FP 9 BP i-44 Ihr Zeichen PB 301 / 6. Änd. FNP und BP 1-44 Ihre Nachricht vom 02.10.2015 Standort Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34 52511 Gelsenkirchen Gebäude 1 Raum 104 Datum 06.10.2015 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energiesparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Konzeptionsmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan 1 - 44, Wegberg- Hospitalstraße - Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §3 (2) BauGB Sehr geehrter Herr Schroeders, gegen den o. g. FNP 301 6.Änd. und den Bebauungsplan 1-44 erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände. Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen weisen wir darauf hin, dass wir im Bereich des Bebauungsgebiets Versorgungsleitungen liegen haben. Die genaue Lage der sich im Bestand befindenden Versorgungsleitungen erhalten Sie über unsere Planauskunft. <u>Planauskünfte im Netzgebiet der NEW Netz erteilt:</u> Herr Paul-Uwe Thiel Telefon: 02451/624-5280 Telefax: 02451/624-5350 E-Mail: planauskunft@new-netz-gmbh.de Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit Freundliche Grüße NEW Netz GmbH <i>i.A. Thönnissen</i> NEW Netz GmbH Nikolaus-Becker-Straße 28 - 34 Tel: 02451 624-0 info@new-netz-gmbh.de BIC: MGLSDE33 Stadtparkasse Mönchengladbach Konto 3445165, BLZ 310 500 00 Geschäftsführer: Michael Diefers Herr-Frider Köfers Sitz der Gesellschaft: Gelsenkirchen HRB 12718, Amtsgericht Aachen	Seite 2 der Stellungnahme der NEW NETZ	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
4	 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn Stadt Wegberg FB-Planen, Bauen, Wohnen Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadtverwaltung Wegberg 13. Okt. 2015 Planen-Bauen-Wohnen 60 JAHRE Bundeswehr Wir dienen Deutschland Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597 Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763 E-Mail: 3402 – 4597 BAIUDbwToeB@bundeswehr.org Aktenzeichen: Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-FNP Bearbeiter/-in: RHS Nogueira Duarte Mack Bonn, 12 Oktober 2015 BETREFF: 6.Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstr.“ der Stadt Wegberg, Bebauungsplan I-44, Wegberg-Hospitalstr.; hier: Abgabe - Stellungnahme BEZUG: Ihre Schreiben vom 02.10.2015 Ihr Zeichen: FB 301 / 6.Änd.FNP Und BP I-44 ANLAGE: - - Sehr geehrte Damen und Herren, die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nogueira Duarte Mack	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
5	Vivawest Wohnen GmbH, Nordsterplatz 1, 45899 Gelsenkirchen Stadt Wegberg Fachbereich Planen-Wohnen-Bauen Herrn Friedel Schroeders Rathausplatz 25 41844 Wegberg Lea Koch Technisches Management / Grundstücksentwicklung Telefon +49 (0)209 380-11372 Telefax +49 (0)209 380-2911372 lea.koch@vivawest.de Vivawest Wohnen GmbH Nordsterplatz 1 45899 Gelsenkirchen Telefon +49 (0)209 380-0 Telefax +49 (0)209 380-11105 Verwaltung Wegberg 12. Okt. 2015 3m B 07.10.2015 Lul. Brenner Zeichen: LK- 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I-44, Wegberg-Hospitalstraße Ihr Schreiben vom 02.10.2015, Ihr Zeichen: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Sehr geehrter Herr Schroeders, hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass keine Bestände der Vivawest Wohnen GmbH von den vorgenannten Planverfahren betroffen sind und daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung. Mit freundlichen Grüßen Vivawest Wohnen GmbH Carsten Jasper Lea Koch Sitz Essen HRB 22921 Amtsgericht Essen USt.-IdNr. DE 276 182 771 Aufsichtsrat: Dr. Helmut Lissen, Vorsitzender Geschäftsführung: Ralf Giesen Claudia Goldenbeid	Zum Flächennutzungsplan werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Köln, 50666 Köln

Stadt Wegberg
Rathausplatz 25

81844 Wegberg

Bezirksregierung Köln

Stadtverwaltung Wegberg

14. Okt. 2015

Planen-Kawapp-Wohnen



Datum: 14.10.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
52.21.1 (5.4)-e

Auskunft erteilt:
Herr Erb

Zimmer: K 220
Telefon: (0221) 147 - 2555
Fax: (0221) 147 -

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hof,
Linien 11, 21, 46, SB63
Richtung Burscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstage: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
(BLANK)
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsservice bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB

hier: 6. Änderung des FNP „gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“
und B-Plan I – 44, Wegberg- Hospitalstraße

Bezug: Ihre Schreiben vom 02.10.2015; Az.: FB 301 / 6, Änd. FNP
und BP I-44

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine abfallwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Belange sind
durch die Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Erb

Abfallwirtschaftliche und bodenschutzrechtliche
Belange werden nicht berührt.
Bedenken und Anregungen zum Flächennutzungsplan
werden nicht vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
genommen.

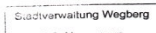
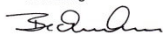
Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
7	LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LVR Qualität für Menschen LVR - Dezernat 2 - 50663 Köln Stadt Wegberg -z.Hd. Herrn Schroeders- Rathausplatz 25 41844 Wegberg Datum und Zeichen bitte stets angeben 13.10.2015 Herr Ludes Tel 0221 809-4228 Fax 0221 8284-4806 Torsten.Ludes@lvr.de 6.Änderung Flächennutzungsplan-Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße- und Bebauungsplan I-44 Ihr Schreiben vom 02.10.2015 / Ihr Zeichen: FB 301/6.Änd.FNP und BP I-44 Sehr geehrter Herr Schroders, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland <i>(Ludes)</i>   Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anfragen@lvr.de LVR - Landschaftsverband Rheinland Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2 Postfach: Ottiplatz 2, 50679 Köln LVR im Internet: www.lvr.de USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027 Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00) IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED0 Postbank Niederlassung Köln, Kto 364 501 (BLZ 370 100 100) IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PFNKDE3370	Die Liegenschaften des LVR sind nicht betroffen. Das Rheinisch Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt. Im Rahmen der Offenlage der Planentwürfe vom 19.10.2015 bis 20.11.2015 wurden von diesen Ämtern keine - Hinweise des Amtes für Denkmalpflege, die in der <u>frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung</u> erfolgten, wurden in der Begründung zum Planentwurf entsprechend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis Genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
8	Seite 1 von 1 Friedel Schroeders - 7/00/N11452/15 - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg - Hospitalstraße Von: "Leidner, Natalie" <Natalie.Leidner@fbg.de> An: "friedel.schroeders@stadt.wegberg.de" <friedel.schroeders@stadt.wegberg.de> Datum: 21.10.2015 15:03 Betreff: 7/00/N11452/15 - 6. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße" und Bebauungsplan I - 44, Wegberg - Hospitalstraße Ihr Az.: FB 301 / 6. Änd. FNP und BP I-44 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen L. V. Mosmann i. A. Natalie Leidner FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH  Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein Tel.: E-Mail: Planauskunft@FBG.de Vorsitzender des Aufsichtsrates: Vizepräsident BAAINBw Armin Schmidt-Franke Geschäftsführer: Ministerialrat Dipl.-Ing. Horst Saal Sitz der Gesellschaft: Bonn, eingetragen beim Amtsgericht Bonn HRB 157 file:///C:/Users/schroedf/AppData/Local/Temp/XPgrpwise/5627A932Stadt_Wegberg... 21.10.2015	Zum Flächennutzungsplan werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
9	 Kreisstelle Heinsberg Gereonstraße 80, 41747 Viersen Stadt Wegberg Planen, Bauen, Wohnen Herrn Stever Rathausplatz 25 41844 Wegberg Kreisstelle □ Viersen □ Heinsberg Mail: heinsberg@lwk.nrw.de Gereonstraße 80, 41747 Viersen Tel.: 02162 3706-0, Fax -02 www.landwirtschaftskammer.de Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann Durchwahl: 43 Fax: 92 Mail: christian.hoffmann@lwk.nrw.de 20151029_Wegberg_FNP_A_1_09_14.docx Viersen 29.10.2015 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan I-44 der Stadt Wegberg hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 02.10.2014, Az. FB 301 / FNP 6. Änd. + BP I-44 Sehr geehrter Herr Stever, die Stellungnahme der Verwaltung und den Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme haben wir zur Kenntnis genommen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erläuterungen zum verbliebenen Kompensationsbedarf i. H. v. 1.864 Punkten und der Umsetzung mittels der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (wie von uns mit 3. Priorität angeregt) werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Dr. Hoffmann Dienststellenleiter Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: WGZ-Bank Münster IBAN: DE97 4506 0000 0000 4032 13 BIC: GENO DE 33 XXX BLZ 450 600 00 Konto-Nr. 403 213 Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG IBAN: DE27 3505 0188 2100 7710 15 BIC: GENO DE 33 BRS BLZ 350 601 98 Konto-Nr. 2 100 771 015 Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 3375914/0780	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung, da erst der Bebauungsplan I-44 Wegberg-Hospitalstraße einen dauerhaft wirksamen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Der rechnerisch nachgewiesene Kompensationsbedarf beläuft sich auf 13.320 Ökopunkte. Angeboten werden 27.720 Ökopunkte, die durch Aufwertung vorhandener Kompensationsflächen nachgewiesen werden. Eine Konkretisierung der zur Erbringung dieser Ökopunkte erforderlichen Maßnahmen erfolgt in einem städtebaulichen Vertrag gemäß §§ 1a Abs. 3 sowie 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; dieser Vertrag liegt bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan I-44 Wegberg-Hospitalstraße vor. Dem Anliegen der Landwirtschaftskammer NRW wird hierbei –soweit wie möglich– Rechnung getragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
10	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalförstamt Rureifel-Jülicher Börde Kirchstraße 2, 52393 Hungenwald Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Stadterhaltung Wegberg 05. Nov. 2015 Anl. € Fd 03.11.2015 Seite 1 von 1 Aktenzeichen: 310-11-02.030 bei Antwort bitte angeben FD Knoth Betreuung Telefon 02429/940031 Mobil 024917115870531 joachim.knoth@wald-und-holz.nrw.de 6. Änderung FNP „Baufläche Hospitalstrasse und B-Plan I-44 Ihre Schreiben FB 301 vom 04.12.2014 und 02.10.2015 Meine Stellungnahme vom 23.02.15 Sehr geehrter Herr Schroeders, sehr geehrte Damen und Herrn, gegen die o.a. Baumaßnahme bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken und Anregungen Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Knoth) Dienstgebäude und Lieferanschrift: Regionalförstamt Rureifel- Jülicher Börde Kirchstraße 2 52393 Hungenwald Telefon +49 2429 9400-0 Telefax +49 2429 9400-85 rureifel-juelicher- boerde@wald-und- holz.nrw.de www.wald-und-holz.nrw.de MENSCH WALD! THV Technische Hilfeleistung	Zum Flächennutzungsplan werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
11	IHK Aachen Postfach 10 07 40 D-52007 Aachen Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Industrie- und Handelskammer Aachen 19. Nov. 2015 328 Anl. Stadterweiterung Nils Jagnow Telefon: 0241 4460-234 Telefax: 0241 4460-149 E-Mail: dienst@aachen.ihk.de Unser Zeichen jp/pt Ihre Zeichen/ Ihre Nachricht vom FB 301/6: Änd. FNP und BP I-44 02.10.2015 Aachen, 18. November 2015 Bauleitplanung hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I-44, Wegberg Hospitalstraße Sehr geehrte Damen und Herren, da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken. Freundliche Grüße Industrie- und Handelskammer Aachen <i>F. Rötting</i> Fritz Rötting Geschäftsführer	Zum Flächennutzungsplan werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

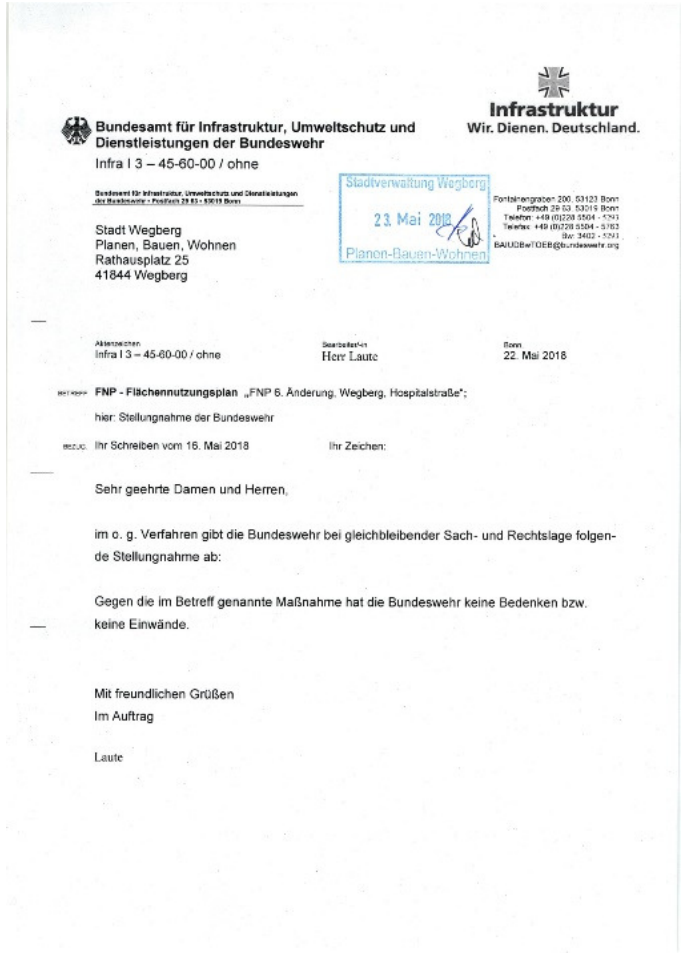
Lfd.-Nr.	Beteiligienstellnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
12	 23. Nov. 2015  Stadt Mönchengladbach Der Oberbürgermeister Stadtverwaltung - 61 - 41050 Mönchengladbach Stadt Wegberg Rathausplatz 25 41844 Wegberg Fachbereich Stadtentwicklung und Planung Rathaus Rheyd, Eingang G. http://www.moenchengladbach.de Auskunft erteilt Herr Wolter Email: Ulrich.Wolter@moenchenglbadach.de Zimmer 3051 Telefon 0 21 61/25-8572 Telefax 0 21 61/25-8619 Sprechzeiten: mo - do 8.00 Uhr - 16.00 Uhr fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung Ihr Schreiben vom/zu Zeichen: 02.10.2015 Mein Zeichen: 61.30 - wo Datum: 11.2015 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“ und Bebauungsplan I – 44, Wegberg-Hospitalstraße - Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg und zum Bebauungsplan I – 44 ist aus Sicht der Stadt Mönchengladbach folgendes zu beachten bzw. sicherzustellen: Der Lärmaktionsplan der Stadt Mönchengladbach legt für das westliche Stadtgebiet im Bereich der K 10 ein besonders ruhiges Gebiet fest. Eine Erhöhung der heute vorhandenen Lärmwerte ist möglichst zu vermeiden. Die K 10 ist im Bereich der Stadt Mönchengladbach auf Grund des tatsächlich vorhandenen Querschnittes zur Abwicklung der Erschließungsverkehre des Betonwerkes ungeeignet. Die Stadt Mönchengladbach geht weiterhin davon aus, dass die Erschließungsverkehre vom und zum Betonwerk nicht über diesen Straßenabschnitt erfolgen. Im Auftrag  Beckmann Ltd. Stadtbaudirektor Das Verwaltungsgebäude ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen: Haltestelle Rathaus Rheyd Linien: 504, 506, 516, 518, 527, 534, 535 www.moenchengladbach.de stadtentwicklung_und_planung@moenchenglbadach.de Konto der Stadtkasse Mönchengladbach Stadtsparkasse Mönchengladbach (BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001 IBAN DE 25 310 500 00 00000 96001 SWIFT BIC: MGLSDE33 und bei anderen Banken am Ort	Das Plangebiet wird erschlossen über eine rd. 100 m lange Verkehrsfläche mit Anschluss an die Kreisstraße K10 <u>innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Wegberg</u>. Die Kreisstraße K10 ist eine öffentliche Verkehrsfläche von überörtlicher Bedeutung. „Die Erschließungsverkehre vom und zum Betonwerk“ erfolgen nicht über die im Stadtgebiet der Stadt Mönchengladbach verlaufende Kreisstraße K10.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes Wegberg „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“

erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 22.05.2018 bis einschließlich 29.06.2018

Eingegangene Stellungnahmen / Abwägungsvorschlag

Lfd. Nr.	Beteiligtenstellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.05.2018  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 – 45-60-00 / ohne Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland. Stadtwahlkreis 200, 53123 Bonn Postfach 28 03, 53018 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - 4703 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bü: 3402 - 5763 BAUDBW@BOERger.bundeswehr.org 23. Mai 2018 Planen-Bauen-Wohnen Abkennzeichen: Infra I 3 – 45-60-00 / ohne Bearbeiter: Herr Laute Bonn 22. Mai 2018 RE: FNP - Flächennutzungsplan „FNP 6. Änderung, Wegberg, Hospitalstraße“; hier: Stellungnahme der Bundeswehr BEZUG: Ihr Schreiben vom 16. Mai 2018 Ihr Zeichen: Sehr geehrte Damen und Herren, im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Laute	Zur Flächennutzungsplanung werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2

NEW AG vom 28.05.2018

Stadtverwaltung Wegberg
28. Mai 2018
Planen-Bauen-Wohnen

NEW
Wir kümmern uns.

NEW AG Postfach 20 09 51 41206 Mönchengladbach

Stadt Wegberg
FB Planen, Bauen, Wohnen
Herr Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Ihr Ansprechpartner
Grundsatzplanung
Telefon 02451 624-6430
Fax 02451 624-146-430
E-Mail Grundsatzplanung@new.de

Unsere Abteilung
L04-771
Unser Zeichen
WEGFPA - Änderung
Hospitalstrasse
Ihr Zeichen

Standort
Rektorstraße 18
41747 Viersen
Gebäude 1 Raum E21

Ihre Nachricht vom
17.05.2018
Datum
28.05.2018

Ihre Anfrage zum Flächennutzungsplan „Hospitalstraße“

Sehr geehrter Herr Stever,

Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten:

NEW Netz GmbH
Stephan Thönnissen
Stephan.Thoenissen@new-netz-gmbh.de
Tel.: 02451-624 6427

☒ Keine Bedenken ☐ Bedenken, siehe Antwortschreiben

WestVerkehr GmbH
Miriam Nieren
Miriam.Nieren@west-verkehr.de
Tel.: 02431-6813

☒ Keine Bedenken ☐ Bedenken, siehe Antwortschreiben

Mit freundlichen Grüßen

NEW AG

i.v. [Signature]

NEW AG
Odenwälder Straße 201
41206 Mönchengladbach
Tel. 02166 686-0
Fax 02166 686-2445
info@new.de
www.new.de

Stadtparkasse Mönchengladbach
BIC MGLSDE33
IBAN DE44 3105 0000 0004 5178 27

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hans Peter Schlegelmich
Vorstand: Frank Kindervatter
HRB 5912, Amtsgericht Mönchengladbach
USt-IdNr. DE 120499153

Zur Flächennutzungsplanung werden
keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur
Kenntnis genommen.

3	Bezirksregierung Düsseldorf / Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 28.05.2018 Von: "Weihe, Christian" <Christian.Weihe@brd.nrw.de> An: "kampfmittel-wegberg@stadt.wegberg.de" <kampfmittel-wegberg@stadt.wegberg.de> Datum: 28.05.2018 14:14 Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße und Flächennutzungsplanänderung FNP_06, Änderung - Gewerbl. Baufläche "Hospitalstrasse" in Wegberg Anlagen: 5370040-146-18.pdf; 5370040-146-18_Karte.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, Sie hatten am 17.05.2018 für das Objekt Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße und Flächennutzungsplanänderung FNP_06, Änderung - Gewerbl. Baufläche "Hospitalstrasse" einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung. Der Vorgang wird bei uns unter dem Aktenzeichen 22.5-3-5370040-146/18/ geführt. Ich bitte Sie, bei zukünftigen Schriftwechsel dieses Aktenzeichen immer anzugeben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Weihe Dienstgebäude: Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf Telefon : +49 - (0) 211 - 475-9710 Fax : +49 - (0) 211 - 475-9040	Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---	--

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Wegberg
Ordnungsamt
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Datum 28.05.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5370040-146/18/
bei Antwort bitte angeben

Herr Weihe
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbg@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Wegberg, Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße und Flächen-
nutzungsplanänderung FNP, 06. Änderung - Gewerbl. Baufläche
„Hospitalstrasse“

Ihr Schreiben vom 17.05.2018

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen
liefern Hinweise auf einen konkreten, in der beigelegten Karte dargestell-
ten Verdacht auf Kampfmittel. Ich empfehle die Überprüfung der **Mili-
täreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch und militärische
Anlage)**. Eine darüber hinausgehende Untersuchung auf Kampfmittel ist
nicht erforderlich. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das
Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite*.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das
Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschlie-
benden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminab-
sprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls
das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie
Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zu-
sätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unse-
rer Internetseite das [Merkblatt für Baugründeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag

(Weihe)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3333

* Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstü-
cke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine
Leistungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Bezirksregierung
Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5370040-146/18

Maßstab : 1:2.000
Datum : 28.05.2018

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
 - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung
 - militär. Anlage



Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

4

LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 07.06.2018

Page 1 of 2

Stadlverwaltung Wegberg
07. Juni 2018
Planen-Bauen-Wohnen

Michael Stever - 06. Flächennutzungsplanänderung - Gewerbl. Baufläche
"Hospitalstrasse" sowie Bebauungsplanentwurf I-44, Wegberg - Hospitalstraße

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "michael.stever@stadt.wegberg.de" <michael.stever@stadt.wegberg.de>
Datum: 07.06.2018 14:53
Betreff: 06. Flächennutzungsplanänderung - Gewerbl. Baufläche "Hospitalstrasse" sowie
Bebauungsplanentwurf I-44, Wegberg - Hospitalstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel 0228/9834-187
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

file:///C:/Users/steverm/AppData/Local/Temp/XPgrpwise/SB1946FEStadt_Wegberg... 07.06.2018

Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richtet sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5

Deutsche Telekom vom 12.06.2018

.....T.....

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Wegberg
FB Planen, Bauen, Wohnen
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Michael.Stever@Wegberg.de

Ihre Referenzen
Ansprechpartner PTI 24/PB2, Mönchengladbach, Hr. Banken / Hr. Tillmanns
Durchwahl +49 2161 80-3530 /-2903
Datum 12.06.2018
Betrifft Flächennutzungsplanänderung FNP, 06. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbl.Bauflächen Hospitalstrasse“

Sehr geehrter Herr Stever,
gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *RD* Hans-Dieter Banken
i.A. *W. Tillmanns* Wilhelm Tillmanns

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 23, 44791 Bochum;
Deutsche Adresse: Peicher Str. 187-191, 41065 Mönchengladbach
Postanschrift Postfach 10 07 09, 44782 Bochum
Telekontakte Telefon +49 234 505 0, Internet www.telekom.com
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Aufsichtsrat Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)
Vorstand Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stetner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-IdNr. DE 814945202

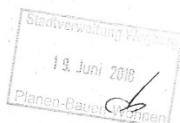
Zur Flächennutzungsplanung werden
keine Anregungen vorgebracht.Die Stellungnahme wird zur
Kenntnis genommen.

6

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/ Viersen vom
19.06.2018

Stellungnahme(n) (Stand: 19.06.2018)

Sie betrachten: FNP, 06. Änderung - Gewerbl. Baufläche "Hospitalstrasse"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 22.05.2018 - 29.06.2018



Behörde:	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg/Viersen
Frist:	29.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Dr. Christian Hoffmann, am: 19.06.2018 , Aktenzeichen: 20180619_FNPÄ6 Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans haben sich für landwirtschaftliche Belange, soweit erkennbar, keine neuen Aspekte ergeben. Zu dem parallelen Bebauungsplanverfahren wird gesondert Stellung genommen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Dr. Hoffmann (Dienststellenleiter) Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Zur Flächennutzungsplanung werden
keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur
Kenntnis genommen.

Stellungnahme(n) (Stand: 28.06.2018)

Sie betrachten: FNP, 06, Änderung - Gewerbl. Baufläche "Hospitalstrasse"
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 22.05.2018 - 29.06.2018



Behörde:	Kreis Heinsberg: Federführung
Frist:	29.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Holger Borchardt, am: 28.06.2018, Aktenzeichen: Az.:617390/09/002/bo Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur: 6. Änderung des Flächennutzungsplans Gewerbl. Baufläche Hospitalstraße. Seitens der Unteren Abgrabungsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn keine relevanten Immissionen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind. Straßenbaustraßen für die Kreisstraßen: Beim Betrieb der Anlage sind Vorkehrungen zu treffen, die den Austrag von Stoffen (Sand, Kies etc.) minimieren. Ladungsverluste oder Anhaftungen an Reifen dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen, hier die Kreisstraße 10, getragen werden. Die Kurvenlage im Bereich der Zufahrt bildet dabei einen besonderen Gefahrenpunkt. Soweit entsprechende Vorkehrungen innerhalb der Anlage nicht ausreichen, ist eine regelmäßige, mindestens wöchentliche Reinigung der entsprechenden Streckenabschnitte vorzusehen. Das Material ist dabei aufzunehmen. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn beim Betrieb der Anlage sichergestellt wird, dass in Trockenzeiten Staubaufwirbelungen wirkungsvoll verhindert werden Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Borchardt Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Die von Seiten des Gesundheitsamtes, des Straßenbaustraßen für die Kreisstraßen und der Unteren Immissionsbehörde vorgebrachten Anregungen betreffen keine Inhalte, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Sie richten sich ausschließlich an die verbindliche Bauleitplanung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8

Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 22.06.2018

Stadtverwaltung Wegberg
28. Juni 2018
301 Anl. 95 €

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalförstamt Rureifel-Jülicher Börde, Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

22.06.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02-030
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02429-940041
Mobil 0171-5870666
Telefax 02429-940085
dirk.lueder@wald-und-
holz.nrw.de

Flächennutzungsplanänderung FNP 06 Änderung- Gewerbliche Baufläche
Ihr Schreiben vom 17.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der FNP-Änderung erstreckt sich auf das Betriebsgelände der Firma Wolters Beton sowie die westlich gelegene Zufahrt. Da die vorhandenen Waldflächen nicht von einer Veränderung betroffen sind, bestehen aus forstrechtlicher Sicht gegen die o.g. Änderung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
(Lüder)

Bankverbindung
WestLB
Konto 4 011 912
BLZ 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE 33

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/0348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalförstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rueifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Zur Flächennutzungsplanung werden
keine Anregungen vorgebracht.Die Stellungnahme wird zur
Kenntnis genommen.

9

LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege vom 18.06.2018

Stellungnahme(n) (Stand: 18.06.2018)

Sie betrachten: FNP, 06. Änderung - Gewerbl. Baufläche "Hospitalstrasse"
 Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 22.05.2018 - 29.06.2018



Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	29.06.2018
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 18.06.2018 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit leite ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege weiter und bitte um Beachtung. Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: -
Nachträge:	1. Nachtrag Erstellt von: Torsten Ludes, am: 18.06.2018 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, nun füge ich die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20 auch an. Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: Neue Datei vom 18.06.2018 um 10:20:03 Uhr (s_1159_lvr_91_20_stn_6_aend_wegberg_20180616.pdf)
manuelle Einträge:	-

Von Seiten der Verwaltung wird befürwortet, den Anregungen zur Würdigung des Umweltgutes „kulturelles Erbe“ im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu folgen.

Den Anregungen zur Würdigung des Umweltgutes „kulturelles Erbe“ wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit



LVR - Dezernat 9 - 50653 Köln

Stadt Wegberg
z. H. Herrn Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.06.2018
ACW/91.20

Herr Welp
Tel. 0221 809-2551
axel-clemens.welp@lvr.de

06. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg - Gewerbliche Baufläche "Hospitalstrasse" und Bebauungsplanentwurf I-44, Wegberg - Hospitalstraße
Hier: Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Anforderung von Stellungnahmen bei den Behörden und TÖB's gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Stever,

zum vorgenannten Vorhaben der Stadt Wegberg nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Hinweise zu Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.



¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Antragungen@lvr.de.

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Deutzer Freiheit 77 - 79
Postfach: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5911/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 51, BIC: WELADED3333
Postbank
IBAN: DE55 3701 0050 0000 5643 01, BIC: PBKODE3370

Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.

Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 17.05.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. In Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht fehlt bislang vollständig die Kennzeichnung und Beachtung des im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW (2007²) ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs KL 17.02 - Brachter Wald, Elmpfer Wald und Meinweg.

Der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW ist auch online verfügbar:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrv/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf

Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich KLB 018 - Tal der Schwalm (Ekelenz, Wegberg) - des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung - (2016³) ist bisher ebenfalls nicht betrachtet worden.

Eine nachrichtliche Übernahme des KL 17.02 und des KLB 018 im Text und im Planwerk wird zudem angeregt.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln ist auch online verfügbar:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrv/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf

Auf der Seite finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung der Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<https://www.kuladig.lvr.de/>). Dort

² Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster, Köln. 2007.

³ Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“. Köln. 2016.

⁴ UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

Seite 4

finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Axel C. Welp

10 LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 26.06.2018

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50259 Pulheim

Stadt Wegberg
FB Planen, Bauen, Wohnen
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



LVR
Qualität für Menschen

125 Jahre
1897 - 2018
Denkmalpflege im Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.06.2018
2018-3923-DH

Dr. Dorothee Heinzelmann
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Wegberg, Flächennutzungsplanänderung FNP, 06. Änderung – Gewerbl. Baufläche „Hospitalstraße“ und Bebauungsplanentwurf I-44, Wegberg - Hospitalstraße
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Anforderung von Stellungnahmen bei den Behörden und TÖB's gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.05.2018 wurde das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) erneut an dem o.g. Verfahren beteiligt. Während in dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan I-44 die Anregungen des LVR-ADR vom 06.02.2015 aufgenommen und die Auswirkungen auf in der Umgebung befindliche Baudenkmäler entsprechend den Empfehlungen geprüft worden sind, greift die Begründung zur 06. Änderung des FNP wieder auf die ursprüngliche Textfassung aus dem Jahr 2014 zurück, in der lediglich festgestellt wird, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Baudenkmäler befinden. Die Ausführungen, die bereits in den Entwurf der Begründung zur 06. Änderung des FNP (Stand Oktober 2015) eingeflossen waren, sind in der jetzt vorliegenden Fassung wieder herausgenommen worden. Seitens der Denkmalpflege ist daher erneut darauf hinzuweisen, dass nicht nur Baudenkmäler innerhalb des Plangebietes von der Änderung des Flächennutzungsplanes berührt sein können. Vielmehr können auch Baudenkmäler in der Umgebung des Plangebietes von der Änderung betroffen sein, weshalb diese Baudenkmäler aufzuführen und mögliche Auswirkungen der Planänderung auf sie angemessen und fachgerecht zu prüfen sind. Auf die Broschüre „Kulturgüter in der Planung“ der UVP-Gesellschaft hatte ich bereits mit Schreiben vom 06.02.2015 hingewiesen, in der die erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt sind.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucherschrift:
Abtel Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfeldstraße 19,
Bücherei/Brauweiler Kirche, Umlen 949, 951, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abtelbrauweiler.lvr.de, E-Mail: abtelbrauweiler@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADED333
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE33

Von Seiten der Verwaltung wird befürwortet, den Anregungen zur Ergänzung der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu folgen.

Den Anregungen zur Ergänzung der Begründung der 6. Änderung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.

Seite 2

Das LVR-ADR bittet daher, entweder die bereits in der früheren Fassung und auch in der aktuellen Begründung zum Bebauungsplan I-44 vorhandenen Ausführungen erneut in die Begründung zur 06. Änderung des FNP aufzunehmen oder eine neuerliche, angemessene Prüfung der Auswirkungen auf Baudenkmäler in der Umgebung des Plangebietes vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Dorothee Heinzelmann

11

EBV / Vivawest GmbH vom 26.06.2018

Stadtverwaltung Wegberg
27. Juni 2018
301 Anl. €

EBV
Im Namen und für Rechnung der
Vivawest GmbH
Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven

Stadt Wegberg
Planen, Bauen, Wohnen
Herrn Michael Stever
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

Bergschlösschenabteilung
Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax	Datum
	VW- 0231_KrSh	(0 24 33) 444025-676	(0 24 33) 444025-649	26.06.2018

**Bebauungsplanentwurf I-44 – Hospitalstraße – sowie
6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße –
Beteiligung über die öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Anforderung von
Stellungnahmen bei den Behörden und TÖB's gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stever,

der o.g. Bereich liegt außerhalb unserer Berechtsame, wir sind somit für eine Bearbeitung
nicht zuständig. Wer ggf. in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie bei der Bezirksregierung
Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – Goebenstraße 25, 44135 Dortmund,
in Erfahrung bringen.

Allerdings könnte das bezeichnete Grundstück nach unserem Kartenmaterial vom Ausbiss
einer geologischen Störung - Feltenberger Sprung - beeinflusst werden.

Mit freundlichem Glückauf
EBV GmbH

[Signaturen]

EBV GmbH
Myhler Straße 83
41836 Hückelhoven

Telefon (0 24 33) 4440-0
Telefax (0 24 33) 444025-649
Info@EBV.de

Geschäftsführer:
Thomas Hofmann
Peter Porthöfer

Sitz der Gesellschaft:
Hückelhoven
Registergericht:
Mönchengladbach HRB 12679

Commerzbank Aachen
1101977600 (BLZ 390 400 13)
SWIFT-BIC: COMDEFF33XXX
IBAN: DE81390400130110977600

Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte,
die im Flächennutzungsplan dargestellt
werden. Sie richtet sich ausschließlich
an die verbindliche Bauleitplanung.

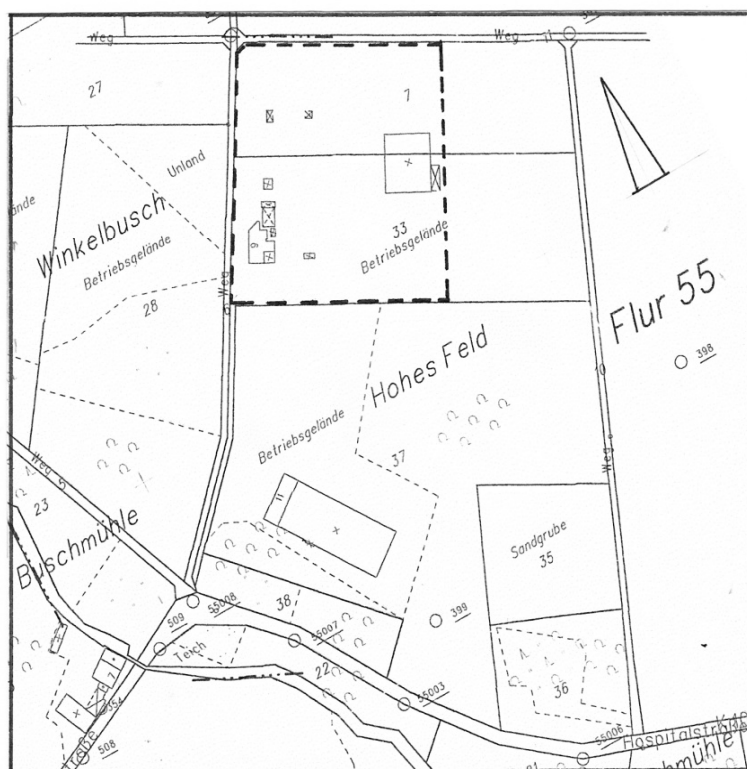
Die Stellungnahme wird zur
Kenntnis genommen.

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister

**Begründung zur
6. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbliche Bauflächen Hospitalstraße“**

Änderungsbereich:

Gemarkung Wegberg, Flur 55, Flurstücke 7 und 33



Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeiner Teil

1.	Ausgangssituation	
1.1	Lage des Änderungsbereiches	
1.2	Anlass der Planänderung	
2.	Bestand	
2.1	Städtebauliche Situation	
2.2	Das Betonwerk	
2.3	Emissionen	
3.	Planungsrechtliche Vorgaben	
3.1	Regionalplan	
3.2	Flächennutzungsplan	
3.3	Landschaftsplan	
4.	Ziel und Erfordernis der Planung	
5.	Planinhalt	
5.1	Gewerbliche Bauflächen	
5.2	Verkehrsflächen	
5.3	Wald	
5.4	Sonstige Darstellungen / Kennzeichnungen	
6.	Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft	

Teil B – Umweltbericht

7.	Umweltbericht	
7.1	Planungsvorgaben und Grundlagen	
7.1.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	
7.1.2	Planungsanlass und Planungsziele der	
	6. Änderung des Flächennutzungsplanes	
7.1.3	Rechtliche Grundlagen	
7.1.4	Planungsvorgaben und Umweltziele	
7.2	Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	
7.3	Methodik und technisches Verfahren	
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung	
7.4.1	Schutzgut Mensch	
7.4.1.1	Bestandsbeschreibung	
7.4.1.2	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.4.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum	
7.4.2	Ausgleich	
7.4.2.1	Schutzgut Pflanzen, Tiere und Landschaft	
7.4.2.2	Bestandsbeschreibung	
7.4.2.3	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum	
7.4.3.1	Ausgleich	
7.4.3.2	Schutzgut Boden	
7.4.3.3	Bestandsbeschreibung	
7.4.4	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	
7.4.4.2	Schutzgut Wasser	
7.4.4.3	Bestandsbeschreibung	
7.4.5	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.4.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	
7.4.5.2	Schutzgut Klima	
7.4.5.3	Bestandsbeschreibung	
7.4.6	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.4.6.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	
7.4.6.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
7.4.6.3	Bestandsbeschreibung	
7.4.7	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.4.7.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	
7.4.7.2	Schutzgut Landschaftsbild	
7.4.7.3	Bestandsbeschreibung	
7.4.8	Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben	
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	
7.6	Wechselwirkungen	
7.7	Alternativen und Entwicklungen im Planbereich	
	Überwachung der geplanten Maßnahmen	
	Zusammenfassung	
Anhang		

Teil A

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbliche Baufläche „Hospitalstraße“

1. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von 16.950 m². Gleichzeitig zum Verfahren zur *6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße“* wird in Abstimmung mit allen, bisher an dieser Sache Beteiligten und Betroffenen, ein mit der Flächennutzungsplan-Änderung flächen- und inhaltsgleicher Bebauungsplan aufgestellt. Dieser Bebauungsplan trägt die Bezeichnung *„Bebauungsplan I – 44 Wegberg, Hospitalstraße“*. Beide Bauleitplanverfahren sollen gleichzeitig, im sogenannten „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden.

1.1 Lage des Änderungsbereiches

Der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Größe rd. 16.950 m² - befindet sich nordöstlich der Ortslage „Busch“ und deckt die Betriebsflächen der Firma Wolters Beton GmbH, Hospitalstraße 9 – Gemarkung Wegberg, Flur 55, Flurstück 7, teilw. und 33, teilw. ab. Nachfolgend wird dieser Bereich als Plangebiet bezeichnet.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen und befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes angrenzend an FFH- (Fauna-Flora-Habitat) und Vogelschutzgebiete und liegt mit einer Fläche von rd. 15.000 m² innerhalb der Wasserschutzzone III a 2. Wegen der ökologischen Bedeutung dieser Bereiche wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erarbeitet (siehe Anlage zum Umweltbericht). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beabsichtigte Flächennutzungsplan-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des benachbarten FFH- und Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Die ebenfalls vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Anlage zum Umweltbericht) sieht bei den im Planbereich und dessen näheren Umgebung lebenden Tieren keine Beeinträchtigungen oder Störungen, artenschutzrechtliche Belange sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Der Planbereich liegt mit einer Fläche von rd. 15.000 m² innerhalb der Wasserschutzzone IIIa2 des Wasserschutz- Gebietes „Gatzweiler und Rickelrath“. Da es sich bei den baulichen Anlagen des Betonwerkes nicht um wassergefährdende Anlagen handelt oder solche, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert oder

verarbeitet werden, ist eine nachhaltige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers nicht zu befürchten. Dazu tragen nicht nur die vorhandenen versiegelten Flächen, sondern auch der vorhandene Anschluss an das öffentliche Abwassernetz der Stadt Wegberg bei.

1.2 Anlass der Planänderung

Die Firma Wolters Beton stellt auf ihrem Betriebsgelände seit etwa 1970 Fertigbeton her.

Wegen entgegenstehender öffentlicher Belange konnten der Firma Wolters Beton bis jetzt keine positiven planungs- / baurechtliche Standortsicherheiten gegeben werden. Es besteht jedoch eine „Duldung“ von Betriebsteilen, gebunden an die zulässigen Auskiesungen auf eigenen bzw. benachbarten Grundstücken, mit einer zeitlich begrenzten Laufzeit.

Wegen der besonderen Art des Betriebes können innerhalb des Stadtgebietes keine geeigneten Flächen zur Verlagerung des Betriebes bereitgestellt werden.

Um jedoch der Firma Wolters Beton die notwendige Planungs- und Standortsicherheit am derzeitigen Betriebsstandort zu geben, sind entsprechende bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes- ausschließlich bezogen auf das vorgenannte Betriebsgelände mit der Darstellung bzw. Festsetzung der Zweckbestimmung und der Art der baulichen Nutzung als Betonwerk sind hierfür unerlässlich. Es ist beabsichtigt, die bisher praktizierte Art der gewerblichen Tätigkeit in gleicher Art weiterzuführen.

2. Bestand

2.1 Städtebauliche Situation

Die nähere und weitere Umgebung des Betonwerkes ist geprägt durch landwirtschaftliche Flächen (Äcker) sowie Wald –mit teils dichtem Baumbestand. Daher ist das Betriebsgelände weder von der südlich hiervon gelegenen Ortslage „Busch“ noch den nordöstlich gelegenen Wohnlagen „Huppertshütte“ und „Balkoven“ oder von den umgebenden Freiflächen wahrnehmbar. Der Wohn- und Freizeitwert in diesen Bereichen wird durch das Betonwerk nicht beeinträchtigt; ebenso ist eine Störung des Landschaftsbildes auszuschließen.

Das gesamte Betriebsgelände ist lückenlos eingezäunt und umgeben von (Feld-) Wegen. Südlich angrenzend an das Betriebsgelände der Firma Wolters Beton

(zwischen dieser Firma und der Ortslage „Busch“), befindet sich die Firma Jakon GmbH, Hospitalstraße 11, mit einer Beton-Fertigteil-Produktion. Dieser Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

2.2 Das Betonwerk

Die Produktions- und Betriebsanlagen bestehen aus einem Mischturm und einer Verladeanlage, einer Anlage zum Aufbereiten von Restbeton, einer Beschickungs- und Verwiegeanlage und einem Gebäude mit Bedien- und Schaltzentrale sowie Sozial- und Büroräumen. Ferner befinden sich auf dem Gelände eine Lager- und Garagenhalle, eine Klassieranlage und ein Mehrkammersilo. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, besteht das Betonwerk an dieser Stelle bereits seit 1970 und beschäftigt heute rd. 50 Mitarbeiter.

2.3 Emissionen

Lärm- und Luftemissionen sind hauptsächlich auf das direkte Betriebsgelände beschränkt. Lediglich Geräusche aus dem Betrieb der o.g. Anlagen sind minimal und indirekt in den unmittelbar angrenzenden Bereichen bemerkbar.

Der Betrieb läuft, ohne Schichtbetrieb in der Regel von 6:00 bis 22:00 Uhr; an Sonn- und Feiertagen findet keine Produktion statt.

Zu schützenswerten Wohnnutzungen besteht ein ausreichend großer Schutzabstand: Durch technische Vorkehrungen können Staubimmissionen beim Befüllen der Silos geringgehalten werden. Beim Umgang mit Sand und Kies ist eine Staubentwicklung wegen der natürlichen Feuchtigkeit dieser Materialien auszuschließen. Die Geräuschimmissionen sind begrenzt auf weniger empfindliche Tagesstunden; Nacharbeit findet nicht statt.

Die Lärm- und Staubimmissionen sowie die Erschütterungen und niederfrequente Geräusche, können bei entsprechender technischer Ausführung und Betrieb der Produktionsanlagen wirkungsvoll gesenkt werden.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Regionalplan

Der gültige Regionalplan ordnet den Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung - und damit das Betriebsgelände der Firma Wolters Beton- dem Freiraum- und Agrarbereich zu.

Angrenzend an das Betriebsgelände stellt der Regionalplan Freiraumfunktionen, wie „Schutz der Natur“ und „Gewässerschutz“ dar, was im Landschaftsplan detailliert dargestellt und festgesetzt (vergl. hierzu Kap. 3.3 Landschaftsplan) ist.

Landesplanerische Bedenken bezüglich der Darstellung / Festsetzung von zweckgebundenen „Gewerblichen Bauflächen“ / „Gewerbegebieten“ zur planerischen Absicherung des bestehenden Betriebes werden gem. Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 14.10. 2013 nicht erhoben – gebunden daran ist, dass die untere Landschaftsbehörde gem. § 20 (4) LNatSchG dieser Planungsabsicht nicht widerspricht.

Die Ziele der Raumordnung, als Grundlage des Landschaftsplanes, werden durch die hier beabsichtigte Planung nicht beeinträchtigt. Eine vertragliche Regelung zum Rückbau der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebsstandortes ist erforderlich und wurde unterzeichnet.

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg macht, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln, für die betrieblich genutzten Flächen des Betriebsgeländes Wolters Beton keine (Nutzungs-) Darstellung; dieser, von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes herausgenommene Bereich, ist als sogenannter „weißer Fleck“ gekennzeichnet.

Für diese Flächen soll „... zu einem späteren Zeitpunkt“ - einvernehmlich mit der Landesplanung und der Unteren Landschaftsbehörde - eine gebietsverträgliche, den Bestand der Firma Wolters Beton förderliche, planerische Darstellung im Flächennutzungsplan (hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes) erfolgen.

Die unmittelbar an das Betriebsgelände angrenzenden Flächen sind als „Wald“ dargestellt.

3.3 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des „Landschaftsplanes II / 6 Schwalmplatte“.

Der Landschaftsplan setzt im engeren und weiteren Bereich zum Plangebiet als Entwicklungsziel die Erhaltung natürlicher Landschaftselemente mit Landschafts- und Naturschutz fest.

Ergänzend hierzu setzt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Flächen zur Sicherung der Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH) und des Vogelschutzgebietes fest. Diese Bereiche liegen im Wesentlichen südlich des Plangebietes, getrennt durch Wald und eine vorhandene Gewerbliche Baufläche.

Die geplanten Darstellungen und Festsetzungen treten in Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung ihnen nicht widerspricht und die Planungsziele der Raumplanung nicht tangiert werden (siehe Ziff. 3.1).

Die Fachbereiche „FFH-Gebiet“ und „Artenschutz“ wurden im Zuge der Beratungen zum Änderungsverfahren vorab bereits eingehend untersucht – mit den Ergebnissen, dass vom Betrieb Wolters Beton keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des FFH-Gebietes oder des Artenschutzes ausgehen.

Vergl. hierzu: *Neuaufstellung des Flächennutzungsplans – Betonwerk Wolters, FFH- Verträglichkeitsstudie, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, Juni 2008* sowie *Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters, Artenschutzrechtliche Prüfung, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf, Februar 2010.*

Im Zeitraum zwischen der Erarbeitung der o.g. Gutachten und der Aufstellung dieses Bauleitplanes sind nachprüfbar keine erheblichen Veränderungen im Bereich „Landschaft, Natur und Umwelt“ feststellbar; gleichermaßen hat sich auch die Situation im Bereich des Betonwerks Wolters Beton hinsichtlich der Emissionen, der Produktionsart etc. nicht geändert. Damit kann im Rahmen des Erläuterungsberichtes und des Umweltberichtes auf Ergebnisse aus diesen Untersuchungen zurückgegriffen werden.

4. Ziel und Erfordernis der Planung

Wie eingangs erwähnt, stellt die Firma Wolters Beton am derzeitigen Standort seit 1970 Fertigbeton her. Bemühungen, eine planungs- und baurechtliche Zulassung des Betriebes zu erwirken, blieben bisher erfolglos. Die Firma Wolters Beton ist ein sehr gut eingeführter mittelständischer Betrieb, beschäftigt i.d.R. 50 Mitarbeiter und ist für die Baubranche örtlich und überörtlich erfolgreich tätig.

Es ist demnach für diese Firma von existenzieller Bedeutung, dass der Betrieb an diesem Standort -für den es im Stadtgebiet von Wegberg keine Alternative gibt- eine dauerhafte Bestands- und Planungssicherheit erhält.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes –als vorbereitender Bauleitplan- schafft hierfür die grundsätzlichen planungs-, und baurechtlichen Grundlagen und

Voraussetzungen. Parallel zum Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein auf diesen Bereich bezogener Bebauungsplan (Verbindliche Bauleitplanung) aufgestellt. Nur so werden dem Betrieb Möglichkeiten eröffnet, entsprechende Betriebs- und Fertigungsabläufe langfristig zu planen und zu finanzieren, was auch wesentlich zur Sicherung vorhandener und künftiger Arbeitsplätze beiträgt.

Bedeutsam ist, dass keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft über das bisher bekannte Maß hinaus zu erwarten sind. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbereiche und Freiflächen sowie eine Störung von „Landschaft und Natur“ (im weitesten Sinne) erfolgt, wie unter Ziff. 2.3 ausgeführt, nicht.

5. Planinhalt

5.1 Gewerbliche Bauflächen

Wie vor erwähnt, wurden die betrieblich genutzten Bereiche des Betriebsgeländes des Betonwerks im wirksamen Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

Auf Beschluss des Rates der Stadt Wegberg (12.03.2013) soll für diese Flächen die Art der baulichen Nutzung in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als **„Gewerbliche Bauflächen“** mit der Zweckbestimmung **„Betonwerk“** dargestellt werden.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die überwiegende Fläche des Plangebietes als Gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung „Betonwerk“ dar. Im Rahmen des parallel zum Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellenden Bebauungsplanes I – 44, Wegberg, Hospitalstraße, werden Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der sonstigen Flächennutzung weiter konkretisiert und festgesetzt.

Diese planerische Darstellung soll eindeutig darauf hinweisen, dass die Bauleitplanung i.S. der beschlossenen Zielsetzung ausschließlich der planerischen Absicherung des bestehenden Betriebes dient und keine Flächenerweiterung zulässig ist. Besondere städtebauliche Gründe rechtfertigen die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche mit der Zweckbestimmung „Betonwerk“ an dieser Stelle. Hier sind insbesondere folgende Gründe zu nennen:

- Die Standortwahl des Betonwerkes erfolgte ursprünglich rohstoffgebunden unmittelbar angrenzend zu einer Kiesgrube.
- Wegen der besonderen Art des Betriebes können innerhalb des Stadtgebietes keine geeigneten Flächen zur Verlagerung des Betriebes bereitgestellt werden.
- Ferner konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass aufgrund der Außenbereichslage und des damit einhergehenden großzügig dimensionierten Abstandes zur nächsten Wohnbebauung negative Auswirkungen für die Wohnbevölkerung nicht bestehen.

- Auch wurde gutachterlich bestätigt, dass im Plangebiet selbst keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestehen und
- zugleich im Umfeld befindliche Landschaftsschutz-, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind.

5.2 Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist über die öffentliche Verkehrsfläche „Hospitalstraße“ –K10– erschlossen. Anlieger und Benutzer dieser überörtlichen Straße sind ein Gewerbebetrieb (Hospitalstraße 11), ein Betrieb der Baubranche und der Bauhof der Stadt Wegberg. Im Übrigen ist die K10 eine direkte (westliche) Verbindung zum Stadtgebiet von Mönchengladbach. Die Verkehrsbelastung ist als „niedrig“ einzustufen. Der weitere Anschluss an örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen erfolgt durch Bereiche, die weitgehend frei von Wohnbebauung sind.

Die das Plangebiet umgebenden Wege sind nicht Bestandteil dieser Planung.

5.3 Wald

An der nördlichen Plangebietsgrenze wurde seinerzeit eine Fläche (eine landwirtschaftliche „Restfläche“) von rd. 3.100 m² in Ergänzung der vorhandenen Waldflächen von der Firma Wolters Beton bepflanzt. Diese Fläche ist in der Planzeichnung entsprechend dargestellt.

5.4 Sonstige Darstellungen / Kennzeichnungen

Eine Teilfläche des Plangebietes von rd.15.000 m² befindet sich im Randbereich der nördlich angrenzenden Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier der Zone IIIa2 des Wasserschutzgebietes „Gatzweiler – Rickelrath“.

Dargestellt sind die Grenzen mit wasserrechtlichen Festsetzungen sowie die Umgrenzungen des (vor genannten) Landschaftsschutzgebietes.

6. Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Vorgriff auf die Begründung zum parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellenden Bebauungsplanes I-44 wird an dieser Stelle die numerische Bewertung des Eingriffs dem nachfolgenden Umweltbericht vorangestellt.

Die Flächenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Grundwert **A** bewertet den Ausgangszustand des Plangebietes.

Der Grundwert **B** bewertet dem Zustand des Plangebietes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes (den Eingriff).

A. Ausgangszustand des Plangebietes							
1 Nr.	2 Code	3 Biotoptyp	4 Fläche m ²	5 Grundwert A	6 Korr.-Wert Faktor	7 Gesamt- Wert Sp.5xSp.6	8 Einzel- Flächen- Wert Sp.4xSp.7
1	3.1	Acker	10.900	2	1	2	21.800
2	6.3	Wald, Waldrand, geringes bis mäßiges mittl. Baumholz Anteil <70 %	6.050	5	0,5	2,5	15.125
Gesamtfläche des Plangebietes			16.950	Gesamt-Flächenwert A			36.925

B. Zustand des Plangebietes nach dem Eingriff							
1 Nr.	2 Code	3 Biotoptyp	4 Fläche m ²	5 Grundwert B	6 Korr.-Wert Faktor	7 Gesamt- Wert Sp.5xSp.6	8 Einzel- Flächen- Wert Sp.4xSp.7
1	1.1	Versiegelte Flächen	8.780	0	0	0	0
2	4.7	Grünbereich, struktureich mit Baumbestand	2.120	4	1	4	8.480
3	6.3	Wald, unverändert (wie vor A Nr. 2)	6.050	5	0,5	2,5	15.125
Gesamtfläche des Plangebietes			16.950	Gesamt-Flächenwert B			23.605

C. Gesamtbilanz	(Gesamtwert B minus Gesamtwert A = 23.605 – 36.925)	= - 13.320
------------------------	---	-------------------

Die negative Gesamtbilanz **C** von - 13.320 Einheiten erfordert einen Kompensationsbedarf, der an anderer Stelle (außerhalb des Plangebietes) zu erbringen ist.

Anmerkung: Die Flächendaten aus dem Schreiben der Rechtsanwälte Anders und Thome´ vom 09.07.2013 an den Kreis Heinsberg wurden durch Luftbildauswertung über TIM-online ermittelt. Da zu diesem Zeitpunkt exakte Planungsdaten noch nicht vorlagen, weichen die auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes festgestellten Daten hiervon leicht ab.

Die sich ergebende Differenz beträgt für die Gesamtfläche rd. 300 m², für den auszugleichenden Flächenwert rd. 600 Einheiten.

Die Unterschiede sind marginal, so dass das Angebot der Firma Wolters Beton aufrechterhalten werden kann, als Kompensationsbedarf **27.720** „Ökopunkte“ anzubieten, um fachtechnische Diskussionen im Rahmen der hier durchzuführenden Bauleitplanungen entbehrlich zu machen. Ort, Umfang sowie Art und Weise der Kompensation wurde vertraglich vereinbart.

Teil B

Umweltbericht

7. Umweltbericht

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt gem. § 5 Abs. 5 vor, dass „...dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit Angaben nach § 2a beizufügen ist“ Im Umweltbericht sind die Belange des Umweltschutzes (§ 2 Abs. 4, Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a) zu ermitteln und abzuwägen.

In § 1 Abs. 6, Nr. 7 sind die für die Abwägung der zu berücksichtigenden Umweltbelange aufgeführt (als „Checkliste“); diese werden nachfolgend „Schutzgut“ benannt:

- Tiere, Pflanzen und Landschaft
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Über die rein naturschutzrechtlichen Schutzgüter hinaus, sind auch Auswirkungen auf den Menschen, die Bevölkerung, Kultur und sonstige schutzwürdige Sachgüter einzubeziehen. *) Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind für Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder Standortes erhebliche

Auswirkungen auf die Umwelt haben können (UVPG, Anlage 1), im Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie deren Wechselwirkungen aufzuzeigen.

Eine darüberhinausgehende allgemeine Vorprüfung des Vorhabens (gem. § 3c UVPG) ist in diesem Fall nicht erforderlich, da das Plangebiet mit rd. 16.950 m² unterhalb der im Gesetz genannten „Schwellenwerte“ (Vorprüfungspflicht ab einer Plangebietsgröße von 100.000 m²) liegt.

*) Vergl. hierzu: Umweltprüfung und Umweltberichte in der Bauleitplanung, Stadt Mönchengladbach, FB Stadtentwicklung und Planung, Mönchengladbach 2005

Ermittelt werden gem. § 2 Abs. 4, Satz 1 BauGB „...die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen...“, beschrieben und bewertet im Umweltbericht gem. der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

Der Umfang und der Detaillierungsgrad dieser Ermittlungen ist in Abhängigkeit zum Inhalt und dem Detaillierungsgrad der im Parallelverfahren durchzuführenden *6.Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Hospitalstraße“* und des *Bebauungsplanes I -44 Wegberg- Hospitalstraße* - gem. § 2 Abs. 4, Satz 2 und 3 BauGB- im Wesentlichen und in angemessener Weise auf das Planungsgebiet selbst beschränkt, wobei jedoch das benachbarte Umfeld und die angrenzenden planungsrelevanten Schutzbereiche Berücksichtigung finden.

Mit der gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren i.S. § 8 (3) BauGB wird die Umweltprüfung in den zeitgleich durchgeführten beiden Bauleitverfahren identisch sein, ergänzt nach Erfordernis durch plantypische zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (§ 2 (4) Satz 5 BauGB).

D.h. dass der Umweltbericht zum Bebauungsplan mit dem Inhalt dieses Berichtes nahezu identisch ist und daher auf diesen zurückgegriffen werden kann, ggf. ergänzt durch umweltrelevante, bebauungsplantypische Fakten.

7.1 Planungsvorgaben und Grundlagen

7.1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Betriebsgelände der Firma Wolters Beton und hat eine Größe von rd. 16.950m². Im Stadtgebiet der Stadt Wegberg liegt dieser Bereich (Gemarkung Wegberg, Flur 55, Flurstücke 7 teilw. und 33 teilw.) rd. 350 m bis 450 m nordöstlich der Ortslage „Busch“. Das Plangebiet grenzt im Norden an Flächen für die Landwirtschaft (Äcker), im Osten und Westen an Flächen für Wald.

Im Abstand von 200 m bis 300 m befinden sich südlich und südwestlich des Plangebietes ein FFH-Schutzgebiet sowie ein Vogelschutzgebiet, von diesen Schutzgebieten getrennt durch Waldflächen und einer Gewerblichen Baufläche

getrennt. Nach dem Landschaftsplan III 6, Schwalmplatte, liegt der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des dort festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

Eine Teilfläche des Plangebietes von ca. 15.000 m² befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III a2 des Wasserschutzgebietes „Gatzweiler-Rickelrath“.

Die vorgenannten Schutzzonen und deren Abgrenzungen sind im beiliegenden Bauleitplan dargestellt und gekennzeichnet

7.1.2 Planungsanlass und Planungsziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem rd. 16.950 m² großen Betriebsgelände der Firma Wolters Beton.

Seit etwa 1970 stellt die Firma auf ihrem Betriebsgelände Fertigbeton her. Es liegen z.Zt. keine planungs- oder baurechtlichen Genehmigungen vor, die dem Betrieb und seinen 50 Mitarbeitern dauerhaft eine Bestands- und Planungssicherheit bieten könnten.

Um die erforderliche Bestands- und Planungssicherheit am derzeitigen Standort für den Betrieb und seiner Mitarbeiter zu gewährleisten, werden durch dieses Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Im Stadtgebiet ist keine, für diese Betriebs- und Produktionsart geeignete alternative Fläche, vorhanden. Darüber hinaus sollte die wirtschaftliche Bedeutung des Betriebes für die Stadt Wegberg und das nähere und weitere Umland nicht unerwähnt bleiben.

7.1.3 Rechtliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt in § 2a vor, dass der Begründung zum Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen ist. Der Umweltbericht ermittelt im Rahmen der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 ff BauGB die Belange des Umweltschutzes (vergl. Ziff. 6.) – im Rahmen dessen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des betreffenden Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Die Gemeinde legt Umfang und Detaillierungsgrad des Berichtes fest.

Bindungen, die sich aus anderen gesetzlichen Vorgaben herleiten, siehe Ziff. 7.1.1

7.1.4 Planungsvorgaben und Umweltziele

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen aus 2003 ordnet das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, einschließlich der umgebenden Flächen (überwiegend Flächen für die Landwirtschaft), dem Freiraum- und Agrarbereich zu.

Nach dem Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte liegt das Plangebiet innerhalb eines weit gefassten Bereiches mit dem Entwicklungs-Ziel zur Erhaltung natürlicher Landschaftselemente sowie Bereichen, die dem Natur- und Landschaftsschutz unterliegen.

Gemäß Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 14.10.2013 –AZ: FB 301, werden keine landesplanerischen Bedenken gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht, vorausgesetzt, dass eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde - vorliegt, dieser Planung i.S. § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht zu widersprechen –siehe hierzu auch Ziff. 3.3. Danach treten z.B. bei Änderung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger dieser Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Die Änderung des Landschaftsplanes hat in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumplanung und die Grundzüge des Landschaftsplanes. Die Untere Landschaftsbehörde führt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2015 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange folgendes aus: Aufgrund der seit über 40 Jahren bestehenden Nutzung des Betonwerkes ergeben sich bereits langjährige heute nur unscharf zu beziffernde Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe), von denen zum gegenwärtigen Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie zwar den Charakter des Gebietes zum Nachteil von Natur und Landschaft verändert haben, insgesamt aber mit den Anforderungen des benachbarten Naturschutz- und FFH-Gebietes verträglich sind. Die Untere Landschaftsbehörde widerspricht der Bauleitplanung nicht, wenn es bei dem vorgesehenen Flächenumfang bleibt, die gewerbliche Nutzungsmöglichkeit auf die eines Betonwerkes beschränkt bleibt, mind. 27.700 Ökopunkte zur Kompensation gelangen und im Falle einer späteren Aufgabe des Standortes das Gelände keiner anderen gewerblichen oder sonstigen baulichen Nutzung zugeführt wird, sondern zurückgebaut und die Bauleitplanung wiederum angepasst wird. Neben der Ausweisung einer gewerblichen Bauflächendarstellung lediglich für das bestehende Betriebsgelände und durch die zusätzliche Darstellung der konkreten Zweckbestimmung Betonwerk (Anlage zur Herstellung von Fertigbeton – bestehend aus insbesondere: Mischturm, Verladeanlage, Anlage zum Aufbereiten von Restbeton, Beschickungs- und Verwiegeanlage, Gebäude mit Bedien- und Schaltzentrale sowie Sozial- und Büroräumen, Lager- und Garagenhalle, Klassieranlage, Mehrkammersilo) wird der Intention der Unteren Landschaftsbehörde und der Zielsetzung der Stadt

Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden mit Datum vom 30.06.2017 ein städtebaulicher Vertrag über eine Rückbauverpflichtung für den Fall der entgeltigen Aufgabe des Betriebes des Betonwerkes und ein städtebaulicher Vertrag über die Ausgleichsverpflichtung geschlossen. Somit werden den Forderungen der Unteren Landschaftsbehörde aus der Stellungnahme vom 20.01.2015 vollumfänglich entsprochen. Bestätigt wurde dies bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung im Zuge der Ersten Auslegung mit Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 27.05.2015.

Süd- und südwestlich des Planungsgebietes (im Abstand i.M. von 250 m, getrennt durch Wald und einer vorhandenen Gewerblichen Baufläche, vergl. Ziff. 3.3) setzt die 1. Änderung des Landschaftsplanes Flächen zur Sicherung der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und das Vogelschutzgebiet fest. Diese Schutzgebiete folgen in einer Breitenausdehnung bis zu 500 m parallel dem Verlauf des Mühlbaches und führen weiter in die Bereiche von Mönchengladbach, Schwalmtal und Niederkrüchten. Eingehend wurden die Bestände in diesen Bereichen sowie die umweltrelevanten Tatbestände und deren Bezüge und Abhängigkeiten vom Plangebiet wissenschaftlich untersucht *). An dieser Stelle sei das Ergebnis der Untersuchungen kommentarlos und allgemein formuliert stichwortartig vorweggenommen, dass vom Planungsgebiet (und dem Betrieb des Betonwerkes) keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des FFH-Gebietes oder des Artenschutzes ausgehen.

*) Vergleiche hierzu Ziff. 7.3

7.2 Inhalt der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gewerbliche Baufläche „Hospitalstraße“

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde der Planbereich der 6. Änderung gem. § 5 (1) BauGB ausgenommen und ohne Angabe der künftigen Art der Bodennutzung lediglich als „weißer Fleck“ dargestellt.

Für diesen Bereich wird nunmehr durch Darstellung konkreter Nutzungsarten die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung i.S. § 1 BauGB planerisch dokumentiert.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt diesen Bereich dar als

Gewerbliche Baufläche (G) mit der Zweckbestimmung Betonwerk.

Hierunter ist eine Anlage zur Herstellung von Fertigbeton, bestehend aus insbesondere: Mischturm, Verladeanlage, Anlage zum Aufbereiten von Restbeton, Beschickungs- und Verwiegeanlage, Gebäude mit Bedien- und Schaltzentrale sowie Sozial – und Büroräumen, Lager- und Garagenhalle, Klassieranlage, Mehrkammersilo, zu verstehen.

Diese Darstellung ist flächengleich mit der Betriebsfläche des Betonwerkes.

Nachrichtlich übernommen sind die Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, hier Zone IIIa2, sowie Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und Landschaftsplanung.

Zur Verdeutlichung der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet, sowie dessen Bezüge und möglichen Wechselwirkungen zum näheren und weiteren Umland, wurden die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes übernommen.

Alle übrigen, das Plangebiet direkt oder indirekt tangierenden Darstellungen, Bindungen, Hinweise u.a., bleiben unberührt.

7.3 Methodik und technische Verfahren

Die Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Fakten erfolgt auf der Grundlage eigener Erhebungen sowie der Auswertung der Daten und Ergebnisse vorhandener Gutachten und Berechnungen sowie Einbeziehung von Planungsvorgaben örtlicher und überörtlicher Planungsträger – soweit die Planungen für den Umweltbericht relevant sind (siehe hierzu auch Ziff.3.3). Dabei ist nicht zuletzt auch der Wille von Rat und Verwaltung der Stadt Wegberg, den Flächennutzungsplan in dem hier beschriebenen Umfang zu ändern, zu bedenken.

Nachfolgend (Ziff. 7.4 ff) werden die Untersuchungsergebnisse dieser Gutachten sowie die Forderungen und Bindungen aus den umweltrelevanten gesetzlichen Vorgaben ergänzend zu den Ausführungen des Umweltberichtes übernommen bzw. zitiert.

- *Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Beton Wolters – FFH-Verträglichkeitsstudie*, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeiter Dipl.-Biol. Ralf Krechel, Düsseldorf 2008*)
- *Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters – Artenschutzrechtliche Prüfung*, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeiter Dipl.-Biol. Ralf Krechel unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Sven Kreutz, Düsseldorf 2010 *)
- *Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation*, Ausführliche Darstellung und Berechnung,
- Rechtsanwaltskanzlei Anders und Thome` und Dipl.-Verwaltungswirtin Gabriele Ellinghoven, Krefeld 2013 *)
- *Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg*, 2008
- *Landschaftsplan III 6 Schwalmplatte, Sicherstellung der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes*, Kreis Heinsberg, 2003
- *Wasserschutzgebiet „Gatzweiler und Rickelrath“*
- *Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln*, Bezirksregierung Köln, 2003 / 2008*)

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4.1 Schutzgut Mensch

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Bereiche „Gesundheit, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen, Luftschadstoffe“.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben sich letztlich aus den Grundforderungen des BauGB §1 (6) ff).

Die Belastung durch Lärm kann anhand der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ beurteilt werden.

7.4.1.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt mit den Produktionsbereichen der Firma Wolters Beton etwa 400 m bis 450 m von der südlich hiervon gelegenen Ortslage Busch entfernt. Freizeiteinrichtungen (Cafe und Kahnfahren) befinden sich im Bereich der 500 m bis 600 m entfernt liegenden Holzmühle.

*) Wörtliche Übernahmen und Zitate aus diesen Erhebungen und Gutachten sind durch Kursiv-Schrift gekennzeichnet

Erschlossen wird das Plangebiet über die Kreisstraße K10 (Hospitalstraße). Zwischen der Ortslage Busch und dem Plangebiet (mit der Produktionsanlage des Betonwerkes) befinden sich bewaldete Flächen, einzelne Baumgruppen sowie eine gewerbliche Baufläche und die Kreisstraße K10. Aufgrund der für den Berufs- und Pendlerverkehr untergeordneten Bedeutung der K10 gehen hiervon und von der dem Plangebiet vorgelagerten bestehenden Gewerblichen Baufläche (Betonwerk) keine wesentlichen Emissionen aus. Gleichermaßen gilt dies auch für den Bereich um die Holzmühle. Sonstige Emittenten sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

7.4.1.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Die für das Plangebiet dargestellte künftige Zweckbestimmung „Betonwerk“ kann Immissionen, die auf den Wohnbereich der Ortslage Busch und in geringem Umfang auf den Bereich Holzmühle wirken, auslösen. Insbesondere sind der Gewerbelärm und der Verkehrslärm sowie die durch diese ausgelösten Luftschadstoffe relevant.

Orientierung für die Beurteilung des Faktors „Lärm“ bildet das Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie mit geltende Normen und Richtlinien.

Gewerbelärm

Hierbei handelt es sich um Lärm, hervorgerufen durch die vom Betriebsgelände ausgehenden Immissionen.

Während der Betriebszeiten treten folgende Lärm-Immissionen auf:

- Radlader-Fahrten, nur tagsüber - Fahrgeräusch Lw ca. 100 -110 dB(A) je Fahrt
- LKW- Fahrten auf dem Betriebsgelände mit Anlieferung von Schüttgütern und Ausfahrt von Fertigbeton, nur tagsüber- Fahrgeräusch Lw ca.100 – 110 d(B)A je Fahrt
- Mischen und Schütten von Kiesen und Sanden – Schüttgeräusch Lw max. 80 d(B)A (siehe hierzu auch Ziff. 2.3).

Bei der Beurteilung des Gewerbelärms ist zu bedenken, dass die Betriebszeiten des Betonwerkes festgelegt sind auf 6:00 bis 22:00 Uhr.

Verkehrslärm

Obwohl in der Bauleitplanung keine Richt- oder Grenzwerte für Verkehrsimmissionen zwingend festgesetzt sind, kann davon ausgegangen werden, dass ein Beurteilungspegel von ca. 50 d(B)A nicht überschritten werden soll.

Bei dem hier zu berücksichtigen planungsbedingtem Verkehrslärm –insbesondere im Bereich der Hospitalstraße- handelt es sich um die von der Firma Wolters Beton verursachten Ziel- und Quellverkehre:

- LKW- Fahrten, nur tagsüber – Fahrgeräusch Lw ca. 100 .110 d(B)A je Fahrt
- PKW-Fahrten (Mitarbeiter, Besucher), nur tagsüber – Fahrgeräusch Lw max. 60 s(B)A je Fahrt

An Sonn- und Feiertagen finden keine betriebsbezogenen Verkehre statt.

Luftschadstoffe

Durch den betriebsbezogenen Verkehr der Firma Wolters Beton erhöht sich die Verkehrsdichte auf der Zufahrtsstraße, K10, nur geringfügig. Das führt zwar zu einer relativ geringen Erhöhung der Feinstaubbelastung, jedoch ohne messbare Beeinträchtigung der Umwelt. Das Transportgut besteht aus Fertigbeton (in Behältern) und Schüttgütern (Sand, Kies, im feuchten Zustand und abgedeckt) – wodurch keine Schadstoffe (Staubbelastung) freigesetzt werden.

Die Firma Wolters Beton verarbeitet in Wesentlichen Sande und Kiese, wobei eine Staubbildung ausgeschlossen ist, da diese Materialien in der Regel „Nass“ verarbeitet werden. Eine Staubbildung kann evtl. bei längerer Trockenheit entstehen durch LKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände. Dieses Staubaufkommen reicht auch dann kaum

über das Betriebsgelände hinaus. Dazu trägt letztlich auch die vorhandene Randbepflanzung an den Grenzen des Betriebes bei (siehe hierzu auch Ziff. 2.3).

7.4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes (Abstand zum Ortsteil Busch und der Anlage an der Holzmühle, bei Berücksichtigung des vorhandenen Baum- und Waldbestandes, der das Betriebsgelände umschließt) haben die zu erwartenden Immissionen –sowohl der Gewerbelärm als auch der Verkehrslärm und der damit verbundene Luftschadstoffaustrag weder nach ihrer Art, Dauer oder Intensität keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf den Wohnbereich „Busch“ oder den Bereich Holzmühle -bei Zugrundelegung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm von 55 d(B)A (Tag-Wert für Allgemeines Wohngebiet).

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Bereich der Zufahrtswege zum Betriebsgelände Wolters Beton erhöht die z.Zt. bestehende Verkehrsfrequenz und den Verkehrslärm nur marginal.

Die Betriebszeiten der Firma Wolters Beton sind beschränkt auf den Bezugszeitraum „TAG“ von 6:00 bis max. 22:00 – nachts sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine betriebsbedingten Arbeiten statt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Betriebszeiten, ist der vorhanden Abstand des Plangebietes zu den schützenswerten Wohn- und Freizeitnutzungen ausreichend. Beeinträchtigungen dieser Bereiche sind durch das Plangebiet nicht gegeben. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da bereits an bestehenden Betriebsanlagen entsprechende technische Vorkehrungen getroffen wurden; diese können im Rahmen evtl. erforderlicher Modernisierungsmaßnahmen noch weiter aufgerüstet werden.

7.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Landschaftsgesetz NRW (LG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH – Richtlinie) zum Schutz der natürlichen Lebensräume von besonders aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die in der Vogelschutz-Richtlinie genannten Vogelarten und deren Lebensräume, sind Grundlage bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Zur Beurteilung und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen wurden auf der Grundlage dieser gesetzlichen Forderungen eine FFH-Verträglichkeitsstudie*) und eine Artenschutzrechtliche Prüfung*) vorgenommen.

7.4.2.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt nach den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes III 6 Schwalmplatte innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, umgeben von Flächen für Wald. In einer Entfernung von rd. 100 m bis 200 m schließt sich –getrennt durch bewaldete Flächen und einer vorhandenen Gewerblichen Baufläche- südlich und südwestlich das FFH-Gebiet DE 4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch an.

*) FFH-Verträglichkeitsstudie, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Krechel, Düsseldorf 2008

**) Artenschutzrechtliche Prüfung, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Krechel unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Sven Kreutz, Düsseldorf 2010

Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ und dem dort gem. Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiet. Die Beeinflussungsweite kann mit ca. 300 m angenommen werden.

Dieser Bereich, mit Festsetzungen und Darstellungen von Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet durchzieht das nördliche Stadtgebiet von Wegberg, beginnend im Raum der Ortslage Kipshoven und verläuft in nordwestliche Richtung bis in den Bereich der Ortslage Lochtenberg, mit Weiterführung in den Stadtbereich von Schwalmthal und Niederkrüchten, in südöstliche Richtung bis in den Bereich Mönchengladbach.

Die potenzielle, natürliche Vegetation im näheren und weiteren Umfeld zum Plangebiet ist gekennzeichnet durch feuchte Eichen- Buchenwälder – im Bereich des Mühlbaches feuchte Auenwälder. Durch menschliche Eingriffe wurden Teile dieser Bereiche in landwirtschaftliche Flächen (Äcker, Wiesen u.a.) überführt, wobei jedoch die Flächen außerhalb der vorgenannten Schutzgebiete verstärkt forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzt werden.

Der derzeitige Landschafts- / Biotoptyp –im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes mit den dort vorhandenen Schutzzonen (Natur- und Landschaftsschutz, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, etc.) - ist jedoch geprägt durch landwirtschaftlich und z.T. forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Dem „Nebeneinander“ von Kulturlandschaft und sonstigen flächenrelevanten Nutzungen (z.B. im Plangebiet) einerseits und den o.g. Zielen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Lebensraumes, muss entsprechend Rechnung getragen werden durch gerechten Ausgleich der jeweiligen Ansprüche. Dabei sind jedoch auf Grund der Lage des Plangebietes und der dort geplanten Nutzungen erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht gänzlich auszuschließen. In diesen Fällen ist zu bedenken, ob durch Vermeidung oder

durch geeignete Ersatz- / Minderungsmaßnahmen ein gerechter Ausgleich zu erzielen ist.

*) FFH-Verträglichkeitsstudie, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Krechel, Düsseldorf 2008

**) Artenschutzrechtliche Prüfung, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Kreche unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Sven Kreutz, Düsseldorf 2010

7.4.2.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Im Rahmen der Bearbeitung des Sachbereiches „Schutzgut Fauna, Flora und Landschaft“ kann in den nachfolgenden Ausführungen auf die vorhandenen und beigelegten Gutachten und Studien „FFH-Verträglichkeitsstudie“ *) und die „Artenschutzrechtliche Prüfung“ **) zurückgegriffen werden (vergl. auch Ziff 3.3).

Diese Gutachten untersuchen eingehend und umfassend die umweltrelevanten Aus- und Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet (Betonwerk – Wolters Beton) und dem benachbarten Umfeld (Beeinflussungsweite von 300 m vom Plangebiet als mögl. Beeinflussungspotenzial) aus der Sicht des Schutzgutes „Fauna, Flora und Landschaft“. Der Rückgriff auf die ausführlichen Bestandserhebungen und Handlungsempfehlungen dieser Gutachten im vorliegenden Umweltbericht ist sachgerecht und trägt bereits für sich alleine deutlich zum Verständnis der Planungssituation bei.

Beide Gutachten sind als Bestandteil des Umweltberichtes in der Anlage beigelegt.

Hinweis: Die in den nachfolgenden Ausführungen verwendeten Ausführungen und Zitate aus den o.g. Gutachten sind im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Den Untersuchungsraum allein auf das rd. 16.950 m² große Plangebiet zu beschränken, ist für die Betrachtung des Schutzgutes „Fauna, Flora und Landschaft“ wenig zielführend, da die Beurteilung des Zustandes im Plangebiet, bezogen auf den Ursprungszustand vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Natur und Landschaft (vor über 40 Jahren), nicht verifizierbar ist. Anders verhält es sich, wenn es darum geht, die erstmalige Inanspruchnahme der damaligen Acker- und Waldflächen für die Anlage des Betonwerkes – Wolters Beton zu beurteilen. Die Bewertung dieses Eingriffs und die diesbezüglichen Berechnungen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung detailliert dargestellt, sind aber auszugsweise (im Vorgriff) an anderer Stelle des Umweltberichtes und als Anlage beigelegt.

Die möglichen Auswirkungen aus dem Plangebiet auf Tiere, Pflanzen und Landschaft lässt sich besonders deutlich festmachen an den Folgewirkungen auf das Vogelschutz- und FFH-Gebiet. Dabei ist die Kenntnis der betroffenen Arten, deren Verhalten und Empfindlichkeiten u.a. (wie in den o.g. Gutachten und Prüfungen ausführlich dokumentiert von Nutzen.

*) FFH-Verträglichkeitsstudie, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Krechel, Düsseldorf 2008

**) Artenschutzrechtliche Prüfung, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Krechel unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Sven Kreutz, Düsseldorf 2010

Nur auszugsweise sei hier aus den Gutachten zitiert:

„Vogelarten und ihre Lebensräume nach Art. 1 bzw. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie:

- *Bekassine, Blauehlchen, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Grünschenkel, Heidelerche, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Raubwürger, Rohrdommel, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper, Ziegenmelker, Zwergsänger, Zwergtaucher.*

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- *Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330), Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130), Natürliche eutrophe Seen (3150), Dystrophe Seen (3160), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Heidegebiete (4110), Trockene Heidegebiete (4030), Wacholderheiden (5130), Borstgrasrasen (6230), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hoch-*
- *Staudensäume ((6430), Magere Glatthaferwiesen (6510), Übergangs-, Schwinggrasmoore (7140), Torfmoor-Regenerationsstadien (7150), Kalkreiche Sümpfe (7210), Hainsimsen- Buchenwald (9110), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190), MOORWÄLDER 8)! Do9; Auenwälder an Fließgewässern ((91EO).*

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:

- *Kammolch, Sterinbeißer, Bachneunauge, Bitterling, Große Moorjungfer.*

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- *Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch.“*

Als mögliche direkte oder indirekte Auswirkungen und Einflüsse aus dem Plangebiet durch Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind im Wesentlichen zu nennen:

- Staub- und / oder Schadstoffemissionen und
- Lärmemissionen
- Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes

- Bewegungsunruhe und Optische Effekte

Staub- und Schadstoffemissionen

Aus dem Plangebiet können bei dauerhaft trockener Witterung geringfügige Staubemissionen auftreten. Diese Situation tritt relativ selten auf, da in der Regel Sande und Kiese feucht verarbeitet werden. Mischung der Zuschlagsstoffe und der Transport des Fertigbetons erfolgt in geschlossenen Behältern. Durch den Betrieb von Fahrzeugen (Radlader o.ä.) auf dem Betriebsgelände (= Pangebiet) sowie Ziel- und Quellverkehre (LKW-Fahrten, Besucherverkehr u.a.) werden Abgase frei.

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf den Bereich innerhalb des Plangebietes und auf das Umland sind, allein schon wegen des relativ geringen Verkehrsaufkommens gering. Zu bedenken ist, dass auf Grund des vorherrschenden West-Windrichtung entstehende Staub- und Abgasemissionen von den Vogelschutz- und FFH-Gebieten weggetrieben werden und sich im nördlich angrenzenden Freibereich großflächig verteilen kann.

Lärmemissionen

Im Plangebiet entstehen während der Betriebszeiten, die auf 6:00 bis 22:00 beschränkt sind, Lärmemissionen, verursacht durch LKW, Radlader, Förderbänder sowie Schütt- oder Mischbetrieb. Auf Grund des technisch guten Zustandes der o.g. Emittenten können die Lärmemissionen innerhalb des Plangebietes auf ein äußerst niedriges Niveau gehalten werden. Die Auswirkungen auf das Umfeld werden darüber zusätzlich gemildert durch die das Plangebiet umgebenden Waldflächen.

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass eine potenzielle Beeinträchtigung der Tierarten im Umfeld zum Plangebiet gegeben sein kann wogegen dies im Plangebiet selbst aus naheliegenden Gründen ausgeschlossen werden kann. Einflüssen außerhalb des Planungsgebietes betreffen -wenn auch nur in geringem Umfang- beziehen sich auf:

- Fließgewässer und Unterwasservegetation
- Hainsimsen-Buchenwald
- Bosensaure Eichenwälder
- Auenwälder an Fließgewässern
- Tier- und Pflanzenarten gem. Vogelschutz- und FFH-Richtlinien

Es ist als sicher anzunehmen, dass eine „Verlärmung“ des Plangebietes und seines Umfeldes durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eintreten wird. Dabei spielt nicht zuletzt auch die unterschiedliche Reizempfindung der einzelnen Tierarten, die sich aktuell an die örtlichen Verhältnisse angepasst haben, eine entscheidende Rolle.

Bodenwasserhaushalt

Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Plangebiet selbst und insbesondere in den besonders schützenswerten Vogelschutz- und FFH-Gebieten sind zu vermeiden. Es gilt Schmutzwasser, Oberflächenwasser und Wasser aus der Produktion zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, entsprechend abzuleiten, zu sammeln bzw. zu mindern.

Schmutzwasser aus den Sanitäreinrichtungen wird, da das Plangebiet an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ordnungsgemäß abgeführt.

Oberflächenwasser, wie Niederschlag, Tropfwasser u.a. kann (abgesehen von befestigten Flächen) in Behältern aufgefangen werden und so der Produktion (Betonherstellung) zugeführt werden. Betriebliche Anlagen dieser Art sind bereits im Einsatz. Für den Fall, eines Starkregens sind betriebliche Vorkehrungen zu treffen.

Wasser aus der Produktion, wie es bei z.B. der Reinigung des Restbetons entsteht, kann als Recycling-Wasser der Produktion wieder zugeführt werden und ist damit weder für das Plangebiet selbst, noch für die Schutzbereiche eine Belastung.

Bewegungsunruhe und optische Effekte

Während der Betriebszeiten entstehen zwangsläufig Unruhen im Plangebiet durch Produktion, LKW- Verkehr u.ä. Derartige Störungen sind innerhalb Gewerblicher Bauflächen unvermeidlich. Beeinträchtigungen sind für die angrenzenden Schutzgebiete relevant und nicht für das Plangebiet selbst. Gleiches gilt auch für optische Effekte (Beleuchtung der Produktionsbereiche), die jedoch nur in den Spätherbst und Wintermonaten auftreten können und das auch nur bei Arbeitsbeginn (6:00) und zum Ende der Arbeitszeit (max. 22:00). Negative Wirkungen über das Plangebiet hinaus -auf die Schutzgebiete- sind weitgehend gemildert, wenn nicht sogar z.T. ausgeschlossen, da dichter Baum- und Waldbestand das Plangebiet umgeben.

Landschaft

Auf Grund der Lage des Plangebietes, der geologischen Verhältnisse sowie der vorhandenen dichten Bepflanzung (Wald und Baumgruppen) wird das Plangebiet nach außen hin fast völlig abgeschirmt. Die Höhe baulicher Anlagen sollte sich, unter Berücksichtigung technischer Notwendigkeiten, diesen Gegebenheiten anpassen. Es findet daher auch kein Einschnitt in landschaftsbezogenen Strukturen statt, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, Landschaft“ weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dies trifft nicht nur für das Plangebiet selbst zu, sondern gleichermaßen auch für die nähere Umgebung zum Plangebiet, die o.g. Schutzgebiete, Vogelschutz- und FFH-Gebiete.

Die Betroffenheit des Plangebietes selbst bezieht sich in erster Linie auf die Inanspruchnahme von „Landschaftsflächen“, die es gilt, umweltverträglich auszugleichen (siehe hierzu auch Ziff. 7.4.2.3).

7.4.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die durch die Planung „6. Änderung des Flächennutzungsplanes“ verursachten umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Landschaft“ sollten aus Gründen der unterschiedlichen Betroffenheit das Plangebiet selbst und das Umfeld mit den angesprochenen Schutzgebieten getrennt betrachtet werden.

Wie oben angesprochen, ist das Plangebiet, wie es sich heute darstellt, nicht mehr auf den Zustand 1970 zurückzuführen. Über diesen Zeitraum bis heute sind vorkommende Arten an vorhabenbedingte Störungen gewöhnt und meiden weitgehend den Planbereich selbst. Jedoch muss ein Ausgleich für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft stattfinden. Eine diesbezügliche Bewertung des Eingriffs und die Höhe des Ausgleichs wurde durchgeführt und ist diesem Bericht in der Anlage beigelegt.

Hinweis: Die Bewertung erfolgte gem. „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfen für die Bauleitplanung, Landesregierung NRW, Düsseldorf 1996

Die Flächenerhebung erfolgte auf der Grundlage der Festsetzungen des im Parallelverfahren zu erstellenden Bebauungsplanes.

Danach beträgt die Wertigkeit des Ausgangszustandes des Plangebietes 36.925 Einheiten, die Wertigkeit des Planungszustandes beträgt 23.605 Einheiten; daraus ergibt sich ein Defizit von -13.320 Einheiten, die entsprechend auszugleichen sind.

Im Bereich der Schutzgebiete, dem Umland zum Plangebiet, können jedoch Beeinträchtigungen -wie vor beschrieben- direkt auf Tiere, Pflanzen und Landschaft einwirken. Zur Einschätzung der umweltrelevanten Einflüsse soll auf die in der Anlage beigelegten Gutachten und Prüfungen zurückgegriffen werden (Quellen- und Titelangabe hierzu siehe Ziff. 7.4.2.2).

Die möglichen Beeinträchtigungen auf das Umfeld des Plangebietes (Umkreis ca. 300 m) wurden gem. FFH-Richtlinie, BNatSchG, LG NRW erhoben, geprüft und hinsichtlich der Auswirkungen auf die hier behandelten Schutzgüter bewertet. Im Ergebnis wurde danach eindeutig festgestellt, dass potenzielle Beeinträchtigungen *„...gar nicht oder nur in sehr geringem Maß auf einzelne Schutzgüter einwirken, diese aber nicht nachhaltig beeinflussen. Das FFH-Gebiet bzw. Vogelschutz-Gebiet wird in seinen maßgeblichen Bestandteilen daher nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne der zitierten Vorschriften...“*

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hatte zu ermitteln, ob im direkten Umland zum Plangebiet mit Vorkommen „Planungsrelevanter Arten“ zu rechnen sei. Die Artenschutzrechtliche Prüfung untersuchte von den dort aufgeführten 40 Arten mögliche 32 Arten, deren Vorkommen angenommen oder als wahrscheinlich bis möglich eingeschätzt wurden.

Die Untersuchung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten i.S. § 42 Abs. 1 BNatSchG sowie die der projektbezogenen Auswirkungen auf nicht ersetzbare Biotope

i.S. § 19 Abs. 3 BNatSchG hat ergeben, dass im Gesetz genannte Verbotstatbestände nicht eintreten.

Dabei kommt die Artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Einschätzung der projektbezogenen Wirkungen auf planungsrelevante Arten zu folgendem Schluss:

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes *werden die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG nicht erfüllt...und die zu erwartenden Immissionen sind insgesamt als sehr geringfügig einzustufen und haben keine schädigenden Auswirkungen auf planrelevante Arten.*

7.4.3 Schutzgut Boden

7.4.3.1 Bestandsbeschreibung

Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches beträgt rd. 16.950 m². *) Davon entfallen auf Gehölzflächen, 6050 m² *) mit überwiegend Baumbestand. Diese Flächen sollen nicht nur erhalten bleiben, sondern durch weitere Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Gewerblichen Bauflächen um etwa 2.100 m² *), sinnvoll ergänzt werden. Betriebsflächen 8.780 m² *). Dabei handelt es sich um durch Bebauung und innerbetriebliche Verkehrswege versiegelte Flächen sowie um Schotter- und Kiesflächen, die jedoch umweltbezogen, keine Verdichtung oder Versiegelung darstellen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine, über den derzeitigen Bestand hinaus neuen Flächen in Anspruch genommen.

Das Plangebiet befindet sich nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung Bergbau und Energie (Stellungnahme vom 15.12.2014) über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 173“ und „Union 196“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Im Bereich des Plangebietes ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert.

*) Ermittelt auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes

7.4.3.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Aus dem Plangebiet werden keine Abwässer o.ä. –auch keine unbeabsichtigten Einleitungen- in angrenzende Schutzgebiete geleitet. Das Plangebiet ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Die befestigten Flächen verhindern das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in den Untergrund. Eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im angrenzenden FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet kann ausgeschlossen werden.

7.4.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Es gilt Schmutzwasser, Oberflächenwasser und Wasser aus der Produktion zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, entsprechend abzuleiten, zu sammeln bzw. zu mindern. Schmutzwasser aus den Sanitäreinrichtungen wird, da das Plangebiet an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ordnungsgemäß abgeführt. Niederschlagswasser kann (abgesehen von befestigten Flächen) in Behältern aufgefangen werden und so der Produktion (Betonherstellung) zugeführt werden. Betriebliche Anlagen dieser Art sind bereits im Einsatz. Für den Fall, eines Starkregens sind betriebliche Vorkehrungen zu treffen. Wasser, das aus der Produktion, wie es bei z.B. der Reinigung des Restbetons anfällt, kann als Recycling-Wasser der Produktion wieder zugeführt werden und ist damit weder für das Plangebiet selbst, noch für die Schutzbereiche eine Belastung.

7.4.4 Schutzgut Wasser

Dem Schutz der Gewässer im Bereich des Plangebietes kommt besondere Bedeutung zu und tragen zur Ausgeglichenheit des gesamten Naturhaushalts wesentlich bei. Dabei sind sowohl oberirdische Gewässer als auch das Grundwasser und die Behandlung der Abwässer zu behandeln.

7.4.4.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt mit einer Fläche von rd. 15.000 m² innerhalb des Wasserschutzgebiets „Gatzweiler und Rickelrath“, Zone III a2 vom Auenbereich des Mühlbaches, getrennt durch die Kreisstraße K10 und einer vorgelagerten Gewerblichen Baufläche. Im Plangebiet fallen Schmutzwasser, Oberflächenwasser und Wasser aus der Produktion an. Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts im Plangebiet selbst und insbesondere in den besonders schützenswerten Vogelschutz- und FFH-Gebieten sind zu vermeiden.

Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung Bergbau und Energie vom 15.12.2014 ist der Bereich der Flächennutzungsplanänderung von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge

der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

7.4.4.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Es gilt Schmutzwasser, Oberflächenwasser und Wasser aus der Produktion zu vermeiden, oder falls dies nicht möglich ist, entsprechend abzuleiten, zu sammeln bzw. zu mindern (siehe auch Ziff. 6.4.3.2 und Ziff. 6.4.3.3).

Da das Plangebiet an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, wird Schmutzwasser, ordnungsgemäß abgeführt. Niederschlagswasser kann in Behältern aufgefangen werden und so der Produktion (Betonherstellung) zugeführt werden. Betriebliche Anlagen dieser Art sind bereits im Einsatz. Für den Fall eines Starkregens sind betriebliche Vorkehrungen zu treffen. Wasser aus der Produktion kann als Recycling-Wasser der Produktion wieder zugeführt werden und ist damit weder für das Plangebiet selbst, noch für die Schutzbereiche eine Belastung. Das Eindringen von Oberflächenwasser in den Untergrund wird durch die befestigten Flächen (Bebauung, Verkehrswege innerhalb des Betriebes u.a.) weitgehend verhindert.

Bedingt durch die Lage des Plangebietes ist ein direkter Abfluss von Oberflächenwasser in den empfindlichen Bereich des Vogelschutz- und FFH-Gebietes und den Auenbereich des Mühlbaches auszuschließen.

Die durch die oben genannten bergbaulichen Maßnahmen bedingten Auswirkungen bezogen auf Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Hierzu ist eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg / Abteilung Bergbau und Energie erforderlich.

7.4.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Durch innerbetriebliche Maßnahmen und Vorkehrungen kann anfallendes Niederschlagswasser und Wasser aus der Produktion sinnvoll als Recyclingwasser der Produktion zugeführt werden. Die vorhandene öffentliche Kanalisation stellt sicher, dass Schmutzwasser nicht in den Untergrund gelangen kann. Ein Überlaufen von Niederschlagswasser bei Starkregen auf benachbarte Flächen ist durch betriebliche Maßnahmen zu verhindern.

7.4.5 Schutzgut Klima

7.4.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist mit teils dichtem Baumbestand umgeben, was dazu führt, dass ein für diesen Bereich typisches Mikroklima anzutreffen ist. Da die vorgenannten äußeren Bedingungen durch die Planungsabsichten nicht geändert werden, ist auch eine Veränderung der klimatischen Zustände auszuschließen, da die klimatische Situation weitgehend unabhängig von der beabsichtigten Nutzung in diesem Bereich ist.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang die Auswirkung der Ziel- und Quellverkehre sowie die betriebs- und produktionsbedingten Verkehre im Plangebiet.

7.4.5.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Bei dem hier zu berücksichtigen Immissionen im Bereich der Hospitalstraße handelt es sich um die von der Firma Wolters Beton verursachten Ziel- und Quellverkehre. Darüber hinaus sind entsprechende Immissionen, die die vom Betriebsgelände ausgehen, zu berücksichtigen.

7.4.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Die durch betriebsbezogenen Verkehre verursachten Immissionen verteilen sich in der Regel auf einen Zeitraum von 10 bis 12 Stunden und haben daher nur geringe Umweltrelevanz. Die Beeinflussung des Klimas / der Luftqualität innerhalb des Plangebietes kann vernachlässigt werden, da bei vorherrschenden Westwinden evtl. vorhandene Luftschadstoffe bedingt durch die Lage des Plangebietes, großflächig verteilt und bezüglich der Konzentration deutlich reduziert, fortgetragen werden. Für das Schutzgut Klima ist keine Umwelterheblichkeit anzunehmen.

7.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe

7.4.6.1 Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet sind kulturelle Objekte, Boden- oder Naturdenkmale sowie Sachgüter unterschiedlicher Art oder denkmalgeschützte Gebäude i.S. DSchG nicht vorhanden.

Im weiteren Untersuchungsgebiet befinden sich folgende, gemäß § 3 DSchG NRW in die Denkmalliste der Stadt Wegberg eingetragene Baudenkmäler:

Denkmal-	Bezeichnung	Lage	Beschreibung	Bauzeit	Entfernung zum Nr.	Plangebiet
30	Wassermühle in Backstein	Busch aus der Hospitalstraße 7	Zweieinhalbgeschossiges 19. Jh. Mitte des 19. Jh., Fensterbänke in Blaustein, das Dach in alten Formen erneuert, der aufgestaute Mühlenteich sowie das Mühlrad sind noch vorhanden; die weiteren Wirtschaftsgebäude zum Teil verändert.		ca. 300 m (Buschmühle)	Mühlengebäude
31	Hofanlage	Busch In Busch 2	Hofanlage aus dem 18./19. Jh., gesamte Vorderfassade in Backstein, Erdgeschoss der Rückfront ebenfalls in Backstein, das Obergeschoss in Fachwerk; Dach flach abgewalmt.	18./19. Jh.	ca. 400 m	
32	Hofanlage	Busch In Busch 4	Hofanlage aus dem 18./19. Jh., gesamte Vorderfront verputzt, Erdgeschoss der Hinterfront in Backstein, das Obergeschoss in Fachwerk; Dach flach abgewalmt.	18./19. Jh.	ca. 400 m	
24	Kapelle	Berg In Berg	Zu Ehren der Hl. Brigitta um 1900 errichtet, Backstein mit neugotischen Formen und kleinem Dachreiter	um 1900	ca. 900 - 1.000 m	

Als eingetragene Baudenkmäler weisen sie eine sehr hohe Schutzwürdigkeit auf.

Die Buschmühle ist eine von ehemals fünf Wassermühlen, die am Mühlenbach betrieben wurden. Sie ist die einzige Mühle, die auf der linken Seite des Mühlenbachs liegt. Sie wurde 1715 erbaut und bis 1953 als Korn- und Ölmühle gewerblich genutzt. Die geschützte Gebäudesubstanz stammt aus der Mitte des 19. Jh. Die Mahleinrichtung aus Getreide- und Ölmahlwerk ist komplett erhalten und wurde funktionstüchtig restauriert.

Die Buschmühle sowie die Hofanlagen In Busch 2 und 4 werden von der K 10 (Hospitalstraße) her erschlossen. Die zu Ehren der Hl. Brigitta errichtete Kapelle liegt im Gewerbegebiet "In Berg", an der Landstraße L3, im Einmündungsbereich der K 10 und der Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet "In Berg".

Zwischen den Denkmälern und dem Plangebiet bestehen keine direkten visuellen Beziehungen.

Gemäß Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung NRW (2007) befindet sich das Plangebiet innerhalb des ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KL 17.02 – Brachter Wald, Elmpeter Wald und Meinweg. Dieser wird wie folgt beschrieben:

„Den deutsch-niederländischen Grenzraum dominieren zu Beginn des 19. Jahrhunderts flächige Heidegebiete, die durch Übernutzung aus einem im 14. Jh. noch vorhandenen geschlossenen Waldgebiet, dem Meinweg, entstanden. Seit 1850 wurden die Flächen durch die preußische Forstverwaltung systematisch mit Kiefermonokultur in rechteckigen Jagensystemen aufgeforstet. Ein historischer

Waldstandort ist das ehemalige Jagdrevier im südlichen Elmpter Wald, in dem noch für die Parforcejagd angelegte sog. Jagdbahnen existieren; Heidevegetation hat sich nur noch auf kleinen Restflächen halten können. Mesolithische Fundstellen im Bereich des Brachter Waldes nehmen durch ihre Häufung und ihre für diese Zeit außergewöhnliche naturräumliche Lage eine Sonderstellung ein. Für das Rurmündungsgebiet – einem bereits vorgeschichtlich wichtigen Verkehrsraum – sind bedeutende metallzeitliche Siedlungsfunde zu erwarten, wie die zahlreichen Grabhügel auf den angrenzenden Dünenflächen zeigen. Die Niederungslandschaft der Schwalm ist charakteristisch für den Niederrhein. Die Aue wird geprägt von Bruchwäldern, Gehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen (Kopfweiden) und Feuchtwiesen. Zwischen Wegberg und der Maas waren im 19. Jh. an der Schwalm 21 Wassermühlen (meist Ölmühlen) in Betrieb, von den die meisten bereits im Mittelalter erwähnt wurden (.....) Sie standen in Zusammenhang mit dem Flachsanbau, der bis ca. 1900 großflächig betrieben wurde. Hieran erinnern ebenfalls die überlieferten Flachsrösten. Die Bedeutung des Flachsbaus und Leinengewerbes in der Region wird sowohl durch die Flachsrösten im Bereich des Elmpter Bruchs als auch die z.T. seit dem Mittelalter nachweisbaren Wassermühlen im Schwalmthal, die größtenteils der Ölgewinnung dienten, dokumentiert. Wie in der Netteaue wurde auch in der Schwalmaue seit dem 16. Jh. Torf gewonnen, aber dort sind weniger Seen entstanden.

Mittelalterlichen Ursprungs sind die zahlreichen Burganlagen. Allein im Kreis Heinsberg finden sich noch 20 hochmittelalterliche Motten ohne spätere Überbauung. Siedlungsgeschichtlich als herausragend zu bewerten sind das im 10. Jh. gegründete Waldhufendorf Lüttelforst, dass in Struktur und Substanz eines der besterhaltenen Beispiele für diese regionaltypische Siedlungsform darstellt, sowie die Burghügel, die Stadt und die Stadtbefestigung von Wassenberg. Weiterhin ist der historische Ortskern von Brüggen mit mittelalterlicher Burganlage als anschauliches Zeugnis niederrheinischer Ortsentwicklung mittelalterlichen Ursprungs bedeutend. (...) Mit der Schwalmmeliorationsgenossenschaft von 1913 wurde die Aue durch die Begradigung der Schwalm seit 1924 trockengelegt. Das sumpfige Gelände wurde kultiviert. Auch die Moorseen trockneten aus. Im südlichen Abschnitt hat die Schwalm ihren mäandrierenden Charakter beibehalten. Heute dominieren Auenwaldflächen und vereinzelt Ackerland die Aue.

Vom Westwall zeugen ein gut erhaltener Unterstand der Limesstellung in Dalheim-Rödgen sowie Relikte der in im Herbst 1944 errichteten Schützen- und Panzergräben, Ringstände und Einmannsbunker der Maas-Rur-Stellung im Bereich Elmpter und Brachter Wald.“

Desweiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 18 – Tal der Schwalm (Erkelenz, Wegberg). Hierzu gibt der „LVR Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016)“ folgende Angaben:

„Bachaue eingebettet in Bruchwaldgebiet, am Rand historische Dörfer und zahlreiche Wassermühlen mit Mühlenteichen an der Schwalm (...), am Mühlenbach (...) und am Beecker Bach (...). Kirchdorf Schwanenberg mit ev. Kirche von 1547 und jüdischem Friedhof, Wasserschloss Tüschbroich, ab 1630 im Bereich der Vorburg eines spätmittelalterlichen Vorgängerbaus errichtet; barockes Kirchdorf Beeck mit kath. Kirche St. Vincentius, einer spätgotischen Backsteinhallenkirche, Leinenkaufmannshäusern, Ort umgeben von einem früheren Flachsanbaugebiet mit erhaltenen Flachsrosten (...); Dorf Schaam mit Höfen des 16.Jh., teilweise riedgedeckt; historisches Angerdorf Rickelrath mit Freiflächen im Nordwesten nach Merbeck, Straßendorf Kipshoven mit gotischer Heiligkreuzkapelle von 1492 und Freiflächen zwischen Kipshoven, Gripekoven und Moorshoven. – Bei Lentholt jüdischer Friedhof des 17. Jh. der Schwanenberger und Erkelenzer Gemeinden.

Bodendenkmäler: Flachsrosten bei Rickelrath, Balkhoven, Harbeck und Ellinghoven; Motten bei Schloss Tüschbroich, Haus Beeck, Burg Gripekoven, bei Gripehoven und am Beecker Bach bei Gerichhausen. Spielburg im Beecker Busch; im Kummeter Busch bei Tüschbroich spätmittelalterliche Hofwüstung Brühl, Landwehrabschnitt, Flachsrosten; westlich Holtum im Wald erhaltene Flachsrosten.

Ziele:

1: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes – Bewahren der Struktur des Straßendorfs

3: Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges

7: Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext

9: Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und –strukturen.“

7.4.6.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Eine Betroffenheit eines Kulturgutes durch ein Vorhaben bzw. eine Planung tritt dann ein, wenn die historische Aussagekraft oder die wertbestimmenden Merkmale eines Kulturgutes hierdurch direkt oder mittelbar berührt werden. Beeinträchtigungen für Kulturgüter durch ein Vorhaben/eine Planung sind zu erwarten, wenn

- die Erhaltung der Kulturgüter an ihrem Standort nicht ermöglicht wird,
- die Umgebung, sobald sie bedeutsam für das Erscheinungsbild oder die historische Aussage ist, verändert wird,
- die funktionale Vernetzung von Kulturgütern gestört wird,
- die Erlebbarkeit und Erlebnisqualität herabgesetzt werden,

- die Zugänglichkeit verwehrt wird,
- die Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden,
- die wissenschaftliche Erforschung verhindert wird.

Es lassen sich dementsprechend drei Aspekte unterscheiden:

- der substanzielle, der sich auf den direkten Erhalt der Kulturgüter erstreckt, sowie deren Umgebung und räumlichen Bezüge untereinander, soweit diese mit wertbestimmend sind,
- der sensorielle, der sich auf den Erhalt der Erlebbarkeit, der Erlebnisqualität und der Zugänglichkeit bezieht, und
- der funktionale, der die Nutzung, die für den Erhalt des Kulturgutes wesentlich ist, und die Möglichkeit der wissenschaftlichen Erforschung betrifft.

Unter diesen Aspekten sind planungsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten. Das gilt auch für die oben aufgeführten Baudenkmäler.

Substanzielle Betroffenheit:

Die oben aufgeführten Baudenkmäler liegen sämtlich außerhalb des Plangebiets. Ihre Entfernung zum Plangebiet beträgt zwischen ca. 300 m und 1.000 m. Eine direkte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.

Mittelbare Beeinträchtigungen der Baudenkmäler sind im Zuge der Realisierung der Planung ebenfalls nicht zu besorgen. Eine Veränderung der physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen am Standort durch Schadstoffe, Staub- und Rußentwicklung, infolge derer Schäden an den Baudenkmälern entstehen könnten, sind nicht zu befürchten.

Erschütterungseinwirkungen, die geeignet sind, Risse im Putz von Decken und/oder Wänden, eine Vergrößerung bereits vorhandener Risse in Gebäuden oder gar ein Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken zu verursachen, sind im Zuge der Realisierung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten, auch nicht durch plangebietsbezogenen Schwerlastverkehr. Zwar ist anerkannt, dass Schwerlastverkehr mit Erschütterungsbelastungen einhergehen kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das allgemeine Verkehrsaufkommen auf der K 10 und der L 3 Erschütterungen hervorgerufen werden, zumal die geschützten Baudenkmäler im Bereich der K 10 unmittelbar an den Straßenkörper angrenzen.

Dass relevante Erschütterungen durch den plangebietsbezogenen Schwerlastverkehr hervorgerufen werden, ist aber unwahrscheinlich, weil die Fahrer der das Betonwerk anfahrenen LKWs betrieblich angewiesen sind, den fraglichen Streckenabschnitt der K 10, insbesondere im Bereich der "Buschmühle", mit einer

Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h zu passieren, was etwaige Erschütterungen anerkanntermaßen nachhaltig und deutlich reduziert.

Der Straßenbaulastträger hat für die in Frage stehenden Streckenabschnitte der K 10 und der L 3, an denen die in Rede stehenden Baudenkmäler liegen, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h eingerichtet und ausgeschildert.

Sensorielle Betroffenheit:

Eine planungsbedingte sensorielle Betroffenheit der fraglichen Baudenkmäler ist ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich nicht um exponiert liegende Baudenkmäler, die in eine unberührte Kulturlandschaft eingebettet sind. Dementsprechend haben sie lediglich einen reduzierten Wirkungsbereich. Ein enger optischer Bezug zwischen den Denkmälern sowie dem – vollständig eingegrünten – Plangebiet ist nicht gegeben. Eine planungsbedingte Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds der Denkmäler ist deshalb nicht zu besorgen. Der Umgebungsschutz der Denkmäler wird dementsprechend nicht berührt.

Durch die Planung wird die Erlebbarkeit ebenso wie die Zugänglichkeit und die Nutzung der Denkmäler nicht tangiert. Optische Beunruhigungen durch Licht oder Bewegung können ebenso ausgeschlossen werden wie ästhetische

Beeinträchtigungen infolge von Schadstoff-, Staub- oder Rußablagerungen. Lärm oder andere akustische Störungen, die die Erlebbarkeit der Denkmäler im erheblichen Maße einschränken und zu einer Wertminderung führen könnten, ruft das Planvorhaben ebenfalls nicht hervor.

Funktionale Betroffenheit:

Eine planungsbedingte funktionale Betroffenheit der fraglichen Baudenkmäler ist schließlich nicht feststellbar. Planungsbedingt werden weder die Nutzung oder eventuell auch verträgliche Nutzungsmöglichkeiten der Denkmäler eingeschränkt, noch veranlasst die Planung eine Änderung der bestehenden verträglichen Nutzung. Planungsbedingte Veränderungen, die eine wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler verhindern, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zielsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ist es, wie eingangs bereits dargestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Sicherung des derzeitigen Standortes der Firma Wolters – Beton zu schaffen. Dieser Betrieb existiert an dieser Stelle bereits seit 1970. Somit handelt es sich hierbei nicht um eine Neuplanung mit damit verbundenen möglichen Eingriffen in das kulturelle Erbe, sondern lediglich um eine Festschreibung einer fast 50-jährigen Situation. Umgrenzt wird der Firmenstandort von Waldflächen, die aufgrund ihrer hohen Qualität als Naturschutz- bzw. FFH- und Vogelschutzgebiete gesichert sind. Dadurch wird die vorhandene bauliche Struktur außerhalb des Plangebietes durch den Baumbewuchs kaschiert und tritt innerhalb der eingangs beschriebenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 17.02 und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KLB 018 aufgrund der fehlenden

Fernwirkung nicht in Erscheinung. Der bauliche Umfang kann durch entsprechende Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan (überbaubare Flächen, Höhenfestsetzung) auch zukünftig im Verhältnis zum Bestand nicht vergrößert werden, so dass mögliche neue Konflikte in Bezug auf das kulturelle Erbe ausgeschlossen werden können. Eine vertragliche Regelung zum Rückbau der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen zum Zeitpunkt einer Aufgabe des Betriebsstandortes wurde unterzeichnet und sichert somit die vorgenannte Zielsetzung zusätzlich ab. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe sind somit durch diese Planung auszuschließen. Die aufgeführten formulierten Ziele zum Kulturlandschaftsbereich KLB 018 werden eingehalten. Im Übrigen wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild (7.4.7) verwiesen.

7.4.6.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Da planungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Baudenkmäler und des kulturellen Erbes nicht zu erwarten sind, erübrigen sich diesbezügliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die K 10 (Hospitalstraße) und die L 3 (In Berg) sind als örtliche und überörtliche Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Verminderung etwaiger, durch das allgemeine Verkehrsaufkommen hervorgerufener erheblicher Erschütterungen können deshalb nur durch den jeweiligen Straßenbaulastträger ergriffen werden. Sie könnten ggf. nach § 45 StVO entsprechende verkehrsregelnde Maßnahmen anordnen. In Betracht käme insoweit eine weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Bereich der fraglichen Streckenabschnitte.

7.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

7.4.7.1 Bestandsbeschreibung

Auf Grund der Lage des Planungsgebietes und der Topographie innerhalb des Stadtgebietes von Wegberg, insbesondere aber wegen des umgebenden dichten Bewuchses ist der Produktionsbereich von außen her nicht oder nur ausschnittsweise wahrnehmbar und daher auch nicht landschaftsprägend. Die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten werden von Produktionsanlagen keinesfalls überdeckt oder dominiert.

Auch für die Errichtung von Neu- oder Ersatzanlagen gilt eine angemessene Bauhöhenbeschränkung (Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich). Für das Schutzgut Landschaftsbild ist keine Umwelterheblichkeit gegeben.

7.4.7.2 Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Keine Auswirkungen

7.4.7.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

Es ist Bauhöhenbeschränkungen einzuhalten, wie im Bebauungsplan festgesetzt.

7.4.7.1 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können nicht ausgeschlossen werden.

Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass sich im Planbereich durch kumulative Effekte eine umweltrelevante Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen ergeben könnte. Nach Vollzug der Planung wird sich die derzeitige Situation bezüglich der Umweltbelange nicht ändern. Die Zielsetzung der Planung ist, den Bestand des Betonwerks – Wolters Beton an diesem Standort zu erhalten.

7.5 Alternativen und Entwicklungen im Planbereich

Die Planänderung bewirkt keine qualitative oder quantitative Änderung der seit 1970 bestehenden Flächennutzung. – Zum Bezug auf den Zustand des Plangebietes vor diesem Zeitpunkt vergl. Ziff. 7.4.2.3 ff).

Rat und Verwaltung der Stadt Wegberg befürworten das Verbleiben der Firma Wolters Beton am derzeitigen Standort. Alternative Standorte sind im Stadtgebiet von Wegberg -ohne erneute Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich- nicht vorhanden.

7.6 Überwachung der geplanten Maßnahmen

Durch das Parallelverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die allgemein formulierten Planungsziele des Flächennutzungsplanes in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und verbindlich festgesetzt. Die sachgerechte Durchführung dieser Maßnahmen wird durch regelmäßige Kontrollen überprüft. Gem. § 4 c BauGB überwacht die Stadt Wegberg die bei der Durchführung der Bauleitpläne planungsrelevanten Umweltauswirkungen.

Dies gilt gleichermaßen auch für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Flächen für die geplante gewerbliche Nutzung. Vertraglich ist sicherzustellen, dass bei Aufgabe des Betriebes ein Rückbau erfolgt.

7.7 Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbliche Baufläche Hospitalstraße umfasst eine Fläche von rd. 16.600 m². Im geltenden Flächennutzungsplan wurde dieser Bereich von der Genehmigung ausgenommen und als „Weißer Fleck“ dargestellt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt diese Fläche dar als:

Gewerbliche Baufläche (G) Zweckbestimmung „Betonwerk“

Planungsziel ist die Bestandssicherung eines Betonwerks, für das im Stadtgebiet von Wegberg kein geeigneter Alternativstandort vorhanden ist.

Damit verbunden ist, dem Betreiber und den Mitarbeitern der seit 1970 betriebenen Anlage die notwendige Standort- und Planungssicherheit zu geben. Der Umweltbericht untersucht und bewertet die durch die Planung voraussichtlich entstehenden erheblichen Umweltauswirkungen in einer der Planung angemessener Form. Der Umweltbericht, wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und der Begründung beigelegt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Ausführungen zu den jeweiligen Schutzgütern zusammenfassend dargestellt:

Schutzgut Mensch

Innerhalb des Plangebietes finden keine Beeinträchtigungen statt. Der Schutz der dort Tätigen regelt sich nach anderen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der Lage des Plangebietes und der umgebenden dichten Bepflanzung (Baumgruppen und Wald) sind die erhebliche Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm, Verkehrslärm oder das Auftreten von Luftschadstoffen auf das Umfeld nicht vorhanden. Gesundheitsgefährdungen oder Beeinträchtigung des Wohn- und Freizeitwertes sind nicht feststellbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Im Plangebiet selbst bestehen keine, oder nur geringe Auswirkungen auf dieses Schutzgut. Die vorhandenen Waldflächen innerhalb und außerhalb des

Plangebietes bleiben in unveränderter Form erhalten. Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft für Gewerbliche Bauflächen wird ausgeglichen durch entsprechende Maßnahmen außerhalb des Plangebietes. Im Umfeld zum Plangebiet sind Schutzgebiete (Landschaftsschutz, Vogelschutz- und FFH-Gebiete) vorhanden. Die durch das Plangebiet auf diese Schutzgebiete voraussichtlich entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen wurden ermittelt und bewertet, wobei wissenschaftlich und fachlich ausführliche Gutachten und Prüfungen zur Beurteilung der umweltrelevanten Fakten mit herangezogen wurden (vergl. beiliegende Aufstellung).

- *Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Betonwerk Wolters, FFH-Verträglichkeitsstudie*
Bearbeiter: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung Bearbeitung Dipl.-Biol. Ralf Krechel, Düsseldorf, 2008
- *Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters, Artenschutzrechtliche Prüfung*
Bearbeiter: Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel und Dipl.-Biol. Sven Kreutz, Düsseldorf 2010
- *Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation*
Verfasser: Rechtsanwalt Dieter R. Anders, Dipl.-Verwaltungswirtin Gabriele Ellinghoven, Krefeld 2013
Gutachten sind beigelegt – siehe Anhang

Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Landschaft“ im Umfeld zum Plangebiet einschließlich der hier vorhandenen o.g. Schutzgebiete, ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Der Einfluss des Plangebietes auf die Landschaft oder den Naturhaushalt weist keine negativ beeinflussenden Strukturen auf.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet selbst bleibt die Bodenbeschaffenheit, wie sie seit 1970 besteht, unverändert. Der ursprüngliche Zustand des Bodens vor diesem Zeitpunkt wurde durch die Ansiedlung des dort vorhandenen Betriebes in Anspruch genommen; dieser Eingriff wird entsprechend ausgeglichen.

Eine Beeinträchtigung von Grund und Boden im Umfeld des Planungsgebietes kann ausgeschlossen werden. Eine Vergrößerung des Plangebietes über den derzeitigen Bereich hinaus ist nicht vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Planungsgebietes können betriebliche Maßnahmen schädigende Auswirkungen auf den Schutzzweck des Wasserschutzgebietes wirkungsvoll verhindern, eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist auszuschließen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus dem Plangebiet auf dessen Umfeld können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Auswirkungen aus bergbaubedingten Maßnahmen und hierdurch bedingte Bodenbewegungen sind bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Schutzgut Klima

Lage des Plangebietes und der Zustand des umgebenden Bewuchses (Baumgruppen und Wald) tragen zum Entstehen eines das Plangebiet betreffenden Kleinklimas bei. Dieses wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht tangiert. Ebenso verhält es sich mit den möglichen Auswirkungen auf das Klima außerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe

Da keine derartigen Schutzgüter innerhalb des Plangebietes vorhanden sind und die außerhalb des Plangebiets vorhandenen geschützten Baudenkmäler (Buschmühle und zwei Hofanlagen an der K 10, zu Ehren der Hl. Brigitta errichtete Kapelle an der L 3; Entfernung zum Plangebiet: 300 – 1.000 m) durch die Realisierung der Planung nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist diesbezüglich keine Umwelterheblichkeit vorhanden. Auswirkungen der Planung auf die Kulturlandschaft sind ebenfalls nicht zu erkennen.

Schutzgut Landschaftsbild

Topographie und dichter Bewuchs schirmen das Plangebiet weitgehend nach „außen hin“ ab.

Bauliche Anlagen ordnen sich durch Festsetzung von Höhenbeschränkungen (im Bebauungsplan) dieser Situation unter.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Hospitalstraße“ gewährleistet, dass die städtebauliche Zielsetzung der dauerhaften Erhaltung des Betonwerks am derzeitigen Standort umweltverträglich umgesetzt werden kann. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen Hospitalstraße“ mit dem Planungsziel der planungsrechtlichen Sicherung eines bestehenden Betonwerkes führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Wegberg, im August 2018

(Thies / Technischer Beigeordneter)

Anlagen im Anhang

1. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Betonwerk Wolters
FFH – Verträglichkeitsstudie
Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Ralf Krechel, Düsseldorf 2008
2. Dauerhafte Legalisierung des Betonwerkes Wolters
Artenschutzrechtliche Prüfung
Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung
Bearbeiter: Dipl.-Biol. Ralf Krechel, unter Mitarbeit von
Dipl.-Biol. Sven Kreutz, Düsseldorf 2010

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Betonwerk Wolters

FFH-Verträglichkeitsstudie

Auftraggeber:

WOLTERS BETON GMBH
HOSPITALSTRASSE
41844 WEGBERG

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 – 601845-60**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel

Düsseldorf, im Juni 2008

Inhalt

1	Anlass	1
2	Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung	1
3	Lage des Plangebietes und Vorhabensbeschreibung	2
4	Naturräumliche Grundlagen.....	4
4.1	Naturräumliche Gliederung	4
4.2	Geologie und Boden	5
4.3	Klima	5
4.4	Potenzielle natürliche Vegetation	5
5	Methodisches Vorgehen	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Zu betrachtende Schutzgüter und Wirkpfade	6
5.3	Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten	7
6	Ökologische Charakterisierung der detailliert zu betrachtenden NATURA 2000-Gebiete.....	7
6.1	FFH-Gebiet DE 4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“	8
6.1.1	Allgemeines, Güte und Bedeutung des Gebiets.....	8
6.1.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	8
6.1.3	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	9
6.1.4	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
6.1.5	Arten der Vogelschutz-Richtlinie	9
6.1.6	Schutzzwecke und Erhaltungsziele.....	10
6.2	Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“	14
6.2.1	Allgemeines, Güte und Bedeutung des Gebietes.....	14
6.2.2	Arten der Vogelschutz-Richtlinie	15
6.2.3	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	17
6.2.4	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	18
6.2.5	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
6.2.6	Schutzzwecke und Erhaltungsziele.....	19

7	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	22
7.1	Allgemeines	22
7.2	Staub- und Schadstoffemissionen	23
7.3	Lärmemissionen	23
7.4	Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts	25
7.5	Bewegungsunruhe	26
8	Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele	26
8.1	FFH-Gebiet DE 4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“	26
8.1.1	Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	26
8.1.1.1	Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	26
8.1.1.2	Hainsimsen-Buchenwald (9110)	27
8.1.1.3	Alte bodensaure Eichenwälder (9190)	28
8.1.1.4	Auenwälder an Fließgewässern (91E0*, prioritärer Lebensraum)	28
8.1.2	Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	29
8.1.2.1	Kammolch	29
8.1.3	Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
8.1.3.1	Breitflügelfledermaus	30
8.1.3.2	Wasserfledermaus	31
8.1.3.3	Kleiner Abendsegler	32
8.1.3.4	Rauhautfledermaus	33
8.1.3.5	Braunes Langohr	34
8.1.3.6	Moorfrosch	34
8.1.3.7	Kleiner Wasserfrosch	35
8.1.3.8	Große Moosjungfer	36
8.1.4	Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie	37
8.1.4.1	Eisvogel	37
8.1.4.2	Rohrdommel	38
8.1.4.3	Schwarzspecht	38

8.1.4.4	Krickente.....	39
8.1.4.5	Nachtigall.....	40
8.1.4.6	Pirol.....	40
8.1.4.7	Teichrohrsänger.....	41
8.1.4.8	Waldwasserläufer.....	42
8.1.4.9	Wasserralle.....	42
8.1.4.10	Zwergtaucher.....	43
8.1.4.11	Wespenbussard.....	43
8.1.5	Beurteilung der Auswirkungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele...	44
8.1.6	Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten....	45
8.2	Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“	45
8.2.1	Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie.....	45
8.2.2	Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie.....	46
8.2.3	Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	46
8.2.3.1	Steinbeißer.....	47
8.2.3.2	Bachneunauge.....	47
8.2.3.3	Bitterling.....	48
8.2.4	Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	49
8.2.4.1	Großer Abendsegler.....	49
8.2.4.2	Zwergfledermaus	50
9	Gesamteinschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie.....	51
10	Zusammenfassung.....	54
11	Literatur.....	58

Anhang:

Karte 1: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

1 Anlass

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie aus den an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstücken. Eine baurechtliche Genehmigung für das Betonwerk existiert nicht. Vielmehr ist das Werk nach Aktenlage an die Betriebsdauer der firmeneigenen Sand-/Kiesabgrabung gebunden. Im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Legalisierung des Betonwerks wurde das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) von der Firma Wolters Beton mit der Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsstudie beauftragt. Das Firmengelände liegt angrenzend an das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. an das Vogelschutz-Gebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“. Gemäß Artikel 6 der "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" der Europäischen Union (nachfolgend FFH-Richtlinie genannt) und § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. entsprechend § 48d Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG¹) ist die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Richtlinie erforderlich, wenn potenziell mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet zu rechnen ist.

Die hier vorgelegte Studie ist Grundlage für das verwaltungsbehördliche Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung².

2 Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des BNatSchG³ wurde die FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992 (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) als umfassendes Naturschutzinstrument der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992). Ziel der Richtlinie ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein EU-weites, kohärentes Netzwerk von Schutzgebieten mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden, welches dauerhaft zu schützen und zu erhalten ist. Bei der Auswahl geeigneter Schutzgebiete werden Verbreitung und Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge als wesentliche, streng naturschutzfachlich orientierte Kriterien herangezogen. Die Gebietskulisse umfasst ausdrücklich auch alle gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1979).

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung d. Bekanntmachung v. 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. I d. Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226, 316).

² Zur Begrifflichkeit der "FFH-Verträglichkeitsprüfung" siehe z.B. BfN (2005), BMVBW (2004), GELLERMANN (2001) und KAISER (1998).

³ BNatSchG Novelle vom 4.4.2002 (BGBl. I, 1193).

Eine wichtige Rechtsfolge der FFH-Richtlinie ist die Verträglichkeitsprüfung, die für Projekte und Pläne durchgeführt werden muss, die einzeln oder in der Summation mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete erheblich beeinträchtigen können (Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie; vgl. auch EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000, 2001, GELLERMANN 2001, KAISER 1998, LOUIS 2000, MURL 2000).

Eine besondere Behandlung erfahren FFH-Gebiete, in denen sogenannte prioritäre Lebensräume oder Arten vorkommen. Dies sind natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten, deren Erhaltung im Gebiet der EU eine besondere Bedeutung zukommt. Hier gelten insbesondere strengere Vorschriften für die Zulassung von Eingriffsvorhaben. Sie sind im § 34 (4) BNatSchG geregelt.

Die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 (1) BNatSchG (und entsprechend § 48d Abs. 1 LG NRW) sowie der Verwaltungsvorschrift FFH des Landes NRW (MURL 2000), nach dem vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen ist. Dies gilt auch für Projekte außerhalb eines FFH-Gebietes, wenn sie dieses möglicherweise nachteilig beeinflussen können.

Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Auswirkungen des Projektes zu bewerten, die sich auf die besonderen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung negativ auswirken können. Erhaltungsziele sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- b) der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Das Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Besondere Maßstäbe sind anzulegen, wenn im Gebiet prioritäre Lebensraumtypen oder prioritäre Arten vorkommen.

3 Lage des Plangebietes und Vorhabensbeschreibung

Das Betonwerk Wolters einschl. der angrenzenden Kiesgewinnung liegt im Kreis Heinsberg auf dem Gebiet der Stadt Wegberg, Regierungsbezirk Köln (Abb. 1). Die hier behandelte Vorhabensfläche - nachfolgend mit „Plangebiet“ bezeichnet – entspricht der Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg (sog. „weißer Fleck“). Es befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“, welches in diesem Bereich deckungsgleich ist mit Teil-

len des Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“. Eine Flächenüberlagerung des Plangebiets mit dem FFH- oder Vogelschutz-Gebiet ist nicht gegeben.

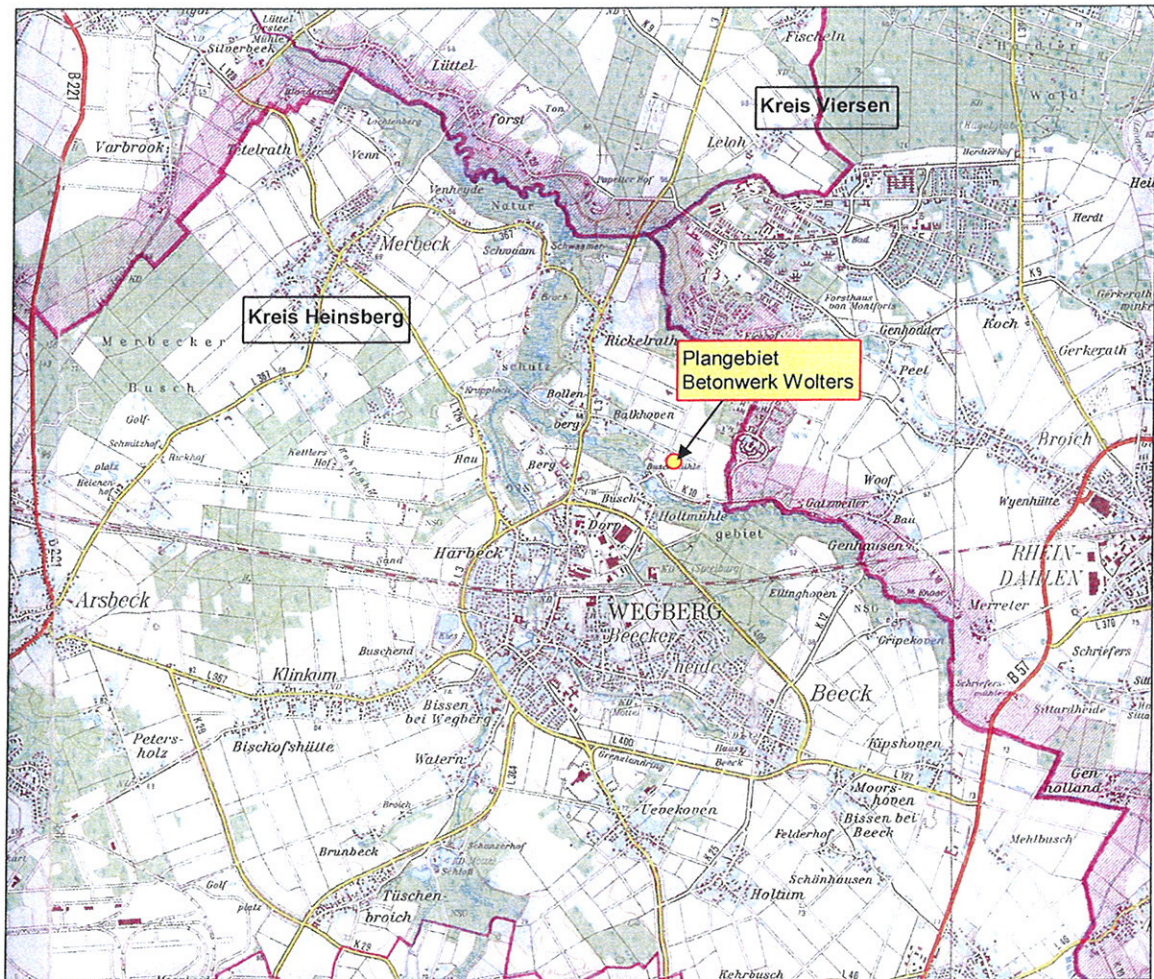


Abb. 1: Lage des Plangebiets im Raum

Die Firma Wolters Beton stellt Fertigbeton her. Den dafür benötigten Sand/Kies gewinnt sie im Trockenabbau aus den an das Betonwerk östlich angrenzenden Grundstücken. Das Betonwerk besteht aus einem Mischturn samt Verladeanlage, einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Wiegeanlage, einem Gebäude mit Bedienzentrale und Sozialräumen sowie einer Halle mit Lager und Werkstatt. Die Zuwegung erfolgt von der Hospitalstraße aus über eine betonierte Zufahrt mit Rampe. Neben den vorgenannten baulichen Anlagen des Betonwerks befinden sich auf dem Betriebsgelände weiterhin ein Kiesklassierwerk mit Klassierungsanlage und Mehrkammersilo zur weiteren Verarbeitung des aus der angrenzenden Abgrabung antransportierten Kieses.

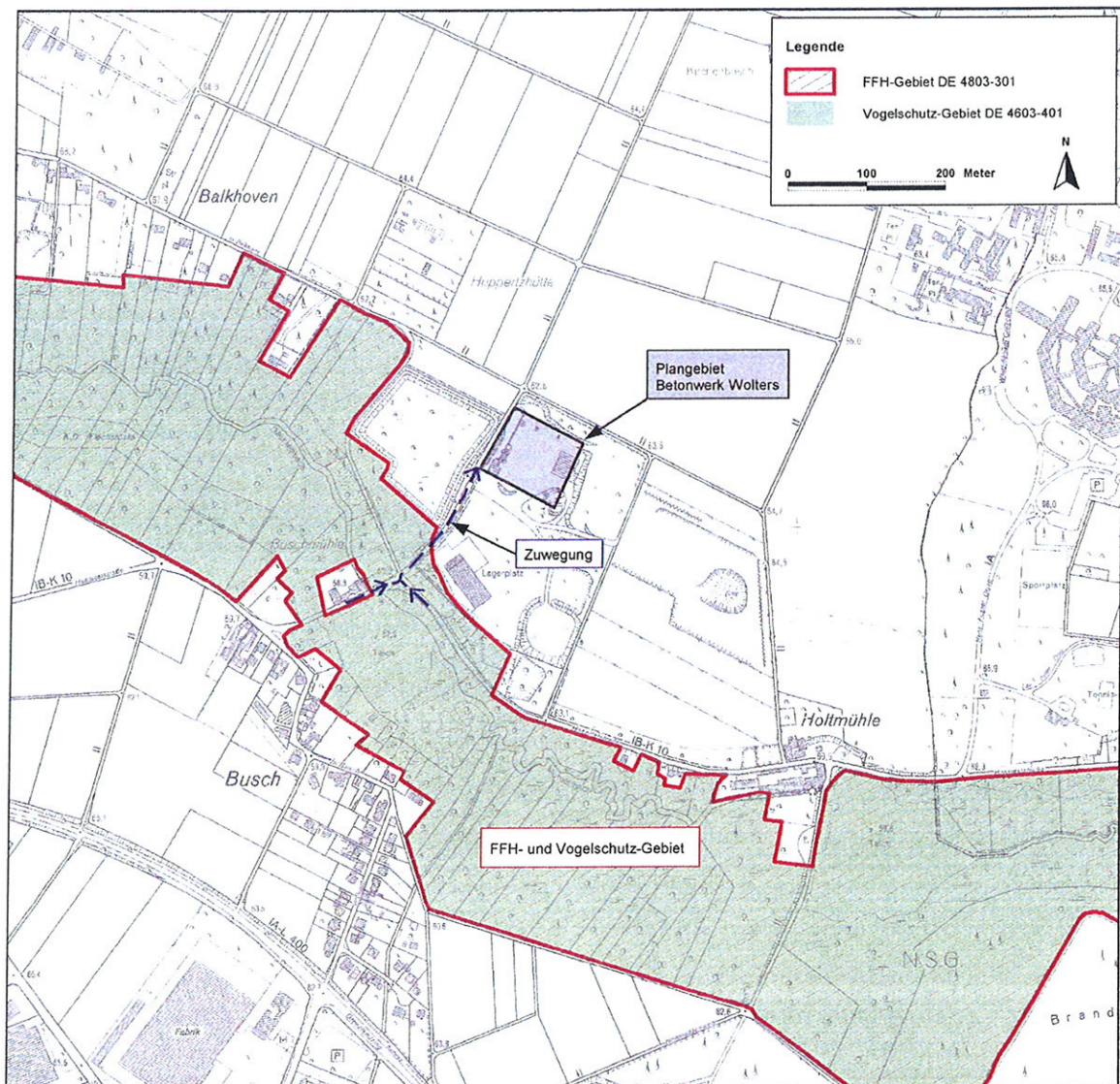


Abb. 2: Räumliche Lage von Plangebiet und FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet

4 Naturräumliche Grundlagen

4.1 Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gesehen liegt das Plangebiet innerhalb der Untereinheit Schwalmebene (571.10), welche sich in die naturräumliche Einheit Schwalm-Nette-Platte (571) als Teil der Haupteinheit Niederrheinische Tiefebene (57) eingliedert (PAFFEN et al. 1963).

Die streckenweise flachwellig geformte Schwalmebene ist von der sich zuletzt nach Westen zur Maas richtenden Schwalm und ihren z.T. asymmetrisch geformten Seitentälchen zerschnitten. Das Schwalmthal, welches bei Tüschbroich in 75 m Höhe aus flachwannigen, feuchten Ursprungsmulden in mehreren Quellen entspringt, vertieft sich nach Norden schnell. Der sich ab Born in 35 m Höhe nach Westen richtende Durchbruch durch den

Brüggener Horst führt oberhalb zu einem gehemmten Abfluss bzw. Rückstau und damit starker Vermäassung und Versumpfung. Heute sind die ökologisch bedeutsamen Abschnitte des Schwalmals als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Mit seinen Seen und zahlreichen Ölmühlen ist es ein beliebtes Naherholungsgebiet.

4.2 Geologie und Boden

Das Plangebiet liegt auf der jüngeren Hauptterrasse mit aufgelagertem Sandlöß als Windablagerung der Weichsel-Kaltzeit. Im Bereich des südlich anschließenden Mühlenbachtals dominieren holozäne Moorbildungen mit stellenweise sandig-tonigem Torf in wechselnder Mächtigkeit (Niedermoor). In Teilbereichen sind Kiese und Sande aus Bachablagerungen vorhanden.

Über oberflächennahen Terrassenschottern trägt die Schwalmebene im Allgemeinen eine um 2 m mächtige, nach Westen hin immer sandiger, nach Süden lößhaltiger werdende Schotterlehmdecke, welche einen tiefgründigen, je nach Bodenart leichten bis schweren, mäßig verarmten Braunerdeboden mittleren Nährstoffgehalts liefert. Die ursprünglich hier stockenden mäßig sauren, frischen Eichenwälder sind wurden i.d.R. durch Getreide- und Hackfruchtäcker ersetzt. Die Böden im Bereich des Plangebiets sind überwiegend Braunerde, vielfach auch Pseudogley-Braunerden. Sie weisen eine mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit auf und sind jederzeit bearbeitbar. Bei verdichtetem Unterboden ist eine schwache Staunässe vorhanden. Kleinflächig kommt auch eine kiesige, ertragsarme Podsol-Braunerde vor. Entlang des südlich anschließenden Mühlenbachs dominieren hingegen Gleye sowie – in stärker versumpften Bereichen – Niedermoor.

4.3 Klima

Die Schwalm-Nette-Platten unterscheiden sich klimatisch von der südwestlich benachbarten Einheit, dem Selfkant (570) durch eine deutlich höhere Ozeanität. Die Jahresniederschläge liegen im größten Teil über 700 mm, in der westlichen Randzone über 750 mm und sinken im Ost- und Südteil wenig unter 700 mm. Der Winter ist mit nur 5-10 cm maximaler Schneedeckenhöhe bei 5-12 Schneedeckentagen sehr schneearm (MEYNEN 1959). Typisch sind milde, schneearme, jedoch niederschlagsreiche Winter und warme, regenreiche Sommer mit Jahresdurchschnittstemperaturen von 9 – 10°C. Es dominieren Winde aus westlichen und südwestlichen Richtungen, die vor allem im Herbst und Winter ozeanische Luft heranzuführen.

4.4 Potenzielle natürliche Vegetation

In Mitteleuropa bilden, abgesehen von Sonderstandorten, Wälder die natürliche Pflanzendecke. Die ehemalige Vegetation ist heute jedoch, bedingt durch die vielfältigen anthropogenen Eingriffe, vollständig verändert. Die potenzielle natürliche Vegetation ist diejenige, die sich einstellen würde, wenn der menschliche Einfluss aufhörte.

Auf den überwiegend sandigen Braunerden des Plangebiets, die im Unterboden mitunter schwache Staunässeerscheinungen zeigen, würden frische bis feuchte Eichen-

Buchenwälder dominieren (TRAUTMANN et al. 1991). Vorherrschende Baumarten sind Buche und Trauben-Eiche, stellenweise kann auch die Stiel-Eiche höhere Bestandsanteile einnehmen. Charakteristische Straucharten sind Vogelbeere und Faulbaum. Standörtlich ist eine kaum merkliche Staufeuchtigkeit charakteristisch, die u.a. durch die auffällige Anreicherung des Pfeifengrases in den Kiefern- und Eichenforsten gekennzeichnet ist.

Auf den Niedermoorböden des angrenzenden Mühlenbachtals ist der Erlenbruchwald die dominierende Pflanzengesellschaft (TRAUTMANN et al. 1991). Vorherrschende Baumart ist die Schwarz-Erle, auf teilentwässerten Flächen und in Randbereichen treten auch die Stiel-Eiche und die Esche hinzu. Die Moor-Birke ist in ärmeren Ausbildungen beigemischt. In der Strauchschicht dominieren verschiedene Strauchweiden und der Faulbaum. In der Krautschicht sind nässeliebende Pflanzen wie Langährige Segge, Sumpf-Segge und Gelbe Schwertlilie aspektbestimmend.

5 Methodisches Vorgehen

5.1 Allgemeines

Für die FFH-Verträglichkeitsstudie wird eine allgemeine technische Beschreibung der Fertigbetonherstellung am Standort Wegberg vorgenommen, die als Grundlage für die Beschreibung der erkennbaren vorhabensbedingten Auswirkungen dient. Sodann wird deren Beeinträchtigungspotenzial mit Focus auf das angrenzende FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet bewertet.

Zur Charakterisierung des FFH- wie auch des Vogelschutz-Gebietes wurden alle vorhandenen Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensraumtypen mit europäischer Bedeutung in den Schutzgebieten und deren unmittelbarem Umfeld herangezogen. Hierbei wurde u.a. auf die Kurzbeschreibungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die entsprechenden Standarddatenbögen und die Festsetzungen im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg (2003) zurückgegriffen.

Zusätzliche Geländeuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Sie sind auf der Ebene der FFH-Verträglichkeitsstudie i.d.R. nicht erforderlich (vgl. BMVBW 2004, FROELICH & SPORBECK 2002).

5.2 Zu betrachtende Schutzgüter und Wirkpfade

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten, die sich auf die besonderen Erhaltungsziele des FFH- bzw. Vogelschutz-Gebietes (nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) nachteilig auswirken können.

Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie. Maßgeblich für die Er-

haltungsziele sind gemäß § 48 d Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 c Abs. 2 LG NRW die gebietsbezogenen Maßstäbe aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn die Gebiete als Schutzgebiete im Sinne der §§ 20 bis 23 LG NRW ausgewiesen sind. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ ist Bestandteil des großen Vogelschutz-Gebiets DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ und ist Teil des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal“ gemäß § 20 LG NRW. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind im Landschaftsplan des Kreises Heinsberg (KREIS HEINSBERG 2003) festgelegt und wurden der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie zu Grunde gelegt. Die Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet wurden dem Schutzzieldokument des LANUV entnommen.

5.3 Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Ein weiterer Aspekt der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Einbeziehung möglicher Summationseffekte. Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 sowie § 34 BNatSchG ist auch zu prüfen, ob das betreffende Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen kann (Summationswirkungen). Tritt eine solche Verstärkung von Beeinträchtigungen auf, so ist auch hier deren Wirkung auf die Erhaltungsziele des FFH- bzw. Vogelschutz-Gebietes zu betrachten.

Im vorliegenden Fall sind keine Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen mit dem Vorhaben kumulativ das FFH- oder Vogelschutzgebiet beeinträchtigen könnten.

6 Ökologische Charakterisierung der detailliert zu betrachtenden NATURA 2000-Gebiete

Als Grundlage für die nachfolgenden Beschreibungen der beiden für die vorliegende Fragestellung zu bearbeitenden NATURA 2000-Gebiete wurden die jeweiligen Kurzbeschreibungen und Standarddatenbögen des LANUV (LANUV (o.J., 2001, 2004a, 2004b, LÖBF 2002) sowie – für die zu prüfenden gebietsspezifisch festgelegten Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele – der Landschaftsplan des KREISES HEINSBERG (2003) herangezogen.

Über die in den weiteren Kapiteln gegebenen Erläuterungen hinausgehende Angaben zu den ökologischen Ansprüchen der hier behandelten Lebensraumtypen und Arten können den entsprechenden Fachpublikationen und Handbüchern entnommen werden (z.B. BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985-1999, HÄRDTLE et al. 2004, KRAPP 2001, KRAPP 2004, MESCHÉDE & HELLER 2000, OBERDORFER 2001, PETERSEN et al. 2003, PETERSEN et al. 2004, POTT 1995, SSYMANK et al. 1998).

6.1 FFH-Gebiet DE 4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“

6.1.1 Allgemeines, Güte und Bedeutung des Gebiets

Das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ besteht aus zwei Teilflächen und besitzt eine Teilfläche von 719 ha. Es ist Bestandteil des 7221 ha großen Vogelschutzgebietes „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ und vor allem durch die naturnahen Erlenbruch- und Erlen-Eschenwälder gekennzeichnet, die auf großer Fläche die Fließgewässer begleiten. Abschnittsweise mäandrieren die Schwalm und ihre Nebenbäche durch die bereichsweise breiten Auen. Neben den Feuchtwäldern mit ihren charakteristischen Seggenrieden im Unterwuchs und den Weiden-Faulbaum-Gebüschern existieren im FFH-Gebiet große Schilfröhrichte, Altwässer, Kolke, ehemalige Mühlenteiche und Übergänge zu Heidemooren. In den trockeneren Randzonen der Auen stocken je nach Bodenverhältnissen und Hydroregime Eichen-Birkenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder oder Eichen-Buchenwälder.

Der ökologisch wertvolle Lebensraumkomplex aus Fließ- und Stillgewässern unterschiedlicher Ausprägung, Bruch-, Au- und Quellwäldern ist in dieser Größe und auf Grund seines guten Erhaltungszustandes in NRW einzigartig und von landes- bzw. bundesweiter Bedeutung. Aus pflanzengeografischer Sicht sind die Vorkommen der atlantischen Florenelemente Königsfarn und Kleines Helmkraut bedeutsam. Auch in seiner Funktion als Lebensraum für zahlreiche, z.T. gefährdete Tierarten ist das Gebiet von herausragendem Wert und hochgradig schutzwürdig.

Das walddreiche Gewässersystem der Schwalm bildet ein wichtiges Element innerhalb des großräumigen Biotopverbundsystems, das von der Rur bis zur Niers entlang der niederländischen Grenze verläuft.

6.1.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet kommen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse vor (Tab. 1):

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Lebensraumtyp	Flächenanteil (%)	Erhaltungszustand
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwälder	-	-
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	-	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder	-	-
91D0*	Moorwälder	-	-
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	-	-

Erläuterungen:

* = prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltungszustand (Definition gemäß LANUV 2007):

A = sehr gut C = mittel bis schlecht
B = gut - = keine Angabe

6.1.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet wird das Vorkommen einer Tierart des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor (Tab. 2):

Tab. 2: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bezeichnung	Population	Gesamtbeurteilung
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	i P	C

Erläuterungen zu Tab. 2:

Gesamtbeurteilung: Wert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art
(Definition gemäß DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1997):

A = hervorragender Wert

B = guter Wert

C = signifikanter Wert

i = der Populationswert bezieht sich auf Individuen

P = die Art ist vorhanden, Populationsdaten liegen nicht vor

V = die Art ist sehr selten, Populationsdaten liegen nicht vor

6.1.4 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Darüber hinaus werden für das FFH-Gebiet die folgenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (Tab. 3):

Tab. 3: Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezeichnung	Bemerkungen
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-
Reptilien	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	-
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	-
Amphibien	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	-
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	-
Libellen	
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)*	-

Erläuterungen zu Tab. 3:

* = Art wird zugleich im Anhang I der FFH-Richtlinie geführt.

6.1.5 Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß Landschaftsplan sind zudem die folgenden Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume zu schützen (Tab. 4):

Tab. 4: Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Art	Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug
Vögel nach Anhang I der Vogelschutz-RL			
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	p 1 - 5	-	-
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	-	i P	-
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	p = 1	-	-
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	-	-	-
Art	Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug
Regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-RL			
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	p = 7	-	-
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	p P	-	-
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	p 1 - 5	-	-
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	p ~ 30	-	-
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	-	-	i P
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	p 6 - 10	-	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	p = 1	-	-
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	p 1 - 5	-	-

(Erläuterungen s. nächste Seite)

Erläuterungen zu Tab. 4:

Angegeben ist jeweils der Bestand der einzelnen Arten, sofern bekannt (Datengrundlage: Standarddatenbogen, Stand der Fortschreibung Nov. 2004).

p = der Populationswert bezieht sich auf Paare

i = der Populationswert bezieht sich auf Individuen

P = die Art ist vorhanden, Populationsdaten liegen nicht vor

RL = Richtlinie

Die Nomenklatur der Arten folgt BARTHEL & HELBIG (2005).

6.1.6 Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Die gebietsspezifischen Schutzziele und Maßnahmen für das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ wurden dem Landschaftsplan des Kreises Heinsberg (2003) entnommen.

Es gelten die nachfolgenden wesentlichen Schutzziele und Maßnahmen:

Erhaltung/Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, wobei prioritäre Lebensräume mit Sternchen * gekennzeichnet sind:

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Fließgewässer mit ihrer charakteristischen Vegetation entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps bzw. unter Beachtung seiner typischen, durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel, durch

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
- Renaturierungsmaßnahmen in Teilbereichen, z.B. Laufverlängerung durch Anbindung von Altarmen;

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen;
- Schaffung von Pufferzonen und Vermeidung von Trittschäden; ggf. Regelung von Freizeitnutzungen;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Buchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten;
- Entwicklung alters- und strukturdieser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für den Schwarzspecht, verschiedene Fledermausarten u.a.;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Schutzziele/Maßnahmen für Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten;
- Entwicklung alters- und strukturdieser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für verschiedene Spechtarten, verschiedene Fledermausarten u.a.;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen.

Schutzziele/Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten;
- Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen als Lebensraum für Fledermäuse und andere Tiere;
- angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen;
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

Schutzziele/Maßnahmen für Moorwälder (91D0*)

Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Moorwäldern und ihrer Standorte durch

- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung; wegen der besonderen Empfindlichkeit der meist nicht trittfesten Standorte sollte eine Aufgabe der Nutzung angestrebt werden;
- Erhaltung bzw. Optimierung des Wasserhaushaltes durch Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung; ggf. schonende Entnahme (z.B. bei gefrorenem Boden) von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Gehölzen;
- Schutz vor Eutrophierung z.B. durch Schaffung von Pufferzonen, keine Düngung und/oder Kalkungsmaßnahmen.

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0*)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse auch als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol durch

- naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich der Vermehrung von Alt- und Totholz, der Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus und der Erhaltung von Höhlenbäumen;
- Erhaltung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze;
- Förderung der natürlichen Sukzession; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft; wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen angestrebt werden;
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

Erhaltung folgender wildlebender Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume:

- Kammmolch

Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Lebensräume:

- Eisvogel
- Rohrdommel

Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie:

- Eisvogel
- Rohrdommel

Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie:

- Teichrohrsänger
- Nachtigall
- Pirol
- Wasserralle
- Zwergtaucher
- Waldwasserläufer
- Wiesenpieper

Erhaltung von Lebensräumen für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bzw. in der hiesigen Region gefährdete Pflanzen- und Tierarten (nur die FFH-relevanten Arten aufgelistet):

- Krickente, Zwergtaucher, Wasserralle, Pirol, Schwarzspecht, Nachtigall, Eisvogel, Teichrohrsänger, Wespenbussard, Rohrdommel, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Große Moosjungfer.

Somit sind im vorliegenden Fall projektgebundene Auswirkungen auf die nachfolgenden Lebensraumtypen bzw. Arten zu untersuchen:

Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160), Alte bodensaure Eichenwälder (9190), Moorwälder (91D0*), Auenwälder an Fließgewässern (91E0*)

Arten nach Anh. II FFH-Richtlinie:

- Kammmolch

Arten nach Anh. IV FFH-Richtlinie:

- Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Große Moosjungfer

Vogelarten und ihre Lebensräume nach Anh. I bzw. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie:

- Eisvogel, Rohrdommel, Schwarzspecht, Krickente, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergtaucher, Wespenbussard

6.2 Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

6.2.1 Allgemeines, Güte und Bedeutung des Gebietes

Das 7221 ha große, inmitten der Schwalm-Nette-Platte gelegene Vogelschutzgebiet besteht aus einem bedeutsamen Lebensraumkomplex von Stillgewässern mit dem Schwerpunkt Krickenbecker Seen und lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg). Von hoher ökologischer Bedeutung sind die Heidemoore im Elmpeter Bruch und Lüsekamp sowie die z.T. naturnahen Fließgewässer mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern.

Das Vogelschutzgebiet besitzt eine große, naturraumtypische Lebensraumvielfalt mit oft sehr guter Ausprägung. Dies begründet die hohe Attraktivität für eine große Anzahl seltener Brutvogelarten mit z.T. bedeutenden Populationen wie auch als Nahrungs-, Rast-, und Überwinterungsraum für ziehende Vögel.

Die Krickenbecker Seen einschließlich der Erweiterungsgebiete und ihrer Stillgewässer haben für zahlreiche hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Rohrdommel, Teichrohrsänger, Krickente, Wasserralle, Zwergtaucher). Zudem werden sie von vielen Vogelarten als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt (z.B. Fischadler, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Zwergsäger). Die lichten Kiefern-Eichenmischwälder, die z.T. mit ausgedehnten Heiden (Schwerpunkt im ehemaligen Depot Brüggen-Bracht) und kleinflächigen Heidemooren durchsetzt sind, bieten national bedeutsamen Brutbeständen von Heidelerche, Ziegenmelker und Schwarzkehlchen geeignete Habitate. In den gebietstypischen Buchen- und Eichenmischwäldern kommen außerdem Schwerpunktpopulationen von Schwarzspecht und Wespenbussard im Niederrheinischen Flachland vor. Von nationaler Bedeutung ist die landesweit größte Brutpopulation des Blaukehlchens im Elmpter Schwalmbruch und Lüsekamp/Boschbeek. Als Charaktervogel naturnaher Fließgewässer besitzt außerdem der Eisvogel am nordwestlichen Arealrand seiner Hauptverbreitung ein signifikantes Vorkommen.

Aufgrund der bemerkenswerten Lebensraumvielfalt mit oft hervorragendem Erhaltungszustand wurden im Vogelschutzgebiet großflächige FFH-Gebiete ausgewiesen.

Viele der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen finden auf niederländischer Seite ihre Entsprechung (z.B. im angrenzenden Nationalpark „De Meinweg“).

6.2.2 Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutz-Richtlinie sind für alle in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Darüber hinaus sind nach Art. 4 Abs. 2 entsprechende Maßnahmen auch für alle nicht in Anhang I aufgeführte, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zu treffen.

Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ beherbergt 12 Vogelarten nach Anhang I und 19 regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 5). Für die Meldung des Gebietes sind die Vorkommen von 9 Arten ausschlaggebend (LANUV 2004b, LÖBF 2002). Diese sind in der Tab. 5 grau hinterlegt. Für die übrigen Arten besitzt das Vogelschutzgebiet darüber hinaus eine besondere Bedeutung als Brut-, Überwinterungs- oder Durchzugsgebiet.

Tab. 5: Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Art	Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug
Vögel nach Anhang I der Vogelschutz-RL			
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	p ~ 50	-	-
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	p 6 - 10	-	-
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	-	-	i P
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	p 101 - 250	-	-
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	-	i P	-
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	-	i P	-

Forts. Tab. 5: Arten der Vogelschutz-Richtlinie

Art	Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug
Vögel nach Anhang I der Vogelschutz-RL			
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	p = 1	-	-
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	p ~ 30	-	-
Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>)	-	-	i P
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	p 6 - 10	-	-
Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	p = 63	-	-
Zwergsäger (<i>Mergus albellus</i>)	-	i P	-
Art	Brütend	Überwinternd	Auf dem Durchzug
Regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-RL			
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	p 1 - 5	-	-
Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	-	-	i P
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	-	i 101 - 250	-
Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>)	-	-	i P
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	-	-	i P
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	p 6 - 10	-	-
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	p 6 - 10	-	i P
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	p 6 - 10	-	-
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	p ~ 20	-	-
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	-	i 1 - 5	-
Schwarzkehlichen (<i>Saxicola rubicola</i>)	p ~ 60	-	-
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	-	-	i P
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	-	-	i P
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	p = 360	-	-
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	p 51 - 100	-	-
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	-	-	i P
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	p 6 - 10	-	-
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	p 11 - 50	-	-
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	p 6 - 10	-	-

Erläuterungen:

Angegeben ist jeweils der Bestand der einzelnen Arten, sofern bekannt (Datengrundlage: Standarddatenbogen, Stand der Fortschreibung Nov. 2004).

Grau hinterlegt: Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.

p = der Populationswert bezieht sich auf Paare

i = der Populationswert bezieht sich auf Individuen

P = die Art ist vorhanden, Populationsdaten liegen nicht vor

RL = Richtlinie

Die Nomenklatur der Arten folgt BARTHEL & HELBIG (2005).

6.2.3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Einen Überblick über die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ gemäß der FFH-Richtlinie gibt die Tab. 6.

Tab. 6: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Lebensraumtyp	Flächenanteil (%)	Erhaltungszustand
2330	Sandtrockenrasen auf Binnendünen	< 1	-
3130	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer	< 1	B
3150	Natürliche eutrophe Seen	< 1	C
3160	Dystrophe Seen	< 1	B
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	< 1	B
4010	Feuchte Heidegebiete	< 1	A
4030	Trockene Heiden	4	A
5130	Wacholderheiden	< 1	C
6230	Borstgrasrasen	< 1	-
6410	Pfeifengraswiesen	< 1	B
6430	Feuchte Hochstaudensäume	< 1	C
6510	Magere Glatthaferwiesen	< 1	B
7140	Übergangs-, Schwingrasenmoore	< 1	B
7150	Torfmoor-Regenerationsstadien	< 1	A
7210	Kalkreiche Sümpfe	< 1	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald	< 1	B
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	< 1	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand	4	B
91D0*	Moorwälder	1	A
91E0*	Auenwälder an Fließgewässern	1	A

Erläuterungen:

* = prioritärer Lebensraumtyp

Erhaltungszustand (Definition gemäß LANUV 2007):

A = sehr gut

B = gut

C = mittel bis schlecht

- = keine Angabe

Quelle: Standarddatenbogen

6.2.4 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet kommen 5 Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor (Tab. 7):

Tab. 7: Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bezeichnung	Population	Gesamtbeurteilung
Amphibien		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	i P	C
Fische		
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	i V	C
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	i V	C
Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	i P	C
Libellen		
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	i 11 - 50	B

(Erläuterungen s. nächste Seite)

Erläuterungen zu Tab. 7:

Gesamtbeurteilung: Wert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art

(Definition gemäß DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1997):

A = hervorragender Wert

B = guter Wert

C = signifikanter Wert

i = der Populationswert bezieht sich auf Individuen

P = die Art ist vorhanden, Populationsdaten liegen nicht vor

V = die Art ist sehr selten, Populationsdaten liegen nicht vor

Quelle: Standarddatenbogen

6.2.5 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Darüber hinaus werden für das FFH-Gebiet die folgenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (Tab. 8):

Tab. 8: Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezeichnung	Bemerkungen
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	-
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	-
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	-
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	-
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	-
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	-
Reptilien	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	-
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	-
Amphibien	
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	-
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	-

Quelle: Standarddatenbogen

6.2.6 Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Grundsätzlich orientieren sich die Erhaltungs- und Schutzziele an der Habitatvielfalt und den Artenvorkommen im Vogelschutzgebiet. Insbesondere ist die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu erhalten und zu entwickeln. Neben den generellen Schutzziele für Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen hat das LANUV für das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ gebietsspezifische Schutzziele und Maßnahmen definiert (gemäß Schutzziel-Dokument des LANUV: LÖBF 2002).

Für alle Vogelschutzgebiete in NRW gelten die nachfolgenden generellen Schutzziele:

Vermeidung:

- keine weitere Zersiedlung und Zerschneidung (u.a. keine Erschließung durch neue Verkehrswege, keine Neuversiegelung bisher unbefestigter Wege);
- kein Umbruch von Wiesen und Weiden;
- keine weitere Installierung von Windkraftanlagen in SPA's⁴ und in einer Pufferzone von mindestens 500 m Breite (Korridore zwischen Teilgebieten sollten ebenfalls freigehalten werden);
- keine weiteren Trocken- und Nassabgrabungen.

Entwicklung:

- Umwandlung von Acker- in Grünland, v.a. in Auenbereichen;
- Lenkung der Freizeitnutzung (Regelung u.a. von Klettersport, Angelsport, Surfen, Segeln, Kanusport);
- Schaffung von Einrichtungen für das Naturerlebnis;
- Anpassung der ordnungsgemäßen Jagdausübung an die speziellen Schutzziele (z.B. in SPA's mit Vorkommen nordischer Wildgänse);
- Gewährleistung störungsfreier Brut-, Rast-, Nahrungs-, Mauser- und Schlafplätze (bei Bedarf Gelegeschutz, d.h. Lenkung der Mahd, Installierung von Horstschutzzonen).

Über die generellen Schutzziele hinaus gelten für das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ insbesondere die nachfolgenden speziellen Schutzziele und Maßnahmen (gemäß Schutzziel-Dokument des LANUV: LÖBF 2002):

- a) für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen mit Röhrichten wie Zwergtaucher, Große Rohrdommel, Krickente, Wasserralle, Blaukehlchen und Teichrohrsänger:
 - Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände.
- b) für Vogelarten der Fließgewässer, feuchten Hochstaudenfluren, Erlen- und Eschenwälder sowie Weichholzaunenwälder wie Waldwasserläufer, Eisvogel, Uferschwalbe und Nachtigall:
 - Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik v.a. von Schwalm und Nette;
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue;
 - Rückbau von Uferbefestigungen;
 - Reduzierung der Gewässerunterhaltung (v.a. extensive Mahd außerhalb der Brutzeit);
 - Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in die Gewässer (Uferrandstreifenprogramm);

⁴ SPA = Special Protection Area – Europäisches Vogelschutzgebiet nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- c) für Vogelarten der feuchten Heidegebiete mit Glockenheide, der trockenen Heidegebiete, Sandtrockenrasen auf Binnendünen und Wacholderheiden wie Ziegenmelker, Heidelerche, Wiesenpieper, Schwarzkehlchen und Raubwürger:
- Extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen; vor allem durch Schafe, Ziegen, Damhirsche, Pferde, ggf. auch Rinder;
 - alternativ: partielle Mahd vor allem vergraster Heiden im Juli;
 - Entfernung von Büschen und Bäumen;
 - bei Bedarf Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze, Baumgruppen und Gebüsche als Brutplätze;
 - Vermeidung von Eutrophierung, Verzicht auf Düngung, ggf. Einrichtung von Pufferzonen;
 - Unterlassung der Aufforstung.
- d) für Vogelarten der Hainsimsen-Buchenwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie alten, bodensauren Eichenwälder auf Sandebene wie Schwarzspecht und Wespenbussard:
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
 - Langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren.

Somit sind im vorliegenden Fall projektgebundene Auswirkungen auf die nachfolgenden Lebensraumtypen bzw. Arten zu untersuchen:

Vogelarten und ihre Lebensräume nach Anh. I bzw. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie:

- Bekassine, Blaukehlchen, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Grünschenkel, Heidelerche, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Raubwürger, Rohrdommel, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Trauerseeschwalbe, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper, Ziegenmelker, Zwergsäger, Zwergtaucher.

Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie:

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330), Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer (3130), Natürliche eutrophe Seen (3150), Dystrophe Seen (3160), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Heidegebiete (4010), Trockene Heiden (4030),

Wacholderheiden (5130), Borstgrasrasen (6230), Pfeifengraswiesen (6410), Feuchte Hochstaudensäume (6430), Magere Glatthaferwiesen (6510), Übergangs-, Schwinggrasmoore (7140), Torfmoor-Regenerationsstadien (7150), Kalkreiche Sümpfe (7210), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190), Moorwälder (91D0*), Auenwälder an Fließgewässern (91E0*)

Arten nach Anh. II FFH-Richtlinie:

- Kammolch, Steinbeißer, Bachneunauge, Bitterling, Große Moosjungfer

Arten nach Anh. IV FFH-Richtlinie:

- Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch

7 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen

7.1 Allgemeines

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt bereits seit 1970 Fertigbeton auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg her. Durch die Fortführung des Betonwerks werden lediglich betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt, die auch bisher nach außen wirksam waren, weiterhin Bestand haben. Diese können u.U. vorübergehend oder dauerhaft zu einer Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. So kann es zu indirekten Auswirkungen auf die Umgebung und zu damit verbundenen Folgewirkungen kommen. Eine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des benachbarten FFH- bzw. Vogelschutz-Gebietes geschieht nach wie vor nicht.

Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen des Betriebs auf das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. das Vogelschutz-Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ und deren wesentliche Bestandteile wird eine maximale Beeinflussungsreichweite von 300 m vom Plangebiet ausgehend in Richtung FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet festgelegt und als Raum mit einem möglichen Beeinträchtigungspotenzial angenommen. Somit sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen lediglich in den unmittelbar an das Betonwerk angrenzenden Teilflächen der NATURA 2000-Gebiete möglich. Die Überlagerung des vorhabensbedingten Beeinflussungsraums mit dem FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet ist in der Karte 1 (Anhang) dargestellt.

Die von der Weiterführung des Betonwerks Wolters potenziell ausgehenden Auswirkungen (Emissionen im weiteren Sinne) werden nachfolgend kurz dargestellt.

Als mögliche Auswirkungen sind Staub- und Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und Bewegungsunruhe zu diskutieren. Sie werden nachfolgend kurz dargestellt und bezüglich ihrer potenziellen Einflüsse auf die NATURA 2000-Gebiete und ihre Biozönosen diskutiert. Eine Beeinflussung des Lokalklimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

7.2 Staub- und Schadstoffemissionen

Durch die Fortführung des Betonwerkbetriebes können in geringfügigem Maße Staubemissionen durch den An- und Abtransport von Material aus der benachbarten Abgrabung oder durch Aufwehungen von gelagertem Material (Feinsand) entstehen. Diese Belastungen sind insbesondere bei dauerhaft trockener Witterung zu erwarten. An trockenen, heißen Sommertagen evtl. entstehende, kleinere Staubfahnen werden allerdings nicht weit getragen und können hier vernachlässigt werden. Die Mischung der Rohstoffe mit dem Zement und weiteren Inhaltsstoffen sowie der Abtransport des fertigen Betons erfolgen in geschlossenen Systemen, so dass bei diesen Prozessschritten Staub- und Schadstoffemissionen unterbunden werden. So sind auf den Zementsilos wie auch im Zwangsmischer vorschriftsgemäß Filteranlagen installiert, welche prozessbedingte Stäube abfangen.

Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden zudem potenziell entstehende Stäube vom FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet weg transportiert.

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Lkw kommt es im Betonwerk zu Abgasemissionen. Wie die zuvor behandelten Staubemissionen erreichen diese das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet nicht oder nur in sehr geringem Umfang und sind daher zu vernachlässigen.

Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume und -Arten im Umfeld des Betonwerks Wolters durch vorhabensbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sind insgesamt nicht zu erwarten.

7.3 Lärmemissionen

Während des betrieblichen Ablaufs kommt es im Betonwerk durch die Baumaschinen (Radlader, LKW, Förderbänder) sowie bei der An- und Abfahrt von Fahrzeugen und beim Abtransport des Fertigbetons zu Lärmemissionen. Diese werden durch den Einsatz moderner Motorentechnik so gering wie möglich gehalten. Die zulässigen Schallpegel werden eingehalten. Die vollständige Eingrünung des Betonwerks durch Bäume und Sträucher vermindert die Intensität möglicher Lärmbelastungen weiterhin (s. Abb. 3, Seite 24). Geräusche werden vom Betonwerk nur während der täglichen Arbeitszeit emittiert. Nachts finden keine Arbeiten statt.

Aufgrund der Lärmunempfindlichkeit der Vegetation kann eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen im FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet durch Verlärmung ausgeschlossen werden. Potenzielle Beeinträchtigungen der FFH-relevanten Tierarten werden im Kapitel 8 diskutiert.

Da Lärm die für die vorliegende Studie relevanteste vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Umfelds darstellt, werden an dieser Stelle einige grundsätzliche Ausführungen über die Auswirkungen von Lärm auf Tiere gegeben:

Die einzelnen Tiergruppen und Arten besitzen aus anatomisch-physiologischen wie auch verhaltensbiologischen Gründen ein z.T. sehr unterschiedliches Hörempfinden und eine differenzierte Sensibilität gegenüber Lärm. Der Nachweis eindeutig von Lärm induzierten Reaktionen im Freiland ist schwierig zu führen. Häufig spielen weitere Faktoren eine Rolle bei

Verhaltensmustern und überlagern die lärmbedingten Reaktionen (z.B. Meidung oder Nutzung straßennaher Lebensräume). Hinweise zu den Auswirkungen von Lärm auf lokale Populationen einzelner Arten geben z.B. GARNIEL et al. (2007), MACZEY & BOYE (1995) und MÜLLER (2001). Ein direkter Vergleich mit dem Hörempfinden des Menschen ist nicht möglich. Allgemein ist jedoch die absolute Empfindlichkeit gegenüber Lärm, z.B. bei Vögeln, wohl etwas geringer als bei Säugetieren und Menschen. So ist der Hörbereich der Vögel meist deutlich enger. Ganz tiefe Töne werden i.d.R. meist nicht mehr wahrgenommen (BEZZEL & PRINZINGER 1990, KEMPF & HÜPPOP 1996, RECK et al. 2001). So ist das Innenohr von Vögeln weniger empfindlich gegen Schädigung durch überlauten Schall als das der Säuger. Sie sind offensichtlich besser in der Lage, durch Regulation der Spannung des Trommelfells die Wirkung sehr starker Schallimpulse effizient zu dämpfen (BEZZEL & PRINZINGER 1990). Generell scheinen Vögel gegenüber Lärm recht unempfindlich zu sein, sofern dieser nicht als Gefahrindikator, z.B. in Form von anfliegenden Hubschraubern oder sich annähernden Menschen, gegen sie gerichtet ist (BEZZEL & PRINZINGER 1990, BOWLES 1995, BUSNEL 1978, DORRANCE et al. 1975, KEMPF & HÜPPOP 1996, 1998). Lediglich bei unerwarteten Knallen, die z.B. bei Steinbrüchen als Sprenggeräusche auftreten, reagieren Tiere meist mit einem Schreckreflex, der allerdings bei Wiederholung des Reizes bald erlischt, so dass auch gegenüber derartigen Lärmemissionen ein Gewöhnungseffekt eintritt (STOUT & SCHWAB 1980, zit. nach KEMPF & HÜPPOP 1996, POHLE 1997). Insbesondere viele Greifvögel lassen sich von Lärm nicht abhalten, auch an Straßen und anderen Lärmquellen auf Nahrungssuche zu gehen.

Da die Reizempfindung bei verschiedenen Tierarten unterschiedlich ist und auch von der Art der augenblicklichen Aktivität/Raumnutzung abhängt, ist eine allgemeine Prognose im vorliegenden Fall schwierig. Sicher ist, dass hochgradige Verlärmung wie z.B. an stark befahrenen Straßen, einen negativen Einfluss beispielsweise auf Vogelpopulationen in Straßennähe haben kann (GARNIEL et al. 2007, ILLNER 1992 zit. nach ILLNER 2002, POHLE 1997, RECK et al. 2001, REIJNEN & FOPPEN 1991, REIJNEN et al. 1995). Jedoch sind Art und Umfang der Beeinträchtigung je nach geographischer Lage, Geländemorphologie, Ausstattung der Landschaft und Empfindlichkeit bzw. spezifischen Verhaltensmustern der betroffenen Vogelarten differenziert zu bewerten. Im Fall der Fortführung des Betonwerks Wolters kann von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Durch die schon seit Jahrzehnten stattfindende Fertigbetonherstellung wird bereits seit vielen Jahren Lärm in die Umgebung emittiert.
- Die hier und im Umfeld aktuell lebenden Tierarten haben sich an die örtlichen Verhältnisse angepasst.
- Eine Adaption bzw. Gewöhnung an die betrieblich bedingten Lärmemissionen ist erfolgt.
- Die Fortführung des Betonwerks bringt keine erhöhten Lärmemissionen mit sich.

Hieraus ist abzuleiten, dass das Betonwerk Wolters hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen keine wesentliche Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Tierarten nach sich zieht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei den im Umfeld lebenden Arten ohnehin ein Gewöhnungseffekt an den bereits seit Jahrzehnten arbeitenden Betrieb eingetreten ist. Die Tiere sind in der Lage, die auftretenden Lärmimmissionen als ungefährlich zu erkennen, insbesondere, da es sich hier um einen „kalkulierbaren“ Schallpegel mit geringen Spitzen handelt (vgl. KEMPF & HÜPPOP 1996).



Abb. 3: Betonwerk Wolters von Westen
(Luftbild-Aufnahme; freundlicherweise zur Verfügung gestellt von der Fa. Wolters Beton GmbH)

7.4 Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts

Grundwasser und Oberflächengewässer sind von der Fortführung des Betonwerkbetriebes nicht betroffen. Einleitungen von Abwasser in das angrenzende Schutzgebiet finden nicht statt. Auch unbeabsichtigte Einleitungen (z.B. Überläufe nach Starkregenereignissen u.a.) sind durch die betrieblichen Vorkehrungen auszuschließen. Das im Bereich der Betriebsanlagen anfallende Oberflächenwasser (Niederschlag, Tropfwasser etc.) wird in einem gesonderten Behälter gesammelt und als Recyclingwasser in der Betonherstellung wiederverwendet. Der mitunter anfallende Rückbeton (nicht verwerteter Fertigbeton) wird ausgewaschen und die Rückstände wie auch das Waschwasser werden wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Die Gebäude mit den sanitären Anlagen etc. sind an das Kanalnetz angeschlossen.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts im benachbarten FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet sind daher auch zukünftig nicht zu erwarten.

7.5 Bewegungsunruhe

Während der gesamten Herstellungsphase des Fertigbetons kommt es auf dem Betriebsgelände zu Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen, die potenziell die im FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet lebenden Tierarten beeinträchtigen kann. Auf Grund der vollständigen Abpflanzung des Betriebsgeländes nach außen ist sie im FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet allerdings nicht wirksam. Zudem sind viele Tierarten in der Lage, sich an wiederkehrende Bewegungsabläufe zu gewöhnen, so dass die in einiger Entfernung agierenden Menschen für sie keine Gefährdung und damit keine Beeinträchtigung darstellen. Mit der Fortführung des Betonwerks Wolters können Auswirkungen auf die FFH-relevanten Tierarten durch den Faktor Bewegungsunruhe im FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Für die Vegetation ist Bewegungsunruhe nicht relevant.

8 Beurteilung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele

Die im vorangegangenen Kapitel diskutierten möglichen Auswirkungen der Fortführung des Betonwerks Wolters erreichen das FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet, wie aufgezeigt, nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß. Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Um mögliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dennoch sicher ausschließen zu können, werden sie nachfolgend hinsichtlich der maßgeblichen Lebensräume und Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und des Artikels 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie diskutiert.

8.1 FFH-Gebiet DE 4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“

8.1.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des vorhabensbedingten potenziellen Beeinflussungsraums kommen vier Teilflächen von im FFH-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor: Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwälder, Alte bodensaure Eichenwälder und Auenwälder an Fließgewässern (Karte 1). Die im vorangegangenen Kapitel diskutierten möglichen Auswirkungen Lärm und Bewegungsunruhe sind für die Vegetation nicht relevant. Alle weiteren potenziellen Beeinträchtigungen werden nachfolgend diskutiert.

8.1.1.1 Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Kurzcharakterisierung

Hier handelt es sich um natürliche und naturnahe Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasserpflanzenvegetation des *Ranunculion fluitantis*-Verbandes (Fließ-

wasser-Gesellschaften, z.B. mit Flutendem Hahnenfuß), des *Callitriche-Batrachion* (Wasserpflanzengesellschaften stehender und leicht fließender Gewässer mit stark schwankendem Wasserspiegel, z.B. mit Wasserstern) oder flutenden Wassermoosen. Die Standortbedingungen sind je nach Fließgewässerregion unterschiedlich. Typische Pflanzenarten sind z.B. Gemeiner und Flutender Wasser-Hahnenfuß, Schmalblättriger Merk und verschiedene Tausendblatt-, Wasserstern- und Laichkrautarten.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Im möglichen Beeinflussungsraum wird der Lebensraumtyp durch Abschnitte des Mühlenbachs repräsentiert, der fast in seinem gesamten Verlauf bis zur Einmündung in die Schwalm naturnah mäandriert. Grundsätzlich ist das Gewässer gegenüber Einträgen von außen, wie Staub- und Schadstoffemissionen, als empfindlich einzustufen. Staubemissionen entstehen im Betonwerk allerdings – wenn überhaupt – nur in sehr geringem Maße und werden nicht weit getragen. Überdies werden sie durch die vor Ort vorherrschenden Westwinde vom FFH-Gebiet weg transportiert. Dies gilt auch für mögliche Schadstoffemissionen, von denen auf Grund der geschlossenen Produktionssysteme nur die durch Fahrzeuge entstehenden Abgase in Frage kommen. Die u.U. den FFH-Lebensraumtyp dennoch erreichenden Stäube oder Abgase sind bzgl. der Menge bzw. Konzentration allerdings derart gering, dass Beeinträchtigen ausgeschlossen werden können. Auch gegenüber Veränderungen des Wasserhaushalts ist das Fließgewässer als empfindlich einzustufen. Da vom Betonwerk aber weder Wasser in das FFH-Gebiet gelangt und auch der Grundwasserspiegel nicht verändert wird, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

8.1.1.2 Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Kurzcharakterisierung

Der Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), zu dessen Kartiereinheit gemäß LÖBF (2003) auch der bodensaure atlantische Drahtschmielen-Buchenwald (*Periclymeno-Fagetum*) und der etwas höhere Trophieansprüche stellende Flattergras-Buchenwald (*Maianthemo-Fagetum*) zählen, ist der verbreitete Buchenwaldtyp auf sauren Gesteinsböden des Berglandes, kommt aber auch im Flachland vor. Auf Grund seines großen Areals und den damit einhergehenden lokalklimatischen und edaphischen Standortunterschieden tritt der Hainsimsen-Buchenwald in z.T. recht unterschiedlicher Ausprägung auf (POTT 1995). Charakteristische Pflanzenarten sind in der Baumschicht die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), in der Krautschicht u.a. die Weiße Hainsimse (*Luzula luzuloides*), die Draht-Schmiele (*Avenella flexuosa*), das Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*) und die Zweiblättrige Schattenblume (*Maianthemum bifolium*). Je nach Standort kann in der Baumschicht auch die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) größere Anteile einnehmen. Auf anspruchsvolleren Böden tritt auch das Flattergras (*Milium effusum*) hinzu.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Im FFH-Gebiet stockt der Hainsimsen-Buchenwald auf den höheren Lagen in den Randbereichen der Aue. Innerhalb des möglichen Beeinflussungsraums befinden sich zwei kleinere Bestände. Gegenüber potenziellen geringfügigen Einträgen von außen, wie Staub- und

Schadstoffemissionen, ist der Hainsimsen-Buchenwald als wenig empfindlich einzustufen. Da derartige, vorhabensbedingte Emissionen den Lebensraumtyp nicht oder nur in äußerst geringen Konzentrationen erreichen, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Da Veränderungen des Bodenwasser- und Grundwasserhaushalts durch die Fortführung des Betonwerks nicht initiiert werden, sind auch diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

8.1.1.3 Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Kurzcharakterisierung

Auf nährstoffarmen, podsolierten, z.T. hydromorphen Sandböden wachsen v.a. im norddeutschen Flachland und auf den Flussterrassen der größeren Flüsse die typischen Birken-Eichenwälder (*Betulo-Quercetum roboris*), z.T. auch Buchen-Eichen-Mischwälder. Bestandsbildende Baumart ist die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), der häufig die Sand-Birke (*Betula pendula*) beigemischt ist. Die Buche fehlt meist oder ist nur mit geringen Anteilen am Bestandsaufbau beteiligt. Als typischer Strauch steht die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) im Unterstand. In der Krautschicht sind Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*), Draht-Schmiele (*Avenella flexuosa*) und in feuchten Ausbildungen das Pfeifengras (*Molinia caerulea*) häufig.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die bodensauren Eichenwälder stocken im FFH-Gebiet in den etwas höheren Randbereichen der Aue. Innerhalb des potenziellen Beeinflussungsraums ist ein relativ schmaler Streifen Eichenwald oberhalb der Aue entlang der K 10 ausgewiesen. Gegenüber geringfügigen Einträgen von außen, wie Staub- und Schadstoffemissionen, ist der Lebensraumtyp – wie der Hainsimsen-Buchenwald – als wenig empfindlich einzustufen. Da derartige, vorhabensbedingte Emissionen den Lebensraumtyp nicht oder nur in äußerst geringen Konzentrationen erreichen, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Veränderungen des Bodenwasser- und Grundwasserhaushalts durch die Fortführung des Betonwerks finden nicht statt, so dass auch diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

8.1.1.4 Auenwälder an Fließgewässern (91E0*, prioritärer Lebensraum)

Kurzcharakterisierung

Fließgewässerbegleitende und quellige Schwarzerlen- und Eschenauenwälder, durchsickernde Wälder in Tälern oder an Hangfüßen als auch Wälder der Weichholzaunen (Silberweidenwälder) an regelmäßig überfluteten Flussufem werden diesem Lebensraumtyp zugeordnet (LÖBF 2003). Typische Pflanzengesellschaften in NRW sind z.B. der Winkelseggen-Erlen-Eschenwald (*Carici remotae-Fraxinetum*), der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (*Pruno-Fraxinetum*) und der Silberweidenwald (*Salicetum albae*). Wie die standörtlichen Bedingungen sind auch die charakteristischen Artenkombinationen sehr unterschiedlich. Während die Weidenauenwälder entlang der größeren Flüsse im Wesentlichen von Baum- und Strauchweiden (*Salix spec*) geprägt werden, dominieren in den oft quellig durchsickerten Feuchtwäldern entlang der kleineren Flüsse und Bäche oft Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*) und entsprechende Straucharten wie z.B. Faulbaum (*Frangula alnus*)

und Grau-Weide (*Salix cinerea*). In der Krautschicht sind hier im Wesentlichen nasseliebende Arten wie Winkel-Segge (*Carex remota*), Langährige Segge (*Carex elongata*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) u.v.a. kennzeichnend. Im Bereich der Schwalm-Nette-Platten sind in der Krautschicht großflächige Riede der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) charakteristisch.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Im FFH-Gebiet bilden die Erlen- und Eschenwälder große, zusammenhängende Bestände. In dieser Größe und dem guten Erhaltungszustand sind sie in NRW einzigartig und von landesweiter Bedeutung. Im möglichen Beeinflussungsraum durch das Betonwerk Wolters liegen zwei kleinere Bestände. Wie die bereits oben beschriebenen Laubwald-Gesellschaften sind sie gegenüber geringfügigen Einträgen von außen wie Staub- und Schadstoffemissionen als wenig empfindlich einzustufen. Derartige, vorhabensbedingte Emissionen erreichen den Lebensraumtyp nicht oder nur in äußerst geringen Konzentrationen, so dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Veränderungen des Wasserhaushalts (Boden-/Grundwasser) sind jedoch sehr kritisch zu sehen. Hier kann der Lebensraumtyp empfindlich reagieren. Da vom Betonwerk aber weder Wasser in das FFH-Gebiet gelangt und auch der Grundwasserspiegel nicht verändert wird, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Aus den vorhergehenden Ausführungen wird deutlich, dass Beeinträchtigungen der im Beeinflussungsraum vorkommenden Lebensraumtypen durch die Fortführung des Betonwerks nicht zu besorgen sind.

8.1.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

8.1.2.1 Kammolch

Kurzcharakterisierung

Der Verbreitungsschwerpunkt des Kammolchs liegt in Deutschland in der planar-collinen Stufe. Er wählt als Laichplätze in erster Linie größere Gewässer wie Weiher, Teiche und Altarme, obwohl er durchaus auch in stehenden und langsam fließenden, kleineren Gewässern vorkommt, sofern zumindest partielle Besonnung und krautreiche Vegetation vorhanden sind. Sekundärhabitats wie Abgrabungsgewässer in Kies-, Sand-, Tongruben und Steinbrüchen sind für die Art von großer Bedeutung. Die große Masse der an Land überwinternden Kammolche beginnt im Februar/März zum Paarungsgewässer zu wandern. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in der Regel nur wenige hundert, seltener bis 1000 Meter von den Laichgewässern entfernt (GROSSE & GÜNTHER 1996, THIESMEIER & KUPFER 2000).

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Gemäß den Angaben im Standarddatenbogen kommt der Kammolch im FFH-Gebiet vor, wobei Angaben über die Populationsgrößen nicht gemacht werden. Als mögliche Laichplätze kommen in erster Linie die größeren Stillgewässer wie z.B. der Holzmühlen- und der Buschmühlen-Teich in Frage, aber auch kleinere Gewässer in der Aue. Die Art ist gegenüber Lärm

als unempfindlich einzustufen. Vorhabensbedingte Staub- und Schadstoffimmissionen werden – wenn überhaupt – nur in äußerst geringen Konzentrationen in das Schutzgebiet eingetragen und sind hier nicht mehr wirksam (s.o.). Auch werden weder die Oberflächengewässer noch das Grundwasser vorhabensbedingt beeinflusst. Somit unterliegen weder die Laichgewässer noch die angrenzenden Landhabitate des Kammmolchs negativen Auswirkungen. Beeinträchtigungen des Kammmolchs durch die Fortführung des Betonwerks Wolters können daher ausgeschlossen werden.

8.1.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden im Landschaftsplan aufgelistet. Er enthält für diese Arten keine weitergehenden Angaben zum Vorkommen, zu Populationsgrößen oder zum Erhaltungszustand. Von den aufgeführten Arten kommen die Schlingnatter und die Zauneidechse im potenziellen Beeinflussungsraum nicht vor. Die Schlingnatter besiedelt Habitate mit einer heterogenen Vegetationsstruktur mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und höheren Strukturen (Gebüsch/Waldrand) sowie einem Anteil an wärmespeicherndem Substrat zur Thermoregulation (Steinmauern, -haufen, Felsen, Totholz, offener Torf u.a.). Die Zauneidechse besitzt ähnliche Habitatansprüche. Sie besiedelt vor allem sandig-warme, mehr oder weniger offene, sonnenexponierte Standorte. Zur Eiablage benötigt sie relativ offene, vegetationsfreie Bereiche in besonnener Lage mit lockerem, grabbarem Material (z. B. Sandsubstrate). Derartige Lebensraumkomplexe, wie sie von der Schlingnatter und der Zauneidechse benötigt werden, sind im potenziellen Beeinflussungsraum nicht vorhanden. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Schlingnatter und Zauneidechse können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

8.1.3.1 Breitflügelfledermaus

Kurzcharakterisierung

Die Breitflügelfledermaus gilt als typische Gebäudefledermaus, die ihre Quartiere vorwiegend in und an Gebäuden bezieht (z.B. im Firstbereich von Dachstühlen, hinter Fassadenverkleidungen, in Zwischendecken, Spalten, Dehnungsfugen von Brücken u.a.). Einzelne Tiere nehmen mitunter auch Baumhöhlen oder Nistkästen an (KIEL 2007, PETERSEN et al. 2004). Wochenstuben wurden bislang nur in und an Gebäuden gefunden. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke ebenfalls an und in Gebäuden, aber auch Stollen, Felshöhlen oder Bäume angenommen. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen in der offenen und halboffenen Landschaft mit Grünland und gliedernden Gehölzstrukturen, an Waldrändern, über Gewässern, in Streuobstwiesen, Parks und Gärten. Oft werden Straßenlaternen im Siedlungsraum nach dort fliegenden Insekten abgesucht. Die Jagdreviere liegen meist in einem Radius von wenigen Kilometern um die Quartiere. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Wanderstrecken von unter 50 km zurückgelegt.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die Breitflügelfledermaus ist gemäß Landschaftsplan im FFH-Gebiet zu schützen. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Es ist anzunehmen, dass die Tiere in erster Linie nahrungsträchtige Teilbereiche, insbesondere Gewässer, Röhrichte, Staudenfluren, Lichtungen und Waldränder zur Jagd aufsuchen. Möglicherweise werden auch einzelne Quartiere in Bäumen bezogen.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Quartiere der Breitflügelfledermaus in Höhlen oder Spalten von Bäumen wie auch ihr Nahrungsgrundlage bleiben unbeeinflusst. Somit werden weder die Fortpflanzungs- noch die Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt beeinträchtigt. Als typische Siedlungsfledermaus, die im unmittelbaren Umfeld des Menschen lebt, ist die Breitflügelfledermaus gegenüber Lärm als unempfindlich einzustufen. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche, stellen keine Beeinträchtigung für diese Art dar. Sie erreichen das Gebiet ohnehin nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen, welche die Breitflügelfledermaus ohne Weiteres toleriert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Breitflügelfledermaus durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind in der Summe nicht zu erwarten.

8.1.3.2 Wasserfledermaus

Kurzcharakterisierung

Die in ganz Deutschland verbreitete Wasserfledermaus ist eine typische Baumfledermaus. Wälder haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere, wenn sie in der Nähe von Gewässern liegen. Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, meist nach oben ausgefaulten Spechthöhlen, seltener auch in Spalten und Astlöchern (DIETZ & BOYE 2004, MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Jagd findet über offenen Wasserflächen wie windgeschützten Stillgewässern, langsam fließenden Bächen und kleineren Flüssen statt. Seltener jagt sie auch an wasserfernen Stellen wie Waldlichtungen und Wiesen. Mit Hilfe ihrer großen Füße und der Schwanzflughaut ist die Wasserfledermaus in der Lage, Beuteinsekten direkt von der Wasseroberfläche oder unmittelbar darüber abzusammeln. Entfernungen von 7 – 8 km zwischen Quartier und Jagdgebiet können problemlos zurückgelegt werden. Als Winterquartiere dienen großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen zwischen 3-6 °C.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die Wasserfledermaus kommt gemäß Landschaftsplan im FFH-Gebiet vor. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Als Waldfledermaus nutzt die Art das Gebiet wahrscheinlich sowohl als Fortpflanzungs- wie auch als Nahrungshabitat. Vor allem die Gewässer (Fließgewässer sowie Teiche und Kleingewässer) werden wohl mehr oder weniger regelmäßig zur Jagd aufgesucht.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Quartiere der Wasserfledermaus in Baumhöhlen wie auch ihre Nahrungsgrundlage, fliegende Insekten, bleiben unbeeinflusst. Somit wird das gesamte Lebensraumspektrum der Art durch Staub- und Schadstoffimmissionen nicht beeinträchtigt. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität und zudem nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für die Wasserfledermaus dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Wasserfledermaus durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind insgesamt nicht zu erwarten.

8.1.3.3 Kleiner Abendsegler

Kurzcharakterisierung

Der Kleine Abendsegler lebt ebenfalls in Wäldern und strukturreichen Parklandschaften (KIEL 2007, PETERSEN et al. 2004). Als Waldfledermaus bezieht er Sommerquartiere vorwiegend in Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch in Vogelnist- und Fledermauskästen. Seltener werden auch Spaltenquartiere an Gebäuden bezogen. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern unterschiedlichster Ausprägung, in der strukturreichen Offenlandschaft und an Gewässern. Auch der Siedlungsbereich wird bejagt. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls in Baumhöhlen und –spalten, aber auch in Hohlräumen an und in Gebäuden. Die Jagdgebiete liegen durchschnittlich 1 bis 9 km um die Quartiere herum (z.T. bis über 17 km). Der Kleine Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der zwischen Sommer- und Winterquartieren große Distanzen von 400 bis 1600 km zurücklegt.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Kleine Abendsegler ist gemäß Landschaftsplan im FFH-Gebiet zu schützen. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Als Waldfledermaus nutzt die Art das Gebiet möglicherweise sowohl als Fortpflanzungs- wie auch als Nahrungshabitat.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Quartiere des Kleinen Abendseglers in Baumhöhlen und –spalten wie auch dessen Nahrungsgrundlage bleiben unbeeinflusst. Somit wird das gesamte Lebensraumspektrum der Art durch Staub- und Schadstoffimmissionen nicht beeinträchtigt. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität und zudem nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für den Kleinen Abendsegler dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Kleinen Abendseglers durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.3.4 Rauhautfledermaus

Kurzcharakterisierung

Die Rauhautfledermaus zählt ebenfalls zu den weit wandernden Fledermausarten. Sie überbrückt zweimal jährlich Hunderte von Kilometern zwischen den traditionellen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten. Die nordosteuropäischen Populationen ziehen beispielsweise zum Großteil zur Paarung oder zur Überwinterung nach Deutschland. Wie ihre Schwesterart die Zwergfledermaus gehört die Rauhautfledermaus zu den kleinsten einheimischen Fledermäusen. Sie besiedelt fast ausschließlich Waldbestände, wobei sie die Nähe von Gewässern favorisiert (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrisse bevorzugt, aber auch Nistkästen für Vögel und spezielle Fledermauskästen werden angenommen. Als Winterquartiere werden Spalten an Gebäuden und in Holzstapeln genutzt. Zur Jagd suchen die Tiere Gewässerufer, Waldränder, Schiffflächen und Feuchtwiesen auf, wo sie Zuckmücken, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und andere Zweiflügler erbeuten. Paarungsquartiere liegen meist in Auwäldern an großen Fließgewässern, die den wandernden Tieren als Leitlinie dienen (BOYE 2004). Rauhautfledermäuse treten in Nordrhein-Westfalen schwerpunktmäßig im Spätsommer und Herbst auf (SCHRÖPFER et al. 1984, VIERHAUS 1997). Die Wochenstuben sind weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränkt. In NRW ist bislang eine Wochenstube mit 50-60 Tieren im Kreis Recklinghausen bekannt (Stand 2004, KIEL 2007). Einzelne Nachweise gibt es darüber hinaus in Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt (BOYE 2004).

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Gemäß Landschaftsplan und den Angaben bei KIEL (2007) ist die Rauhautfledermaus im FFH-Gebiet verbreitet. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Auch liegen keine Hinweise zu Vorkommen im potenziellen Beeinflussungsraum vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Art diesen während der Durchzugs- und Paarungszeit nutzt. Vor allem die Gewässer (Fließgewässer sowie Teiche und Kleingewässer) und Waldränder werden wohl zur Jagd aufgesucht. Möglicherweise werden auch Baumhöhlen als Paarungs- oder Männchenquartiere genutzt.

Da Staub- und Schadstoffemissionen das Gebiet nur in sehr geringem Maße erreichen und keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen nach sich ziehen, wird auch das gesamte Lebensraumspektrum der Art nicht beeinträchtigt. Potenzielle Quartiere und Jagdreviere wie auch die Nahrungsgrundlage, fliegende Insekten, bleiben unbeeinflusst. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität und zudem nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Als eine Art, die vielfach auch in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden überwintert, kann die Rauhautfledermaus einen gewissen Lärmpegel tolerieren. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für die Rauhautfledermaus dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

8.1.3.5 Braunes Langohr

Kurzcharakterisierung

Im Gegensatz zur Breitflügelfledermaus ist das Braune Langohr eine Waldfledermaus, die unterholzreiche Wälder mit einem guten Bestand an Baumhöhlen im Tiefland wie auch in den Mittelgebirgen besiedelt (KIEL 2007, PETERSEN et al. 2004). Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen bevorzugt, aber auch Spalten, Hohlräume hinter abstehender Rinde sowie Vogelnist- und Fledermauskästen werden angenommen. Des Öfteren werden auch Quartiere in Gebäuden in Waldnähe bezogen. Als Jagdgebiete werden mehrschichtige Laubwälder bevorzugt. Daneben werden aber auch Waldränder, Hecken, Streuobstwiesen sowie strukturreiche Gärten und Parks aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich meist in einem Radius von nur wenigen Kilometern um die Quartiere. Als Winterquartiere werden Bunker, Felshöhlen, Stollen und Keller genutzt. Auch frostsichere Baumhöhlen sind für die Überwinterung geeignet (MESCHÉDE & HELLER (2000). Beim Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren werden selten Entfernungen von mehr als 20 km zurückgelegt.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Gemäß Landschaftsplan und den Angaben bei (KIEL 2007) ist das Braune Langohr im FFH-Gebiet verbreitet. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Auch liegen keine Hinweise zu Vorkommen im potenziellen Beeinflussungsraum vor. Auf Grund der Habitatverhältnisse ist aber davon auszugehen, dass eine Nutzung durch die Art zumindest möglich ist.

Da Staub- und Schadstoffemissionen das Gebiet nur in sehr geringem Maße erreichen und keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen nach sich ziehen, wird auch das gesamte Lebensraumspektrum der Art nicht beeinträchtigt. Potenzielle Quartiere und Jagdreviere wie auch die Nahrungsgrundlage, fliegende Insekten, bleiben unbeeinflusst. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität und zudem nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Auf Grund der Tatsache, dass Braune Langohren auch in Gebäuden überwintern (u.a. in Dachböden von Kirchen!), kann angenommen werden, dass sie einen gewissen Lärmpegel tolerieren. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für das Braune Langohr dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Braunen Langohrs durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.3.6 Moorfrosch

Kurzcharakterisierung

Die Lebensräume des Moorfroschs sind von hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen geprägt. So besiedelt er Nasswiesen, Feuchtheiden, Niedermoore, Bruch- und Auwälder (GÜNTHER & NABROWSKY 1996, KIEL 2007). Als Laichgewässer werden i.d.R. stehende, sehr selten auch langsam fließende Gewässer angenommen (GLANDT 2006). Sie sind

oligo- bis mesotroph und schwach bis mäßig sauer. Die Laichabgabe erfolgt in Teichen, Weihern, Altarmen, Gräben, Moorweihern und dem Uferbereich von Seen. Die Überwinterung erfolgt meist an Land. Wie der Grasfrosch ist auch der Moorfrosch ein so genannter Explosivlaicher. Alle Tiere einer Population wickeln das gesamte Laichgeschäft innerhalb weniger Tage ab. Dies geschieht je nach Witterung im zeitigen Frühjahr, von Ende Februar bis Anfang April.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Moorfrosch ist laut Landschaftsplan im Vogelschutz-Gebiet verbreitet. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Geeignete Lebensräume findet er auch im potenziellen Beeinflussungsraum, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Moorfrosch hier möglicherweise vorkommt. In dem vorhabensbedingt möglicherweise betroffenen Teilgebiet kommen als Laichgewässer der Buschmühlenteich und Kleingewässer entlang des Mühlenbachs in Frage.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Habitate des Moorfroschs wie auch dessen Nahrungsgrundlage bleiben unbeeinflusst. Somit wird das gesamte Lebensraumspektrum der Art durch Staub- und Schadstoffmissionen nicht beeinträchtigt. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität. Amphibien sind gegenüber Lärmmissionen weitgehend unempfindlich. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für den Moorfrosch dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Moorfroschs durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.3.7 Kleiner Wasserfrosch

Kurzcharakterisierung

Der Kleine Wasserfrosch gehört zusammen mit dem Seefrosch und dem Teichfrosch zum so genannten 'Grünfrosch-' oder 'Wasserfrosch-Komplex'. Die drei untereinander sehr ähnlichen Arten besitzen ein enges Verwandtschaftsgefüge und eine komplizierte Fortpflanzungsbiologie, wobei der Teichfrosch als Hybrid der beiden Elternarten Kleiner Wasserfrosch und Seefrosch auftritt (z.B. GÜNTHER 1987, GÜNTHER & PLÖTNER 1988, EIKHORST 1988, GREVEN et al. 1988, PLÖTNER 2005). Gleichwohl existieren auch reine Teichfrosch-Populationen (bei Auftreten von diploiden und triploiden Männchen und Weibchen des Hybrids).

Die Grünfrösche kommen in weiten Teilen Mittel-, Ost- und Südeuropas vor. Auch in Nordrhein-Westfalen sind sie weit verbreitet (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW 2006). Sie besiedeln Gewässer aller Art, von Kleingewässern bis hin zu den Uferbereichen großer Seen. Nach GÜNTHER (1996) besitzt der Kleine Wasserfrosch möglicherweise eine Vorliebe für kleinere oligotrophe, vegetationsreiche Gewässer, deren pH-Wert in die saure Richtung tendieren. Dagegen ist der Seefrosch eher an größere Gewässer, vor allem im

Uferbereich der größeren Flüsse gebunden. Der weniger spezialisierte Teichfrosch ist in allen von den Elternarten bewohnten Lebensräumen anzutreffen.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Auch der Kleine Wasserfrosch ist laut Landschaftsplan im FFH-Gebiet verbreitet. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Als geeignetes Laichgewässer kommt im potenziellen Beeinflussungsraum nur der Buschmühlenteich in Frage, der allerdings bezüglich der spezifischen Ansprüche des Kleinen Wasserfroschs nur pessimal ausgebildet ist.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Habitate des Kleinen Wasserfroschs wie auch dessen Nahrungsgrundlage bleiben unbeeinflusst. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität. Da Amphibien gegenüber Lärmimmissionen weitgehend unempfindlich sind, stellen vom Betonwerk oder seiner Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche keine Beeinträchtigung für den Kleinen Wasserfrosch dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Kleinen Wasserfroschs durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.3.8 Große Moosjungfer

Kurzcharakterisierung

Die Lebensräume der Großen Moosjungfer sind vor allem Moor-Randbereiche, Übergangs- und Waldmoore. Zur Fortpflanzung sucht sie mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer auf, deren Vegetation sich in einem mittleren Sukzessionsstadium befindet. Von Bedeutung sind sowohl emerse als auch submerse Wasserpflanzenarten sowie eine lockere Schwimmblattvegetation und freie Wasserflächen. Neben Moorgewässern werden gebietsweise auch Erlenbrüche, Gräben, mehr oder weniger eutrophe Kleingewässer als auch Abgrabungen angenommen (KIEL 2007, STERNBERG & BUCHWALD 2000). Die Hauptflugzeit dieser Libellenart liegt zwischen Mitte Mai und Ende Juli. Die Larven benötigen eine 2 bis 3-jährige Entwicklungszeit, während der sie sich in der Röhrlichtzone aufhalten.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die Große Moosjungfer ist gemäß Landschaftsplan im FFH-Gebiet zu schützen. Laut Standarddatenbogen kommt hier mit einer kleinen Population vor. Geeignete Lebensräume findet sie auch im potenziellen Beeinflussungsraum. In dem vorhabensbedingt möglicherweise betroffenen Teilgebiet kommen als Eiablagegewässer der Mühlenbach, der Buschmühlenteich und Kleingewässer im Bruchwald in Frage.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Habitate der Großen Moosjungfer bleiben unbeeinflusst. Somit wird das Lebensraumspektrum der Art durch Staub- und Schadstoffimmissionen nicht beeinträchtigt. Vorhabensbedingt

induzierter Lärm erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringer Intensität. Da Libellen gegenüber Lärmimmissionen unempfindlich sind, stellen vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche keine Beeinträchtigung für die Große Moosjungfer dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen. Auch werden weder die Oberflächengewässer noch das Grundwasser vorhabensbedingt beeinflusst. Somit unterliegen weder die Eiablagegewässer noch die angrenzenden Landhabitate der Großen Moosjungfer negativen Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Großen Moosjungfer durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.4 Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Landschaftsplan werden für das FFH-Gebiet mit Eisvogel, Rohrdommel, Schwarzspecht, Krickente, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wiesenpieper, Zwergtaucher und Wespenbussard 12 Arten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie angegeben. Nachfolgend werden nur diejenigen Vogelarten auf vorhabensbedingte Beeinträchtigungen hin überprüft, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche im potenziellen Beeinflussungsraum vorkommen können. So sind Auswirkungen auf den Wiesenpieper, eine Art des baum- und straucharmen Offenlandes, in der überwiegend bewaldeten und mit Gewässern durchsetzten Mühlenbachaue von vorneherein ausgeschlossen. Der Wiesenpieper wird daher nicht weiter betrachtet.

8.1.4.1 Eisvogel

Kurzcharakterisierung

Der Eisvogel brütet an kleinfischreichen Still- und Fließgewässern. Voraussetzung für eine Ansiedlung sind eine ausreichende Sichttiefe, geeignete Ansitzwarten über der Wasseroberfläche (z.B. überhängende Äste und Zweige, Reusenpfähle und ähnl.) sowie steile, >50 cm hohe Uferabbrüche zur Anlage der Brutröhre (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Neben Kleinfischen erbeutet der Eisvogel auch Kaulquappen, juvenile Amphibien, Wasserinsekten und verschiedene Crustaceen. Außerhalb der Brutzeit ist der Eisvogel an allen Gewässertypen, auch im Siedlungsbereich, anzutreffen.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Im Landschaftsplan wird der Eisvogel für das FFH-Gebiet als vorkommend angegeben, während er im Standarddatenbogen als Brutvogel gelistet ist. Im an das Betonwerk Wolters angrenzenden Teilgebiet dürfte die Art allerdings lediglich als Nahrungsgast auftreten, da geeignete, grabbare Steilwände an Gewässern oder Steilhängen hier fehlen. Da im Beeinflussungsbereich des Betonwerks die Habitatbedingungen im FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet nicht verändert werden, sind auch mögliche Nahrungsgewässer des Eisvogels (hier: Mühlenbach, Buschmühlen-Teich, Kleingewässer) nicht gefährdet. Gegenüber den möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen (Staub- und Schadstoffemissionen und Lärm jeweils in

sehr geringem Ausmaß) ist der Eisvogel als unempfindlich einzustufen. Vorhabensbedingt induzierte Bewegungsunruhe erreicht das FFH-Gebiet nur in sehr geringem Maße, in erster Linie durch zu- und abfahrende Fahrzeuge entlang der als Jagdlebensraum dienenden und direkt an der Straße liegenden Mühlenteiche. An den einmal als ungefährlich erkannten Verkehr stört sich der Eisvogel kaum. Zudem fällt die durch vorbeifahrende Fahrzeuge verursachte Unruhe im Vergleich zu den zumindest teilweise durchgeführten Freizeitaktivitäten auf den Teichen (Angeln, Bootfahren, ruhige Erholung) nicht ins Gewicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Eisvogels durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.4.2 Rohrdommel

Kurzcharakterisierung

Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter wasserständiger Altschilf- und Großröhrichtbestände ohne größere Wasserstandsschwankungen. Typische Sommerlebensräume sind daher die Verlandungszonen von Seen, Weihern und Flussaltarmen, aber auch große Schilfflächen in Niedermooren, Abgrabungen und an langsam fließenden Gewässern. Im Winter hält sich die Rohrdommel gerne in kleineren oder lückigen Schilfbeständen, auch mehr oder weniger offen an Ufern und Gräben sowie im Einzugsbereich auch der kleineren Flüsse auf (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, WINK et al. 2005). Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Fischen, Amphibien, Wasserinsekten, Würmern und Krebsen.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Landschaftsplan gibt die Rohrdommel als vorkommend an. Im Standarddatenbogen wird sie als Wintergast angegeben. Dies entspricht den Angaben in WINK et al. (2005), nach denen die Art in NRW als Brutvogel ausgestorben ist, im Winter aber regelmäßig in Einzelindividuen in Feuchtgebieten mit großen Schilfröhrichten und an kleinen, stehenden und fließenden Gewässern wie z.B. der Schwalm angetroffen wird. Im potenziellen Beeinflussungsraum kommen für die Rohrdommel kleinere Schilfröhrichte entlang des Mühlenbachs sowie geschützte Uferbereiche der Mühlenteiche in Frage. Da vorhabensbedingt die Lebensräume nicht verändert werden, sind Auswirkungen auf die Rohrdommel nicht zu erwarten. An den Verkehr und den damit verbundenen Geräuschpegel ist einerseits eine Gewöhnung möglich, andererseits stehen der mobilen Vogelart in den übrigen Flächen des FFH-Gebietes vielfach weitaus bessere Rast- und Überwinterungshabitate zur Verfügung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Rohrdommel durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.4.3 Schwarzspecht

Kurzcharakterisierung

Naturnahe Wälder mit Altholzbeständen, in denen er seine Brut- und Schlafhöhlen anlegt, sind die bevorzugten Lebensräume des Schwarzspechts. Die Höhlenbäume sollten zumin-

dest teilweise astfrei sein und freien Anflug ermöglichen. Ein Stammdurchmesser von über 30 cm ist ebenso von Bedeutung wie starke Baumkronen, in denen er sein Signalverhalten ausübt (BAUER et al. 2005, WEISS 1998). Er ist insbesondere dort anzutreffen, wo Buchenalt-holzinseln oder auch einzelne alte Buchen die Anlage der Nisthöhlen erlauben und Nadel- und Mischwaldbestände als Nahrungshabitat im Umfeld vorhanden sind. Auch alte Kiefern kommen als Nistbäume in Frage. Die Nahrung besteht zu wesentlichen Anteilen aus Larven, Puppen und Imagines von Ameisen. Darüber hinaus werden auch andere Insekten, Spinnen und kleine Schnecken genommen.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Im Landschaftsplan ist der Schwarzspecht als vorkommend angegeben. Gemäß Standard-datenbogen kommt er im FFH-Gebiet als Brutvogel mit einem Brutpaar vor. Durch die Fort-führung des Betonwerkbetriebs werden die Habitatbedingungen im FFH-Gebiet nicht verän-dert. Somit unterliegen die Brutplätze der Art keinen Auswirkungen. Auch werden mögliche Nahrungshabitate (Waldflächen) durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen oder verändert. Gegenüber den möglichen vorhabensbedingten Auswirkungen (im Wesentlichen Lärm bzw. Staub- und Schadstoffimmissionen in sehr geringem Ausmaß) ist der Schwarz-specht als unempfindlich einzustufen. Der auf der Zufahrt zum Betonwerk stattfindende Ver-kehr wirkt sich auf die Art nicht negativ aus, da er seine Bruthöhlen i.d.R. in Altbäumen im Waldesinnern anlegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechts durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.4.4 Krickente

Kurzcharakterisierung

Die Krickente gehört zu den häufigen (Winter-) Gästen und Brutvögeln Mitteleuropas (BAUER et al. 2005). Sie sucht überwiegend flache Gewässer in offenen Landschaften auf, ist jedoch auch in Wäldern und im Gebirge zu finden. Tagsüber rastet die Krickente meist am Ufer oder auf kleinen Inseln (MADGE & BURN 1989). Ihre Nistplätze liegen an seichten, deckungsrei-chen Binnengewässern (z.B. mit Röhricht, Seggen oder Weidengebüsch bewachsen), die oft nährstoffarm (oligo- bis dystroph) und von geringer Größe sind. Zu den möglichen Brutstät-ten zählen u.a. Wald- und Heideseen, verschliffte Gräben, Teiche und Tümpel, Torfstiche sowie Überschwemmflächen. Bevorzugt brütet die Krickente jedoch an Moorgewässern (FLADE 1994). Ihr Nest richtet sie gut versteckt in hoher Ufervegetation ein. Während des Zuges und im Winter besiedelt die Art vorzugsweise den Flachwasserbereich stehender Ge-wässer, den Mündungsbereich großer Flüsse sowie Schlick- und Schlammflächen. Das Nah-rungsspektrum der Krickente umfasst sowohl kleine Sämereien, die sie auf Saat- und Stop-pelfeldern findet, als auch (sehr) kleine Wirbellose, die sie seihend und gründelnd im flachen Wasser, am Ufer oder im feuchten Schlamm erbeutet. Die Krickente unternimmt mitunter weite Flüge von und zu ihren Nahrungsgebieten.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Landschaftsplan gibt die Krickente für das FFH-Gebiet als vorkommend an. Im Standarddatenbogen werden für das Gebiet 7 Brutpaare genannt. Innerhalb des potenziellen Beeinflussungsraums eignen sich Kleingewässer am Mühlenbach und der Buschmühlenteich als Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Krickente sind auszuschließen, da ihre Lebensräume nicht verändert werden. Verkehrsbedingte Geräusche und Bewegungsunruhe spielen ebenfalls keine Rolle, da mögliche Brutplätze im Wesentlichen in größerer Entfernung von der Straße und damit geschützt vor Auswirkungen liegen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Krickente durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.1.4.5 Nachtigall

Kurzcharakterisierung

Die Nachtigall ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht in sommerwarmen und niederschlagsarmen Gebieten (BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1988). Besondere Ansprüche an die Bodenfeuchte werden nicht gestellt. Hohe Brutplatzdichten befinden sich an Waldsäumen sowie in Fluss- und Bachauen, da hier i.d.R. ein besonders reichhaltiges Nahrungsangebot an wirbellosen Tieren besteht. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie in Friedhöfen und großen Gärten mit Gebüschkomplexen. Ihre Nahrung besteht vorwiegend aus kleinen Insekten und Regenwürmern.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Für das FFH-Gebiet wird die Nachtigall im Landschaftsplan als vorkommend angegeben. Auch im Standarddatenbogen werden keine Angaben zur Populationsgröße gemacht. Innerhalb des potenziellen Beeinflussungsraums findet sie geeignete Bruthabitate in den bachbegleitenden Auwäldern. Da vorhabensbedingt die Lebensräume nicht verändert werden, sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Nachtigall nicht zu erwarten. Wie viele andere Vogelarten besitzt sie zudem die Fähigkeit, sich in einem gewissen Maß an wiederkehrende, externe Störungen wie Lärm, Bewegungsunruhe etc. zu gewöhnen. So brüten Nachtigallen z.B. auch am Rande vielgenutzter Parkplätze oder an stark frequentierten Straßen, sofern die benötigten Habitatstrukturen vorhanden sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Nachtigall durch die Fortführung des Betonwerks Wolters können daher ausgeschlossen werden.

8.1.4.6 Pirol

Kurzcharakterisierung

Lichte, sonnige Laubwälder, insbesondere Au- und Bruchwälder in Wassernähe werden vom Pirol als Bruthabitate bevorzugt. Auch offene Pappelbestände (z.B. mit der sog. Drieschnutzung im Rheinland), Parks, Obstbaumbestände, Alleen und Gärten mit hohen Bäumen wie auch Mischwälder oder Nadelforste mit geringem Laubholzanteil (seltener) ge-

hören zum Lebensraumspektrum. Er ist nicht a priori an grundwasserabhängige Biotope gebunden. Vielmehr ist der Strukturreichtum der Waldbestände von größerer Bedeutung (BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1993). Der Faktor Wasser steht aber nicht im Vordergrund der Lebensraumansprüche. Seine Nahrung besteht im Wesentlichen aus Insekten und deren Larven, z.T. auch aus Früchten und Beeren.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Landschaftsplan gibt den Pirol als vorkommend an. Im Standarddatenbogen werden für das FFH-Gebiet 1–5 Brutpaare genannt. Entsprechende Habitatbedingungen für ein Brutvorkommen sind auch im möglichen Beeinflussungsraum vorhanden. Da die Lebensräume des Pirols von Auswirkungen des Betonwerks unberührt bleiben, sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Art nicht zu besorgen. Wiederkehrende, externe Störungen wie Lärm, Bewegungsunruhe etc. bedeuten für den Pirol keine erheblichen Beeinträchtigungen, da er vielfach auch im Siedlungsumfeld des Menschen brütet (s. Lebensraumspektrum). Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Pirols können daher ausgeschlossen werden.

8.1.4.7 Teichrohrsänger

Kurzcharakterisierung

Der Teichrohrsänger ist eng an die vertikalen Strukturen des Röhrichts, in erster Linie des Schilfs, gebunden. Geeignete Lebensräume findet er daher an den Ufern von Seen, Teichen und Altarmen, an Flussufern, Gräben und in renaturierten Abgrabungen, seltener auch in anderen vertikal strukturierten Pflanzenbeständen wie Raps, Brennesseln oder feuchten Hochstaudenfluren (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Für die Anlage des Nests werden Bestände mit einer hohen Halmdichte bevorzugt. Besiedelt werden auch kleinere Schilfbestände, mitunter auch Mischbestände mit Rohrkolben. Die Nahrung besteht aus kleinen Gliederfüßlern und Insekten.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die Verbreitungsschwerpunkte in NRW liegen im Tiefland, insbesondere am Unteren Niederrhein und im Schwalm-Nette-Gebiet (KIEL 2007, WINK et al. 2005). Für das FFH-Gebiet wird der Teichrohrsänger im Standarddatenbogen mit ca. 30 Brutpaaren angegeben. Der Landschaftsplan macht hierzu keine Angaben. Im potenziellen Beeinflussungsraum kommen für den Teichrohrsänger kleinere Schilfbestände entlang des Mühlenbachs sowie mit Röhricht bestandenen Uferbereiche der Mühlenteiche in Frage. Da vorhabensbedingt die Lebensräume nicht verändert werden, sind Auswirkungen auf den Teichrohrsänger nicht zu erwarten. Der von der Zufahrt zum Betonwerk ausgehende, vorhabensbedingte Lärm, der das FFH-Gebiet ohnehin nur in sehr geringer Intensität erreicht, ist für den Teichrohrsänger nicht relevant. Die Art brütet u.a. auch in Röhrichten entlang von Seeufern oder Gräben an viel befahrenen Straßen. Daher spielt auch die Bewegungsunruhe der Fahrzeuge störungsökologisch keine Rolle im Beeinflussungsraum. Von größerer Bedeutung und ein die Anzahl der Brutplätze limitierender Faktor ist die Freizeitnutzung im Bereich der Mühlenteiche. Erhebliche Beeinträchtigungen des Teichrohrsängers durch die Fortführung des Betonwerks Wolters können daher ausgeschlossen werden.

8.1.4.8 Waldwasserläufer

Kurzcharakterisierung

Der Waldwasserläufer ist in NRW ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (KIEL 2007, WINK et al. 2005). Er tritt hier in kleiner Zahl an Ufern von Gewässern aller Art wie Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Abgrabungsseen und Gräben auf. Seine Nahrung sucht er in den Flachwasserzonen und Schlammflächen der Uferpartien. Seine Brutplätze liegen in nassen Bruch- und Auwäldern, baumreichen Mooren und waldbestandenen Gewässeruferräumen der zentralen und angrenzenden südlichen und nördlichen Teile Europas.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Waldwasserläufer brütet nicht in NRW. Er tritt hier als Durchzügler auf. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind sowohl der Mühlenbach, die Mühlenteiche als auch die umgebenden nassen Bruchwaldpartien geeignete Rasthabitate. Von möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ist der Waldwasserläufer nicht betroffen, da seine Durchzugs- bzw. Überwinterungslebensräume nicht verändert werden. Gegenüber potenziellen Störungen von der Zufahrt zum Betonwerk kann er sich in geschützte Bereiche des FFH-Gebiets zurückziehen. Hier sind geeignete und ungestörte Rasthabitate in ausreichender Zahl vorhanden (z.B. an der Schwalm und den zufließenden Bächen abseits der Verkehrswege). Zudem kommen verkehrsbedingte Störungen im möglichen Beeinflussungsraum ohnehin nur am Buschmühlenteich in Frage, wo die Straße unmittelbar am Nordwest-Ufer entlang führt. An den der Straße abgewandten Uferpartien sind verkehrsinduzierte Auswirkungen auf Grund der Entfernung nicht mehr wirksam. Störungsökologisch sehr viel bedeutender ist im Übrigen die Freizeitnutzung an Gewässeruferräumen, die den Waldwasserläufer und andere Vogelarten aus diesen Bereichen verdrängt.

Durch die Fortführung des Betonwerks Wolters bedingte Beeinträchtigungen des Waldwasserläufers können daher ausgeschlossen werden.

8.1.4.9 Wasserralle

Kurzcharakterisierung

Die Wasserralle ist ein Brutvogel vegetationsreicher Verlandungszonen an stehenden und fließenden Gewässern (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Bevorzugt wird hohe und dichte Ufervegetation, insbesondere Schilfröhricht, Großseggen- und Rohrkolben-Bestände. Auch in lichten Erlenbrüchen und Weidendickichten kommt sie vor, sofern zumindest kleinere, offene Wasserstellen vorhanden sind. Selbst schmale Schilfstreifen an Kleingewässern und Gräben werden mitunter besiedelt, sofern der Grund entsprechend gestaltet ist. Brutplätze liegen im Rheinland z.B. an Teichen, in Abgrabungen, Erlenbrüchen und alten Flussarmen (WINK et al. 2005).

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die Wasserralle wird im Landschaftsplan als vorkommend angegeben. Für das FFH-Gebiet nennt der Standarddatenbogen einen Brutbestand von 6-10 Paaren. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind die Röhrichte entlang des Mühlenbachs und am Buschmühlenteich sowie

die Sumpfschilf-Bestände im Bruchwald geeignete Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Wasserralle sind auszuschließen, da ihre Lebensräume nicht verändert werden. Verkehrsbedingte Geräusche und Bewegungsunruhe spielen ebenfalls keine Rolle, da ihre Brutplätze im Wesentlichen in größerer Entfernung von der Straße und damit geschützt vor Auswirkungen liegen.

Beeinträchtigungen der Wasserralle durch die Fortführung des Betonwerks Wolters können daher ausgeschlossen werden.

8.1.4.10 Zwergtaucher

Kurzcharakterisierung

Der Zwergtaucher gehört zu den in Mitteleuropa weit verbreiteten, wenn auch selteneren Brutvögeln. Kleine bis kleinste, stehende oder langsam fließende Binnengewässer mit dichten Pflanzenbeständen in der Verlandungszone gelten als typische Brutareale (u.a. Tümpel, Fisch- und Klärteiche, breite Gräben) (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Insbesondere kleine verlandende Teiche und Weiher werden besiedelt. Regional nistet der Zwergtaucher jedoch auch an flachen Buchten größerer Seen. Seit einiger Zeit ist die Art immer häufiger in höher gelegenen Gebieten anzutreffen. Für die Nestanlage benötigt der Zwergtaucher im Wasser stehendes Röhricht oder Gebüsch. Bei der Auswahl der Brutstätten spielt außerdem die Beschaffenheit der Gewässer eine wichtige Rolle. Der Zwergtaucher bevorzugt klares Wasser von geringer Tiefe mit schlammigem Untergrund. Die Struktur der Umgebung dagegen ist von untergeordneter Bedeutung, so dass sowohl Gewässer im offenen Land als auch solche im geschlossenen Wald genutzt werden. Auf Störungen an den Nistplätzen sowie eine Verschlechterung der Gewässerqualität reagiert die Art mitunter empfindlich. Sein Nahrungsspektrum umfasst in erster Linie Wasserinsekten und deren Larven, aber auch kleine Mollusken, Crustaceen, Kaulquappen sowie kleine Fische.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Zwergtaucher wird im Landschaftsplan als vorkommend angegeben. Im Standarddatenbogen werden für das FFH-Gebiet 1-5 Brutpaare genannt. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind der Mühlenbach mit angrenzenden Kleingewässern und der Buschmühlenteich geeignete Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Zwergtauchers sind auszuschließen, da seine Lebensräume nicht verändert werden. Verkehrsbedingte Geräusche und Bewegungsunruhe spielen ebenfalls keine Rolle, da mögliche Brutplätze im Wesentlichen in größerer Entfernung von der Straße und damit geschützt vor Auswirkungen liegen. Beeinträchtigungen der Wasserralle durch die Fortführung des Betonwerks Wolters können daher ausgeschlossen werden.

8.1.4.11 Wespenbussard

Kurzcharakterisierung

Der Wespenbussard ist ein Brutvogel halboffener, reich strukturierter Landschaften mit Horstmöglichkeiten im Randbereich von Laub- und Nadelwäldern, in lichten Altholzbestän-

den und Auwäldern (BAUER ET AL. 2005, FLADE 1994, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1989). Zur Nahrungssuche benötigt er überwiegend offenes Gelände wie baumarme Flussniederungen, Feuchtgebiete, Wiesen, Heiden, Trockenrasen, Waldlichtungen und Kahlschläge, wo er seine Beutetiere, vor allem die unterschiedlichen Entwicklungsstadien von sozialen Wespen und Hummeln, aber auch andere Insekten, Würmer, Amphibien und weitere Kleintiere findet. Ein ungünstiges Klima wie das im Westen von NRW mitunter stark atlantisch geprägte Wetter kann aufgrund geringerer Insektenabundanzen Beeinträchtigungen der Wespenbussard-Bestände mit sich bringen.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Wespenbussard ist gemäß Landschaftsplan im FFH-Gebiet zu schützen. Innerhalb des potenziellen Beeinflussungsraums brütet die Art nach Angaben in KIEL (2007) und WINK et al. (2005) nicht. Möglicherweise werden aber kleinere Teilflächen wie insektenreiche Säume und Lichtungen sporadisch als Jagdrevier genutzt. Die Eignung für den Wespenbussard ist in diesen Bereichen jedoch als pessimal anzusehen, so dass eine regelmäßige Nutzung nicht wahrscheinlich ist. Da zudem im potenziellen Beeinflussungsbereich des Betonwerks die Lebensraumverhältnisse nicht verändert werden, stehen mögliche Nahrungshabitate weiterhin zur Verfügung. Gegenüber den weiteren vorhabensbedingten Auswirkungen (im Wesentlichen verkehrsinduzierter Lärm und Bewegungsunruhe in sehr geringem Ausmaß) ist der Wespenbussard als unempfindlich einzustufen, da er einerseits störungsfrequente Bereiche von vornherein meidet und andererseits als mobile Vogelart in besser geeignete Nahrungsflächen ausweichen kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Wespenbussards durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

In der Summe ist festzustellen, dass durch die Fortführung des Betonwerks Wolters die Lebensräume der vorgenannten Vogelarten nicht beeinträchtigt werden. Der aktuelle Ist-Zustand des vorhandenen Biotopgefüges wird durch den Betrieb des Betonwerks nicht verändert. Auch treten erhebliche vorhabensbedingte Störungen der Vogelarten nicht auf. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie und ihrer Lebensräume auszuschließen.

8.1.5 Beurteilung der Auswirkungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele

Die in Kapitel 6.1.6 für das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ aufgezeigten spezifischen Erhaltungsziele werden durch die Fortführung des Betonwerks Wolters nicht beeinträchtigt.

Wie in den vorangegangenen Kapiteln bereits dargelegt, findet im FFH-Gebiet selbst keine Inanspruchnahme von Flächen statt. Es ist lediglich die Legalisierung des vorhandenen Betonwerks vorgesehen. Die potenziellen Auswirkungen, die vom Betonwerk auf das FFH-Gebiet und sein unmittelbares Umfeld ausgehen, sind äußerst geringfügig und beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten. Der günstige Erhaltungszustand der vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemein-

schaftlicher Bedeutung einschließlich der hierfür charakteristischen Artenausstattung bleibt auch bei der Fortführung des Betonwerkbetriebes erhalten. Die mit den Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften Lebensräume werden nicht beansprucht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt. Somit ist auch weiterhin die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 gewährleistet.

Auch wird der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie sowie ihrer Teilhabitate nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Unzerschnittenheit und die funktionale Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe und damit die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 bleiben gewährleistet.

Die Bewahrung und die Entwicklung ökologisch bedeutender Lebensräume oder Populationen werden durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht behindert.

Insgesamt sind vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele nicht zu besorgen.

8.1.6 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Im unmittelbaren Umfeld des Betonwerks Wolters sind z.Zt. keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, deren Auswirkungen mit denjenigen des Vorhabens Summationseffekte hervorrufen würden, welche zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes führen könnten.

8.2 Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

8.2.1 Beurteilung der Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Standarddatenbogen werden für das Vogelschutz-Gebiet 12 Vogelarten des Anhangs I und 19 weitere Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie angegeben. Von diesen können für etliche Arten vorhabensbedingte Auswirkungen von vorneherein ausgeschlossen werden, da sie aufgrund ihrer spezifischen Habitatbindungen im potenziellen Beeinflussungsraum nicht vorkommen. Es handelt sich im Wesentlichen um Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaft und Habitatspezialisten, die hier keine adäquaten Lebensbedingungen vorfinden. Darüber hinaus trifft dies auch für einige Durchzügler und Wintergäste zu, die größere Still- und Fließgewässer nutzen und deren Auftreten wegen der kleinräumigen Verhältnisse im potenziellen Beeinflussungsraum nicht wahrscheinlich ist. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Fortführung des Betonwerks Wolters für die folgenden Arten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie von vorneherein auszuschließen: Blaukehlchen, Fischadler, Heidelerche, Komweihe, Schwarzmilan, Trauerseeschwalbe, Ziegenmelker, Zwergsäger, Bekassine, Dunkler Wasser-

läufer, Gänsesäger, Grünschenkel, Knäkente, Löffelente, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Spießente, Tafelente, Uferschwalbe und Wiesenpieper.

Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Für die bereits in Kapitel 8.1.4 zum FFH-Gebiet bewerteten Vogelarten Eisvogel, Rohrdommel, Schwarzspecht und Wespenbussard gelten analog die oben gemachten Ausführungen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen dieser vier Arten sind somit auch im Vogelschutz-Gebiet auszuschließen.

Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Außer den bereits oben abgeschichteten Vogelarten, die wegen ihrer spezifischen Lebensraumansprüche nicht im potenziellen Beeinflussungsbereich des Betonwerks Wolters vorkommen können und deren Populationen damit keinen Beeinträchtigungen unterliegen, sind hier noch jene Vogelarten zu betrachten, die bereits in Kapitel 8.1.4 zum FFH-Gebiet bewertet wurden. Für diese Arten gelten analog die oben gemachten Ausführungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen von Krickente, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger, Waldwasserläufer, Wasserralle und Zwergtaucher sind somit auch im Vogelschutz-Gebiet auszuschließen.

8.2.2 Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des vorhabensbedingten potenziellen Beeinflussungsraums kommen vier Teilflächen von im Vogelschutz-Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor: Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand und Auenwälder an Fließgewässern (Karte 1). Nur für diese ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung möglich. Auswirkungen auf diese Lebensraumtypen wurden bereits im Kapitel 8.1.1 zum FFH-Gebiet diskutiert. Die dort gemachten Ausführungen gelten auch für das Vogelschutz-Gebiet analog. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen durch die Fortführung des Betonwerks Wolters auch hier auszuschließen.

8.2.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Der Kammmolch und die Große Moosjungfer wurden hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen bereits in Kapitel 8.1.2 bzw. 8.1.3 zum FFH-Gebiet diskutiert. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier analog. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen von Kammmolch und Großer Moosjungfer sind somit auch im Vogelschutz-Gebiet auszuschließen.

Zusätzlich zu den für das FFH-Gebiet angegebenen Arten Kammolch und Große Moosjungfer werden für das Vogelschutz-Gebiet noch die Fischarten Steinbeißer, Bachneunauge und Bitterling als vorkommend aufgeführt. Diese werden nachfolgend hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das Betonwerk geprüft.

8.2.3.1 Steinbeißer

Kurzcharakterisierung

Der Steinbeißer ist eine Fischart ruhig fließender Bäche und Flüsse, Altarme und Stillgewässer mit klarem, sauerstoffreichem Wasser (MUNLV 2001, 2004). Die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere filtern ihre Nahrung, meist Kleinstorganismen aus dem Bodensubstrat, in dem sie Sand und Feinkies ins Maul aufnehmen, durchkauen, das organische Material heraussieben und das restliche Substrat durch die Kiemen wieder ausstoßen. In der Laichzeit von April bis Juli legen die Weibchen ihre Eier an Steinen, Wurzeln oder Wasserpflanzen ab, wo sie anschließend von den Männchen besamt werden. Eine wichtige Voraussetzung für das Vorkommen von Steinbeißern sind so genannte Pioniersande, die durch regelmäßig Umlagerung sandigen Untergrunds entstehen und dadurch frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleiben. Gegenüber leichten organischen Gewässerbelastungen sind Steinbeißer unempfindlich.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Steinbeißer ist laut Standarddatenbogen im Vogelschutz-Gebiet selten. Geeignete Lebensräume findet er vor allem in der Schwalm. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind die entsprechenden Habitatbedingungen nicht gegeben. Der Mühlenbach durchfließt hier im Wesentlichen Erlenbruchwald und besitzt daher eine mehr oder weniger organisch differenzierte Bachsohle (Torfaufage). Das für den Steinbeißer notwendige sandig-feinkiesige Bodensubstrat ist hier nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Steinbeißers durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.2.3.2 Bachneunauge

Kurzcharakterisierung

Das Bachneunauge lebt in kleinen und mittelgroßen, sauerstoffreichen Bächen der Mittelgebirge sowie in Bächen des Tieflands, wenn der Untergrund nicht allzu hart ist. Im Gegensatz zum Flussneunauge verbringen die Bachneunaugen ihr gesamtes Leben im Süßwasser (MUNLV 2001, 2004). Die Fortpflanzung erfolgt im Frühjahr. Die Eier werden im Mai/Juni an flachen Stellen im Sand oder Kies abgelegt. Nach der Fortpflanzung sterben die adulten Bachneunaugen. Die Larven, die sogenannten Querder, sind augen- und zahnlos und leben etwa 4-5 Jahre im Substrat. Hier filtern sie Detritus und Algen aus dem Wasser. Nach dieser Zeit wandeln sie sich in einer bis zu einem dreiviertel Jahr dauernden Phase in die erwachsenen Bachneunaugen um, die dann keine Nahrung mehr aufnehmen und zur Fortpflanzung schreiten.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Auch das Bachneunauge ist laut Standarddatenbogen im Vogelschutz-Gebiet selten. Wie die zuvor beschriebene Art findet es geeignete Lebensräume vor allem in der Schwalm. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind die entsprechenden Habitatbedingungen nicht gegeben. Der Mühlenbach durchfließt hier im Wesentlichen Erlenbruchwald und besitzt daher eine mehr oder weniger organisch differenzierte Bachsohle (Torfaufage). Das für das Bachneunauge notwendige sandig-feinkiesige Bodensubstrat ist hier nicht vorhanden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Bachneunauges durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.2.3.3 Bitterling

Kurzcharakterisierung

Der Lebensraum des Bitterlings sind langsam fließende und stehende Gewässer wie Tieflandbäche und -flüsse, Altarme, Teiche und Seen, in denen Großmuscheln vorkommen, mit deren Hilfe sie sich fortpflanzen (MUNLV 2001, 2004). In der Laichzeit von April bis Juni verteidigen die Männchen eine Muschel als Revier und locken die Weibchen an. Diese legen ihre Eier direkt in die Einströmöffnung der Muschel, durch die danach auch das Sperma der Männchen eingesogen wird. Die Eier und Jungfische entwickeln sich im Kiemenraum der Muscheln und gelangen nach etwa 3-5 Wochen durch die Ausströmöffnung wieder ins Freiwasser. Bitterlinge ernähren sich überwiegend von Wasserpflanzen und wirbellosen Kleinorganismen. In ihren Gewässern bevorzugen sie wasserpflanzenreiche Uferzonen mit gut durchlüftetem, schlammigem Substrat.

Vorkommen im FFH-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Der Bitterling kommt gemäß Standarddatenbogen im FFH-Gebiet vor. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Geeignete Lebensräume findet er auch im potenziellen Beeinflussungsraum. In dem vorhabensbedingt möglicherweise betroffenen Teilgebiet kommen als Habitate der Buschmühlenteich und der Mühlenbach in Frage.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Habitate des Bitterlings und der für seine Fortpflanzung notwendigen Großmuscheln sowie dessen Nahrungsgrundlage bleiben unbeeinflusst. Somit wird das gesamte Lebensraum-spektrum der Art durch Staub- und Schadstoffimmissionen nicht beeinträchtigt. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das Vogelschutz-Gebiet nur in sehr geringer Intensität. Fische sind gegenüber Lärmimmissionen weitgehend unempfindlich. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für den Bitterling dar. Bewegungsunruhe ist für die Art nicht relevant. Auch werden weder die Oberflächengewässer noch das Grundwasser vorhabensbedingt beeinflusst. Somit unterliegen die potenziellen Vorkommensgewässer des Bitterlings keinen negativen Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Bitterlings durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind daher nicht zu erwarten.

8.2.4 Beurteilung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen aufgelistet. Er enthält für diese Arten keine weitergehenden Angaben zum Vorkommen, zu Populationsgrößen oder zum Erhaltungszustand.

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus und Braunes Langohr, die Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse sowie die Amphibienarten Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch wurden hinsichtlich möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen bereits in Kapitel 8.1.3 zum FFH-Gebiet diskutiert. Die dort gemachten Ausführungen gelten hier analog. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen dieser Arten sind somit auch im Vogelschutz-Gebiet auszuschließen.

Zusätzlich zu den für das FFH-Gebiet angegebenen Arten werden für das Vogelschutz-Gebiet mit dem Großen Abendsegler und der Zwergfledermaus noch zwei weitere Tierarten als vorkommend aufgeführt. Diese werden nachfolgend hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das Betonwerk geprüft.

8.2.4.1 Großer Abendsegler

Kurzcharakterisierung

Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, aufgrund seiner Zugaktivität jedoch in regional unterschiedlichen Dichten. In Nordrhein-Westfalen wird er als gefährdete wandernde Tierart eingestuft (FELDMANN et al. 1999), auf Bundesebene gilt er als gefährdet (BOYE et al. 1998). Für Deutschland ergibt sich aufgrund der geographischen Lage eine besondere Verantwortung als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population. Als Habitat werden Wälder und Parks genutzt, wobei Laub- und Auenwälder mit viel Alt- und Totholz besonders wichtig sind. Spechthöhlen in Laubbäumen sind bevorzugte Quartiere, aber auch Nistkästen werden oft angenommen. Im Winter kann man die Tiere auch in Gebäuden und Felsspalten finden. Als Jagdgebiete werden unterschiedliche, insektenreiche Landschaftsteile genutzt, sofern sie einen hindernisfreien Flugraum bieten. Gerne werden Wasserflächen, Talwiesen und lichte Wälder, aber auch abgeerntete Felder und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich nach Fluginsekten abgesucht. Abendsegler nutzen mehrere Jagdgebiete, die sie allabendlich in einer bestimmten Reihenfolge anfliegen. Als Beute werden Insekten mit einer Flügelspannweite ab 9 mm aufgenommen, z.B. Maikäfer, Junikäfer, Eintagsfliegen und Schmetterlinge. Die Sommer- und Winterquartiere können weit voneinander entfernt liegen. Die weiteste festgestellte Wanderstrecke beträgt etwa 1.600 km.

Vorkommen im Vogelschutz-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Gemäß Standarddatenbogen kommt der Große Abendsegler im Vogelschutz-Gebiet vor. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Auch liegen keine Hinweise zu Vorkommen im potenziellen Beeinflussungsraum vor. Es ist davon auszugehen, dass die weit verbreitete Art diesen wahrscheinlich zumindest als Nahrungshabitat nutzt. Vor allem die Gewässer (Fließgewässer sowie Teiche und Kleingewässer) und Waldränder werden wohl zur Jagd aufgesucht.

Da Staub- und Schadstoffemissionen das Gebiet nur in sehr geringem Maße erreichen und keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen nach sich ziehen, wird auch das gesamte Lebensraumspektrum der Art nicht beeinträchtigt. Die Jagdreviere wie auch die Nahrungsgrundlage, fliegende Insekten, bleiben unbeeinflusst. Auch evt. vorhandene Quartiere in Baumhöhlen sind vorhabensbedingt nicht gefährdet. Vorhabensbedingt induzierter Lärm erreicht das Vogelschutz-Gebiet nur in sehr geringer Intensität und zudem nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche stellen daher keine Beeinträchtigung für den Großen Abendsegler dar. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen.

8.2.4.2 Zwergfledermaus

Kurzcharakterisierung

Die Zwergfledermaus ist die wohl bundesweit häufigste Fledermausart und auch in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet (SCHRÖPFER et al. 1984, ROER 1993, THIES 1994, VIERHAUS 1997). Sie ist vorwiegend eine 'Hausfledermaus', d.h. ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in Siedlungsbereichen, wo sie meist engste Spalten an Gebäuden, wie sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden, in Rollladenkästen oder im Mauerwerk existieren, als Sommerquartiere nutzt. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage), eine einzige Wochenstubenkolonie benötigt somit eine Vielzahl geeigneter Verstecke. Männchen nutzen auch Quartiere in Wäldern, insbesondere in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde (RICHARZ & LIMBRUNNER 1992, MESCHÉDE & HELLER 2000). Wanderungen einzelner Individuen von bis zu 770 km sind beobachtet worden, in der Regel sind Zwergfledermäuse aber sehr ortstreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier können Distanzen bis zu 40 km liegen. Die Jagdgebiete dieser typischen Dorffledermaus befinden sich in der Regel in geringer Entfernung zu den Tagesschlafplätzen, können aber auch 4 km vom Quartier entfernt sein (RACEY & SWIFT 1985). Die Tiere können sich für die Nahrungssuche unterschiedlichste Landschaftsstrukturen erschließen. In Siedlungen jagen sie an Laternen oder Straßenbäumen, außerhalb des Siedlungsraumes sind sie an Gewässern, an Hecken und auch in Wäldern zu finden. Ein durch Hecken oder andere lineare Landschaftselemente vernetzter Landschaftsraum bietet Zwergfledermäusen ideale Lebensbedingungen.

Vorkommen im Vogelschutz-Gebiet und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Die Zwergfledermaus kommt laut Standarddatenbogen im Vogelschutz-Gebiet vor. Angaben zur Populationsgröße oder zur Nutzung des Gebiets durch die Art werden nicht gegeben. Es ist anzunehmen, dass die Tiere in erster Linie nahrungsträchtige Teilbereiche, insbesondere

Gewässer, Röhrichte, Staudenfluren, Lichtungen und Waldränder zur Jagd aufsuchen. Möglicherweise werden auch einzelne Quartiere in Bäumen bezogen.

Staub- und Schadstoffemissionen erreichen das Gebiet nur in sehr geringem Maße und zeigen keine Auswirkungen in den terrestrischen und aquatischen Lebensräumen. Potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus in Höhlen oder Spalten von Bäumen wie auch ihre Nahrungsgrundlage, fliegende Insekten, bleiben unbeeinflusst. Somit werden weder die Fortpflanzungs- noch die Nahrungshabitate der Art vorhabensbedingt beeinträchtigt. Als typische Siedlungsfledermaus, die im unmittelbaren Umfeld des Menschen lebt, ist die Zwergfledermaus gegenüber Lärm als unempfindlich einzustufen. Vom Betonwerk oder der Zufahrt ausgehende, geringfügige Geräusche, stellen keine Beeinträchtigung für diese Art dar. Sie erreichen das Gebiet ohnehin nur während des Tages, also der inaktiven Zeit der Fledermäuse. Gleiches gilt für Bewegungen von Maschinen und Menschen, welche die Zwergfledermaus ohne Weiteres toleriert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Zwergfledermaus durch die Fortführung des Betonwerks Wolters sind in der Summe nicht zu erwarten.

9 Gesamteinschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie

Die Betrachtung der von der geplanten Fortführung des Betonwerks Wolters ausgehenden, potenziellen Beeinträchtigungen der in der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie genannten und im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ergibt nachfolgende Einschätzung der Verträglichkeit mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie (Tab. 9):

Tab. 9: Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie

FFH-Lebensraumtyp / Art (FFH- und Vogelschutz-Gebiet)	Potenzielle Beeinträchtigung	Empfindlichkeit des Schutzguts gegen- über dem Vorhaben	Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie			
Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)	keine	keine	gegeben
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer (3130)	keine	keine	gegeben
Natürliche eutrophe Seen (3150)	keine	keine	gegeben
Dystrophe Seen (3160)	keine	keine	gegeben
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	keine	keine	gegeben
Feuchte Heidegebiete (4010)	keine	keine	gegeben
Trockene Heiden (4030)	keine	keine	gegeben

Forts. Tab. 9: Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen d. FFH-Richtlinie

FFH-Lebensraumtyp / Art (FFH- und Vogelschutz-Gebiet)	Potenzielle Beeinträchtigung	Empfindlichkeit des Schutzguts gegen- über dem Vorhaben	Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie
Wacholderheiden (5130)	keine	keine	gegeben
Borstgrasrasen (6230)	keine	keine	gegeben
Pfeifengraswiesen (6410)	keine	keine	gegeben
Feuchte Hochstaudensäume (6430)	keine	keine	gegeben
Magere Glatthaferwiesen (6510)	keine	keine	gegeben
Übergangs-, Schwinggrasmoore (7140)	keine	keine	gegeben
Torfmoor-Regenerationsstadien (7150)	keine	keine	gegeben
Kalkreiche Sümpfe (7210)	keine	keine	gegeben
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	keine	keine	gegeben
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)	keine	keine	gegeben
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190)	keine	keine	gegeben
Moorwälder (91D0*)	keine	keine	gegeben
Auenwälder an Fließgewässern (91E0*)	keine	keine	gegeben
Arten nach Anh. II FFH-Richtlinie			
Kammolch	keine	keine	gegeben
Steinbeißer	keine	keine	gegeben
Bachneunauge	keine	keine	gegeben
Bitterling	keine	keine	gegeben
Große Moosjungfer	keine	keine	gegeben
Arten nach Anh. IV FFH-Richtlinie			
Breitflügelfledermaus	keine	keine	gegeben
Braunes Langohr	keine	keine	gegeben
Großer Abendsegler	keine	keine	gegeben
Kleiner Abendsegler	keine	keine	gegeben
Rauhautfledermaus	keine	keine	gegeben
Wasserfledermaus	keine	keine	gegeben
Zwergfledermaus	keine	keine	gegeben
Schlingnatter	keine	keine	gegeben
Zauneidechse	keine	keine	gegeben
Kleiner Wasserfrosch	keine	keine	gegeben
Moorfrosch	keine	keine	gegeben
Arten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie			
Bekassine	keine	keine	gegeben
Blaukehlchen	keine	keine	gegeben
Dunkler Wasserläufer	keine	keine	gegeben
Eisvogel	keine	keine	gegeben
Fischadler	keine	keine	gegeben
Gänsesäger	keine	keine	gegeben
Grünschenkel	keine	keine	gegeben
Heidelerche	keine	keine	gegeben
Knäkente	keine	keine	gegeben
Kornweihe	keine	keine	gegeben

Forts. Tab. 9: Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen d. FFH-Richtlinie

FFH-Lebensraumtyp / Art (FFH- und Vogelschutz-Gebiet)	Potenzielle Beeinträchtigung	Empfindlichkeit des Schutzguts gegen- über dem Vorhaben	Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie
Krickente	keine	keine	gegeben
Löffelente	keine	keine	gegeben
Nachtigall	keine	keine	gegeben
Pirol	keine	keine	gegeben
Raubwürger	keine	keine	gegeben
Rohrdommel	keine	keine	gegeben
Schwarzkehlchen	keine	keine	gegeben
Schwarzmilan	keine	keine	gegeben
Schwarzspecht	keine	keine	gegeben
Spießente	keine	keine	gegeben
Tafelente	keine	keine	gegeben
Teichrohrsänger	keine	keine	gegeben
Trauerseeschwalbe	keine	keine	gegeben
Uferschwalbe	keine	keine	gegeben
Waldwasserläufer	keine	keine	gegeben
Wasserralle	keine	keine	gegeben
Wespenbussard	keine	keine	gegeben
Wiesenpieper	keine	keine	gegeben
Ziegenmelker	keine	keine	gegeben
Zwergsäger	keine	keine	gegeben
Zwergtaucher	keine	keine	gegeben

Erläuterungen:

* = prioritärer Lebensraumtyp

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. des Vogelschutz-Gebiets „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“. Insbesondere sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die hier vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV der FFH-Richtlinie bzw. die Vogelarten des Anhangs I bzw. des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie zu erwarten.

Die für das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. das Vogelschutz-Gebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ aufgezeigten spezifischen Erhaltungsziele werden durch die Fortführung des Betonwerks Wolters nicht beeinträchtigt. Auch steht die Fortführung des Betonwerks Wolters nicht den im Landschaftsplan zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks festgesetzten Maßnahmen entgegen.

Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten, welche die durch die Fortführung des Betonwerks Wolters verursachten potenziellen Auswirkungen verstärken könnten, können nach derzeitigem Wissenstand ausgeschlossen werden.

Damit sind auch negative Auswirkungen auf den überörtlichen funktionalen Zusammenhang, die Kohärenz des Netzes NATURA 2000, ausgeschlossen.

10 Zusammenfassung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie aus den an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstücken.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum FFH-Gebiet DE-4803-303 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. zu dem in diesem Bereich deckungsgleichen Vogelschutz-Gebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“.

Da potenziell Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können, wird im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie der Europäischen Union bzw. § 34 BNatSchG (und entsprechend § 48d Abs. 1 LG) die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Richtlinie durchgeführt.

Es werden diejenigen Auswirkungen des Projektes bewertet, die sich auf die besonderen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung negativ auswirken können. Erhaltungsziele sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- b) der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Aus den zur Verfügung stehenden Daten und Informationen konnten die Vorkommen der folgenden FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten ermittelt werden (Tab. 10):

Tab. 10: Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. im Vogelschutz-Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

FFH-Lebensraumtyp / Art (FFH- und Vogelschutz-Gebiet)	Potenzielle Beeinträchtigung	Empfindlichkeit des Schutzguts gegen- über dem Vorhaben	Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie			
Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)	keine	keine	gegeben
Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer (3130)	keine	keine	gegeben
Natürliche eutrophe Seen (3150)	keine	keine	gegeben
Dystrophe Seen (3160)	keine	keine	gegeben
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)	keine	keine	gegeben
Feuchte Heidegebiete (4010)	keine	keine	gegeben
Trockene Heiden (4030)	keine	keine	gegeben
Wacholderheiden (5130)	keine	keine	gegeben

Forts. Tab. 10: Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. im Vogelschutz-Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

FFH-Lebensraumtyp / Art (FFH- und Vogelschutz-Gebiet)	Potenzielle Beeinträchtigung	Empfindlichkeit des Schutzguts gegen- über dem Vorhaben	Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie
Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-Richtlinie			
Borstgrasrasen (6230)	keine	keine	gegeben
Pfeifengraswiesen (6410)	keine	keine	gegeben
Feuchte Hochstaudensäume (6430)	keine	keine	gegeben
Magere Glatthaferwiesen (6510)	keine	keine	gegeben
Übergangs-, Schwingrasenmoore (7140)	keine	keine	gegeben
Torfmoor-Regenerationsstadien (7150)	keine	keine	gegeben
Kalkreiche Sümpfe (7210)	keine	keine	gegeben
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	keine	keine	gegeben
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)	keine	keine	gegeben
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sand (9190)	keine	keine	gegeben
Moorwälder (91D0*)	keine	keine	gegeben
Auenwälder an Fließgewässern (91E0*)	keine	keine	gegeben
Arten nach Anh. II FFH-Richtlinie			
Kammolch	keine	keine	gegeben
Steinbeißer	keine	keine	gegeben
Bachneunauge	keine	keine	gegeben
Bitterling	keine	keine	gegeben
Große Moosjungfer	keine	keine	gegeben
Arten nach Anh. IV FFH-Richtlinie			
Breitflügelfledermaus	keine	keine	gegeben
Braunes Langohr	keine	keine	gegeben
Großer Abendsegler	keine	keine	gegeben
Kleiner Abendsegler	keine	keine	gegeben
Rauhautfledermaus	keine	keine	gegeben
Wasserfledermaus	keine	keine	gegeben
Zwergfledermaus	keine	keine	gegeben
Schlingnatter	keine	keine	gegeben
Zauneidechse	keine	keine	gegeben
Kleiner Wasserfrosch	keine	keine	gegeben
Moorfrosch	keine	keine	gegeben
Arten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie			
Bekassine	keine	keine	gegeben
Blauehlchen	keine	keine	gegeben
Dunkler Wasserläufer	keine	keine	gegeben
Eisvogel	keine	keine	gegeben
Fischadler	keine	keine	gegeben
Gänsesäger	keine	keine	gegeben
Grünschenkel	keine	keine	gegeben
Heidelerche	keine	keine	gegeben
Knäkente	keine	keine	gegeben

Forts. Tab. 10: Einschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ bzw. im Vogelschutz-Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

FFH-Lebensraumtyp / Art (FFH- und Vogelschutz-Gebiet)	Potenzielle Beeinträchtigung	Empfindlichkeit des Schutzguts gegen- über dem Vorhaben	Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie
Arten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie			
Kornweihe	keine	keine	gegeben
Krickente	keine	keine	gegeben
Löffelente	keine	keine	gegeben
Nachtigall	keine	keine	gegeben
Pirol	keine	keine	gegeben
Raubwürger	keine	keine	gegeben
Rohrdommel	keine	keine	gegeben
Schwarzkehlchen	keine	keine	gegeben
Schwarzmilan	keine	keine	gegeben
Schwarzspecht	keine	keine	gegeben
Spießente	keine	keine	gegeben
Tafelente	keine	keine	gegeben
Teichrohrsänger	keine	keine	gegeben
Trauerseeschwalbe	keine	keine	gegeben
Uferschwalbe	keine	keine	gegeben
Waldwasserläufer	keine	keine	gegeben
Wasserralle	keine	keine	gegeben
Wespenbussard	keine	keine	gegeben
Wiesenpieper	keine	keine	gegeben
Ziegenmelker	keine	keine	gegeben
Zwergsäger	keine	keine	gegeben
Zwergtaucher	keine	keine	gegeben

Erläuterungen:

* = prioritärer Lebensraumtyp

Neben den allgemein gültigen, generellen Schutzzielen für alle Vogelschutz-Gebiete in NRW gelten die folgenden, wesentlichen gebietsspezifischen Erhaltungsziele (zusammenfassend; FFH- und Vogelschutz-Gebiet):

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen der Fließgewässer mit ihrer charakteristischen Vegetation entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässers bzw. unter Beachtung seiner typischen, durch kulturlandschaftliche Entwicklung gebildeten Vegetation, insbesondere auch als Lebensraum für den Eisvogel;
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, alter bodensaurer Eichenwälder, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder und naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren;

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von Moorwäldern und ihrer Standorte;
- Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder entlang der Schwalm und ihrer Zuflüsse auch als Lebensraum für den Eisvogel, die Nachtigall und den Pirol;
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- langfristige Sicherung von Höhlenbaumzentren;
- Erhaltung schutzwürdiger Offenlandflächen;
- Erhaltung und Entwicklung der Kammmolch-Populationen und der Populationen von Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie;
- Schutz der umfangreichen Bruch-, Sumpf- und Quellwälder (§ 62 LG), insbes. vor nachteiligen Veränderungen des Grundwasserregimes bzw. vor eutrophierenden Einflüssen;
- Förderung und Entwicklung wasserzügiger Schilfbestände;
- Vermeidung von Eutrophierung, Verzicht auf Düngung, ggf. Einrichtung von Pufferzonen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; Unterlassung von Aufforstungen.

Als potenzielle Beeinträchtigungen durch die Fortführung des Betonwerks Wolters auf die o.g. Schutzgüter werden Staub- und Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Beeinflussungen des Bodenwasserhaushalts und Bewegungsunruhe behandelt.

Die Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie hat ergeben, dass die diskutierten, vorhabensbedingten potenziellen Beeinträchtigungen gar nicht oder nur in sehr geringem Maß auf einzelne Schutzgüter einwirken, diese aber nicht nachteilig beeinflussen. Das FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet wird in seinen maßgeblichen Bestandteilen daher nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne der zitierten Vorschriften.

Die Verträglichkeit der geplanten Fortführung des Betonwerks Wolters mit den Zielen der FFH-Richtlinie ist somit gegeben.

Aufgestellt: Düsseldorf, den 20. Juni 2008

Der Gutachter

R. Krechel

Dipl.-Biol. Ralf Krechel

11 Literatur

- ARBEITSKREIS REPTILIEN UND AMPHIBIEN NRW (2006): Verbreitungskarte Wasserfrosch-Komplex. - www.herpetofauna-nrw.de (Aktualisierungsstand 4.3.2007).
- BARTHEL, P. H. & A. J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. – *Limicola* 19 (2): 89-111.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- BEZZEL, E. & R. PRINZINGER (1990): Ornithologie. – 2. Aufl., 552 S., Stuttgart (Ulmer).
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2005): Natura 2000 in Deutschland. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 14, CD-ROM und Booklet, Bonn-Bad Godesberg.
- BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). – Ausgabe 2004. 84 S. + Anh., Bonn.
- BOWLES, A.E. (1995): Responses of wildlife to noise. – In: KNIGHT, R.L. & K.L. GUTZWILLER: Wildlife and recreationists: 109-156, Washington, Covelo.
- BOYE, P. (2004): *Pipistrellus nathusii*. - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69/2, 693 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenr. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 33-39, Bonn-Bad Godesberg.
- BUSNEL, R.G. (1978): Introduction. – In: Fletcher, J.L. & R.G. Busnel: Effects of noise on wildlife: 7-22, N.Y.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 103: 1-6.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 206, S. 7-50.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Natura 2000. Standard-Datenbogen. Erläuterungen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 107, S. 20-38.
- DIETZ, M. & P. BOYE (2004): 11.25 *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 489-495, Bonn – Bad Godesberg.
- DORRANCE, M.J., SAVAGE, P.J. & D.E. HUFF (1975): Effects of snowmobiles on White-tailed Deer. – J. Wildl. Manage. 39: 563-569.
- EIKHORST, R. (1988): Der *Rana esculenta*-Komplex - Ein Überblick über 20 Jahre Wasserfroschforschung. - Jb. Feldherpetologie Beiheft 1: 7-22, Duisburg.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – 73 S., Luxemburg.

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – 75 S.
- FELDMANN, R., HUTTERER, R. & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. mit Artenverzeichnis, LÖBF-Schr.R. 17: 307-324, Recklinghausen.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S., Eching (IHW-Verlag).
- FROELICH & SPORBECK (2002). Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. – 49 S. + Anlagen, Bochum.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S., Bonn, Kiel.
- GELLERMANN, M. (2001): Natura 2000. Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. – 2. Aufl., 293 S., (Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 4), Berlin, Wien (Blackwell Wissenschafts-Verlag).
- GLANDT, D. (2006): Der Moorfrosch. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 10, 160 S., Bochum (Laurenti).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 1-14, Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1988): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 11/II, Passeriformes, 2. Teil: Turdidae. – 1226 S., Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 4, Falconiformes. – 943 S., Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 13/II: Passeriformes (4. Teil), Sittidae - Laniidae. – 1365 S., Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 9, Columbiformes - Piciformes. – 1148 S., 2. Aufl., Wiesbaden (Aula).
- GREVEN, H., GLANDT, D. & I. SCHINDELMEISTER (1988): Zur Kenntnis der Wasserfrösche Nordrhein-Westfalens. I. Untersuchungen an einer *Rana esculenta* / *Rana lessonae*-Population des Teichgutes Hausdülmen. – Jb. Feldherpetologie Beiheft 1: 105-116, Duisburg.
- GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): 6.4. Kammolch – *Triturus cristatus* (LAURENTI, 1768). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – 120-141, Jena (Gustav Fischer).
- GÜNTHER, R. (1987): Nomenklatur und Trivialnamen der europäischen Wasserfrösche (Anura, Ranidae). – Jb. Feldherpetologie 1: 99-113, Köln.
- GÜNTHER, R. (1996): 6.21. Kleiner Wasserfrosch – *Rana lessonae* CAMERANO, 1882. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 475-489, Jena (G. Fischer).

- GÜNTHER, R. & J. PLÖTNER (1988): Zur Problematik der klonalen Vererbung bei *Rana kl. esculenta*. - Jb. Feldherpetologie Beiheft 1: 23-46, Duisburg.
- GÜNTHER, R. & H. NABROWSKY (1996): 6.16. Moorfrosch – *Rana arvalis* NILSSON, 1842. - In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 364-388, Jena (G. Fischer).
- HÄRDTLE, W., EWALD, J. & N. HÖLZEL (2004): Wälder des Tieflandes und der Mittelgebirge. – 252 S., Stuttgart (Ulmer).
- ILLNER, H. (1992): Effect of roads with heavy traffic on grey partridge (*Perdix perdix*) density. – Gibier Faune Sauvage 9: 467-480.
- ILLNER, H. (2002): Datenzusammenstellung bedeutender Vogelvorkommen im Bereich des Verkehrsübungsplatzes Kaiserkuhle (Gem. Rüthen). – schriftl. Mitt. der ABU Soest an Sterutec Ing.-Gesellschaft mbH, Übach-Palenberg.
- KAISER, T. (1998): Aufbau und Inhalt einer FFH-Verträglichkeitsstudie. Methodisches Vorgehen trotz fehlender Umsetzung des EU-Rechts. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 30 (6): 165-168, Stuttgart.
- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere: ein kommentierter Überblick. – J. Orn. 137: 101-113.
- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1998): Wie wirken Flugzeuge auf Vögel? - Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (6): 17-28.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – 257 S., Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.), Düsseldorf.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas. – Bd. 4 (I), Wiebelsheim (Aula).
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas. – Bd. 4 (II), Wiebelsheim (Aula).
- KREIS HEINSBERG (2003): Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte. Satzung des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003, 1. Änderung vom 29.08.2005.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2001): Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000-Gebieten: DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch. Stand: August 2001. – www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Download: 30.05.2008.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2004a): DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch. Standarddatenbogen, Fortschreibung 11/2004 – www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Download: 30.05.2008.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2004b): DE-4603-401 Vogelschutzgebiet ‚Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg‘. Standarddatenbogen, Fortschreibung 11/2004 – www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Download: 30.05.2008.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Kartieranleitung FFH-Kartierung. – www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/metho-den/content/de/anleitungen/ffh, Download: 29.05.2008.

- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (o.J.): DE-4803-301 Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch. Kurzbeschreibung. – www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Download: 30.05.2008.
- LÖBF - LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (2002): Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten. DE-4603-401 Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ - www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, Download: 29.05.2008.
- LÖBF - LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (2003): Kartierhilfe für die Erfassung der FFH-Gebiete in NRW. – Stand Juli 1999, aktualisiert am 29.07.2003, Recklinghausen.
- LOUIS, H. W. (2000): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar 1. Teil §§ 1 bis 19f. – 2. Aufl., 748 S., Braunschweig (Schapen Edition).
- MACZEY, N. & P. BOYE (1995): Lärmwirkungen auf Tiere – ein Naturschutzproblem?. – Natur und Landschaft 70(11): 545-549.
- MADGE, S. & H. BURN (1989): Wassergeflügel: Ein Bestimmungsbuch der Schwäne, Gänse und Enten der Welt. – 297 S., Hamburg; Berlin (Parey).
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- MEYNEN, E. (1959): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. - 6. Lieferung, Remagen.
- MÜLLER, A (2001): 11.3. Verkehrswege. – In: RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN: Taschenbuch für Vogelschutz, 630 S., Aula, Wiebelsheim.
- MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2001): Fische unserer Bäche und Flüsse. Aktuelle Verbreitung, Entwicklungstendenzen, Schutzkonzepte für Fischlebensräume in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre, 200 S., Düsseldorf.
- MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Bewertung von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. – Broschüre, 170 S., Düsseldorf.
- MURL - MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2000): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) in der geänderten Fassung vom 11.12.2006. – Ministerialblatt für das Land NRW 59. Jg., Nr. 38, S. 845, Düsseldorf.
- PAFFEN, K., SCHÜTTLER, A & H. MÜLLER-MINY (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz. - Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bonn Bad-Godesberg.
- OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete. - 8., stark überarb. u. erg. Aufl., 1051 S., Stuttgart (Ulmer).

- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (1), 743 S., Bonn-Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2: Wirbeltiere. - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2), 693 S., Bonn-Bad Godesberg.
- PLÖTNER, J. (2005): Die westpaläarktischen Wasserfrösche. - Beih. d. Zeitschrift für Feldherpetologie 9: 160 S., Bielefeld (Laurenti).
- POHLE, A. (1997): Straßenlärm und Tiere. - LÖBF-Jahresbericht 1997: 112-117, Recklinghausen.
- POTT, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands. - 2. überarb. und stark erw. Aufl., 622 S., Stuttgart (Ulmer).
- RACEY, P.A. & S.M. SWIFT (1985): Feeding Ecology of *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber) (Chiroptera, Vespertilionidae) During Pregnancy and Lactation. 1. Foraging Behaviour. - Journal of Animal Ecology 54: 205-216.
- RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W., WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33(5): 145-149.
- REIJNEN, R. & R. FOPPEN (1991): Effect of Road Traffic on the Breeding Site-tenacity of Male Willow Warblers (*Phylloscopus trochilus*). - J. Orn. 132 (3): 291-295.
- REIJNEN, R., FOPPEN, R., TER BRAAK, C. & J. THISSEN (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. III. Reduction of density in relation to the proximity of main roads. - Journal of Applied Ecology 32: 187-202.
- RICHARZ, K. & A. LIMMBRUNNER (1992): Fledermäuse. Fliegende Koblode. - 192 S., Stuttgart (Frankh-Kosmos).
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 53, 560 S., Bonn-Bad Godesberg.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. - Bd. 2, 712 S., Stuttgart (Ulmer).
- STOUT, J.F. & E.R. SCHWAB (1980): Telemetry of heart rate as a measure of the effectiveness of dispersal inducing stimuli in seagulls. - In: AMLANER, C.J. & D.W. MACDONALD: A handbook on biotelemetry and radio tracking: 603-610, N.Y., Oxford.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21, S. 6-14.

- THIESMEIER, B. & A. KUPFER (2000): Der Kammmolch. – Beih. Zeitschrift Feldherp. 1, 158 S., Bochum (Laurenti).
- TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (Potenzielle natürliche Vegetation). - In: Deutscher Planungsatlas Band I, Lieferung 3, Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3, Veröff. der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.
- WEISS, J. (1998): Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. – Charadrius 34(3-4): 104-125.
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. – Beitr. zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 36, 419 S., Bonn.

Anhang:

Karte 1: Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber:

Wolters Beton GmbH
Hospitalstraße
41844 Wegberg

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 – 601845-60**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel
unter Mitarbeit von
Dipl.-Biol. Sven Kreutz

Düsseldorf, im Februar 2010

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	3
4	Methodik.....	4
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	6
6	Projektbezogene Wirkungen.....	8
6.1	Allgemeines.....	8
6.2	Staub- und Schadstoffemissionen	9
6.3	Lärmemissionen	11
6.4	Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts.....	12
6.5	Optische Effekte	12
7	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	13
7.1	Allgemeines.....	13
7.2	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung.....	14
7.3	Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote	15
7.3.1	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 Absatz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen	18
7.3.2	Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen.....	22
7.3.3	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen	27
8	Weitere Handlungsempfehlungen.....	28
9	Zusammenfassung	28
10	Literatur	30

Anhang:

Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie gegenwärtig auf dem an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück, für welches eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung des Kreises Heinsberg vorliegt.

Das Betonwerk besteht aus einem Betonmischwerk (Mischturn, Verladeanlage), einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Verwiegeanlage, einem Gebäude, in welchem die Bedienzentrale für das Betonmischwerk sowie die Sozialräume untergebracht sind, und einer als Lager genutzten Halle.

Außer diesen baulichen Anlagen befindet sich auf dem Betriebsgelände ein unbefristet genehmigtes Kiesklassierwerk, das aus einer Kiesklassieranlage und einem Mehrkammersilo besteht.

Die Zufahrt zu den baulichen Anlagen erfolgt über eine betonierte Zufahrt.

Gemäß der Abgrabungsgenehmigung für die benachbarte Abgrabung muss die dortige Abgrabung bis zum 31.12.2015 abgeschlossen werden. Die Beendigung der Herrichtung des Abgrabungsgeländes hat danach bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Nachdem ein Antrag auf baurechtliche Genehmigung des Betonmischwerks Ende 1979 bestandskräftig abgelehnt worden war, wandte sich die Firma Wolters Beton GmbH mit einer Petition an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Petitionsausschuss beschloss im Mai 1982, dass das Betonwerk nur solange geduldet werden könne, solange die Möglichkeit bestehe, zulässige Auskiesungen auf dem Grundstück bzw. den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde das Betonmischwerk bisher geduldet. Vor Errichtung des Betonmischwerks stellten sich die Betriebsflächen als Ackerflächen dar. Nach Ablauf der Duldungsfrist müssten die Betriebsgrundstücke deshalb im Wesentlichen auch wieder als Ackerflächen hergerichtet werden.

Die Firma Wolters Beton GmbH strebt jedoch eine dauerhafte, über das Jahr 2016 hinausreichende Legalisierung des Betonmischwerks an. Hierfür ist die Durchführung eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens und – da die Betriebsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot liegt – eine naturschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung erforderlich.

Mit der Anpassung des Artenschutzes an die europäischen Vorgaben müssen die Belange geschützter Tier- und Pflanzenarten bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden. Da auch im unmittelbaren Umfeld mit dem Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, ist im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Legalisierung des Betonwerks eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Der vorliegende Fachbeitrag soll klären, inwieweit die dauerhafte Legalisierung des Betonmischwerks artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen kann bzw. in welcher Form Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Nachgang des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006, mit dem die nationale Umsetzung der Vorgaben der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) als nicht ausreichend erklärt wurde (Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03), werden die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im BNatSchG neu geregelt. Mit der Novelle des BNatSchG vom 17.12.2007 sind nun insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 42 und 43 (8) BNatSchG und - im Falle der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten - der § 19 (3) BNatSchG zu beachten.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei diesen Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (so genannte „planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007).

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen den folgenden planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007):

- Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten: Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Für NRW gibt es eine naturschutzfachlich begründete Auswahl auf alle Arten des Anhangs I und alle Zugvogelarten nach Art. 4 (2) der VSch-RL sowie alle streng geschützten Vogelarten. In NRW weit verbreitete und häufige Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten zu erwarten. Für diese Arten gelten zwar grundsätzlich auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, diese werden aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet.
- Sonstige streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 10 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten werden pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt.

Im vorgenannten Plangebiet ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG zu erwarten sind und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Darüber hinaus ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotope (im Sinne von Habitaten) zerstört werden, die für dort lebende streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind (gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG).

3 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Betonwerk Wolters liegt im Kreis Heinsberg unmittelbar nordöstlich von Wegberg zwischen Balkhoven und der Holzmühle (vgl. Abb. 1). Die hier behandelte Vorhabensfläche - nachfolgend mit „Plangebiet“ bezeichnet – entspricht der Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg (sog. „weißer Fleck“).

Die Firma Wolters Beton stellt Fertigbeton her. Den dafür benötigten Sand/Kies gewinnt sie im Trockenabbau aus dem an das Betonwerk östlich angrenzenden Grundstück. Das Betonwerk besteht aus einem Mischturm samt Verladeanlage, einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Wiegeanlage, einem Verwaltungsgebäude mit Bedienzentrale und Sozialräumen sowie einer Halle mit Lager und Werkstatt. Die Zuwegung erfolgt von der Hospitalstraße aus über eine betonierte Zufahrt mit Rampe. Neben den vorgenannten baulichen Anlagen des Betonwerks befinden sich auf dem Betriebsgelände weiterhin ein Kiesklassierwerk mit Klassierungsanlage und Mehrkammersilo zur weiteren Verarbeitung des aus der angrenzenden Abgrabung antransportierten Kieses. Für das Kiesklassierwerk liegt eine unbefristete Betriebsgenehmigung vor. Es dürfte auch dann weiterbetrieben werden, wenn die beabsichtigte Fortführung des Betriebs des Betonmischwerks über den 31.12.2016 hinaus nicht zugelassen würde.

Naturschutzrelevante Strukturen sind auf dem fast vollflächig versiegelten Betriebsgelände nicht vorhanden. Im Südosten grenzen bis zu einer Entfernung von rund 300 Metern die Sand- und Kiesabgrabungsflächen der Firma Wolters Beton an. Hier sind zwei Schlammbecken, zwei Teiche sowie in verschiedenen Sukzessionsstadien befindliche Rohbodenflächen anzutreffen. Zwischen Betonwerk und Abgrabungsgelände stockt ein breiter Gehölzstreifen, der das Werk nach Norden und Osten hin abschirmt.

Das die Betriebsanlagen umgebende Gelände wird nach Norden hin von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Nach Osten und Süden hin wird das Plangebiet von verschiedenen Wald- und Gehölzformationen umgeben. Südlich der Wald- und Gehölzformationen schließt sich das Betonteilewerk der Firma JAKON an, welches ebenfalls über eine unbefristete Betriebsgenehmigung verfügt. Weiter südlich und südwestlich des Betonwerks zieht sich unterhalb der Kreisstraße 10 das Tal des Mühlenbachs entlang.

Die genaue Abgrenzung des Betonwerks Wolters kann der Abbildung 2 entnommen werden.

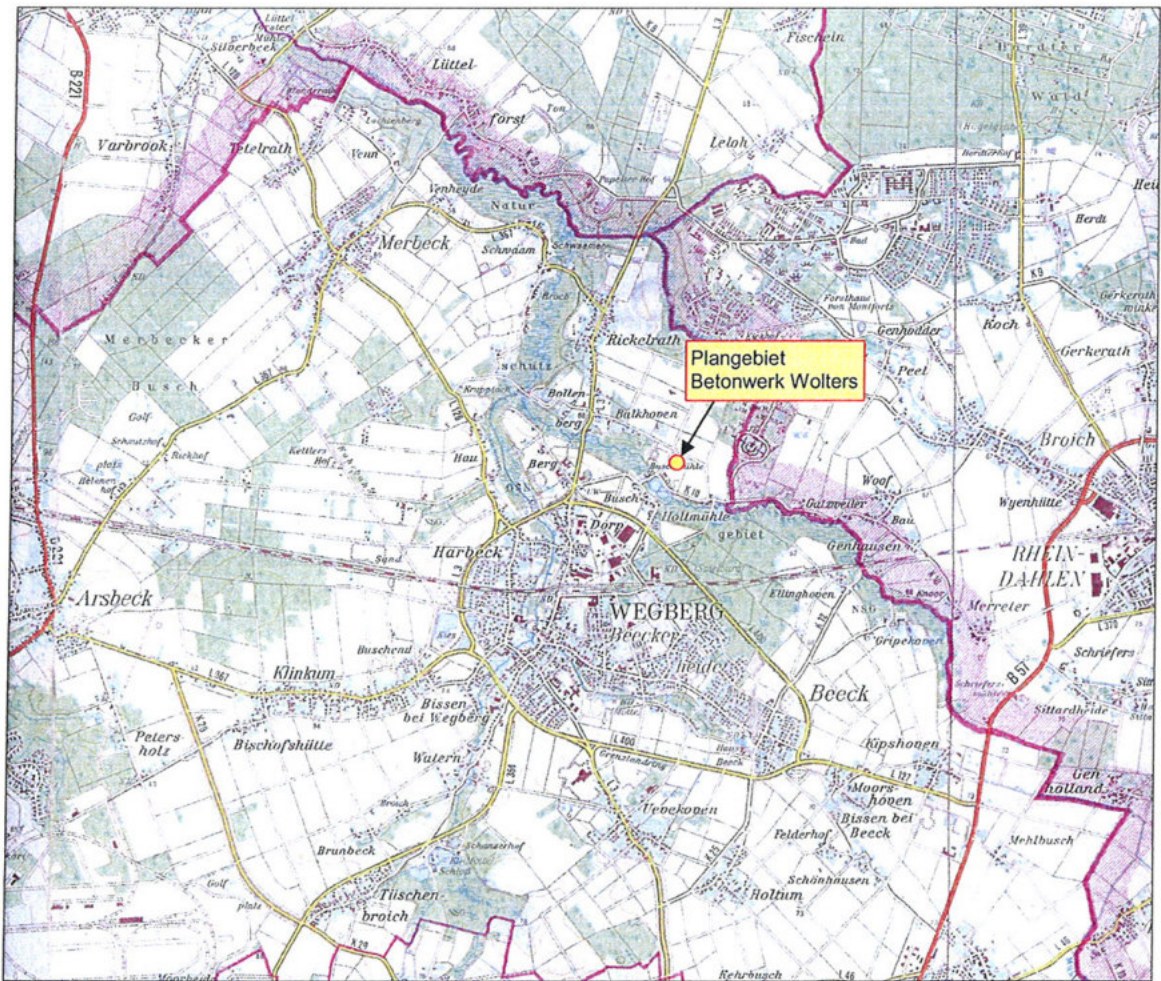


Abb. 1: Lage des Plangebietes

4 Methodik

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppen orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>. Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Messischblatts 4803 Wegberg.

Als weitere Quellen wurden ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV NRW (Download 29.11.2009),
- Änderung des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte A,
- FFH Verträglichkeitsstudie zum Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung Betonwerk Wolters (IVÖR 2009a),
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Betonwerk Wolters (IVÖR 2009b),
- LINFOS NRW (Download 29.11.2009).

Zudem wurde zur Einschätzung der Habitatverhältnisse vor Ort am 26.11.2009 eine Gebietsbegehung durchgeführt. Kartierungen von Arten(gruppen) wurden aufgrund der bereits fortgeschrittenen Jahreszeit nicht vorgenommen.

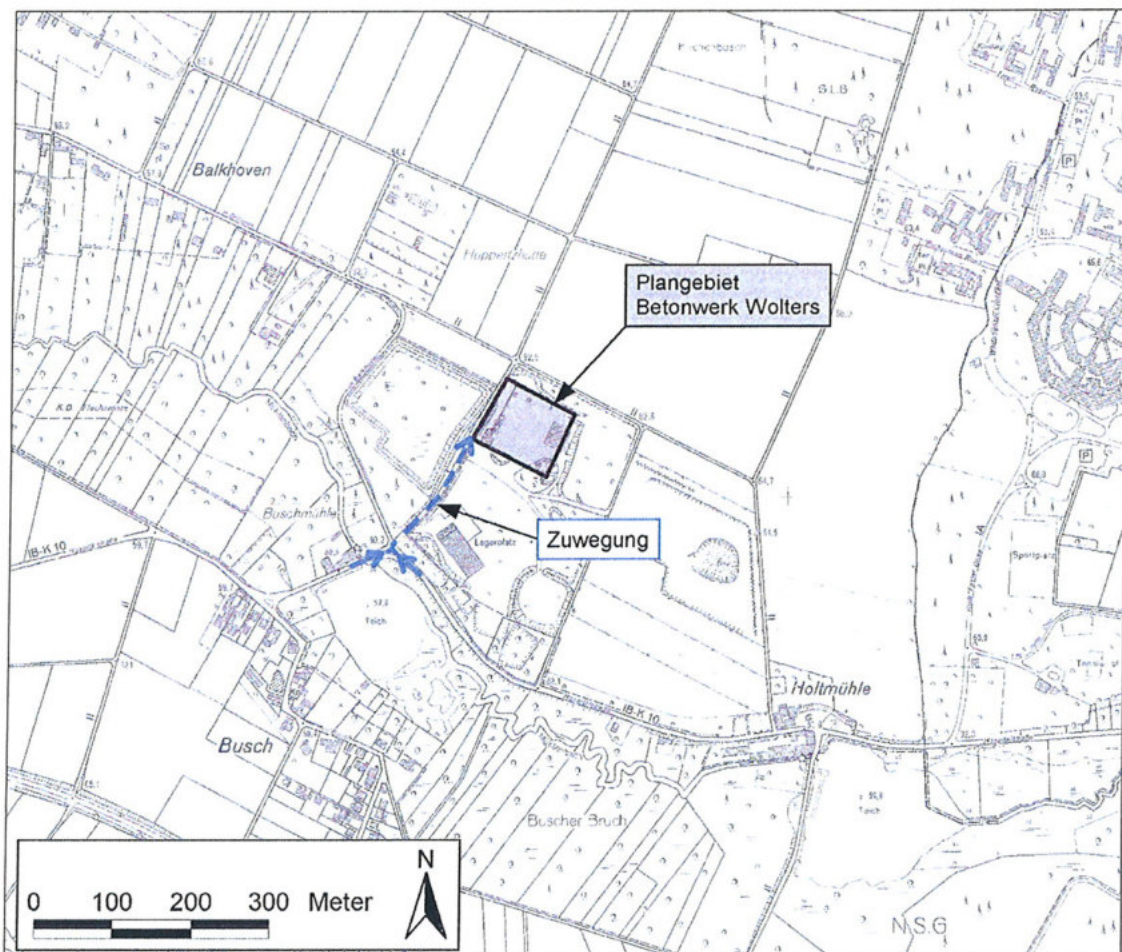


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für das Messtischblatt 4803 Wegberg sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 48 planungsrelevante Arten angegeben. Die Recherchen der genannten Quellen ergaben Hinweise auf potenzielle Vorkommen des Großen Abendseglers, des Kleinen Wasserfrosches, des Waldwasserläufers, des Wespenbussards und der Großen Moosjungfer (IVÖR 2009). Bei der Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurde die aktualisierte Liste des LANUV (2009) berücksichtigt, so dass sich gegenüber den Angaben bei MUNLV (2007) Abweichungen ergeben.

In Tabelle 1 sind die zu betrachtenden Arten aufgeführt. In der Spalte V wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im Plangebiet und dessen potenziellem Beeinflussungsraum (s.u.) unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und zugänglicher Verbreitungskarten (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2009, AK LIBELLEN NRW 2009, WINK et al. 2005) abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen angenommen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Wegberg

Art	Wissenschaftlicher Name	V
Säugetiere		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	(+)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	(+)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	(+)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	(+)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	(+)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	(-)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	(+)
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	(-)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+
Amphibien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(+)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	(+)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(+)
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(+)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(+)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(+)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	(+)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(+)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(-)

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Wegberg

Art	Wissenschaftlicher Name	V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(+)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	(+)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	(+)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	(+)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	(+)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	(+)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	(+)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(+)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(+)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(+)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	(+)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	(-)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(+)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	(+)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(+)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	(+)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(+)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	(-)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(-)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	(+)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(+)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(+)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(+)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(+)
Schmetterlinge		
Gagelstrauch-Moor-Holzeule	<i>Lithophane lamda</i>	-
Libellen		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(+)

Erläuterungen zu Tab. 1:

Vorkommen im Plangebiet:

- ++ Art kommt im vorhabensbedingten möglichen Beeinflussungsraum vor
- + Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche wahrscheinlich
- (+) Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche möglich
- (-) Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche unwahrscheinlich
- Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche auszuschließen

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Arten wird für 40 ein Vorkommen im vorhabensbedingten möglichen Beeinflussungsraum (s. Abb. 3) angenommen oder als wahrscheinlich bis möglich eingeschätzt. Sie werden nachfolgend hinsichtlich möglicher Projektwirkungen bewertet. Für die meisten dieser Arten kann dabei ein Vorkommen im Plangebiet selbst (Betonwerk) aufgrund der dort vorhandenen Strukturen/Habitate ausgeschlossen werden.

Für 8 Arten lassen sich aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche Vorkommen im möglichen Beeinflussungsraum sowie projektbezogene negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausschließen. Diese Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Weitere 6 Arten, deren Vorkommen zwar als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, werden vorsorgehalber in die Bewertung einbezogen.

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg bereits seit 1970 Fertigbeton her. Die dafür benötigten Kiese und Sande gewinnt sie aus der an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Trockenabgrabung. Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Legalisierung des Betonwerks, für das noch keine baurechtliche Genehmigung vorliegt. Es wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen lediglich geduldet bis zur Beendigung der benachbarten Trockenabgrabung, die gemäß bestehender Genehmigungslage bis zum 31.12.2016 hergerichtet werden muss. Durch die Fortführung des Betonwerks über den 31.12.2016 hinaus werden lediglich betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt, die auch bisher nach außen wirksam waren, weiterhin Bestand haben. Diese können u. U. vorübergehend oder dauerhaft zu einer Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. So kann es zu indirekten Auswirkungen auf die Umgebung und zu damit verbundenen Folgewirkungen kommen. Eine zusätzliche direkte Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die von der Fortführung des Betonwerks Wolters potenziell ausgehenden Auswirkungen (Emissionen im weiteren Sinne) werden nachfolgend kurz dargestellt. Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen des Betriebs auf das Umfeld wird eine maximale Beeinflussungsbereichsweite von 300 m vom Plangebiet ausgehend festgelegt und als Raum mit einem möglichen Beeinträchtigungspotenzial angenommen.

Als mögliche Auswirkungen sind Staub- und Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und optische Effekte (Lichtreflexionen, Bewegungsunruhe) zu diskutieren. Sie werden nachfolgend kurz dargestellt und bezüglich ihrer Einflüsse auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten diskutiert. Eine Beeinflussung des Lokalklimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

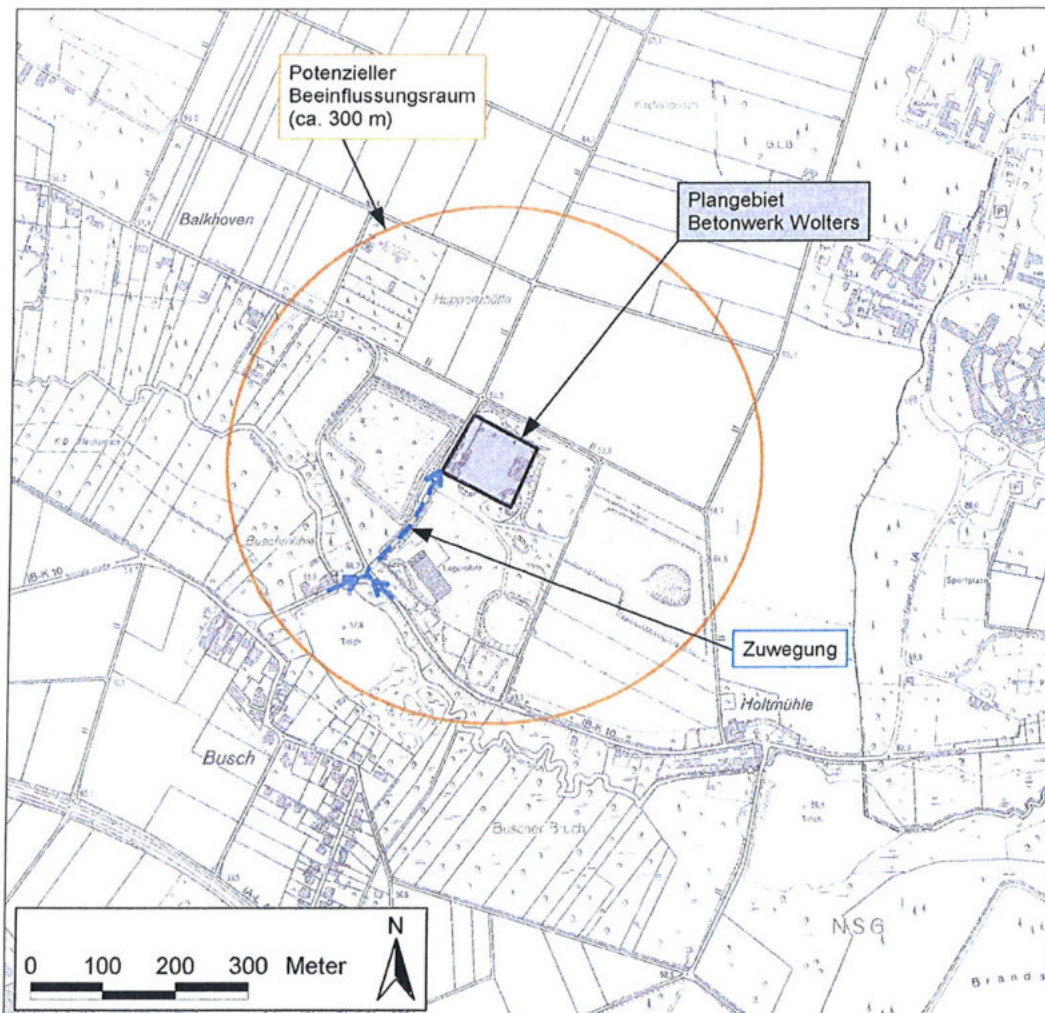


Abb. 3: Darstellung des maximal möglichen, vorhabensbedingten Beeinflussungsraums

6.2 Staub- und Schadstoffemissionen

Durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigung des Betonwerks können in geringfügigem Maße Staubemissionen durch die Anlieferung des Sandes von der benachbarten Abgrabung in das Betonwerk und durch Fahrzeugbewegungen beim Abtransport des fertigen Produkts (Beton) entstehen. Diese Belastungen sind insbesondere bei dauerhaft trockener Witterung zu erwarten. An trockenen, heißen Sommertagen eventuell entstehende, kleinere Staubfahnen werden allerdings nicht weit getragen.

Durch die Fahrzeuge (Radlader, Lkw) kommt es im Betonwerk und auf der zuführenden Straße zu Abgasemissionen, die allerdings weit unterhalb derjenigen an wenig bis mäßig befahrenen Straßen liegen dürften.

Die Mischung der Rohstoffe mit dem Zement und weiteren Inhaltsstoffen sowie der Abtransport des fertigen Betons erfolgen in geschlossenen Systemen, so dass bei diesen Prozessschritten Staub- und Schadstoffemissionen unterbunden werden. So sind auf den Zementsilos wie auch im Zwangsmischer vorschriftsgemäß Filteranlagen installiert, welche prozessbedingte Stäube abfangen.

Die durch den Betrieb des Betonwerks entstehenden Staub- und Schadstoffemissionen sind insgesamt sehr geringfügig und werden durch betriebliche Einrichtungen weitgehend minimiert. Sie erreichen zudem das angrenzende Umland nur in dem Maße, wie sie auch bisher wirksam waren. Ein Teil der Emissionen wird bereits auf dem Gelände des Betonwerks durch die vorhandenen Gehölzpflanzungen abgefangen (Abb. 4). Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden in der Luft verbleibende Stäube/Schadstoffe in Bereiche verfrachtet, die bereits einer intensiven Nutzung unterliegen (Abgrabung, landwirtschaftliche Nutzflächen) und keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber derartigen Einflüssen aufweisen. Letztendlich werden auf dem Luftpfad nach außen – wenn überhaupt – nur sehr geringe Schadstoffmengen verfrachtet. Lebensräume und Strukturen werden hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die im möglichen Beeinflussungsraum lebenden Tiere und Pflanzen an die mit dem Betrieb des Betonwerks verbundenen Auswirkungen gewöhnt sind.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Betonwerk Wolters und dessen Umfeld durch vorhabensbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Die Emissionssituation würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch in diesem Fall fortgeführt werden.



Abb. 4: Betonwerk Wolters von Westen
(Luftbild-Aufnahme; zur Verfügung gestellt von der Fa. Wolters Beton GmbH)

6.3 Lärmemissionen

Während des betrieblichen Ablaufs kommt es im Betonwerk durch Fahrzeuge und die Aufbereitungsanlage zu Lärmemissionen. Diese werden durch den Einsatz moderner Motortechnik so gering wie möglich gehalten. Die zulässigen Schallpegel werden eingehalten. Die dichte Eingrünung durch Bäume und Sträucher vermindert die Intensität möglicher Lärmbelastungen weiterhin (Abb. 4). Geräusche werden vom Betonwerk nur während der täglichen Arbeitszeit emittiert. Nachts finden keine Arbeiten statt.

Die einzelnen Tiergruppen und Arten besitzen aus anatomisch-physiologischen wie auch verhaltensbiologischen Gründen ein z.T. sehr unterschiedliches Hörempfinden und eine differenzierte Sensibilität gegenüber Lärm. Häufig spielen auch weitere Faktoren eine Rolle bei Verhaltensmustern und überlagern die lärmbedingten Reaktionen (z.B. Meidung oder Nutzung straßennaher Lebensräume).

Da die Reizempfindung bei verschiedenen Tierarten unterschiedlich ist und auch von der Art der augenblicklichen Aktivität/Raumnutzung abhängt, ist eine allgemeine Prognose schwierig. Sicher ist, dass hochgradige Verlärmung wie z.B. an stark befahrenen Straßen, einen negativen Einfluss beispielsweise auf Vogelpopulationen in Straßennähe haben kann (GARNIEL et al. 2007, POHLE 1997, RECK et al. 2001, REIJNEN & FOPPEN 1991, REIJNEN et al. 1995). Die durch das Betonwerk Wolters emittierten Geräusche bleiben jedoch in ihrer Intensität weit hinter denjenigen einer viel befahrenen Straße zurück. Im vorliegenden Fall kann von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Durch das bereits seit 1970 betriebene Betonwerk wird bereits seit Jahrzehnten Lärm in die Umgebung emittiert.
- Die hier und im Umfeld aktuell lebenden Tierarten haben sich an die örtlichen Verhältnisse angepasst.
- Eine Adaption bzw. Gewöhnung an die betrieblich bedingten Lärmemissionen ist erfolgt.
- Die Fortführung des Betonwerks bringt keine erhöhten Lärmemissionen mit sich.

Hieraus ist abzuleiten, dass die Fortführung des Betonwerks hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen keine wesentliche Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Tierarten nach sich zieht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei den im Umfeld lebenden Arten ohnehin ein Gewöhnungseffekt an den bereits seit etlichen Jahren arbeitenden Betrieb eingetreten ist. Die Tiere sind in der Lage, die auftretenden Lärmimmissionen als ungefährlich zu erkennen, insbesondere, da es sich hier um einen „kalkulierbaren“ Schallpegel mit geringen Spitzen handelt (vgl. KEMPF & HÜPPOP 1996).

Die Emissionssituation würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch in diesem Fall fortgeführt werden.

6.4 Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts

Grundwasser und Oberflächengewässer sind von der beantragten Verlängerung des Betonwerkbetriebes nicht betroffen. Einleitungen von Abwasser in angrenzende Flächen finden nicht statt. Auch unbeabsichtigte Einleitungen (z.B. Überläufe nach Starkregenereignissen u.a.) sind durch die betrieblichen Vorkehrungen auszuschließen. Das im Bereich der Betriebsanlagen anfallende Oberflächenwasser (Niederschlag, Tropfwasser etc.) wird in einem gesonderten Behälter gesammelt und als Recyclingwasser in der Betonherstellung wiederverwendet. Der mitunter anfallende Rückbeton (nicht verwerteter Fertigbeton) wird ausgewaschen und die Rückstände wie auch das Waschwasser werden wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Die Gebäude mit den sanitären Anlagen etc. sind an das Kanalnetz angeschlossen.

Grundsätzlich können wassergefährdende Stoffe durch den Betrieb und die Versorgung der Maschinen und Fahrzeuge austreten. Durch die Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen Arbeitsvorschriften wird dieser Gefahr wirksam vorgebeugt.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch Veränderungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern sind somit auszuschließen.

6.5 Optische Effekte

Während des gesamten Betriebsablaufs kann es im Betonwerk zu optischen Effekten wie Lichtreflexionen an metallischen Oberflächen, Fenstern etc. sowie zu Bewegungsunruhe durch Fahrzeuge und Menschen kommen. Darüber hinaus sind weitere Störeffekte durch betriebsbedingte Beleuchtungseinrichtungen denkbar (z.B. Beleuchtung der Anlagen während der frühen Abendstunden im Winterhalbjahr).

Auf Grund der vollständigen Umgrünung des Betriebsgeländes in alle Richtungen verlieren diese Wirkfaktoren jedoch bereits nach wenigen Metern an Intensität und Einfluss. Die im Werk betriebsbedingt vorhandene Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen wird von den umgebenden Gehölzen vollständig zurückgehalten. Lediglich die zu- und abfahrenden Fahrzeuge bringen eine gewisse Unruhe mit sich.

Viele Tierarten sind jedoch in der Lage, sich an wiederkehrende Bewegungsabläufe zu gewöhnen, so dass die in einiger Entfernung agierenden Menschen bzw. Maschinen für sie keine Gefährdung und damit keine Beeinträchtigung darstellen.

Durch die Fortführung des Betonwerkbetriebs verursachte erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten durch optische Effekte können daher ausgeschlossen werden.

Diese Sachlage würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch dann fortgeführt werden, sodass die beschriebenen Effekte auch in diesem Fall weiter auftreten würden.

7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

7.1 Allgemeines

Der § 42 (1) BNatSchG führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach darf besonders geschützten Tieren nicht nachgestellt werden, sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus ist es verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten dürfen zusätzlich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht derart erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenso dürfen wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen, sowie ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden.

Neben den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG findet bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 Abs. 3 BNatSchG Anwendung. Diesbezüglich ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotop im Sinne von Habitaten zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Werden solche Biotop zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert.

Die Zielsetzungen des Artenschutzregimes sind

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten;
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil für die lokale Population der betreffenden Art darstellen und eine Funktionsstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führt. Gleiches gilt auch für Wanderkorridore (vgl. LANA 2006).

7.2 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 42 BNatSchG werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt, die bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt werden.

Verletzung und Tötung:

- Durch den Betonwerksbetrieb kann es potenziell zur Tötung von möglicherweise auf dem Betriebsgelände lebenden planungsrelevanten Tierarten kommen. Eine Betroffenheit kann hier nur für die Kreuzkröte angenommen werden, die im benachbarten Abgrabungsgelände geeignete Lebensräume findet. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auch im Randbereich des Betonwerks Tagesverstecke aufsuchen und bei Materialbewegungen getötet werden. Laichgewässer für die Kreuzkröte sind auf dem Gelände des Betonwerks nicht vorhanden. Als typische Pionierart mit hohen Nachkommenraten („r-Strategie“) ist die Kreuzkröte allerdings an dynamische Lebensräume und den damit verbundenen Ausfall einzelner Individuen in einer lokalen Population angepasst. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diesbezügliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Störungen:

- Störungen in Form von Lärm- und Staubemissionen sowie visuelle Reize sind durch die Betriebsverlängerung gegeben. Wie bereits oben beschrieben ist aber davon auszugehen, dass sich alle derzeit im Planungsraum befindlichen relevanten Arten an die bereits seit vielen Jahren bestehenden Störungen durch den Betrieb des Betonwerks adaptiert haben. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht notwendig.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist auf dem Betriebsgelände des Betonwerks auszuschließen. Mit der Genehmigung des Betonwerks ist lediglich die Fortführung der bisherigen betrieblichen Arbeiten verbunden. Die vorhandene Infrastruktur bleibt erhalten und wird weiterhin genutzt. Strukturen, die Fortpflanzungsstätten enthalten könnten, werden nicht zerstört. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist allerdings zudem nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten auf dem Gelände Fortpflanzungshabitate besitzen. Außerhalb des Betonwerks finden ebenfalls keine vorhabensbedingten strukturellen Veränderungen statt.
- Hinsichtlich der Ruhestätten ist nicht auszuschließen, dass die eine oder andere planungsrelevante Art bestimmte Strukturen auf dem Betriebsgelände als Schlaf-, Sonnenplatz, Versteck oder ähnl. nutzt (z.B. Vögel in den einfriedenden Gehölzen, Gebäudefledermäuse in Spaltenverstecken an Gebäuden und Bäumen). Auch hier gilt, dass mit der Weiterführung des Betriebes keine Strukturen zerstört werden (s.o.).

- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demzufolge nicht notwendig.

Verlust / Entwertung von Nahrungsflächen:

- Die verschiedenen Biotope um das Betriebsgelände kommen für zahlreiche planungsrelevante Tierarten als Nahrungshabitate in Betracht. Aufgrund der äußerst geringfügigen, nach außen dringenden Wirkfaktoren und der anzunehmenden Adaption der Arten an die vorhandenen Verhältnisse ist mit einem zusätzlichen Verlust von Nahrungsflächen nicht zu rechnen. Populationswirksame Beeinträchtigungen von Arten sind mit Sicherheit auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht durchzuführen.

7.3 Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Im Folgenden werden die zuvor ermittelten Betroffenheiten geschützter Arten dahingehend bewertet, ob sie den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Für die streng geschützten Arten wird weiterhin geprüft, ob ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört wird (§ 19 Abs. 3 BNatSchG).

Die im Plangebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden und daher durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 2 zusammengestellt. Für jede dieser Arten erfolgt eine spezielle Prüfung der Verbotsbestände. Die Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung befinden sich im Anhang.

Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Säugetiere				
Braunes Langohr	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	
Breitflügelfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	
Großer Abendsegler	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D/W	1	
Kleiner Abendsegler	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	2	
Rauhautfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D	1	
Teichfledermaus	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	S/W	1	
Wasserfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	
Zweifarbflodermas	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D	1	
Zwergfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	*	

Forts. Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Amphibien				
Kammolch	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	G	3	
Kreuzkröte	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	3	
Kleiner Wasserfrosch	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	3	
Moorfrosch	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	1	
Vögel				
Baumfalke	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Eisvogel	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	3	
Feldlerche	besonders geschützt	B	3	k. A.
Feldsperling	besonders geschützt	B	3	k. A.
Flussregenpfeifer	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Gartenrotschwanz	besonders geschützt	B	2	 ↓
Graureiher	besonders geschützt	B _K	*	
Grünspecht	streng geschützt	B	*	
Habicht	streng geschützt	B	V	
Kiebitz	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B R	3	 
Kleinspecht	besonders geschützt	B	3	
Krickente	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B R/W	3	 
Mäusebussard	streng geschützt	B	*	
Mehlschwalbe	besonders geschützt	B _K	3	 ↓
Nachtigall	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Pirol	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	1	 ↓
Rauchschwalbe	besonders geschützt	B	3	 ↓

Forts. Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Rebhuhn	besonders geschützt	B	2	
Rohrdommel	streng geschützt Anh. I VSch-RL	RW	0	
Schwarzkehlchen	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Schwarzspecht	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	*	
Sperber	streng geschützt	B	*	
Teichhuhn	streng geschützt	B	V	
Teichrohrsänger	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	*	
Turmfalke	streng geschützt	B	V	
Turteltaube	streng geschützt	B	2	 ↓
Wachtel	besonders geschützt	B	2	
Waldkauz	streng geschützt	B	*	
Waldwasserläufer	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	R	k.A.	
Wasserralle	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Wespenbussard	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	2	
Zwergtaucher	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B W	*	 
Libellen				
Große Moosjungfer	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	1	G	

Erläuterungen zu Tab. 2:Status in NRW (nach MUNLV 2007):

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler,
B = Brutvorkommen, B_K = Brutvorkommen Koloniebrüter, G = Ganzjahresvorkommen

Einstufung für die Rote Liste Nordrhein-Westfalen (RL NRW)

0: Ausgestorben oder verschollen 1: Vom Aussterben bedroht 2: Stark gefährdet
3: Gefährdet I: gefährdete wandernde Art
*: ungefährdet R: Arealbedingt selten
V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Einstufung für die Säugetiere nach FELDMANN et al. (1999), für die Amphibien und Reptilien nach SCHLÜPMANN & GEIGER (1999), für die Vögel nach SUDMANN et al. (2008).

Bewertung des Erhaltungszustands: s. nächste Seite

Bewertung des Erhaltungszustands:

-  günstiger Erhaltungszustand
-  ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
-  ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
- ↓ sich verschlechternd

Bei Vogelarten, die aus naturschutzfachlicher Sicht auch als Durchzügler und Wintergäste in NRW eine besondere Rolle spielen, wird dieser Status gesondert bewertet.

7.3.1 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 Absatz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen

Im Falle des Vorkommens von streng geschützten Arten ist neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG auch der § 19 Abs. 3 BNatSchG zu beachten.

Relevanter Wortlaut des § 19 (3) BNatSchG:

(...) Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (...).

Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 insofern eingeschränkt, als er nur diejenigen Biotop betrifft, die nicht den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 42 BNatSchG zuzurechnen sind. Als solche kommen z.B. Nahrungs- und Jagdhabitate, Flugrouten und Wanderkorridore in Frage. Sie sind dann relevant, wenn eine betreffende Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (vgl. LANA 2006, MUNLV 2007).

In Anlehnung an GELLERMANN & SCHREIBER (2007) wird im vorliegenden Gutachten davon ausgegangen, dass ein Eingriff in wesentliche Biotop dann noch zulässig ist, wenn noch genügend Ausweichräume im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, die von der betroffenen Population erreicht und genutzt werden können.

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter streng geschützter Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Art	Werden nicht ersetzbare Biotope zerstört ?	
Fledermäuse		
Alle streng geschützten Arten:	NEIN	Keine Baumfällungen und Gebäudesanierungen vorgesehen → keine direkte Zerstörung von Quartieren. Beeinträchtigungen: <u>Potenzielle Quartiere:</u> Beeinträchtigung durch Lärm gering, keine nächtlichen Arbeiten; Arten sind gegenüber Lärm relativ unempfindlich und können z.T. bei Störungen umsiedeln; Ausweichquartiere sind im Umfeld vorhanden. Kaum bis keine geeigneten Wochenstubenquartiere im Betonwerk selbst → nur junge Gehölzbestände ohne Baumhöhlen; Gebäude ebenfalls ungeeignet; potenzielle Quartierstandorte außerhalb des Betonwerks außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Nahrungshabitate:</u> keine Beeinträchtigung da keine nächtlichen Bauarbeiten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.
Amphibien		
Kammolch Kreuzkröte Moorfrosch Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Keine geeigneten Habitate im Bereich des Betonwerks; potenzielle Lebensräume im Umfeld liegen außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.
Vögel		
Alle streng geschützten Arten: Baumfalke Eisvogel Flussregenpfeifer Grünspecht Habicht Kiebitz Krickente Mäusebussard Rohrdommel Schwarzspecht Sperber Teichhuhn Turmfalke Turteltaube Waldkauz Waldwasserläufer Wespenbussard	NEIN	Keine Baumfällungen vorgesehen → keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beeinträchtigungen: <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Reize ausgeschlossen → Anwesenheit von störungssensiblen Arten weitestgehend ausgeschlossen oder Arten sind an die herrschenden Verhältnisse adaptiert. <u>Nahrungshabitate:</u> Im Plangebiet nicht vorhanden; Nahrungssuche findet im Umfeld des Betonwerks statt. Nahrungshabitate außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Forts. Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter streng geschützter Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Libellen		
Große Moosjungfer	NEIN	Keine geeigneten Habitate im Bereich des Betonwerks; potenzielle Lebensräume im Umfeld liegen außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Fledermäuse

Für keine der planungsrelevanten Fledermausarten kann von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope ausgegangen werden. Die Fällung von Bäumen oder der Abriss bzw. die Sanierung von Gebäuden im Betonwerk ist nicht vorgesehen. Vorhabensbedingte strukturelle Änderungen im umgebenden möglichen Beeinflussungsraum finden ebenfalls nicht statt. Lärmbedingte oder visuelle Störreize durch die Betriebsaktivitäten beschränken sich auf die Tageszeiten. Es ist zum einen davon auszugehen, dass sich besonders störungssensible Arten aufgrund der nunmehr 39-jährigen Vorbelastungen im Wirkungsbereich nicht aufhalten, zum anderen ist der potenzielle Verlust eines Quartierstandorts durch den Wechsel in anderweitige Quartiere möglich (DIETZ et al. 2007, SCHÖBER et al. 1998). Auch die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus ist als typischer Kulturfolger an diverse Störungen adaptiert. Eine Betroffenheit von Jagd- oder Durchflughabitaten ist aufgrund der Betriebszeiten des Betonwerks (nur tagsüber) ebenfalls nicht erkennbar. Zusätzlich bietet das strukturreiche Umland ausreichend Ersatzbiotope und kann Funktionsverluste vollständig kompensieren.

Amphibien

Keine der in Frage kommenden Amphibienarten findet auf dem Gelände des Betonwerks geeignete Lebensräume vor. Es sind hier weder Laichgewässer noch Landhabitate, die für die Arten nicht ersetzbar wären, vorhanden. Im umgebenden möglichen Beeinflussungsraum jedoch sind den ökologischen Ansprüchen der Arten entsprechende Habitate vorhanden (z.B. Kammmolch: Holzmühlen-, Buschmühlenteich). Insbesondere für die Kreuzkröte als typische Pionierart sind in der östlich benachbarten Abgrabung vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer als auch Rohbodenstandorte vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art dort wahrscheinlich ist.

Allerdings sind die vom Betonwerk ausgehenden Immissionen äußerst geringfügig und besitzen daher keinen erheblichen Einfluss auf die Art und Struktur der Lebensräume im Beeinflussungsraum. Insofern werden durch die Fortführung des Betonwerkbetriebes keine unersetzbaren Biotope der betreffenden Amphibienarten zerstört.

Für die Kreuzkröte, die in NRW in besonderem Maße auf die dynamischen Verhältnisse in Abgrabungen angewiesen ist, ist die Genehmigung des Betonwerks sogar von existenzieller Bedeutung für die lokale Population (in diesem Fall den angenommenen Bestand vor Ort). Mit der Schließung des Betonwerks wäre auch die Einstellung des angrenzenden

Abgrabungsbetriebes verbunden, sodass sie hier geeignete Laichgewässer und Landlebensräume verlieren würde.

Vögel

Für keine der planungsrelevanten Vogelarten kann von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope ausgegangen werden. Durch die angestrebte Fortführung der Fertigbetonherstellung werden sowohl innerhalb des Betonwerks als auch im möglichen Beeinflussungsraum keine Flächen beansprucht und keine Gehölzbestände gerodet. Für die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Vogelarten unersetzbare Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Der Verbotstatbestand des § 19 (3) steht somit der Genehmigung des Betonwerks nicht entgegen.

Für bestimmte Arten wie den Flussregenpfeifer, der als Pionierart auf Rohbodenstandorte insbesondere in Abgrabungen angewiesen ist, ist die Genehmigung des Betonwerks von existenzieller Bedeutung. Da mit der Schließung des Betonwerks auch die Einstellung des angrenzenden Abgrabungsbetriebes verbunden wäre, würde die Art hier geeignete Brutplätze verlieren.

Darüber hinaus müssten mit der Schließung des Betonwerks die Betriebsgrundstücke nach Ablauf der Duldungsfrist im Wesentlichen auch wieder als Ackerflächen hergerichtet werden, da sie vor dem Bau des Betonmischwerks als Acker genutzt wurden. Dies gilt ebenso für den Bereich des Kiesklassierwerks, sollte dessen Betrieb ebenfalls eingestellt werden. Die entstehende Ackerfläche wäre zu klein, um Feldvögeln wie z.B. Feldlerche, Wachtel und Kiebitz Brutlebensräume zu bieten. Sie wäre zudem an allen vier Seiten von hohen Strukturen (Gehölzen) umgeben, die von den genannten Offenlandvögeln gemieden werden bzw. von denen sie größere Mindestabstände einhalten.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 19 (3) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7.3.2 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches, in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 42 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des § 42 (5) BNatSchG:

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinn des § 21 Abs. 2 Satz 1 ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der unvermeidbaren Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Nach § 42 (5) sind somit die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten pauschal freigestellt. Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben allerdings eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 42 (1) Nr. 1 und 3, unter Berücksichtigung des § 42 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 (s. Prüf-Protokolle im Anhang)

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen?		Könnten vorhabensbedingt Tiere verletzt oder getötet werden?	
		Begründung		Begründung		Begründung
Fledermäuse						
Alle planungsrelevanten Arten: Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Rauhautfledermaus Teichfledermaus Wasserfledermaus Zweifarbflodermäus Zwergfledermaus	NEIN	Keine Baumfällungen oder Gebäudesanierungen vorgesehen; keine Beeinträchtigung durch Immissionen oder visuelle Reize zu erwarten. Anpassung der Arten aufgrund der bereits 39-jährigen Betriebszeit des Betonwerks anzunehmen.	JA	Sollte es wider Erwarten zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, können die ökologischen Funktionen durch das strukturreiche Umland aufrechterhalten werden.	NEIN	Mit der Genehmigung des Betonwerks sind keine Veränderungen an Gebäuden, Gehölzen oder sonstigen potenziellen Aufenthaltsorten von Fledermäusen im gesamten Beeinflussungsraum verbunden.
Amphibien						
Kammolch Kreuzkröte Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	JA	Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Betonwerk vorhanden; mögliche Fortpflanzungsstätten im potenziellen Beeinflussungsraum sind nicht betroffen. Lediglich für die Kreuzkröte, für die ein Vorkommen in der benachbarten Abgrabung angenommen wird, kommt eine Zerstörung von Ruhestätten (Versteckplätzen unter Geröll, Planen etc.) in Frage. Für die anderen Arten sind Ruhestätten im Betonwerk auszuschließen; mögliche Ruhestätten im umgebenden Beeinflussungsraum sind nicht betroffen.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte werden durch den Betrieb im Betonwerk und in der benachbarten Abgrabung ständig neu geschaffen und erhalten.	JA	Eine Tötung einzelner Individuen der Kreuzkröte ist durch Umlagerung von Material nicht auszuschließen → aber: „Unvermeidbarkeit“ im Sinne des § 42 (5) BNatSchG ist anzunehmen.

Forts. Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 (s. Prüf-Protokolle im Anhang)

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen?		Könnten vorhabensbedingt Tiere verletzt oder getötet werden?	
Vögel						
Arten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Betonwerks: Feldsperling Turmfalke	NEIN	Keine Baumfällungen oder Gebäudesanierungen vorgesehen; keine Beeinträchtigung durch Immissionen oder visuelle Reize zu erwarten, keine direkte Zerstörung von Lebensstätten dieser Arten. Anpassung der Arten aufgrund der bereits 39-jährigen Betriebszeit des Betonwerks anzunehmen.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Entsprechende Biotope sind zudem im strukturreichen Umland in ausreichender Zahl vorhanden.	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln oder Eiern sind daher auszuschließen.
Arten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im umliegenden potenziellen Beeinflussungsraum: alle anderen planungsrelevanten Vogelarten	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den umliegenden Biotopen möglich, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kein Flächenverbrauch, keine Änderung der bisherigen Wirkpfade. Adaption der Arten aufgrund 39-jähriger Betriebszeit anzunehmen. Nahrungshabitate werden aufgrund des äußerst geringen Beeinträchtigungspotenzials nicht verändert oder erheblich gestört. Die damit evt. im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungsstätten unterliegen somit ebenfalls keiner vorhabensbedingten Beeinträchtigung.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Entsprechende Biotope sind zudem im strukturreichen Umland in ausreichender Zahl vorhanden.	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln oder Eiern sind daher auszuschließen.

Fledermäuse

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch den Betonwerksbetrieb ist nicht zu erwarten. Mit der Legalisierung des Betonwerks sind keine Änderungen an Gebäuden oder Fällungen von Bäumen, die als mögliche Quartierstandorte in Frage kommen, verbunden. An die innerhalb des Werks (tagsüber) wirksamen Immissionen wie Staub-, Luftschadstoffe und Lärm sind die hier möglicherweise lebenden Arten aufgrund des bereits mehrere Jahrzehnte andauernden Produktionsbetriebes angepasst. Zudem reagieren die am Tage ruhenden Tiere relativ unsensibel auf Lärmeinwirkungen (z.B. alle Gebäudefledermäuse; Kolonien in Kirchtürmen neben Glocken oder in Autobahnbrücken). Außerdem ist es den Fledermäusen bei erheblichen Störungen möglich, Standortwechsel vorzunehmen und andere Quartiere aufzusuchen (vgl. DIETZ et al. 2007). Das Umland ist wald- und strukturreich, Ortschaften mit vielen potenziellen Hohlraumquartieren sind vorhanden. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang daher gewahrt.

Auch im möglichen Beeinflussungsraum außerhalb des Betonwerks werden keine Strukturen verändert oder in Anspruch genommen. Vorhabensbedingte Immissionen sind hier – wenn überhaupt – nur in äußerst geringem Maße wirksam und führen nicht zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 und 3 nicht eintreten werden.

Amphibien

Geeignete Fortpflanzungsstätten für Amphibien kommen innerhalb des Betonwerks nicht vor. Mögliche Laichgewässer im potenziellen Beeinflussungsraum werden von den vorhabensbedingten Wirkpfaden nicht oder nur in äußerst geringer Intensität erreicht. Diesbezügliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte besitzen im Betonwerk keine geeigneten Ruhestätten. Lediglich die Kreuzkröte, für die ein Vorkommen in der benachbarten Abgrabung angenommen wird, könnte Landverstecke auch im Betonwerk nutzen (z.B. unter Kiesgeröll, Planen, Holzstapeln, Gummimatten). Diese könnten durch Materialumlagerungen, Befahren mit Fahrzeugen etc. beschädigt oder zerstört werden. Durch den normalen Betrieb des Betonwerks werden solche Mikrohabitate aber laufend neu geschaffen, so dass kein Mangel an Ruhestätten entsteht. Mögliche Ruhestätten außerhalb des Betonwerks werden von den vorhabensbedingten Wirkpfaden nicht oder nur in äußerst geringer Intensität erreicht. Somit sind auch Beeinträchtigungen der Ruhestätten im potenziellen Beeinflussungsraum auszuschließen.

Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betreffenden Amphibienarten im räumlichen Zusammenhang bleiben in vollem Umfang erhalten.

Eine vorhabensbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren ist allenfalls für einzelne Individuen der Kreuzkröte zu erwarten, da diese Pionierart innerhalb des Betonwerks möglicherweise Tagesverstecke aufsucht. Im Rahmen des normalen Betonwerkbetriebes ist dieser Tatbestand, sofern er überhaupt eintritt, als unvermeidbar im Sinne des § 42 (5) BNatSchG anzunehmen. Zudem ist die Kreuzkröte als charakteristische Pionierart dynamischer Lebensräume an derartige Verluste angepasst (r-Strategie).

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 und 3 nicht eintreten werden.

Vögel

Das Betonwerk ist für planungsrelevante Arten nicht von existenzieller Bedeutung. Brutmöglichkeiten sind hier nur für wenige, an das direkte menschliche Umfeld angepasste Arten wie Feldsperling und Turmfalke gegeben. Mit der Genehmigung des Betriebes sind keine baulichen Veränderungen verbunden, vorhandene Strukturen/Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten werden also nicht beschädigt oder zerstört. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die das Betonwerk als Fortpflanzungsstätte nutzenden Arten an den bereits seit mehreren Jahrzehnten laufenden Produktionsbetrieb gewöhnt bzw. angepasst sind. Im das Betonwerk umgebenden möglichen Beeinflussungsraum sind zwar Bruthabitate für weitere planungsrelevante Arten wie z.B. Flussregenpfeifer (in der angrenzenden Abgrabung), Grünspecht, Mäusebussard (in den umliegenden Wald-, Waldrandflächen) und Teichhuhn (am Mühlenbach, den Mühlteichen) vorhanden, diese Lebensräume werden durch vorhabensbedingte Immissionen jedoch nicht erreicht bzw. nicht nachteilig verändert. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten findet also auch hier nicht statt.

Daher sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sowohl im Betonwerk als auch im umgebenden Beeinflussungsraum auszuschließen.

Dies gilt in gleichem Maße für die Ruhestätten. Mit der Genehmigung des Betonwerksbetriebs sind keine Änderungen an Gebäuden oder Strukturen/Biotopen im Werk und dessen Umfeld verbunden. Es wird lediglich der Produktionsbetrieb in gleichem Maße fortgeführt wie bisher. Ruhestätten planungsrelevanter Arten werden nicht beschädigt oder zerstört. Bei den Arten, die hier Teilbereiche als Ruhestätten nutzen, ist von einer Adaption an die seit mehreren Jahrzehnten stattfindenden menschlichen Aktivitäten auszugehen.

Da weder Fortpflanzungs-, noch Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, bleiben auch die ökologischen Funktionen dieser Parameter im räumlichen Zusammenhang vollumfänglich erhalten.

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte sind auch Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder deren Eiern auszuschließen.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 42 (5) treten nicht ein.

7.3.3 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006) und ihr Beitrag zum dauerhaften Fortbestand der lokalen Population nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation im Sinne einer Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft in einem definierten Lebensraum erweist sich dabei meist als schwierig. Die Populationsstrukturen bzw. lokalen Bestände einzelner Arten hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, die in den ökologischen Ansprüchen und der Biologie der Arten begründet sind. Lokalpopulationen können sich z.B. auf wenige Stellen mit geeigneten Lebensbedingungen konzentrieren (Bsp.: Amphibien) oder auch über große Landschaftseinheiten verteilt sein (Bsp.: Arten mit großen Aktionsräumen wie Mäusebussard und Turmfalke). Hinsichtlich der Beurteilung von Störungssachverhalten in Planungs- und Genehmigungsverfahren sind daher pragmatische Ansätze zu wählen, um Lokalpopulationen abzugrenzen. Dies können z.B. eher kleinräumige, in sich geschlossene Landschaftseinheiten sein wie Naturschutzgebiete, Gewässerkomplexe mit den dazugehörigen Landhabitaten oder Waldflächen innerhalb der Agrarlandschaft. Für Arten mit weiträumigem Verteilungsmuster eignen sich besser größere Landschaftsbereiche wie naturräumliche Einheiten oder auch politische Abgrenzungen auf der Ebene von Gemeinde- oder Kreisgebieten.

Im vorliegenden Fall ist die Abgrenzung von Lokalpopulationen für die zu bewertenden planungsrelevanten Arten nicht notwendig. Dies ergibt sich aus den bereits in den Kapiteln 7.3.1 und 7.3.2 erläuterten Sachverhalten. Da es sich bei der zu beantragenden Genehmigung des Betonwerks lediglich um eine Fortführung Betriebes handelt, die keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen wird, als die ohnehin schon seit Jahrzehnten bestehenden, sind erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten oder deren Lebensräumen nicht zu erwarten. Im Betonwerk oder dessen möglichem Beeinflussungsraum vorkommende Arten sind an die seit 1970 laufende Produktion und die damit verbundenen Immissionen gewöhnt bzw. angepasst. Da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch die Arten selbst durch die Fortführung des Betriebs kleinräumig erheblich beeinträchtigt werden, sind auch erhebliche Störungen der lokalen Populationen des gesamten Umfeldes nicht zu erwarten. Dies gilt für den gesamten Lebenszyklus der einzelnen Arten, d.h. sowohl für die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als auch für die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 2 treten nicht ein.

8 Weitere Handlungsempfehlungen

Durch den theoretischen Charakter einer artenschutzrechtlichen Konfliktprognose können bei entsprechender Landschaftsausstattung sowie dem Umfang des Planvorhabens zahlreiche Konflikte formuliert werden. Da im Rahmen eines solchen Gutachtens immer „worst case“-Szenarien bewertet werden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen oftmals zwar möglich, entspricht aber nicht zwingend den tatsächlichen Gegebenheiten.

Im vorliegenden Fall der Fortführung des Betonwerks Wolters sind die zu erwartenden Auswirkungen derart geringfügig, dass keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Aus diesem Grunde sind Vermeidungs- Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

9 Zusammenfassung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie aus dem an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück. Im Zusammenhang mit der angestrebten dauerhaften Legalisierung des Betonwerks wurden die Artenschutzbelange entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: Messtischblatt 4803 Wegberg). Eine darüber hinaus gehende Recherche ergab zusätzliche Hinweise zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten. Kartierungen wurden nicht vorgenommen.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Vorhabens formuliert und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen geprüft.

Der vorliegende Planungsfall hebt sich im Besonderen dadurch hervor, dass durch das zu genehmigende Projekt keine zusätzlichen Wirkpfade für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten zu erwarten sind. Die mit dem Betrieb des Betonwerks verbundenen Immissionen werden insgesamt als sehr geringfügig eingestuft und besitzen keine die Arten oder deren Lebensräume schädigenden Intensitäten. Aufgrund der bereits seit 1970 währenden Betriebsdauer der Firma Wolters Beton sind die vorkommenden Arten an vorhabensbedingte Immissionen/Störreize adaptiert oder meiden den Wirkraum. Hieraus ist

direkt abzuleiten, dass alle im Wirkraum anzutreffenden planungsrelevanten Arten durch eine Verlängerung der Betriebsdauer keine zusätzlichen Störungen erfahren werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nicht ersetzbare Biotope [§ 19 (3) BNatSchG] werden nicht zerstört. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der zu beantragenden Betriebsgenehmigung nicht entgegen.

10 Literatur

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2008): Angaben und Verbreitungskarten zur Herpetofauna, Stand 08.04.2008. - <http://www.herpetofauna-nrw.de>.
- AK LIBELLEN NRW (2009): Angaben und Verbreitungskarten zur Libellenfauna in NRW, Download Nov. 2009. - <http://www.ak-libellen-nrw.de>.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- BEZZEL, E. & R. PRINZINGER (1990): Ornithologie. – 2. Aufl., 552 S., Stuttgart (Ulmer).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>.
- FELDMANN, R., HUTTERER, R. & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LaFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S., Eching (IHW-Verlag).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S., Bonn, Kiel
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7, 503 S., Springer Verlag.
- GLANDT, D. (2006): Der Moorfrosch. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 10, 160 S., Bochum (Laurenti).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9, Columbiformes - Piciformes. – 2. Aufl., 1148 S., Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 6: Charadriiformes (1. Teil), 3. Aufl., 847 S., Wiesbaden (Aula).
- GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): Kammoich – *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – S. 120-141, Jena, Stuttgart (Gustav Fischer).
- GÜNTHER, R. (1996): Wasserfrösche. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 454-455, G. Fischer, Jena.
- GÜNTHER, R. & F. MEYER (1996): Kreuzkröte – *Bufo calamita* (Laurenti, 1768). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 302-321, G. Fischer, Jena.

- GÜNTHER, R. & H. NABROWSKY (1996): 6.16. Moorfrosch – *Rana arvalis* Nilsson, 1842. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 364-388, Jena (G. Fischer).
- HAMANN, M. (1988): Brutverbreitung des Flußregenpfeifers (*Charadrius dubius*) in Gelsenkirchen im Jahre 1987 und Vorschläge für ein Artenschutzkonzept. – *Charadrius* 2: 61-66.
- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere: ein kommentierter Überblick. – *J. Orn.* 137: 101-113.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2009a): Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung Betonwerk Wolters. FFH-Verträglichkeitsstudie. – 64 S., unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wolters Beton GmbH, Düsseldorf.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2009b): Neuauflage des Flächennutzungsplans Betonwerk Wolters. FFH-Verträglichkeitsstudie. – 62 S., unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wolters Beton GmbH, Düsseldorf.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2009): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW, Stand 10.09.2009, Entwurf Dr. Kaiser.
- MADGE, S. & H. BURN (1989): Wassergeflügel: Ein Bestimmungsbuch der Schwäne, Gänse und Enten der Welt. – 297 S., Hamburg; Berlin (Parey).
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – *Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz* 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- MÜLLER, A (2001): 11.3. Verkehrswege. – In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann: Taschenbuch für Vogelschutz, 630 S., Aula, Wiebelsheim.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – 382 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- POHLE, A. (1997): Straßenlärm und Tiere. – *LÖBF-Jahresbericht 1997*: 112-117, Recklinghausen.
- RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W.,

- WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33(5): 145-149.
- REIJNEN, R. & R. FOPPEN (1991): Effect of Road Traffic on the Breeding Site-tenacity of Male Willow Warblers (*Phylloscopus trochilus*). – J. Orn. 132 (3): 291-295.
- REIJNEN, R., FOPPEN, R., TER BRAAK, C. & J. THISSEN (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. III. Reduction of density in relation to the proximity of main roads. – Journal of Applied Ecology 32: 187-202.
- RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (1992): Fledermäuse. Fliegende Kobolde der Nacht. – 192 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (HRSG.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – 630 S., Wiebelsheim (Aula).
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. – 222 S., Bochum (Laurenti).
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. – Bd. 2, 712 S., Stuttgart (Ulmer).
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – Charadrius 44 (4): 137-230.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammmolch. – Beih. Zeitschrift Feldherp. 1, 2., überarb. Aufl., 160 S., Laurenti, Bochum.
- WEISS, J. (1998): Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. – Charadrius 34(3-4): 104-125.
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. – Beitr. zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 36, 419 S., Bonn.

Biotopkataster des LANUV NRW (Download 29.11.2009)

Daten des LINFOS NRW (Download 29.11.2009)

Anhang:

Prüfprotokolle

Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung:
– Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters –

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Als mittelgroße Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind zudem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, die bevorzugt in niedriger Höhe bejagt werden. Wochenstuben sind neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Den Großteil des Winters verbringen die als kälteresistent geltenden Tiere vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder Gebäudequartieren und erst bei anhaltend niedrigen Temperaturen in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Das Braune Langohr gilt als Kurzstrecken-wanderer und wechselt mehrfach sein Quartier. Zugzeiten sind im Frühjahr von Anfang April bis Mai und im Herbst/Winter ab September bis November bzw. Oktober. In Nordrhein-Westfalen gilt das Braune Langohr als „gefährdet“. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt G 3 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Breitflügelfledermaus, eine der größten einheimischen Fledermausarten, gilt als typische Gebäudefledermaus und kommt vorwiegend in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor. Zu den Jagdgebieten zählen offene und halboffene Landschaften, Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, Streuobstwiesen, Parks, Gärten sowie Bereiche unter Straßenlaternen (mittlere Jagdhöhe). Die Wochenstuben in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) werden ab Ende April bis Mitte Mai bezogen. Einzelne Männchen sind auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln zu finden. Die Winterquartiere werden ab Oktober aufgesucht und befinden sich in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen oder Höhlen. Die Wanderstrecken sind gering. In Nordrhein-Westfalen gilt die Breitflügelfledermaus als „gefährdet“. Vor allem im Tiefland tritt sie vielfach regelmäßig und flächendeckend auf. Im Großraum Bonn – Düsseldorf sind nur wenige Funde bekannt. Große Verbreitungslücken befinden sich auch im Bergischen Land sowie im Sauer- und Siegerland (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt V I 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Große Abendsegler, eine der größten heimischen Fledermausarten, gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete werden offene Landschaften mit hohen hindernisfreien Flugmöglichkeiten (große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarlandschaften, beleuchtete Siedlungsbereiche) bevorzugt. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“ (Fernstreckenwanderer), die besonders zur Zugzeit im Frühjahr (Mitte April bis Mitte Mai) und Spätsommer/Herbst (Mitte Oktober bis Mitte Dezember) auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 4 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		D	2				
D									
2									
Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803							
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Er ist eine saisonal fernwandernde Art, die zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren Entfernungen von mehreren hundert bis über eintausend Kilometer zurücklegen kann. Der Kleinabendsegler nutzt überwiegend den Wald zur Nahrungssuche, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen im freien Luftraum in einer Höhe von über 10 m jagen. Es werden jedoch auch Offenlandbiotope, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich zur Jagd aufgesucht. Zwischen Quartier und Jagdgebiet können mehrere Kilometer zurückgelegt werden. Zu seinen Beutetieren zählen vor allem größere Insekten wie Nachtfalter und Käfer. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Die Überwinterung der Tiere von Oktober bis Anfang April findet vor allem in Baumhöhlen, aber auch in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden statt (MUNLV 2007, MESCHÉDE & HELLER 2000, RICHARZ & LIMBRUNNER 1992). Der Kleine Abendsegler gilt in NRW als „stark gefährdet“ (RL 2) (FELDMANN et al. 1999). Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine									
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.									
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.									
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * I 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Rauhautfledermäuse leben als typische Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, wobei Laub- und Kiefernwälder und hier insbesondere Auwaldgebiete größerer Flussniederungen bevorzugt werden. Insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern werden in mittlerer Flughöhe bejagt. Die Wochenstuben, die ab Mai bezogen werden, und die Paarungsquartiere liegen überwiegend in Baumspalten im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe, aber auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, ab und zu Holzstapeln oder walddnahen Gebäudequartieren. Als Winterquartiere, die ab Oktober bezogen werden, dienen vor allem überirdische Spaltenquartiere sowie Hohlräume an Bäumen und Gebäuden. Die Fledermaus gilt als Fernwanderer mit Sommerlebensräumen überwiegend in den nordöstlichen Bundesländern (Nordost-Europa) und Überwinterungsquartieren in Südwest-Europa. In Nordrhein-Westfalen gilt sie als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit anzutreffen ist (wahrscheinlich auch Überflug über das Rheinland). Seit einigen Jahren deutet sich eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen an (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		D	I				
D									
I									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Der Wald scheint als Jagdraum von untergeordneter Bedeutung zu sein (MESCHÉDE & HELLER 2000, MUNLV 2007). Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien von 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Zwischen den Sommerlebensräumen und den Überwinterungsgebieten in NRW zieht die Art bis zu 330 km weit. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie frostfreie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller mit hoher Luftfeuchte bezogen. Die Winterquartiere werden zwischen September und Dezember bezogen und ab Mitte März wieder verlassen (MUNLV 2007, www.natura2000.murl.nrw.de). Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auftritt. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne übersommernde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Aktuell sind eine beständige Kolonie aus dem Kreis Recklinghausen sowie ein größerer Sommerbestand mit mehr als 20 Tieren im Raum Münster bekannt (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.									

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb: keine	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.	
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	☐ ja ☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland Nordrhein-Westfalen	
		*	3
		4803	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die eher kleinere Waldfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Offene Wasserflächen von stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen dienen als Jagdgebiete, die oberflächennah überflogen werden. Gelegentlich kommen Wälder, Waldlichtungen und Wiesenflächen hinzu. Sommerquartiere und Wochenstuben (Bezug in April/Mai) liegen überwiegend in Fäulnis- oder Spechthöhlen, bevorzugt von Eichen und Buchen, seltener in Spaltenquartieren oder Nistkästen. Dabei werden im Verbund liegende Quartiere oftmals gewechselt. Männchen sind tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder Stollen anzutreffen. Als Mittelstreckenwanderer werden die Winterquartiere, vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, ab September bis Dezember bezogen. In Nordrhein-Westfalen gilt die in allen Naturräumen fast flächendeckend vorkommende Wasserfledermaus als „gefährdet“. Im Kreis Coesfeld ist ein größeres Winterquartier bekannt. Kleinere Verbreitungslücken treten im westfälischen Bergland auf (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	D	I	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
D									
I									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück. Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 1990 liegen mehr als 40 Einzelnachweise mit einem Schwerpunkt in Großstadtbereichen vor (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * * 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Neben der Mückenfledermaus ist die Zwergfledermaus die kleinste europäische Fledermausart und zählt zu den Gebäudefledermäusen, die ihre im Verbund liegenden Sommerquartiere/Wochenstuben in Spalten an und in Gebäuden im April/Mai aufsuchen und öfter wechseln. Als Quartiere dienen Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, aber auch Baumhöhlen und Nistkästen. Die Zwergfledermaus bevorzugt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche und gilt als Kulturfolger. Hauptjagdgebiete befinden sich an Gewässern, in Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern sowie parkartigen Gehölzbeständen und um Straßenlaternen im Siedlungsbereich, die in geringer bis mittlerer Höhe bejagt werden. Ab Oktober werden die Winterquartiere, oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, sowie unterirdische Keller oder Stollen bezogen. Dabei legt die Zwergfledermaus geringe Wanderstrecken zurück. Sie gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als „ungefährdet“ und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden. Winterquartiere sind u. a. für die Kreise Düren und Siegen bekannt (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: • Baufeldräumung in der Zeit vom 1.10. – 28.2., keine nächtlichen Arbeiten
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)								
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V								
3								
4803								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Der Kammolch ist mit einer durchschnittlichen Gesamtlänge von 11-14 cm die größte und kräftigste einheimische Molchart (GROSSE & GÜNTHER 1996, THIESMEIER et al. 2009). Im Vergleich zu Teich- und Bergmolch ist der Kammolch im nördlichen Rheinland wesentlich lückiger verbreitet (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW 2008). Als Charakterart der planar-collinen Stufe liegt der Schwerpunkt seines Vorkommens im Niederrheinischen Tiefland. Er wählt als Laichplätze in erster Linie größere Gewässer wie Weiher, Teiche und Altarme, obwohl er durchaus auch in stehenden und fließenden, kleineren Gewässern vorkommt, sofern zumindest partielle Besonnung und krautreiche Vegetation vorhanden sind. Die große Masse der an Land überwinternden Kammmolche beginnt im Februar/März zum Paarungsgewässer zu wandern. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in der Regel nur wenige hundert, seltener bis 1000 Meter von den Laichgewässern entfernt (GROSSE & GÜNTHER 1996). Ein Vorkommen des Kammmolchs im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld kommt als mögliches Laichgewässer der Buschmühlenteich in Frage. Dieses und die angrenzenden Landlebensräume werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Der nicht vollständig auszuschließende Verkehrstod durch zu- und abfahrende Fahrzeuge ist als „unvermeidbar“ im Sinne des §42 (5) BNatSchG zu werten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.								

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☒ ja	☐ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		V	3
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün gelb rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, sandiger und trocken-warmer Standorte. In Nordrhein-Westfalen ist sie in erster Linie in den tieferen Lagen zu finden. Die Art gilt hier als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie bevorzugt lockere, sandige Böden und bewohnt neben den Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraummalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten (GÜNTHER & MEYER 1996, SINSCH 1998). Die Laichgewässer sind in der Regel flache und besonnte, vegetationsarme, oft temporäre Kleingewässer. Aufgrund der höheren Temperaturschwelle, welche Wanderung, Rufen und Paarung auslösen, gehört die Kreuzkröte in Mitteleuropa zu den spät laichenden Arten. Infolge der langen Laichperiode trifft man ihre Larven von Mai bis September an. Ebenso ist der Landgang frisch metamorphosierter Tiere über viele Monate (Ende Mai bis Anfang Oktober) verteilt. Auf Grund von Nutzungsänderungen in den von der Kreuzkröte präferierten Habitaten verliert sie zunehmend an Lebensraum (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2008, SCHLÜPMANN & GEIGER 1999). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art könnten sich in den Pfützen des Plangebiets befinden. Eine Zerstörung und dadurch die Tötung von Laich und Kaulquappen durch Befahrung mit schweren Maschinen ist möglich. Die ökologische Funktion bleibt aber durch die ständige Neuschaffung und Erhaltung von Habitaten bestehen. Ohne den Betrieb würde die Lokalpopulation vollständig erlöschen. Die Tötung von Individuen kann als „unvermeidbar“ im Sinne des §42 (5) BNatSchG gewertet werden.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: Keine					
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.					
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.					
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.					

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☒ ja	☐ nein
Hier greift § 42 (5) → "Unvermeidbarkeit"		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>G</td> </tr> <tr> <td>3</td> </tr> </table>	G	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>4803</td> </tr> </table>	4803			
G									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Im Gegensatz zu den beiden anderen Arten des so genannten Grünfrosch-Komplexes, See- und Teichfrosch, besiedelt der Kleine Wasserfrosch vorzugsweise kleinere, oft nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation. Er kommt in Wiesengräben, Waldweiher, Heidemoorweiher sowie im Randbereich von Hochmooren vor. Größere Teiche und Seen, sowie vegetationsarme Abgrabungsgewässer werden gemieden. Der Kleine Wasserfrosch besitzt eine weniger starke Bindung an das Wasser als die beiden anderen heimischen Grünfroscharten. So ist er außerhalb der Fortpflanzungszeit auch abseits von Gewässern anzutreffen (GÜNTHER 1996, NÖLLERT & NÖLLERT 1992). Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld kommen als mögliche Laichhabitate Kleingewässer im Mühlenbachtal und der Buschmühlenteich in Frage. Diese und die angrenzenden Landlebensräume werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	3	1	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803						
3												
1												
4803												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐</td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig	☒	gelb	ungünstig / unzureichend	☐	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig										
☒	gelb	ungünstig / unzureichend										
☐	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Die Lebensräume des Moorfroschs sind von hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen geprägt. So besiedelt er Nasswiesen, Feuchtheiden, Niedermoore, Bruch- und Auwälder (GÜNTHER & NABROWSKY 1996, MUNLV 2007). Als Laichgewässer werden i.d.R. stehende, sehr selten auch langsam fließende Gewässer angenommen (GLANDT 2006). Sie sind oligo- bis mesotroph und schwach bis mäßig sauer. Die Laichabgabe erfolgt in Teichen, Weihern, Altarmen, Gräben, Moorweihern und dem Uferbereich von Seen. Die Überwinterung erfolgt meist an Land. Wie der Grasfrosch ist auch der Moorfrosch ein so genannter Explosivlaicher. Alle Tiere einer Population wickeln das gesamte Laichgeschäft innerhalb weniger Tage ab. Dies geschieht je nach Witterung im zeitigen Frühjahr, von Ende Februar bis Anfang April. Ein Vorkommen des Moorfroschs im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld kommen als mögliche Laichhabitats Kleingewässer im Mühlenbachtal und der Buschmühlenteich in Frage. Diese und die angrenzenden Landlebensräume werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.												

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland	3
		Nordrhein-Westfalen	3
		Messtischblatt 4803	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge. Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 300-350 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Als sehr störungssensible Art ist davon auszugehen, dass der Baumfalke keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsgebiet oder eingriffsnah bewohnt. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland ☒ x Nordrhein-Westfalen ☒ x	Messtischblatt 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Eisvogel brütet an kleinfischreichen Still- und Fließgewässern. Voraussetzung für eine Ansiedlung sind eine ausreichende Sichttiefe, geeignete Ansitzwarten über der Wasseroberfläche (z.B. überhängende Äste und Zweige, Reusenpfähle und ähnl.) sowie steile, >50 cm hohe Uferabbrüche zur Anlage der Brutröhre (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Neben Kleinfischen erbeutet der Eisvogel auch Kaulquappen, juvenile Amphibien, Wasserinsekten und verschiedene Crustaceen. Außerhalb der Brutzeit ist der Eisvogel an allen Gewässertypen, auch im Siedlungsbereich, anzutreffen. Ein Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
3									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Feldlerche ist bei uns eine typische Art der offenen Kulturlandschaft und gilt als häufigster Vogel landwirtschaftlicher Nutzflächen (BAUER et al. 2005). Ihre Brutstandorte liegen vor allem auf Acker und Grünland, aber auch in Abgrabungsflächen, niedrigwüchsigen Brachen, Kahlschlägen und ähnlichen Lebensräumen. Wichtig sind weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. Seit etwa den 70er Jahren treten in weiten Bereichen Mitteleuropas z.T. dramatische Bestandsrückgänge auf, die bis in die Gegenwart anhalten (BAUER et al. 2005). Ähnlich wie beim Kiebitz basiert dieser Rückgang vorwiegend auf der starken Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten. Besondere Bedeutung erlangen in diesem Zusammenhang die zunehmende Vergrößerung der Schläge, der massive Düngemittel- und Biozideinsatz, die rasche und häufige Mahdfolge und die damit verbundene Monotonisierung der floristischen Artenvielfalt. Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Die Schläge unmittelbar nördlich der Abgrabung erscheinen als zu kleinflächig. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		V	3
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
In Mitteleuropa ist der Feldsperling ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen (BAUER et al. 2005). Wo der Haussperling, dem er in der Konkurrenz meist unterlegen ist, fehlt, dringt der Feldsperling auch bis in innerstädtische Zonen als Brutvogel vor. Typischerweise aber besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Als Höhlen- und Gebäudebrüter ist für den Feldsperling das Angebot an geeigneten Brutplätzen ein bestandslimitierender Faktor. Des weiteren wird in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten ein geringerer Bruterfolg durch zunehmenden Einsatz von Bioziden, Beiz- und Düngemitteln, veränderte Formen der Bodennutzung (Grünlandumbruch, Reduktion der floristischen Vielfalt, zunehmender Maisanbau etc.); wie auch durch Flurbereinigungsmaßnahmen (Entfernen von Saumbiotopen, Randstreifen, Hecken und Feldgehölzen) verzeichnet (BAUER et al. 2005). Veränderte Anbaumethoden wie der zunehmende Anbau von Wintergetreide und der damit verbundene Rückgang von Stoppelbrachen im Winter, frühes Unterpflügen von Dreschrückständen u.a. verursachen zusätzlich Nahrungsengpässe außerhalb der Brutzeit. Die Art kann im Planungsraum hauptsächlich in der Baumreihe nördlich und östlich der Abgrabung vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen notwendig 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.					

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			
Flussregenpfeifer (<i>Chadrius dubius</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * 3 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Gelegentlich werden auch Äcker und Kahlschläge besiedelt, wobei schon kleine, bodenoffene Areale (20-50 m²) als Brutplatz ausreichen können. In städtischen Lebensräumen auf schütter bewachsenen Brachflächen, Großbaustellen und auf kiesbedeckten Flachdächern (BAUER et al. (2005), GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 1999, HAMANN 1988). Als ursprüngliche Auenart ist er in der Lage, günstige Biotope schnell zu besiedeln, dies betrifft sogar auch geeignete Habitate weitab der ehemaligen natürlichen Verbreitungsschwerpunkte. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Flüsse im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird für den Zeitraum 2000-2006 auf 500 bis 700 Brutpaare geschätzt (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Die Art kann auf den offenen Sandflächen der Abgrabung vermutet werden. Brutvorkommen sind aufgrund der starken Vorbelastungen (Befahrung mit schweren Maschinen aller Bereiche der Abgrabung) jedoch weitestgehend auszuschließen, so dass mit betriebsbedingten Tötungsereignissen nicht zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung potenzieller Ruhestätten wird durch die betriebsbedingte Neuschaffung solcher Habitate kompensiert. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb:	
	keine	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):	
	Nicht notwendig.	
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):	
	Nicht notwendig.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring):	
	Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja ☐ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b)	Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		*	2				
*									
2									
Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803							
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidellandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Die Art kann eventuell als Brutvogel und Nahrungsgast im Planungsraum vorkommen. Brutvorkommen sind aufgrund der geringen Anzahl von Baumhöhlen und Nischen weitestgehend auszuschließen. Nahrungshabitate sind im Abgrabungsbereich denkbar. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine									
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.									
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.									
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☐ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Graureiher gilt in Mitteleuropa als ein sehr häufiger Brutvogel und ist vor allem in wasserreichen Tiefland- und Küstengebieten anzutreffen (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Er sucht seine Nahrung, vorzugsweise Fische, im Flachwasser verschiedenster Gewässertypen wie Überschwemmungsgebiete, Gräben, Kanäle, Fischteiche und Fließgewässer, selbst Salz- und Brackwasser wird bejagt. Zu seinem Nahrungsspektrum zählen neben Fischen, Amphibien, Reptilien, Insekten und anderen Wirbellosen auch Kleinsäuger, die er auf Wiesen und anderen offenen Flächen erbeutet. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. Seine Brutstätten befinden sich bevorzugt in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrandnähe, aber auch in Hangwäldern. Oft liegen die Nester in der Nähe fischreicher Gewässer. Sie können jedoch auch bis zu 30 km von solchen entfernt sein (BAUER et al. 2005). Ein Vorkommen des Graureihers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum brütet er nicht. Hier sind der Mühlenbach sowie der Buschmühlenteich geeignete Nahrungshabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Graureihers sind auszuschließen, da seine Lebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Grünspecht gilt als Kulturfolger und besiedelt vom Menschen geprägte Lebensräume wie Feldgehölze, Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen und städtische Grünanlagen. Er ist ein Nahrungsspezialist (vor allem Ameisen) und wird als Stand- und Strichvogel eingestuft. Wanderungen erfolgen insbesondere durch Jungtiere. Die Brut erfolgt ab Anfang Mai, bevorzugt in Baumhöhlen an Faulstellen von Laubgehölzen (Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Brutreviere sind 200 bis 300 ha groß. In Nordrhein-Westfalen tritt er vor allem im Tiefland und den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend auf (MUNLV 2007). Fortpflanzungsstätten der Art sind aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen oder Alt- bzw. Totholzbestände weitestgehend auszuschließen. Als Nahrungshabitate kommt die Wiese um die südliche Halle als auch die Ruderalflächen im Abgrabungsbereich in Betracht. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)								
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*								
V								
4803								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Der Habicht zählt zu den mittelgroßen Greifvögeln und besiedelt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate sind 1-2 ha große Waldinseln mit altem Baumbestand. Die Horste werden in 14-28 m Höhe z. B. in Lärchen, Fichten, Kiefern oder Rotbuchen, bevorzugt mit freier Anflugmöglichkeit, angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende März. Als Stand- und Strichvogel führt er selten größere Wanderungen durch und beansprucht als wendiger Deckungsjäger Jagdreviere von 4-10 km². In Nordrhein-Westfalen ist er ganzjährig vorhanden und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden (MUNLV 2007). Als sehr störungssensible Art ist davon auszugehen, dass der Habicht keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsgebiet oder eingriffsnah bewohnt. Durch die akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb: keine								
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.								
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.								
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.								

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	2	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand wird auf 20.000-27.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004; 2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Die Schläge unmittelbar nördlich und südlich der Abgrabung erscheinen als zu kleinflächig. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitats im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen nötig 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		V	3
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Als kleinste europäische Spechtart siedelt der Kleinspecht in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen, feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Daneben tritt er in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand auf. Auf einer Fläche von 10 ha können 0,3 bis 2,5 Brutpaare siedeln. Die Nisthöhlen werden bevorzugt im morschen Holz von Weichhölzern wie Pappeln und Weiden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Ende April. In Nordrhein-Westfalen gilt der Kleinspecht als Stand- und Strichvogel und kommt in allen Naturräumen vor, dabei im Tiefland nahezu flächendeckend und im Bergland mit deutlichen Verbreitungslücken (MUNLV 2007). Fortpflanzungsstätten der Art sind im Planungsraum aufgrund des geringen Baumhöhlenvorkommens weitestgehend ausgeschlossen. Nahrungs- und Ruhehabitate können sich jedoch in umliegenden Gehölzbeständen befinden. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: keine					
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.					
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.					
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.					

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Krickente (<i>Anas crecca</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
3									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Krickente gehört zu den häufigen (Winter-) Gästen und Brutvögeln Mitteleuropas (BAUER et al. 2005). Sie sucht überwiegend flache Gewässer in offenen Landschaften auf, ist jedoch auch in Wäldern und im Gebirge zu finden. Tagsüber rastet die Krickente meist am Ufer oder auf kleinen Inseln (MADGE & BURN 1989). Ihre Nistplätze liegen an seichten, deckungsreichen Binnengewässern (z.B. mit Röhricht, Seggen oder Weidenbüsch bewachsen), die oft nährstoffarm (oligo- bis dystroph) und von geringer Größe sind. Zu den möglichen Brutstätten zählen u.a. Wald- und Heideseen, verschifft Gräben, Teiche und Tümpel, Torfstiche sowie Überschwemmflächen. Bevorzugt brütet die Krickente jedoch an Moorgewässern (FLADE 1994). Ihr Nest richtet sie gut versteckt in hoher Ufervegetation ein. Während des Zuges und im Winter besiedelt die Art vorzugsweise den Flachwasserbereich stehender Gewässer, den Mündungsbereich großer Flüsse sowie Schlick- und Schlammflächen. Das Nahrungsspektrum der Krickente umfasst sowohl kleine Sämereien, die sie auf Saat- und Stoppelfeldern findet, als auch (sehr) kleine Wirbellose, die sie seihend und gründelnd im flachen Wasser, am Ufer oder im feuchten Schlamm erbeutet. Die Krickente unternimmt mitunter weite Flüge von und zu ihren Nahrungsgebieten. Ein Vorkommen der Krickente im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art			Deutschland Nordrhein-Westfalen	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht			Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Als mittelgroßer Greifvogel mit einer Vielzahl von Farbvarianten besiedelt der Mäusebussard nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Horste werden bevorzugt in 10-20 m Höhe in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen angelegt. Die Brut beginnt ab April. Als „Segelflieger“ bejagt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bei optimaler Ausstattung weisen die Jagdreviere eine Größe von nur 1,5 km² auf. In Nordrhein-Westfalen gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart, Stand- und Strichvogel und ist flächendeckend vorhanden. Ab Oktober kommen Wintergäste hinzu (MUNLV 2007). Brutvorkommen sind im Planungsraum aufgrund des Fehlens geeigneter Horststandorte weitestgehend auszuschließen. Nahrungs- und Ruhehabitate können sich in umliegenden Ackerflächen befinden. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb: keine				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.				

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ist ausgeschlossen. Auch spielt es als Nahrungslebensraum nur eine sehr untergeordnete Rolle. Im Umfeld brüten Mehlschwalben in den Siedlungen und Höfen; sie jagen über den offenen Agrarflächen und Feuchtwäldern. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 11.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Die umliegenden Gehölzbestände bieten der Art potenzielle Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			Rote Liste-Status			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art			Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		V	1
V						
1						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht			Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Der Pirol bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Oft werden auch Pappelwälder besiedelt, gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen, wo er sein Nest auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ein Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß, die Aktionsräume können in der Brutzeit bis 110 ha betragen. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft und im Juli werden die Jungen flügge. (FLADE 1994, BAUER et al. 2005, www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Der Nahrungserwerb findet vorwiegend im Bereich der Baumkronen statt (Suche vor allem nach Insekten und deren Larven), in deckungsarmen Räumen gelegentlich auch bodennah oder am Boden (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Der Bestand ist vor allem durch hohe Verluste auf dem Zug und im Winterquartier stark rückläufig und wird auf unter 1.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im Planungsraum aufgrund des Fehlens älterer Baumbestände weitestgehend auszuschließen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: keine						
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.						
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.						
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.						

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände in NRW durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet ist ausgeschlossen. Auch spielt es als Nahrungslebensraum nur eine sehr untergeordnete Rolle. Im Umfeld brüten Rauchschwalben in den Siedlungen und Höfen; sie jagen über den offenen Agrarflächen und Feuchtwäldern. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Diese bundesweit gefährdete Art besiedelt strukturreiche Agrarlandschaften mit reichlicher Ausstattung von Kleinbiotopen wie Brachland, Wechsel zu magerem Grünland, Hecken und Krautsäume sowie Ackerrandstreifen, die ausreichend viel Deckung und Nahrung bieten. Die vornehmlich pflanzliche Nahrung (Früchte, Samen, Gräser) wird durch Insekten ergänzt. Insbesondere die Jungvögel sind auf eiweißreiches Weichfutter (z. B. Blattläuse) angewiesen. In einer ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaft fehlt diese Lebensgrundlage. Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen nötig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>0</td></tr></table>	2	0	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803
2						
0						
4803						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green;">grün</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td></tr> <tr><td style="background-color: red;">rot</td></tr> </table> günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		grün	gelb	rot	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
grün						
gelb						
rot						
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter wasserständiger Altschilf- und Großröhrichtbestände ohne größere Wasserstandsschwankungen. Typische Sommerlebensräume sind daher die Verlandungszonen von Seen, Weihern und Flussaltarmen, aber auch große Schilfflächen in Niedermooren, Abgrabungen und an langsam fließenden Gewässern. Im Winter hält sich die Rohrdommel gerne in kleineren oder lückigen Schilfbeständen, auch mehr oder weniger offen an Ufern und Gräben sowie im Einzugsbereich auch der kleineren Flüsse auf (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, WINK et al. 2005). Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Fischen, Amphibien, Wasserinsekten, Würmern und Krebsen. Ein Vorkommen der Rohrdommel im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.						

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Wahner Heide“, „Senne“, „Schwalm-Nette-Platte“ und „Unterer Niederrhein“ mit jeweils über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 400-500 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Die Art kann potenziell in der höherwüchsigen Ruderalvegetation des Abgrabungsbereiches vorkommen. Auch in den randlichen Baumreihen und Heckenstrukturen ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Durch Materialumlagerungen oder Arbeiten in der Grube kann es temporär zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, die durch die Neuschaffung solcher Habitats jedoch kompensiert werden. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitats im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitats. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb:	
	keine	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):	
	Nicht notwendig.	
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):	
	Nicht notwendig.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring):	
	Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja ☐ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b)	Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b)	Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Naturnahe Wälder mit Altholzbeständen, in denen er seine Brut- und Schlafhöhlen anlegt, sind die bevorzugten Lebensräume des Schwarzspechts. Die Höhlenbäume sollten zumindest teilweise astfrei sein und freien Anflug ermöglichen. Ein Stammdurchmesser von über 30 cm ist ebenso von Bedeutung wie starke Baumkronen, in denen er sein Signalverhalten ausübt (BAUER et al. 2005, WEISS 1998). Er ist insbesondere dort anzutreffen, wo Buchenaltholzinseln oder auch einzelne alte Buchen die Anlage der Nisthöhlen erlauben und Nadel- und Mischwaldbestände als Nahrungshabitat im Umfeld vorhanden sind. In NRW legt der Schwarzspecht seine Bruthöhlen zu ca. 90 % in Buchen an (Schätzwert von WEISS 1998). Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist der Schwarzspecht in Mitteleuropa eine Indikatorart naturnaher, reich strukturierter Wälder mit meist hohen Altholzanteilen (BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, RICHARZ et al. 2001, WEISS 1998). Die Nahrung besteht zu wesentlichen Anteilen aus Insekten und Ameisen. Ein Vorkommen des Schwarzspechts im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *		Messtischblatt 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Kleiner als der Habicht besiedelt der Sperber abwechslungs- und gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch und im Siedlungsbereich Parkanlagen und Friedhöfe mit hohem Fichtenanteil. Er baut seine Nester in 4-18 m Höhe bevorzugt in Nadelhölzern (vorwiegend Fichten) mit ausreichender Deckung und Anflugmöglichkeit. Die Brut beginnt ab Ende April. Reviere sind 4-7 km² groß. In Nordrhein-Westfalen gilt der Sperber als Stand- und Strichvogel und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden. Ab Oktober gesellen sich Wintergäste aus nördöstlichen Regionen hinzu. In den letzten Jahren haben sich die Bestände erholt (MUNLV 2007). Ein Brutvorkommen des Sperbers ist in den umliegenden Gehölzbeständen (besonders im bestehenden Nest/Horst) möglich aber aufgrund der massiven Störungen unwahrscheinlich. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.				

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
V									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Ein Vorkommen des Teichhuhns im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Habitate am Mühlenbach und dem Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Teichrohrsänger ist eng an die vertikalen Strukturen des Röhrichts, in erster Linie des Schilfs, gebunden. Geeignete Lebensräume findet er daher an den Ufern von Seen, Teichen und Altarmen, an Flussufern, Gräben und in renaturierten Abgrabungen, seltener auch in anderen vertikal strukturierten Pflanzenbeständen wie Raps, Brennesseln oder feuchten Hochstaudenfluren (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Für die Anlage des Nests werden Bestände mit einer hohen Halmdichte bevorzugt. Besiedelt werden auch kleinere Schilfbestände, mitunter auch Mischbestände mit Rohrkolben. Die Nahrung besteht aus kleinen Gliederfüßlern und Insekten. Ein Vorkommen des Teichrohrsängers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum kommen für den Teichrohrsänger kleinere Schilfbestände entlang des Mühlenbachs sowie mit Röhricht bestandenen Uferbereiche der Mühlenteiche in Frage. Da vorhabensbedingt die Lebensräume nicht verändert werden, sind Auswirkungen auf den Teichrohrsänger nicht zu erwarten. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland Nordrhein-Westfalen	
		* V	Messtischblatt 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000-6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Ein Brutvorkommen des Turmfalken ist in den umliegenden Gehölzbeständen (besonders im bestehenden Nest/Horst) möglich aber aufgrund der massiven Störungen unwahrscheinlich. Eine Brut an Gebäuden des Werkes erscheint aufgrund der glatten Fassade unwahrscheinlich. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen nötig.			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Die Art kann im Planungsraum hauptsächlich in der Baumreihe nördlich und östlich der Abgrabung vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 2.000-3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2000-2006) (MUNLV 2007). Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Waldkauz ist eine mittelgroße Eule mit gedrungener Gestalt. Er besiedelt revidertreu reich strukturierte Kulturlandschaften mit lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Die Reviergröße kann 25-80 ha erreichen. Er nistet bevorzugt in Baumhöhlen, nimmt aber auch gerne Nisthilfen an oder besiedelt Dachböden und Kirchtürme. Der Bezug der Reviere beginnt bereits ab Herbst und die Eiablage im März. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden und gilt hier als ganzjährig vorkommender, häufiger Standvogel (MUNLV 2007). Da sich im Planungsraum keine größeren Baumhöhlen befinden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	x	k.A.	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803			
x									
k.A.									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Waldwasserläufer ist in NRW ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (MUNLV 2007, WINK et al. 2005). Er tritt hier in kleiner Zahl an Ufern von Gewässern aller Art wie Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Abgrabungsseen und Gräben auf. Seine Nahrung sucht er in den Flachwasserzonen und Schlammflächen der Uferpartien. Seine Brutplätze liegen in nassen Bruch- und Auwäldern, baumreichen Mooren und waldbestandenen Gewässerufeln der zentralen und angrenzenden südlichen und nördlichen Teile Europas. Der Waldwasserläufer brütet nicht in NRW. Er tritt hier lediglich als Durchzügler auf. Ein Vorkommen des Waldwasserläufers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind sowohl der Mühlenbach, die Mühlenteiche als auch die umgebenden nassen Bruchwaldpartien geeignete Rasthabitate. Von möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ist der Waldwasserläufer nicht betroffen, da seine Durchzugs- bzw. Überwinterungslebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803						
V												
3												
4803												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig										
	gelb	ungünstig / unzureichend										
	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Die Wasserralle ist ein Brutvogel vegetationsreicher Verlandungszonen an stehenden und fließenden Gewässern (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Bevorzugt wird hohe und dichte Ufervegetation, insbesondere Schilfröhricht, Großseggen- und Rohrkolben-Bestände. Auch in lichten Erlenbrüchen und Weidendickichten kommt sie vor, sofern zumindest kleinere, offene Wasserstellen vorhanden sind. Selbst schmale Schilfstreifen an Kleingewässern und Gräben werden mitunter besiedelt, sofern der Grund entsprechend gestaltet ist. Brutplätze liegen im Rheinland z.B. an Teichen, in Abgrabungen, Erlenbrüchen und alten Flussarmen (WINK et al. 2005). Ein Vorkommen der Wasserralle im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind die Röhrichte entlang des Mühlenbachs sowie am Busch- und Holzmühlenteich sowie die Sumpfseggen-Bestände im Bruchwald geeignete Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Wasserralle sind auszuschließen, da ihre Lebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.												

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf unter 350 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Als sehr störungssensible Art ist davon auszugehen, dass der Wespenbussard keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum oder angrenzend bewohnt. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Zwergtaucher gehört zu den in Mitteleuropa weit verbreiteten, wenn auch selteneren Brutvögeln. Kleine bis kleinste, stehende oder langsam fließende Binnengewässer mit dichten Pflanzenbeständen in der Verlandungszone gelten als typische Brutareale (u.a. Tümpel, Fisch- und Klärteiche, breite Gräben) (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Insbesondere kleine verlandende Teiche und Weiher werden besiedelt. Regional nistet der Zwergtaucher jedoch auch an flachen Buchten größerer Seen. Seit einiger Zeit ist die Art immer häufiger in höher gelegenen Gebieten anzutreffen. Für die Nestanlage benötigt der Zwergtaucher im Wasser stehendes Röhricht oder Gebüsch. Bei der Auswahl der Brutstätten spielt außerdem die Beschaffenheit der Gewässer eine wichtige Rolle. Der Zwergtaucher bevorzugt klares Wasser von geringer Tiefe mit schlammigem Untergrund. Die Struktur der Umgebung dagegen ist von untergeordneter Bedeutung, so dass sowohl Gewässer im offenen Land als auch solche im geschlossenen Wald genutzt werden. Auf Störungen an den Nistplätzen sowie eine Verschlechterung der Gewässerqualität reagiert die Art mitunter empfindlich. Sein Nahrungsspektrum umfasst in erster Linie Wasserinsekten und deren Larven, aber auch kleine Mollusken, Crustaceen, Kaulquappen sowie kleine Fische. Ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind der Mühlenbach sowie der Buschmühlenteich geeignete Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Zwergtauchers sind auszuschließen, da seine Lebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

☐ Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2									
1									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Lebensräume der Großen Moosjungfer sind vor allem Moor-Randbereiche, Übergangs- und Waldmoore. Zur Fortpflanzung sucht sie mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer auf, deren Vegetation sich in einem mittleren Sukzessionsstadium befindet. Von Bedeutung sind sowohl emerse als auch submerse Wasserpflanzenarten sowie eine lockere Schwimmblattvegetation und freie Wasserflächen. Neben Moorgewässern werden gebietsweise auch Erlenbrüche, Gräben, mehr oder weniger eutrophe Kleingewässer als auch Abgrabungen angenommen (MUNLV 2007, STERNBERG & BUCHWALD 2000). Die Hauptflugzeit dieser Libellenart liegt zwischen Mitte Mai und Ende Juli. Die Larven benötigen eine 2 bis 3-jährige Entwicklungszeit, während der sie sich in der Röhrlichtzone aufhalten. Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Schalltechnische Untersuchung
im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
„I-44, Wegberg - Hospitalstraße“
über die Lärmimmission in der Umgebung
einer Anlage zur Herstellung von Betonprodukten
der Firma Wolters Beton GmbH

Standort der Anlage:
41844 Wegberg, Hospitalstraße (K10) an der Buschmühle

**DIESES GUTACHTEN MIT ANHANG UND ALLEN BEILAGEN DARF NUR MIT
SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG DES VERFASSERS IM INTERNET ODER
ANDEREN ELEKTRONISCHEN MEDIEN VERÖFFENTLICHT WERDEN.**

ADU cologne

INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH

Hauptsitz Köln

Am Wassermann 36, D-50829 Köln
Tel.: (0221) 943811 - 0 Fax: (0221) 94395 - 48
E-Mail: info@adu-cologne.de

Außenstelle Mönchengladbach

Sybeniusstraße 7, D-41179 Mönchengladbach
Tel: (02161) 5489 - 11 Fax: (02161) 5489 - 12
E-Mail: s.staack@adu-cologne.de

Schalltechnische Untersuchung
im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
„I-44, Wegberg - Hospitalstraße“
über die Lärmimmission in der Umgebung
einer Anlage zur Herstellung von Betonprodukten
der Firma Wolters Beton GmbH

Standort der Anlage:
41844 Wegberg, Hospitalstraße (K10) an der Buschmühle

**DIESES GUTACHTEN MIT ANHANG UND ALLEN BEILAGEN DARF NUR MIT
SCHRIFTLICHER ZUSTIMMUNG DES VERFASSERS IM INTERNET ODER
ANDEREN ELEKTRONISCHEN MEDIEN VERÖFFENTLICHT WERDEN.**

Auftraggeber:	Wolters Beton GmbH Bahnhofstraße 130 41844 Wegberg
Auftrags- Nr. :	B1530021-01
Auftrag vom:	7. Mai 2015
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. S. Staeck
Seitenzahl:	32 + 5 Seiten Anhang
Datum:	28. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Aufgabenstellung.....	1
2. Unterlagen	4
2.1. Pläne	4
2.2. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Normen und Richtlinien	4
2.3. Sonstiges.....	5
3. Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Immissionsrichtwerte.....	7
3.1. Orientierungswerte gemäß DIN 18005.....	8
3.2. Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV.....	9
3.3. Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm.....	9
3.4. Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte im vorliegenden Fall	11
4. Kurzbeschreibung des Betriebs.....	12
5. Vorgehensweise bei der Ermittlung des Anlagengeräusches	14
6. Messungen und Messergebnisse	16
6.1. Messzeit.....	16
6.2. Effektive Messdauer	16
6.3. Anwesende Personen an den Messorten.....	16
6.4. Messgeräte	16
6.5. Mikrofonaufstellung	17
6.6. Witterung	17
6.7. Betriebsbedingungen.....	17
6.8. Subjektiver Geräuscheindruck an den Mess- und Immissionsorten	18
6.9. Ergebnisse der Messungen	18
6.10. Betriebszeiten, Einwirkzeiten, Zuschläge	19
7. Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Immission.....	20
7.1. Verwendetes Berechnungsprogramm (Software)	20
7.2. Ausbreitungsrechnung	20
8. Ergebnisse (Zusatzbelastung).....	23
9. Qualität der Ergebnisse.....	24
10. Lärmsituation nach Errichtung einer neuen Betonmischanlage	26

11. Berücksichtigung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs Punkt 7.4 der TA Lärm	27
11.1. Allgemeines zu Punkt 7.4 der TA Lärm.....	27
11.2. Prüfung der Kriterien im vorliegenden Fall.....	27
11.3. Maßnahmenkatalog zur Minderung der Immissionen (Punkt 7.4 der TA Lärm)	30
11.4. Berechnung der schalltechnisch möglichen Anzahl an Fahrten	31

1. Aufgabenstellung

Die Firma Beton Wolters GmbH betreibt am Standort Wegberg nördlich der Hospitalstraße (Kreisstraße K10) eine Anlage zur Herstellung von Betonprodukten. Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich und ist im Westen, Norden und Osten von land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Süden grenzt ein weiterer Gewerbebetrieb an. Südwestlich des Standortes tangiert die Hospitalstraße den Ortsteil Busch (Wegberg). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich unmittelbar an der Hospitalstraße circa 200m südwestlich des Betriebsgeländes der Firma Wolters GmbH („Buschmühle“) gegenüber eines Kleingewässers (Mühlenweiher).

Das Betriebsgelände soll nun durch ein Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich abgesichert werden, es ist die Ausweisung als „Gewerbegebiet - Zweckbestimmung Betonwerk“ geplant. In diesem Zusammenhang wurden wir beauftragt, die Lärmimmission durch den Betrieb des Werkes zu ermitteln und gemäß TA Lärm für den Tagzeitraum zu beurteilen. Des Weiteren ist die Notwendigkeit zu prüfen, die Verkehrsgeräusche des anlagenbezogenen Lkw-Verkehrs im Bereich öffentlicher Verkehrsfläche im Sinne von Punkt 7.4 der TA Lärm rechnerisch zu ermitteln. Erforderlichenfalls sind diese Berechnungen durchzuführen und Maßnahmen gemäß Punkt 7.4 der TA Lärm vorzuschlagen. Aufgrund der örtlichen Situation werden die folgenden, dem Betriebsgelände nächstgelegenen Immissionsorte betrachtet:

Tabelle 1: Immissionsorte

Bezeichnung / Ort	Immissionshöhe in m über Gelände ^{*1}
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	2.5
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	8.0
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	2.5
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	5.5
IO 3, Gehöft Hospitalstraße 29, Westseite, 1. OG	5.5

^{*1} Immissionshöhen analog der Geschossigkeit vor Ort

Die Lage des Bebauungsplangebietes, des Betriebsgeländes, der Immissionsorte sowie die Umgebung ist dem folgenden Übersichtsplan Abbildung 1 zu entnehmen. Das Betriebsgelände ist in Abbildung 2 dargestellt.

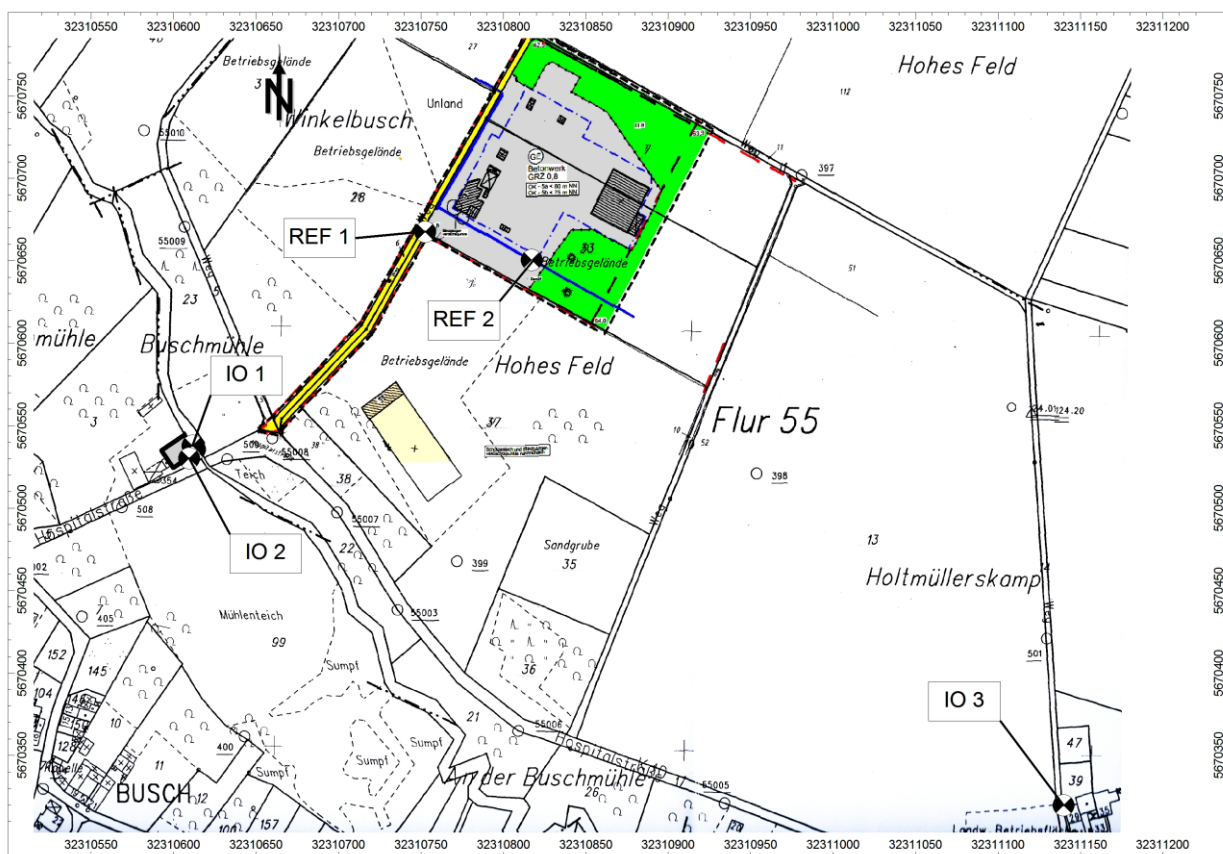


Abbildung 1: Übersichtsplan: Bebauungsplanbereich, Betriebsgelände und Immissionsorte

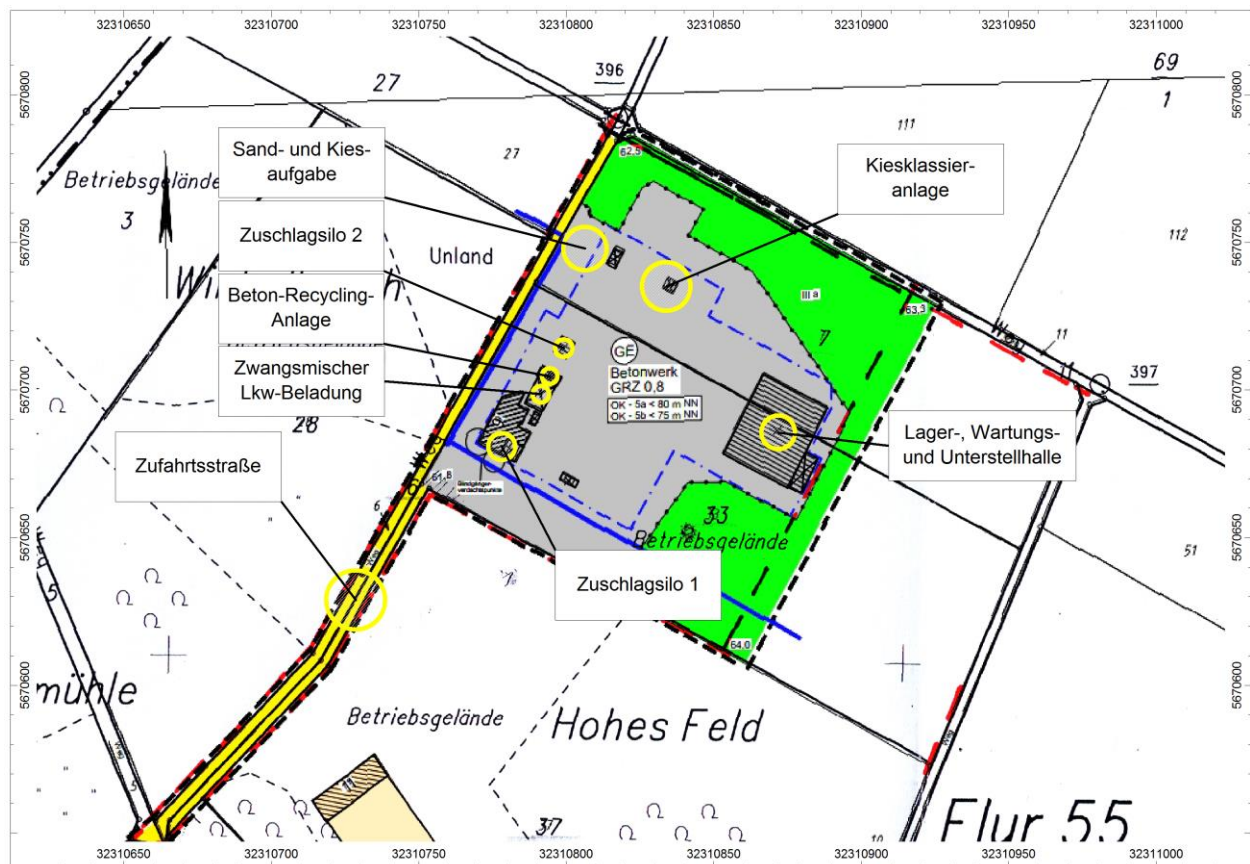


Abbildung 2: Betriebsgelände

2. Unterlagen

Folgende Unterlagen standen zur Verfügung und wurden zur Bearbeitung herangezogen:

2.1. Pläne

- /1/ Stadt Wegberg, Bebauungsplan I-44, Wegberg - Hospitalstraße M. 1:1000, Stand 2. Juni 2015
- /2/ Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte/Flurkarte - Standardauszug vom 11.07.2005 durch das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Wegberg

2.2. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Normen und Richtlinien

- /3/ BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I, S. 721), Stand: Neugefasst durch Bekundung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470), in der aktuellen Fassung
- /4/ 16. BImSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, (BGBl. I, S. 1036); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)
- /5/ TA Lärm 6. allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 28. August 1998
- /6/ DIN EN 12354-4 Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 4: Schallübertragung von Räumen ins Freie, April 2001
- /7/ DIN 45635 Geräuschemessung an Maschinen (diverse Jahrgänge)

- /8/ DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung"
- /9/ DIN 18005 Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau, Berechnungsverfahren, schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"
- /10/ DIN EN ISO 3740 Bestimmung des Schallleistungspegels von Geräuschquellen - Leitlinien zur Anwendung der Grundnormen Schallleistungspegeln
- /11/ DIN EN ISO 3741 Bestimmung der Schallleistungs- und Schallenergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen - Hallraumverfahren der Genauigkeitsklasse 1
- /12/ DIN 45645 Teil 1, Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen
- /13/ DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien (Teil 2)
- /14/ RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Bundesministerium für Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 1990
- /15/ Richtlinie 92/97/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/157/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen

2.3. Sonstiges

- /16/ "Empfehlungen zur Bestimmung der meteorologischen Dämpfung C_{met} gemäß DIN ISO 9613-2" vom 26.09.2012 durch die LANUV NRW
- /17/ "Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten" durch Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Heft 3, 2005
- /18/ "Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemission von Baumaschinen" durch die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Heft 247 (1998)
- /19/ Untersuchungsbericht "Lärminderung bei Anlagen zur Schrottaufbereitung" durch RWTÜV Anlagentechnik GmbH, Essen
- /20/ "Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen", TÜV-Bericht-Nr.

933/423901 bzw. 933/132001, herausgegeben durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, 2002

- /21/ "Merkblätter Nr. 25, Leitfaden zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von Lkw" durch das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (2000)
- /22/ „Zusammenstellung von Fragen zur TA Lärm 98“, Stand 08.03.2000 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz
- /23/ „Beurteilung anlagenbezogener Verkehrsgeräusche“ durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, 2009
- /24/ Ergebnisse orientierender Immissionsmessungen an den vorhandenen Anlagen vor Ort am 2. Juni 2015
- /25/ Aufzeichnungen und Digitalfotos im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 2. Juni 2015
- /26/ Ergebnisse eigener Emissionsmessungen an vergleichbaren Anlagen
- /27/ Anlagen- und Betriebsbeschreibung durch Firma Wolters Beton GmbH

3. Orientierungswerte, Immissionsgrenzwerte, Immissionsrichtwerte

Für die Belange des Schallschutzes im Rahmen der städtebaulichen Planung ist mit dem Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1989 die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau Teil I) eingeführt worden.

Die DIN 18005 weist in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebietsausweisung und der zu betrachtenden Emittentenart jeweils Orientierungswerte aus. Sie unterscheidet die Emittentenarten:

- Verkehr,
- Industrie,
- Gewerbe,
- Freizeit.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Emittentenarten sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Emittentenarten jeweils für sich allein mit den zugehörigen Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden. Die Beurteilungspegel der einzelnen Emittentenarten werden auf unterschiedliche Art ermittelt.

Bezogen auf den **öffentlichen Straßenverkehr** entsprechen die ermittelten Beurteilungspegel den nach oben gerundeten Mittelungspegel für den Tag (06:00 - 22:00 Uhr) und die Nacht (22:00 - 06:00 Uhr). Somit ist ein Vergleich mit den Orientierungswerten unmittelbar möglich. Beim **Gewerbe** werden die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm ermittelt.

Im Folgenden führen wir neben den Orientierungswerten zur Vollständigkeit alle derzeit gängigen Richtwerte und Grenzwerte auf, die im Bereich des Schallschutzes Anwendung finden. Sie sind zu vergleichen mit Beurteilungspegeln, die jeweils außerhalb von Gebäuden vorhanden bzw. zu erwarten sind.

3.1. Orientierungswerte gemäß DIN 18005

Im Rahmen der Bauleitplanung sind im Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Abhängigkeit von der jeweiligen beabsichtigten Nutzung eines Gebiets Orientierungswerte angegeben. Sie beziehen sich am Tag auf 16 Stunden im Zeitraum von 06:00 - 22:00 Uhr und in der Nacht auf 8 Stunden im Zeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr.

Tabelle 2: Orientierungswerte gemäß DIN 18005

Gebietsausweisung	Orientierungswerte [dB(A)]			
	Straßenverkehr		Industrie und Gewerbe	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Reine Wohngebiete	50	40	50	35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	45	55	40
Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Parkanlagen	55	55	55	55
Mischgebiete, Dorfgebiete	60	50	60	45
Gewerbegebiete, Kerngebiete	65	55	65	50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65	45 - 65	35 - 65

Für die wichtigsten Schallquellen wie Straßenverkehr, Parkplätze, Schienenverkehr, Rangierbahnhöfe, Luftverkehr, Schiffsverkehr, Gewerbliche Anlagen, Sportanlagen, Schießanlagen und Freizeitanlagen sind die jeweiligen einschlägigen Vorschriften zu beachten (vgl. Punkt 7 der DIN 18005-1 vom Juli 2002).

3.2. Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, so dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte [dB(A)]	
	Tag	Nacht
Gewerbegebiete	69	59
Kern-, Dorf-, Mischgebiete	64	54
Reine und Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47

Der Tagzeitraum erstreckt sich über 16 Stunden, der Nachtzeitraum über 8 Stunden entsprechend den zuvor erwähnten Zeiträumen.

3.3. Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Die Beurteilung gewerblicher Lärmimmissionen wird in der TA Lärm geregelt. Bei den Lärmimmissionen der zu betrachtenden Vorgänge handelt es sich um Nachbarschaftslärm. Diese Immissionen werden in der Regel analog der TA Lärm ermittelt und beurteilt. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel werden für die Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) auf einen gesamten Bezugszeitraum von 16 Stunden bezogen. Darüber hinaus werden in diesem Zeitraum drei Teilbeurteilungszeiträume betrachtet, wobei diese sogenannten Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (06:00 – 7:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr werktags und zusätzlich 07:00 – 09:00 und 13:00 – 15:00 Uhr sonn- und feiertags) mit

einem pauschalen Zuschlag von 6 dB versehen werden, wenn der Immissionsort im Gebiet mit Gebietsausweisung gemäß Buchstabe „d“ bis „f“ in der ersten Spalte der folgenden Tabelle 4 liegt. Für die Ermittlung des Beurteilungspegels im **Nachtzeitraum** wird in der Regel der Mittelungspegel der lautesten vollen Nachtstunde zugrunde gelegt.

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
		Tag	Nacht
a)	Industriegebiete	70	70
b)	Gewerbegebiete	65	50
c)	Dorfgebiete, Kerngebiete, Mischgebiete	60	45
d)	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55	40
e)	Reine Wohngebiete	50	35
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Diese Richtwerte sind immissionsortbezogen und gelten für die Gesamtheit der am Immissionsort einwirkenden Immissionen aus gewerblichen Quellen.

Des Weiteren dürfen seltene, kurzzeitig auftretende Geräuschereignisse aus dem anlagenbezogenen Lärm im Tagzeitraum maximal 30 dB und im Nachtzeitraum maximal 20 dB über dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert liegen.

Bei seltenen Ereignissen (< 10 Tage/Jahr) betragen die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Tabelle 3 mit den Buchstaben „b“ bis „f“ :

tags 70 dB(A)

nachts 55 dB(A)

Seltene, kurzzeitig auftretende Geräuschereignisse aus dem anlagenbezogenen Lärm dürfen im Tagzeitraum maximal 20 dB und im Nachtzeitraum maximal 15 dB über den oben genannten Werten liegen. Die jeweiligen Richtwerte gemäß TA Lärm ergeben sich aus den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. der tatsächlichen Nutzung.

3.4. Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte im vorliegenden Fall

Im vorliegenden Fall befinden sich die Immissionsorte im unbeplanten Außenbereich. Nachfolgend führen wir die entsprechenden Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte auf:

Tabelle 5: Orientierungs-, Grenz- und Richtwerte im vorliegenden Fall

Immissionsort, Gebietsausweisung, Schutzwürdigkeit	Immissionsrichtwerte TA Lärm [dB(A)]		Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV [dB(A)]		Orientierungswerte DIN 18005 [dB(A)]			
	Industrie und Gewerbe		Straßenverkehr		Straßenverkehr		Industrie und Gewerbe	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1 – IO 3, Mischgebiete, Dorfgebiete	60	45	64	54	60	50	60	45

4. Kurzbeschreibung des Betriebs

Die Firma Wolters Beton GmbH betreibt seit 1970 am Standort Wegberg nördlich der Hospitalstraße (Kreisstraße K10) eine Transportbetonmischanlage zur Herstellung und den Vertrieb von Transportbeton.

Mit einer Flotte von eigenen Transportbetonmischern (Fahrmischern) werden die Produkte fertiggemischt im Frischbetonzustand zu den Baustellen der Kunden transportiert und dort vom jeweiligen Baustellenpersonal in Empfang genommen und weiterverarbeitet. Mit dem Service einer eigenen Betonpumpe und einem eigenen Autokran zum Befördern und Verteilen des Frischbetons auf den Baustellen stellt die Firma Wolters Beton GmbH bei Bedarf den Kunden geeignete Hilfen zur Betonage zur Verfügung.

Mit drei Sattelzügen, die mit eigenen Kiesaufliegern bestückt sind, wird ein überwiegender Anteil der Gesteinskörnungen und des Rohkieses herangeschafft, der zur Herstellung des Betons benötigt wird. Der Rohkies, der herangefahren wird und auch der Rohkies aus der betriebseigenen Abgrabungsstätte wird durch einen Radlader der ebenfalls zum Betrieb gehörigen Kiesklassieranlage zugeführt und weiterverarbeitet. Dabei werden normgerecht ebenfalls die benötigten Gesteinskörnungen hergestellt, gelagert und ausschließlich zur eigenen Betonherstellung verwendet. Zur Fahrzeugflotte gehört ebenso ein Sattelfahrzeug mit Silobehälter zum Heranschaffen der benötigten Zementsorten, die in die betriebseigenen Zementsilos mittels Druckluft von einem lärmarmen stationären und eingehausten Kompressor befüllt werden.

Die Mischanlage besteht aus einem Mischturm, in dem ein Zwangsmischer den Frischbeton in Einzelchargen fertig durchgemischt an die Fahrzeuge übergibt. In dem Mischturm befinden sich auch eine Wasser- und eine Zement-/Bindemittelwaage, über die die entsprechenden Komponenten der Betonherstellung genau dosiert zugeführt werden. Über Wiegebehälter und Förderbänder in den zwei vorhandenen separaten Kiesvorratssilos wird die benötigte Menge an Gesteinskörnungen abgewogen und dem Zwangsmischer zugeführt. Über ein Zusatzmittelwaagensystem werden dem Frischbeton flüssige Zusatzmittel zugeführt. Diese werden in dafür geeigneten

Vorratstanks in geschlossenen Räumen gelagert. Der gesamte Misch- und Herstellungsprozeß wird über ein zentrales computergestütztes Anlagensystem gesteuert und überwacht. Zur Zeit kann mit der jetzigen Mischanlage ein Ausstoß von maximal circa 65 m³ Transportbeton pro Stunde erzielt werden.

Die Recyclinganlage RA 10 der Firma Stetter aus dem Jahr 1987 kann Restbeton, der keine Verwendung mehr findet, zu 100% recyceln. Der Fahrer des Fahrmischers gibt den Restbeton langsam auf den Eingabetisch auf, durch Drehen der Trommel, in der Schnecken eingeschweißt sind und durch Spülen mit Wasser wird der Beton getrennt und ausgewaschen. Über 0,4mm kommt das Material an der Rückseite über einen Auslauftrichter als Kiessandgemisch heraus, dies wird wieder in der Kiesaufbereitung verwertet. Die wässrige Zement- und Feinstsand-Suspension wird in zwei Becken gelagert und über Zeitintervalle immer wieder aufgerührt. Dieses Brauchwasser wird dann wieder in der Betonherstellung verwendet. Zur Zeit besteht die betriebseigene Fahrzeugflotte aus:

- 7 Fahrmischer 4-Achser, teilweise neue Modelle von MAN (lärm- und emissionsarm), ein weiteres Fahrzeug (MAN) ist bestellt und in Fertigung, eventuell wird dafür ein altes Fahrzeug ausgemustert.
- 3 Sattelzugmaschinen mit jeweils einem Kiesauflieger (mit Spezialbeschichtung auf den Ladeflächen für schnelleres und lärmarmes Abkippen der Gesteinskörnungen) und 3 Betonmischaufliegern mit Separatmotoren, die nach Bedarf gewechselt werden können.
- 1 Sattelzugmaschine mit Siloauflieger nur für den Transport von Zement/ Bindemitteln zum Betonwerk.
- 1 LKW-Betonpumpe auf einem Mercedes 2-Achs-Fahrgestell.
- 1 Autokran „Atlas“ auf einem MAN 3-Achs-Fahrgestell.
- 1 Liebherr Radlader 566 2+2 (lärm- und emissionsarm).
- 1 Reserve- Radlader Hanomag 55D.

Die meisten Fahrzeuge der Flotte, insbesondere die neueren MAN-Fahrzeuge, erfüllen die „Geräuschmaßnahme 80 dB (92/97 EWG)“ und sind damit als lärmarm zu bezeichnen.

5. Vorgehensweise bei der Ermittlung des Anlagengeräusches

Zunächst wurde am 2. Juni 2015 eine Ortsbegehung durchgeführt. Hierbei wurden alle lärmrelevanten Parameter protokolliert, die tatsächliche Situation mit den Planunterlagen abgeglichen, die Immissionsorte festgelegt und Digitalfotos angefertigt. Dann wurde die Immissionssituation an den Immissionsorten sondiert. Hierbei stellte sich heraus, dass Geräusche aus dem Anlagenbetrieb an den Immissionsorten nicht wahrnehmbar sind. Aus diesem Grunde wurde für die Ermittlung des Anlagengeräusches an den Immissionsorten die folgende Vorgehensweise gewählt:

Die Immission wurde bei Volllastbetrieb aller Anlagen an zwei Ersatzmesspunkten bzw. Referenzmesspunkten (Ref 1 und Ref 2, Lage vergleiche Übersichtsplan Abbildung 1) in Ausbreitungsrichtung (südliche Raumrichtungen) messtechnisch ermittelt. Dann wurde ein digitales, auf schalltechnische Belange ausgerichtetes und georeferenziertes Hindernis- und Emissionsmodell des Betriebsgeländes und des Einwirkungsbereiches erstellt. In dieses Modell wurde eine horizontale Flächenquelle, welche den hauptsächlich lärmemittierenden Bereich des Betriebsgeländes abbildet („Lärmschwerpunkt“), eingearbeitet. Die horizontale Flächenquelle wird im Modell mit einer Höhe von $h = 3\text{m}$ über Grund relativ hoch angesetzt. Dies entspricht einer „Worst-Case-Betrachtung“ (geringere Bodendämpfung), weil die wesentliche Geräuschemission in Bodennähe auftritt. Der abgestrahlte Schallleistungspegel dieser Flächenquelle wird im digitalen Modell zunächst so eingestellt, dass sich exakt die an den

Referenzpunkten messtechnisch ermittelte Immission einstellt. Diese Schallleistung wurde dann im Rechenmodell um pauschal 3 dB erhöht, weil am Messtag von Mitwind abweichende Windverhältnisse (SW) herrschten, während das digitale Modell Mitwindbedingungen berücksichtigt. Hierdurch wird berücksichtigt, dass in der Entfernung der Referenzmesspunkte erfahrungsgemäß bis zu 3 dB höhere Immissionen gemessen worden wären, wenn zum Messzeitpunkt Mitwindbedingungen geherrscht hätten. Mit der auf diese Weise „kalibrierten“ Emission wird mittels einer normgerechten Ausbreitungsrechnung die resultierende Immission für die betrachteten Aufpunkte IO 1 -

IO 3 gemäß TA Lärm berechnet und für den Tagzeitraum beurteilt. Hierbei wird in einem „Worst-Case-Sinn“ davon ausgegangen, dass die messtechnisch ermittelte Immission über 16 Stunden im Tagzeitraum, das heißt in der Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr, einwirkt (Extrapolation). Bei der Ausbreitungsrechnung auf die Immissionsorte wird die Dämpfung durch den teilweise dichten Bewuchs im Ausbreitungsweg (Waldflächen) nicht berücksichtigt (worst case).

Da der Lkw-Verkehr auf dem Betriebsgelände während der Messungen nicht steuerbar war, kann nicht ausgeschlossen werden, dass an anderen Tagen eine höhere Fahrzeugfrequenz auftritt. Um dies zu berücksichtigen, wird im digitalen Modell eine **zusätzliche Flächenquelle** digitalisiert, die das über 16 Stunden kontinuierliche Rangieren eines Lkw auf dem Betriebsgelände (Bereich Beton- und Kiesklassieranlage, Lärmschwerpunkt) abbildet. Die vereinzelt Fahrten von Kleinabholern (zum Beispiel Pkw mit Anhänger oder Pritschenfahrzeuge) sind in diesem Ansatz abdeckend enthalten. Die Immissionsberechnungen (siehe oben) erfolgen unter Berücksichtigung dieser Emission. Diese Vorgehensweise repräsentiert erneut einen „Worst-Case-Ansatz“, weil die messtechnisch ermittelten Immissionen, die zur Kalibrierung des Modells verwendet wurden, bereits zeitweise Immissionsanteile durch Lkw-Bewegungen auf dem Betriebsgelände enthalten (doppelte Berücksichtigung des Immissionsanteils).

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt punktuell für die betrachteten Immissionsorte IO 1 - IO 3 für den Tagzeitraum.

6. Messungen und Messergebnisse

6.1. Messzeit

Die Immissionsmessungen wurden am Dienstag, den 2. Juni 2015 in der Zeit von 11:30 – 12:30 Uhr durchgeführt.

6.2. Effektive Messdauer

Die effektive Messdauer ist die fremdgeräuschbereinigte Messzeit (ausgeblendet wurden direkte Radlader- oder Lkw-Vorbeifahrten). Sie betrug an den Messorten Ref 1 und Ref 2 jeweils circa 15 min. Die Messdauer war jeweils repräsentativ für die zu beurteilenden Geräuschereignisse, weil sich jeweils stabile Mittelungspegel einstellten.

6.3. Anwesende Personen an den Messorten

Herr Dünnwald - für ADU cologne GmbH

Herr Staeck - ADU cologne GmbH

6.4. Messgeräte

1 x Präzisionsimpulsschallpegelmesser, geeicht bis 2017 Norsonic 118

1 x Kalibrator, geeicht bis 2017 Norsonic 1251

Am geeichten Schallpegelmesser wurden jeweils nach der Immissionsmessung der A-bewertete Mittelungspegel in der Zeitbewertung „Fast“ (L_{Aeq}), der Taktmaximalpegel ($L_{AF_{Teq}}$), der $L_{AF_{max}}$ und $L_{AF_{min}}$ sowie diverse Percentilpegel abgelesen und festgehalten. Vor und nach den Messungen wurde die gesamte Messkette kalibriert.

6.5. Mikrofonaufstellung

Das Mikrofon befand sich an beiden Messorten Ref 1 und Ref 2 jeweils in 5,0 m Höhe über dem Erdboden auf einem Stativ. Die Messorte sind in Abbildung 1 dargestellt.

6.6. Witterung

Zum Zeitpunkt der Messungen war es bewölkt und trocken und die Temperatur lag bei 15°C. Der Wind wehte mit $v \sim 4,5 \text{ m/s}$ (3 Bft) aus südwestlichen Richtungen.

6.7. Betriebsbedingungen

Zum Zeitpunkt der Messungen waren alle Anlagen und Aggregate in Betrieb. Auch die Beton-RCL-Anlage (Trommel) und die Kiesklassieranlage mit den Haldenbändern waren in Betrieb. Mischbetrieb fand zum größten Teil der Messzeit statt, weil ständig abholende Betonfahrmischer bedient werden mußten. Diese Lkw rangierten zeitweise während der Messungen auf dem Betriebsgelände. Auch Verladungen auf Kleinabholer (zum Beispiel Pkw mit Anhänger) fanden zwischendurch statt. Darüber hinaus fand über die gesamte Messzeit eine Zementanlieferung durch ein Silofahrzeug statt, so dass die betriebseigene (eingehauste) Kompressoranlage kontinuierlich in Betrieb war. Auch das Zuführband zum Siloturm 1 war in Betrieb. Der betriebseigene Radlader war kontinuierlich mit dem Aufnehmen, dem Transport und der Aufgabe von Kies und Sand beschäftigt und pendelte zwischen der in Betrieb befindlichen Kiesklassieranlage und den Aufgabebereichen der Betonmisanlage. Des Weiteren fand eine Kiesanlieferung statt.

Die Extrapolation der zuvor beschriebenen, messtechnisch erfassten, lebhaften Betriebssituation auf 16 Stunden entspricht einer äußerst konservativen Betrachtungsweise, weil in der Praxis immer wieder zwischendurch Phasen geringerer Betriebsaktivität auftreten (Phasen mit geringer Abholfrequenz, betriebsbedingte Pausen, wartungsbedingte Pausen, etc.).

In der folgenden Abbildung sind zwei messtechnisch erfasste Szenarien exemplarisch dargestellt:



6.8. Subjektiver Geräuscheindruck an den Mess- und Immissionsorten

An beiden Referenzmesspunkten Ref 1 und Ref 2 waren die zu beurteilenden Anlagengeräusche kontinuierlich wahrnehmbar. Sie waren subjektiv weder relevant impulsartig, noch auffällig durch tonale Komponenten. Bereits in dieser kurzen Entfernung wurden die Anlagengeräusche kontinuierlich durch natürliche Umgebungsgeräusche überlagert (Vogelzwitschern, Blätterrauschen etc.), die nicht ausgeblendet werden konnten. An den Immissionsorten waren in erster Linie natürliche Umgebungsgeräusche und Fahrzeugvorbeifahrten auf der Hospitalstraße wahrnehmbar.

6.9. Ergebnisse der Messungen

Im Einzelnen haben die Immissionsmessungen die folgenden Werte ergeben:

Tabelle 6: Messwerte an den Referenzmesspunkten [dB(A)]

Messort	L_{Aeq}	L_{AFTeq}	L_{AFmax}	L_{AFmin}	L_{AF95}
Ref 1	57,3	60,6	64,1	51,9	54,1
Ref 2	54,8	58,9	70,4	49,5	51,3

An den beiden Messorten wurde der L_{Aeq} jeweils weitgehend durch die zu beurteilenden gewerblichen Geräusche bestimmt, wobei nicht ausblendbare Fremdgeräusche (insbesondere natürliche Umgebungsgeräusche) in den oben genannten Werten enthalten sind. Für die „Kalibrierung“ des digitalen Modells (vergleiche Punkt 5) werden die Werte des Mittelungspegels L_{Aeq} herangezogen.

6.10. Betriebszeiten, Einwirkzeiten, Zuschläge

Es wird bei der Berechnung der Immission im digitalen Modell in einem „Worst-Case-Sinn“ davon ausgegangen, dass die messtechnisch ermittelte Immission über 16 Stunden im Tagzeitraum, das heißt in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr, einwirkt (Extrapolation). Zuschläge für Impulse, Töne oder Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erfolgen nicht.

7. Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Immission

7.1. Verwendetes Berechnungsprogramm (Software)

Die Berechnungen der Immissionen erfolgen mit einer eigens für solche Aufgaben entwickelten Software CadnaA (Computer Aided Noise Abatement). Hierbei wird ein digitales Modell des Planungsgebiets und seiner unmittelbaren Umgebung erstellt. Die Eingangsdaten für das digitale Modell bestehen im Rahmen dieser Untersuchung aus den Elementtypen „Hindernisse“ sowie dem Emittenten „Gewerbe“.

7.2. Ausbreitungsrechnung

Ausgehend von der abgestrahlten Schallleistung der Emittenten werden anhand des digitalen Modells über eine Ausbreitungsrechnung gemäß der DIN ISO 9613-2 die zu erwartenden Immissionspegel ermittelt. In die Berechnungen fließen alle zur Schallausbreitung wichtigen Parameter ein, wie:

- Quellenhöhe
- Richtwirkung
- Topographie
- Meteorologie
- Witterung
- Abschirmung durch Hindernisse
- Reflexion

Im Allgemeinen gilt gemäß DIN ISO 9613 - 2 folgende Formel für die Ausbreitungsrechnung:

$$L_{fT}(Dw) = L_w + D_c - (A_{div} + A_{atm} + A_{gr} + A_{bar} + A_{misc})$$

$L_{fT}(Dw)$	=	Äquivalenter Oktavband-Dauerschalldruckpegel bei Mitwind in dB(A)
L_w	=	Oktavband-Schalleistungspegel in dB(A)
D_c	=	Richtwirkungskorrektur in dB
A_{div}	=	Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB
A_{atm}	=	Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB
A_{gr}	=	Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB
A_{bar}	=	Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB
A_{misc}	=	Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte (Bewuchs, Industriegelände, Bebauungsflächen) in dB

Der A-bewertete äquivalente Dauerschalldruckpegel bei Mitwind wird durch Addition der einzelnen zeitlich gemittelten Schalldruckquadrate $L_{AT}(Dw)$ bestimmt. Für die Beurteilung wird der A-bewertete Langzeit-Mittelungspegel $L_{AT}(L_T)$ unter Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur C_{met} herangezogen.

$$L_{AT}(L_T) = L_{AT}(Dw) - C_{met}$$

$$L_r = L_{AT}(L_T)$$

C_{met} ist eine von der örtlichen Wetterstatistik abhängige Korrektur, mit der in der Regel der ermittelte Pegel gemindert wird. Die Formel zur Ermittlung von C_{met} für $d_p > (h_s + h_r)$ lautet gemäß DIN ISO 9613 - 2 (Formel 22):

$$C_{met} = C_0 \times (1 - 10 \times (h_s + h_r) / d_p)$$

Dabei ist

h_s = Höhe der Quelle in Metern

h_r = Höhe des Aufpunkts in Metern

d_p = Abstand zwischen Quelle und Aufpunkt, projiziert auf die horizontale Bodenebene, in Metern

C_0 = Faktor in Dezibel, der von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und -richtung sowie vom Temperaturgradienten abhängt

Im vorliegenden Fall wurde für den Meteorologiefaktor $C_0 = 0$ zugrunde gelegt. Dies entspricht einer kontinuierlichen **Mitwindwetterlage** für alle Raumrichtungen und Immissionsorte. In der Praxis stellen sich erhebliche Minderungen der Immissionen bei von Mitwind abweichenden Windverhältnissen insbesondere über größere Entfernungen ein. Aus diesem Grund handelt es sich auch in diesem Aspekt um eine **Worst-Case-Betrachtung**. Aufgrund der Schalleistung, der Entfernung oder sonstiger pegelmindernder Einflüsse können auch negative Pegel möglich sein. Der Vollständigkeit halber werden auch diese negativen Pegel dokumentiert. Die Berechnungen werden für folgende Immissionshöhen durchgeführt:

Tabelle 7: Immissionshöhen

Bezeichnung / Ort	Immissionshöhe in m über Gelände ^{*1}
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	2.5
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	8.0
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	2.5
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	5.5
IO 3, Gehöft Hospitalstraße 29, Westseite, 1. OG	5.5

^{*1} Immissionshöhen analog der Geschossigkeit vor Ort.

8. Ergebnisse (Zusatzbelastung)

Die Berechnungen, die Emission der an den Messergebnissen „kalibrierten“ Flächenquelle und die Ergebnisse - auch die Teilbeurteilungspegel - sind im Detail den Tabellen im Anhang zu entnehmen. Durch den Betrieb der Anlage der Firma Wolters Beton GmbH treten derzeit an den betrachteten Immissionsorten bei 16-stündigem Betrieb in der Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr werktags im ungünstigsten Fall die folgenden Beurteilungspegel auf:

Tabelle 8: Beurteilungspegel der Zusatzbelastung L_z

Immissionsort	Beurteilungspegel L _z	Immissionsrichtwert Tag
	[dB(A)]	[dB(A)]
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	44	60
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	44	60
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	39	60
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	40	60
IO 3, Gehöft Hospitalstraße 29, Westseite, 1. OG	37	60

Die Immissionsrichtwerte und Orientierungswerte werden im Tagzeitraum am ungünstigsten Immissionsort IO 1 um mindestens 16 dB unterschritten, an den anderen Immissionsorten noch deutlicher. Relevante Maximalpegel durch einzelne seltene Geräuschspitzen treten an den betrachteten Immissionsorten nicht auf.

Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) sowie sonn- und feiertags ruht der Betrieb.

9. Qualität der Ergebnisse

Die Qualität der Ergebnisse wird im vorliegenden Fall maßgeblich durch die betrachtete Lärmsituation und die Berechnungsweise bestimmt, die unseres Erachtens aus folgenden Gründen zu einer Überschätzung der unter normalen Bedingungen messtechnisch nachzuweisenden Beurteilungspegel nach TA Lärm führt:

- Überschätzung der Impulshaltigkeit an den weiter entfernt gelegenen Immissionsorten durch Berücksichtigung der Impulshaltigkeit in kurzer Entfernung (Referenzmesspunkte) zu den Quellen und Vernachlässigung der besonderen Ausbreitungsbedingungen der Impulse auf dem weiteren Ausbreitungsweg (Lage der anregenden Schallquelle, Schallquellencharakteristik, Frequenzzusammensetzung etc.). Diese Bedingungen führen in der Regel dazu, dass sich die Impulshaltigkeit der Quelle auf dem Ausbreitungsweg mindert.
- Vernachlässigung der Bewuchsdämpfung auf dem Ausbreitungsweg.
- Teilweise doppelte Berücksichtigung von Lkw-Rangiervorgängen durch Berücksichtigung einer zusätzlichen Flächenquelle für kontinuierliche Rangiervorgänge über 16 Stunden, obwohl Immissionsanteile durch Lkw-Rangiervorgänge bereits in den Messwerten (die zur Einstellung der Flächenemission dienen) enthalten sind.
- Messtechnische Erfassung einer sich in der Praxis nur zeitweise einstellenden Lärmsituation, die durch eine besondere Konzentration und Kontinuität von Aktivitäten im Beurteilungszeitraum gekennzeichnet ist.
- Extrapolation der Messergebnisse auf den gesamten Tagzeitraum (16 Stunden in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr) ohne Berücksichtigung von Pausen oder anderen Phasen geringerer Betriebsaktivität.
- Im vorliegenden Fall wurde im digitalen Modell für den Meteorologiefaktor $C_0 = 0$ zugrunde gelegt. Dies entspricht einer kontinuierlichen Mitwindwetterlage für alle Raumrichtungen und Immissionsorte. In der Praxis stellen sich erhebliche Minderungen der Immissionen bei von Mitwind abweichenden Windverhältnissen insbesondere über größere Entfernungen ein. Die Emission, die sich aus den Mess-

ergebnissen (unter Querwindbedingungen) ergibt, wurde zur Berücksichtigung einer Mitwind-Situation im digitalen Modell um pauschal 3 dB erhöht. Aus diesem Grund handelt es sich auch in diesem Aspekt um eine „Worst-Case-Betrachtung“.

- **Gleichzeitige** Berücksichtigung **aller** oben genannter ungünstiger Ansätze und Eingangsdaten für den Beurteilungstag.

Es ist daher davon auszugehen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel bei häufigen Nachmessungen und gleichem Aktivitätenprofil stets unterschritten werden. Die Qualität der Ergebnisse beträgt -3 dB / +0 dB.

10. Lärmsituation nach Errichtung einer neuen Betonmischanlage

Die Firma Wolters Beton GmbH plant mittelfristig den Austausch der vorhandenen Betonmischanlage gegen eine moderne Mischanlage. Derzeit existiert diesbezüglich keine konkrete Planung. Es ist nach Angaben durch den Betreiber davon auszugehen, dass eine moderne Anlage im Vergleich mit der Bestandsanlage eine um etwa 30% höhere Durchsatzleistung ermöglicht.

Grundsätzlich zeigt die Messerfahrung in allen Bereichen der Anlagentechnik, dass die Geräuschemission der Anlagen tendenziell mit jeder Generation abnimmt. Dies ist auch in diesem Fall zu erwarten. Der höhere mögliche Anlagendurchsatz wird im vorliegenden Fall nach Angaben durch den Betreiber nicht täglich oder gar kontinuierlich genutzt werden, weil branchen- und marktbedingt relevante Kapazitätssteigerungen, die zu einem erhöhten Fahrzeugverkehr führen könnten, nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grunde schließt der Betreiber eine Erhöhung des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs durch höheren Anlagendurchsatz aus. Die höhere Anlagenleistung wird jedoch die bisher in Spitzenzeiten üblichen Wartezeiten der Fahrzeuge auf dem Gelände reduzieren können und dadurch einen reibungsloseren Betriebsablauf gewährleisten können. Kunden werden auf diese Weise kurzfristiger mit Material beliefert werden können. Da die schnelle Reaktionsfähigkeit in dieser Branche sehr wichtig ist, rechtfertigt allein dieser Leistungsvorteil eine Investition in eine neue Anlage.

Aus lärmtechnischer Sicht werden sich nach Austausch der vorhandenen Mischanlage gegen eine moderne Anlage keine wahrnehmbaren Änderungen in Bezug auf die Immissionssituation an den Immissionsorten ergeben, weil das Anlagengeräusch schon jetzt an den Immissionsorten nicht oder nur in äußerst fremdgeräuscharmen Zeitintervallen wahrnehmbar ist. In Bezug auf den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr wird auch eine höhere mögliche Anlagenleistung keine Erhöhung des Fahrzeugaufkommens zur Folge haben.

11. Berücksichtigung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs Punkt 7.4 der TA Lärm

11.1. Allgemeines zu Punkt 7.4 der TA Lärm

Die Zufahrt der Fahrzeuge zum Betriebsgelände der Firma Wolters Beton GmbH erfolgt von der Hospitalstraße aus. Die Lkw kommen dabei aus westlicher Richtung (Landstraße L3) und fahren auch bei der Rückfahrt wieder in Richtung Wegberg aus. Die Ausfahrt aller Fahrzeuge erfolgt auf gleichem Weg. In der TA Lärm, Punkt 7. 4, heißt es:

"Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen, keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden."

Maßnahmen organisatorischer Art sind demnach erforderlich, wenn durch den anlagenbezogenen Verkehr Immissionsorte innerhalb eines Radius von 500m vom Betriebsgrundstück tangiert werden, die in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben „c“ – „f“ liegen **und alle drei** der oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vergleiche „Zusammenstellung von Fragen zur TA Lärm 98“, Stand 08.03.2000 durch den Länderausschuß für Immissionsschutz).

11.2. Prüfung der Kriterien im vorliegenden Fall

Nachfolgend werden die oben genannten Kriterien einzeln geprüft, um festzustellen, ob Maßnahmen organisatorischer Art zur Minderung der Geräusche durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr im vorliegenden Fall erforderlich sind:

1. Im Abstand von weniger als 500m zum Betriebsgrundstück befinden sich schutzwürdige Nutzungen, die durch den Fahrtweg des anlagenbezogenen Fahrverkehrs tangiert werden (zum Beispiel IO 1, IO 2: Buschmühle).
2. Diese schutzwürdigen Nutzungen befinden sich in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben „c“ - „f“ der TA Lärm (hier: IO 1 – IO 3 befinden sich in Kategorie nach Buchstabe „c“, Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete, unbeplanter Außenbereich mit derselben Schutzwürdigkeit).
3. Die vorhandene Verkehrsbelastung (DTV) sowie der Lkw-Anteil (p) im Querschnitt der Hospitalstraße ohne den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr ist nicht bekannt. Es ist jedoch von einer geringen Verkehrsbelastung auszugehen, weil die Hospitalstraße verkehrstechnisch keine überregionale Bedeutung und auch keine Zubringerfunktion aufweist. Gemäß RLS-90 ist für Straßen dieser Kategorie tags ein Lkw-Anteil von $p = 10\%$ in Ansatz zu bringen. Von einer deutlichen Erhöhung der Lärmimmissionen durch den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr der Firma Wolters Beton GmbH ist daher auszugehen. Hinweis: Rechnerisch reicht wegen der Rundungsregel (Anlage zur 16. BImSchV) eine Erhöhung um 2,1 dB aus, um eine Erhöhung des Beurteilungsspiegels um 3 dB zu bewirken („Beurteilung anlagenbezogener Verkehrsgeräusche“ durch das Bayerische Landesamt für Umwelt, 2009).
4. In der „Zusammenstellung von Fragen zur TA Lärm 98“, Stand 08.03.2000 durch den Länderausschuß für Immissionsschutz heißt es zur „Vermischung“: „Eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr ist in der Regel dann gegeben, wenn das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen die Verkehrsströme auf öffentlichen Verkehrswegen nicht mehr erkennbar beeinflusst.“ In diesem Sinne findet im vorliegenden Fall im Querschnitt der Hospitalstraße **keine Vermischung** des anlagenbezogenen mit dem übrigen öffentlichen Verkehr statt.
5. Da nach dieser eingehenden Prüfung alle Kriterien, welche über die Erforderlichkeit der Durchführung von Maßnahmen organisatorischer Art entscheiden, erfüllt sind, müssen schließlich noch Berechnungen durchgeführt werden, um zu ermitteln, ob die Im-

missionsgrenzwerte nach 16. BImSchV erstmals oder weitergehend durch die Immissionen des anlagenbezogenen Fahrverkehrs überschritten werden. Zählraten über die Verkehrsbelastung durch öffentlichen Verkehr im Querschnitt der Hospitalstraße liegen uns nicht vor. Aus diesem Grunde werden **hilfsweise** ausschließlich die Immissionen durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr berechnet. Die Berechnung der Immissionen erfolgt für die dem Straßenquerschnitt nächstgelegenen Immissionsorte IO 1 und IO 2 (Buschmühle). Die folgenden Berechnungsparameter wurden verwendet:

Tabelle 9: Eingangsdaten zur Berechnung der Immission im Sinne von Punkt 7.4, TA Lärm

Nr.	Straßenquerschnitt Hospitalstraße				Tag	Tag		Höchstgeschw.	Lme
	Bezeichnung	Art	Oberfläche	Straßenbreite in m	Anzahl Fahrten	M	p	km/h	Tag
					Kfz/d	Kfz/h	%		dB(A)
1	Zufahrt Lkw Input (30 Lkw/d)	G	1	6	30	1,875	100 ^{*1}	30 ^{*2}	44.3
2	Abfahrt Lkw Input (30 Lkw/d)	G	1	6	30	1,875	100 ^{*1}	30 ^{*2}	44.3
3	Zufahrt Lkw Output (80 Lkw/d)	G	1	6	80	5,000	100 ^{*1}	30 ^{*2}	48.5
4	Abfahrt Lkw Output (80 Lkw/d)	G	1	6	80	5,000	100 ^{*1}	30 ^{*2}	48.5

^{*1} nur anlagenbezogener Lkw-Verkehr.

^{*2} Betreiberseitige Dienstanweisung für alle eigenen Fahrer und Fahrzeuge zur Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ab/bis Ortseingang Busch.

Die Berechnung basiert somit auf insgesamt **220 Vorbeifahrten**. Die Fahrbahn besteht durchgehend aus Beton. Auf der Wegstrecke existieren keine Ampelkreuzungen. Die Berechnungen haben die folgende Immission ergeben:

Tabelle 10: Beurteilungspegel aus anlagenbezogenem Fahrzeugverkehr

Immissionsort	Beurteilungspegel	Immissionsgrenzwert (16. BImSchV) Tag
	[dB(A)]	[dB(A)]
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	56	64
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	54	64
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	60	64
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	60	64

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV durch den anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr an den ungünstigst gelegenen Immissionsorten um wenigstens 4 dB unterschritten werden. Wegen des geringen Verkehrsaufkommens im Querschnitt der Hospitalstraße ist unseres Erachtens eine erstmalige oder weitergehende Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 64 dB(A) tags nicht anzunehmen.

11.3. Maßnahmenkatalog zur Minderung der Immissionen (Punkt 7.4 der TA Lärm)

Der Betreiber wird verbindliche Maßnahmen zur Minderung der Emissionen aus dem anlagenbezogenen Fahrverkehr im öffentlichen Verkehrsbereich ergreifen. Die einzelnen Maßnahmen können im vorliegenden Fall effektiv und wirksam umgesetzt werden, weil es sich bei dem anlagenbezogenen Fahrverkehr zum größten Teil um entweder betriebseigene LKW handelt, die von eigenen Mitarbeitern gefahren werden, oder aber um LKW von Vertragspartnern handelt. Einige Maßnahmen sind bereits umgesetzt worden. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Maßnahmen:

Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit der Lkw von der Einmündung der Zufahrt des Betonwerks in die Hospitalstraße bis zum Ortsausgang Busch - wie in der nachfolgenden Abbildung markiert - auf 30 km/h. Die Bereiche Buschmühle und die Hofanlagen in Busch 2 und 4 sind hiervon positiv betroffen. Der Bereich zwischen Betonwerk und Einmündung Hospitalstraße ist hiervon nicht umfasst, da auf dieser kurzen Strecke eine höhere Geschwindigkeit als 30 km/h real nicht erreichbar ist.

Die Einhaltung wird gegenüber Mitarbeitern, die betriebseigene Lkw fahren, durch verbindliche Betriebsanweisungen und gegenüber Lkw-Fahrern von Vertragspartnern durch verbindliche vertragliche Regelungen sichergestellt, deren Umsetzung betreiberseitig kontrolliert werden.

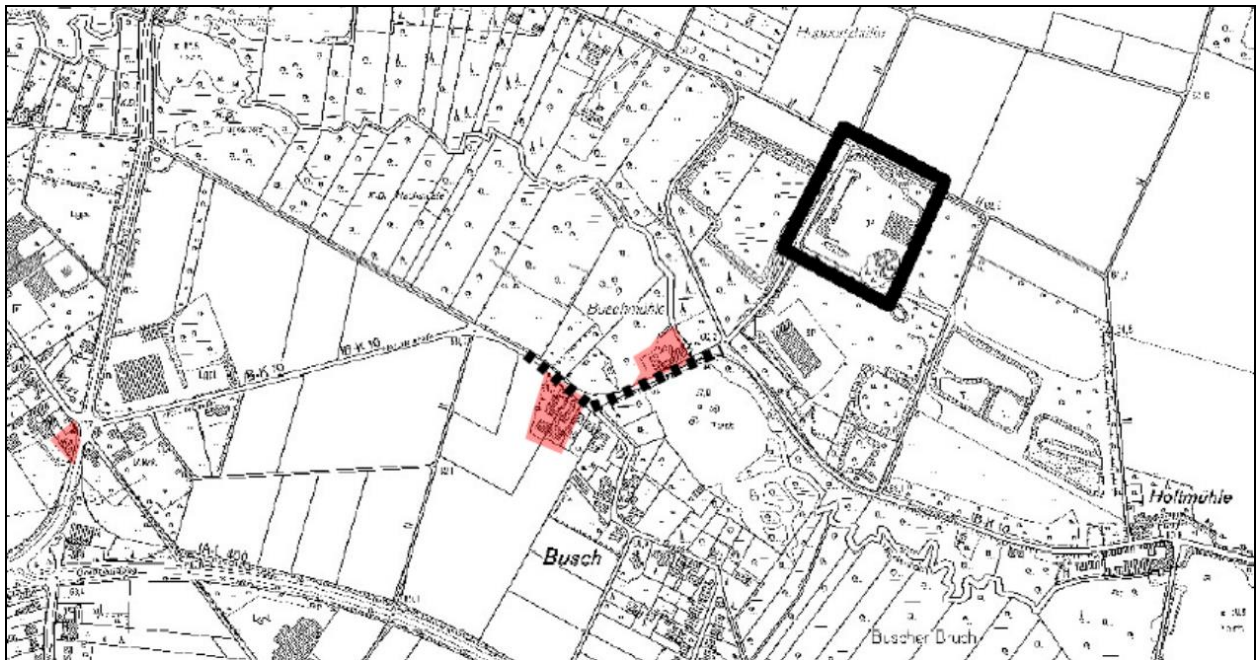


Abb. 5: Straßenabschnitte mit Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

11.4. Berechnung der schalltechnisch möglichen Anzahl an Fahrten

Im Zusammenhang mit der unter Punkt 11.2 dokumentierten Berechnung der Immissionen aus anlagenbezogenem Fahrverkehr im öffentlichen Verkehrsbereich kann diejenige Anzahl an Fahrten im Tagzeitraum berechnet werden, die in Summe mit dem übrigen öffentlichen Verkehr im Querschnitt der Hospitalstraße nicht zu einer Überschreitung der Tag-Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV führen wird. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Frequentierung durch den übrigen öffentlichen Verkehr im Querschnitt der Hospitalstraße nicht bekannt ist; Ergebnisse von Verkehrszählungen liegen uns nicht vor. Aufgrund der Beobachtungen vor Ort kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in demjenigen Querschnitt der Hospitalstraße, der von der Firma Wolters befahren wird, der anlagenbezogene Fahrverkehr wegen der Häufigkeit der Vorbeifahrten und des Lkw-Anteils von nahezu 100% (fast alle anlagenbezogenen Fahrzeuge sind Lkw) den weitaus höchsten Immissionsbeitrag liefert. Diesem Gedanken folgend ist nicht davon auszugehen, dass der übrige Verkehr im Querschnitt der Hospitalstraße die Immissionen durch die Fahrten der Firma Wolters verdoppelt. Es ist daher keine 3 dB-Erhöhung der Immissionen aus anlagen-

bezogenen Fahrbewegungen in Summe mit dem übrigen Verkehr zu erwarten. Dies bedeutet:

Die Immissionen aus anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen dürfen somit im vorliegenden Fall unseres Erachtens im Tagzeitraum 3 dB unterhalb des Immissionsgrenzwertes nach 16. BImSchV liegen, ohne befürchten zu müssen, dass die Grenzwerte in Summe mit dem übrigen Verkehr erstmalig oder weitergehend überschritten werden.

Wir haben daher durch iterative Berechnungen ermittelt, welche Anzahl an anlagenbezogenen Vorbeifahrten unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeit von $v = 30 \text{ km/h}$ einen Beurteilungspegel von $64 \text{ dB(A)} - 3 = 61 \text{ dB(A)}$ am ungünstigsten Fassadenpunkt des Immissionsortes Buschmühle ergibt.

Die Berechnungen haben ergeben, dass **280 anlagenbezogene Fahrten** in der Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr einen Beurteilungspegel von 61 dB(A) am ungünstigsten Fassadenpunkt des Immissionsortes „Buschmühle“ ergeben, dies entspricht 60 Fahrten mehr, als derzeit maximal anzunehmen sind. Wir halten es auch bei dieser anlagenbezogenen Frequentierung für ausgeschlossen, dass durch den (geringen) übrigen Verkehr der Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) in Summe tags erreicht oder überschritten wird.

Köln, 28. Juli 2015
B1530021-01
wp/st

ADU cologne
INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH
Am Wassermann 36
D- 50829 Köln

(Dr. W. Pook)

(Dipl.-Ing. S. Staeck)

Anhang

In den folgenden Tabellen werden über die in der TA Lärm erklärten Abkürzungen hinaus folgende Größen verwendet:

ID	Identifizierungscode der Schallquelle
Lx (T/N)	Effektive Schallleistung der Schallquelle im Beurteilungszeitraum in dB(A) (Tag / Nacht), das heißt Schallleistung gemindert um den Einfluss der Einwirkzeit im jeweiligen Beurteilungszeitraum
Lr (T/N)	Teilbeurteilungspegel der Schallquelle in dB(A) (Tag / Nacht)
K0	Raumwinkelmaß ohne Berücksichtigung der Bodenreflexion in dB
Refl	Reflexionsanteil in dB
Abar, eff	Effektives Dämpfungsmaß der Schallquelle aufgrund von Abschirmung in dB, das heißt Differenz aus Teilbeurteilungspegel ohne Abschirmung und mit Abschirmung

Tabelle A 1: Software-Konfiguration

Berechnungskonfiguration	
Parameter	Wert
Allgemein	
Land	Deutschl. (TA Lärm)
Max. Fehler (dB)	0.00
Max. Suchradius (m)	2000.00
Mindestabst. Qu-Imm	3.80
Aufteilung	
Rasterfaktor	0.50
Max. Abschnittslänge (m)	1000.00
Min. Abschnittslänge (m)	1.00
Min. Abschnittslänge (%)	0.00
Proj. Linienquellen	An
Proj. Flächenquellen	An
Bezugszeit	
Bezugszeit Tag (min)	960.00
Bezugszeit Nacht (min)	60.00
Zuschlag Tag (dB)	0.00
Zuschlag Ruhezeit (dB)	0.00
Zuschlag Nacht (dB)	0.00
DGM	
Standardhöhe (m)	0.00
Geländemodell	Triangulation
Reflexion	
max. Reflexionsordnung	1
Reflektor-Suchradius um Qu	100.00
Reflektor-Suchradius um Imm	100.00
Max. Abstand Quelle - Immpkt	1000.00 1000.00
Min. Abstand Immpkt - Reflektor	0.50 1.00
Min. Abstand Quelle - Reflektor	0.00
Industrie (ISO 9613)	
Seitenbeugung	mehrere Obj
Hin. in FQ schirmen diese nicht ab	Aus
Abschirmung	ohne Bodendämpf. über Schirm
	Dz mit Begrenzung (20/25)
Schirmberechnungskoeffizienten C1,2,3	3.0 20.0 0.0
Temperatur (°C)	10
rel. Feuchte (%)	70
Bodenabsorption G	0.65
Windgeschw. für Kaminrw. (m/s)	3.0
SCC_C0	0.0 0.0
Straße (RLS-90)	
Streng nach RLS-90	
Schiene (Schall 03)	
Streng nach Schall 03 / Schall-Transrapid	
Fluglärm	
Streng nach AzB	

Tabelle A 2: Horizontale Flächenquellen Anlagenlärm

Bezeichnung	ID	Schallleistung Lw			Schallleistung Lw"			Lw / Li			Korrektur			Einwirkzeit			K0
		Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Typ	Wert	norm.	Tag	Abend	Nacht	Tag	Ruhe	Nacht	
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	(min)	(min)	(min)	(dB)
Betonwerk und Kiesklassier-anlage (960 min.)	hfq	103.7	---	---	67.2	---	---	Lw	100,7	---	3.0	0.0	0.0	960.00	0.00	0.00	0.0
Lkw-Rangiervorgänge (960 min.)	hfq	99.0	---	---	62.5	---	---	Lw	99	---	0.0	0.0	0.0	960.00	0.00	0.00	0.0

Tabelle A 3: Teilbeurteilungspegel Zusatzbelastung Anlagenlärm (Tag)

Bezeichnung	ID	REF 1	REF 2	IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	IO 3, Gehöft Hospitalstraße 29, Westseite, 1. OG
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	60.3	57.8	42.4	42.8	38.1	38.3	35.9
Lkw-Rangievorgänge (960 min.)	hfq	55.1	52.1	37.6	38.0	33.2	33.5	31.1

Tabelle A 4: Beurteilungspegel Zusatzbelastung Anlagenlärm (Tag)

Bezeichnung	ID	Pegel Lr		Richtwert		Höhe		Koordinaten		
		Tag	Nacht	Tag	Nacht			X	Y	Z
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)		(m)	(m)	(m)
REF 1	REF 1	61.4	---	57.3	0.0	5.00	r	32310752.55	5670667.58	5.00
REF 2	REF 2	58.8	---	54.8	0.0	5.00	r	32310817.20	5670650.49	5.00
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	IO 1	43.7	---	60.0	0.0	2.50	r	32310612.88	5670535.66	2.50
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	IO 1	44.1	---	60.0	0.0	8.00	r	32310611.39	5670537.82	8.00
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	IO 2	39.3	---	60.0	0.0	2.50	r	32310609.35	5670530.33	2.50
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	IO 2	39.6	---	60.0	0.0	5.50	r	32310609.35	5670530.33	5.50
IO 3, Gehöft Hospitalstraße 29, Westseite, 1. OG	IO 3	37.1	---	60.0	0.0	5.50	r	32311139.75	5670319.84	5.50

Tabelle A 5: Kompaktprotokoll Anlagenlärm (Tag)

Imm:	REF 1	REF 1							
Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff	
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-71.0	60.3	-71.0	0.0	0.0	
Lkw-Rangievorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-71.0	55.1	-71.0	0.0	0.0	

Imm:	REF 2	REF 2							
Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff	
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-72.8	57.8	-72.8	0.0	0.0	
Lkw-Rangievorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-72.8	52.1	-72.8	0.0	0.0	

Imm:	IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	IO 1							
Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff	
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-82.0	42.4	-82.0	0.0	0.0	
Lkw-Rangievorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-82.0	37.6	-82.0	0.0	0.0	

Imm:	IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	IO 1							
Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff	
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-82.0	42.8	-82.0	0.0	0.0	
Lkw-Rangievorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-82.0	38.0	-82.0	0.0	0.0	

Imm:	IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	IO 2							
Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff	
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-79.0	38.1	-79.0	0.0	4.1	
Lkw-Rangievorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-79.0	33.2	-79.0	0.0	4.1	

Imm:	IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	IO 2							
------	-----------------------------------	------	--	--	--	--	--	--	--

Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-79.0	38.3	-79.0	0.0	4.1
Lkw-Rangiervorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-79.0	33.5	-79.0	0.0	4.1

Imm: IO 3, Gehöft Hospitalstraße 29, Westseite, 1. OG IO 3

Name	ID	Freq	LxT	LxN	LrT	LrN	Refl	Abar,eff
Betonwerk und Kiesklassieranlage	hfq	500	103.7	-82.0	35.9	-82.0	0.0	0.0
Lkw-Rangiervorgänge (960 min.)	hfq	500	99.0	-82.0	31.1	-82.0	0.0	0.0

Tabelle A 6: Emissionsdaten Fahrverkehr (Tag)

Bezeichnung	ID	Lme			genaue Zählraten						zul. Geschw.		RQ	Straßenoberfl.		Steig.	Mehrfachrefl.		
		Tag	Abend	Nacht	M			p (%)			Pkw	Lkw	Abst.	Dstro	Art		Drefl	Hbe	Abst.
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	(km/h)	(km/h)		(dB)		(%)	(dB)	(m)	(m)
Zufahrt Lkw Input (30 Lkw/d)	str	44.3	----	----	1.9	0.0	0.0	100.0	0.0	0.0	50	30	w6	0.0	1	0.0	0.0	----	----
Abfahrt Lkw Input (30 Lkw/d)	str	44.3	----	----	1.9	0.0	0.0	100.0	0.0	0.0	50	30	w6	0.0	1	0.0	0.0	----	----
Zufahrt Lkw Output (80 Lkw/d)	str	48.5	----	----	5.0	0.0	0.0	100.0	0.0	0.0	50	30	w6	0.0	1	0.0	0.0	----	----
Abfahrt Lkw Output (80 Lkw/d)	str	48.5	----	----	5.0	0.0	0.0	100.0	0.0	0.0	50	30	w6	0.0	1	0.0	0.0	----	----

Tabelle A 7: Teilbeurteilungspegel Fahrverkehr (Tag)

Bezeichnung	ID	IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG
Zufahrt Lkw Input (30 Lkw/d)	str	46.9	45.1	51.3	50.6
Abfahrt Lkw Input (30 Lkw/d)	str	46.9	45.1	51.3	50.6
Zufahrt Lkw Output (80 Lkw/d)	str	51.2	49.3	55.6	54.9
Abfahrt Lkw Output (80 Lkw/d)	str	51.2	49.3	55.6	54.9

Tabelle A 8: Beurteilungspegel Fahrverkehr (Tag)

Bezeichnung	ID	Pegel Lr		Grenzwert		Höhe		Koordinaten		
		Tag	Nacht	Tag	Nacht			X	Y	Z
		(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(m)		(m)	(m)	(m)
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, EG	IO 1	55.6	----	64.0	54.0	2.50	r	32310612.88	5670535.66	2.50
IO 1, Buschmühle, NO-Seite, 2. OG	IO 1	53.7	----	64.0	54.0	8.00	r	32310611.39	5670537.82	8.00
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, EG	IO 2	60.0	----	64.0	54.0	2.50	r	32310609.35	5670530.33	2.50
IO 2, Buschmühle, SO-Seite, 1. OG	IO 2	59.3	----	64.0	54.0	5.50	r	32310609.35	5670530.33	5.50